

Gemeinde Pfinztal, Ortsteil Kleinsteinbach

Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag

- Fassung zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB



Inhalt

1. Abwägungsergebnisse aus vorherigen Beteiligungsschritten
2. Bebauungsplan – zeichnerischer Teil
3. Bebauungsplan – textlicher Teil
4. Begründung
5. Umweltbericht
6. Schalltechnische Untersuchung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 05.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 06.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2023 und Frist bis zum 06.11.2023.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen

	Seite
AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 10.10.2023)	3
Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 16.10.2023).....	3
Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.10.2023).....	3
GasLINE GmbH (Schreiben vom 04.10.2023)	4
Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 10.10.2023)	4
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 31.10.2023).....	4
Landratsamt Karlsruhe (Schreiben vom 06.11.2023)	5
Landratsamt Karlsruhe - Forstamt (Nachträgliches Schreiben vom 27.11.2023).....	13
Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.11.2023).....	14
Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 18.10.2023)	15
Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Schreiben vom 15.11.2023).....	16
Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 25.10.2023)	17
Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 15.11.2023).....	17
Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 42 Steuerung und Baufinanzen (Schreiben vom 06.10.2023)	18
Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55b1 Naturschutz, Recht (Schreiben vom 13.10.2023)	18
Gemeinde Remchingen (Schreiben vom 18.10.2023).....	20
Gemeinde Weingarten (Schreiben vom 11.10.2023).....	20
Bürger 1 (Schreiben vom 02.11.2023)	20
Bürger 2 (Schreiben vom 13.10.2023)	21

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
B1.	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 10.10.2023)		
B1.1.	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan. Die AVG ist von der Planung nicht betroffen und hat somit hierzu keine Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.	Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 16.10.2023)		
B2.1.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung zu o. g. Bebauungsplanverfahren. die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bebauungsplanentwurf. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Auf Grund einer Entfernung von ca. 930 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke 4200 Karlsruhe – Mühlacker halten wir eine weitere Beteiligung im Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.10.2023)		
B3.1.	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es handelt sich dabei um die Zuführung zum Anschluss der Firma Rosswag.</p> <p>Im Baubereich sind von der Telekom keine Maßnahmen geplant.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html</p> <p>Unsere Anlagen dürfen beim Bau weder beschädigt noch in der Lage verändert werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p><u>Anhang 1: Lageplan</u></p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B4.	GasLINE GmbH (Schreiben vom 04.10.2023)		
B4.1.	<p>Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anhang 1: Lageplan</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.	Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 10.10.2023)		
B5.1.	<p>Vielen Dank für die Übersendung der oben genannten Unterlagen. Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anmerkungen zum vorliegenden Bebauungsplan und begrüßt die Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B6.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 31.10.2023)		
B6.1.	<p>Vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung: Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	Die Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege werden in die Planunterlagen aufgenommen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B6.2.	<p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalspflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach Archäologie Karlsruhe ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.	Landratsamt Karlsruhe (Schreiben vom 06.11.2023)		
B7.1.	<p>Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Bereiche Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV keine Bedenken. Die beigefügten Hinweise sind zu beachten. Das Schallschutzgutachten ist noch vorzulegen!</p>	Das Schallgutachten wird zur Offenlage beiliegen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.2.	<p>Wasserrecht</p> <p>Keine Bedenken</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.3.	<p>Altlasten & Bodenschutz</p> <p><u>Hinweise im Textteil:</u></p> <p>Im Textteil, Punkt 11, sollen die Hinweise zu Aufschüttungen und Auffüllungen überarbeitet werden. Sofern bei dem beantragten Vorhaben eine Verwertung von mineralischen Abfällen vorgesehen ist, sind die Vorgaben der bundeseinheitlichen Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) einzuhalten.</p> <p>Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.</p>	Der Hinweis zu Auffüllungen wird angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.4.	<p><u>Eingriff-Ausgleich:</u></p> <p>Für das Schutzgut Boden ist eine Eingriffs- Ausgleichsberechnung zu erstellen. Der Eingriffsausgleich sollte bevorzugt im gleichen Schutzgut erfolgen. Maßnahmen sind im Heft 24 der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ aufgeführt.</p>	Eine E/A-Bilanzierung wird zur Offenlage im Umweltbericht enthalten sein.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.5.	<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Vorhabensbereich ein Gewässer zweiter Ordnung, die Klinge Kleinsteinbach verläuft. Für wesentliche Umgestaltungen von Gewässern, für notwendige Überbauungen mittels Brücken oder Stegen sowie für die Errichtung von sonstigen Anlagen an Gewässern sind zuvor separate Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Festsetzungen in Bauleitplanungen ersetzen nicht die erforderlichen Planfeststellungen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz bzw. Genehmigungen nach § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg.</p>	<p>Der Verlauf der Klinge Kleinsteinbach wird in den zeichnerischen Teil übernommen. Weiterhin wird der Gewässerrandstreifen redaktionell übernommen und der bebaubare Bereich entsprechend angepasst.</p> <p>Ein Hinweis wird ergänzt.</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B7.6.	Grundwasser/Wasserversorgung Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.7.	Abwasser Für die Niederschlagswasserbeseitigung besitzt die Firma Rosswag ein gültiges Wasserrecht. Der Inhalt dieses Wasserrechts vom 02.02.2017 (Az.: 51.14 – 692.214-3317358) über die schadlose Einleitung des Niederschlagswasser sollte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Zum einem ist dies ein Regenrückhaltebecken mit Drosselabfluss über die Klinge in den Bocksbach und ein zweites Regenrückhaltebecken mit Drosselabfluss über ein Einlaufbauwerk der Gemeinde Pfinztal in den Bocksback. Auch sind im Wasserrecht Angaben zur Dachausführung, Hofbefestigungen und -nutzungen enthalten. Um die schadlose Einleitung des abfließenden Regenwassers zu gewährleisten, müssen entlang der Verkehrswege Mulden-Rigolen-Elemente angeordnet sein.	Im Gegensatz zum bisher geltenden vorhabenbezogenen B-Plan handelt es sich hier um einen Angebots-B-Plan. Es ist nicht die Aufgabe eines solchen B-Planes, die konkrete Entwässerung zu planen, vielmehr hat die konkrete Planung im Zuge einer Wasserrechtlichen Genehmigung zu erfolgen und kann nicht im B-Plan festgesetzt werden. Der B-Plan hat jedoch zu prüfen, ob eine Entwässerung prinzipiell möglich ist. Da eine bestehende Genehmigung für den Bestand vorliegt, ist dies zu bejahen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B7.8.	Auch ist eine Dachbegrünung zwingend vorgeschrieben.	Dachbegrünungen werden für alle neuen Hauptgebäude festgesetzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
B7.9.	Es muss auch weiterhin gewährleistet sein, dass eine schadlose Beseitigung (Einleitung oder Versickerung) des Niederschlagswasser stattfinden kann, dafür muss genügend Fläche auf dem Grundstück von Bebauung freigehalten werden. Das notwendige Entwässerungskonzept für die Niederschlagswasserbeseitigung sollte frühzeitig bei der Planung berücksichtigt werden. Vorsorglich regen wir an, von der Möglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Gebrauch zu machen und bereits auf Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Entwässerung / Versickerung vorzusehen und festzusetzen, damit in späteren Verfahren die Erschließung hinsichtlich der Entwässerung gesichert ist.	Im Gegensatz zum bisher geltenden vorhabenbezogenen B-Plan handelt es sich hier um einen Angebots-B-Plan. Es ist nicht die Aufgabe eines solchen B-Planes, die konkrete Entwässerung zu planen, vielmehr hat die konkrete Planung im Zuge einer Wasserrechtlichen Genehmigung zu erfolgen und kann nicht im B-Plan festgesetzt werden. Der B-Plan hat jedoch zu prüfen, ob eine Entwässerung prinzipiell möglich ist. Da eine bestehende Genehmigung für den Bestand vorliegt, ist dies zu bejahen. Da Niederschlagswasser im Geltungsbereich nicht zu versickern ist, wäre	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		auch eine Festsetzung nach des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ohne eine konkrete Planung nicht zielführend.	
B7.10.	Immissionsschutz Aus Ziff. 7.3. „Schallschutz“ der Begründung geht hervor, dass bezüglich des Schallschutzes derzeit ein Gutachten erstellt und dieses zur Offenlage vorliegen wird. Eine Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann erst nach Vorlage des Gutachtens erfolgen.	Das Schallgutachten wird zur Offenlage beiliegen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.11.	Industrieabwasser/ AwSV Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.12.	Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz Die Schaffung eines Angebotsbebauungsplanes im Regelverfahren wird grundsätzlich positiv gesehen. Da wesentliche Angaben / Unterlagen für eine Beurteilung noch zu ergänzen sind (u.a. Kompensationsmaßnahmen, grünordnerische Maßnahmen, Artenschutz), bleibt eine detaillierte Stellungnahme späteren Verfahrensschritten vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.13.	<u>Landschaftsschutzgebiet Pfinzgau:</u> Erneut werden Bereiche in den Planumgriff des BP einbezogen, die durch Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Die Rechtsverordnung hat Vorrang vor einer gemeindlichen Satzung. Überschneidungen führen zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes. Der Planumgriff des Bebauungsplanes ist daher zwingend auf die LSG-Grenze zurückzunehmen. Eine Rücknahme oder Befreiung wird nicht in Aussicht gestellt. Wir bitten die Gemeinde Pfinztal, diese Restriktion nunmehr zu respektieren. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen oder Begrünungsmaßnahmen auf den für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Bereichen innerhalb des LSG sehen wir nach Abstimmung grundsätzlich als möglich an. Anhand der Bemaßung im zeichnerischen Teil gehen wir davon aus, dass die Erweiterung eines kleineren Baufensters in die Böschung hinein (auf Höhe FlstNr. 1772) noch außerhalb des LSG zu liegen kommt.	Nach Erörterung dieser Anregung mit dem Landratsamt wird der Geltungsbereich um die LSG-Fläche reduziert. Die hier bereits bestehenden Ausgleichsmaßnahmen aus dem überplanten Vorhabenbezogenen B-Plan sowie ggf. neue Maßnahmen innerhalb des LSG werden als externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.14.	<u>Umweltbericht:</u> Wir haben keine weiteren Anregungen oder Ergänzungen zum geplanten Untersuchungsumfang. Die früheren Kompensationsmaßnahmen sind in der Planung mit abzuarbeiten. Die von der Neuplanung tangierten und entfallenden Kompensationsmaßnahmen sind an anderer Stelle erneut auszugleichen. Ein entsprechender Time-Lag ist zu berücksichtigen. Hinweis: Die letzte Änderung des LSG erfolgte am 04.10.2012.	Der Umweltbericht wird zur Offenlage fertiggestellt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B7.15.	Das für einen Hallenbau vorgesehene größere Baufenster im Nordosten der bestehenden Anlagen (angrenzend an FlstNr. 1828) liegt in einem Streuobstbestand, der als Biotop geschützt ist. Betroffen sind 3.700 m ² , auf denen im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen vor wenigen Jahren Bäume nachgepflanzt wurden. Für die Inanspruchnahme des Streuobstbestandes ist eine Genehmigung gemäß § 33a NatSchG erforderlich. Gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist daher ausführlich zu begründen.	Eine Genehmigung gemäß § 33a NatSchG wird beantragt und eine Ausgleichsmaßnahme für den Streuobstbestand festgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.16.	Festsetzungen/Örtliche Bauvorschriften: Bei der Planung des geplanten Verwaltungsgebäudes sowie des Parkhauses im Zufahrtbereich sollte auf eine ansprechende Gestaltung und Eingrünung geachtet werden, damit sich die Anlagen bestmöglich in die umgebende Landschaft einfügen.	Wird im Zuge konkreter Planungen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.17.	Nicht bebaute Flächen sollten unversiegelt bleiben, um eine optimale Versickerung zu gewährleisten.	Es ist bereits eine entsprechende Festsetzung zur Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.18.	Mit der aktuellen Formulierung des Nr. 4 ist theoretisch eine vollständige Bebauung mit Nebenanlagen möglich. Die in Nr. 4 genannten Nebenanlagen sollten zumindest auf Grünflächen / Maßnahmenflächen konsequent ausgeschlossen werden, da diese Fläche auch der Einbindung in die umgebende Landschaft dienen.	Durch die festgesetzte GRZ von 0,8 ist die versiegelbare Fläche bereits begrenzt. Grünflächen / Maßnahmenflächen zählen nicht zum „Baugrundstück“ und fallen somit auch nicht unter die Fläche, in der Nebenanlagen und verschiedene Stellplätze zulässig wären.	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>
B7.19.	Eine Dachbegrünung (Nr. 7.3) sowie eine Fassadenbegrünung sollten verbindlich vorgeschrieben werden, aus Gründen des Klimaschutzes und der Einbindung in die Landschaft. Auf dem Bestandsgelände sind schon viele unbegrünte Dachflächen vorhanden, die sich im Sommer aufheizen. Eine Dachbegrünung stellt auch keine Konkurrenz zu evtl. angedachten Photovoltaikanlagen dar, da Beides gleichzeitig umgesetzt werden kann.	Dachbegrünungen werden für alle neuen Hauptgebäude festgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.20.	Bei der Festlegung der Pflanzgebote ist auf die Verwendung gebietsheimischer Arten zu achten.	Die die Verwendung gebietsheimischer Arten bei Pflanzgebote wird im Umweltbericht samt Maßnahmenplanung berücksichtigt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.21.	Stellungnahme Gesundheitsamt Zum derzeitigen Planungsstand bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eine Beurteilung der Schallimmissionen auf die nächstgelegenen Wohngebiete kann nach Vorlage der Gutachten erfolgen.		
B7.22.	<p>Stellungnahme Amt für Straßenverkehr</p> <p>Nach eingehender Prüfung der Unterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab: aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erweiterung des Betriebsgeländes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.23.	<p>Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Firmenareals bestehen hingegen weiterhin erhebliche Bedenken. Derzeit erfolgt die Zufahrt zur Firma Edelstahl – Rosswag ausschließlich über die Ochsenstraße. Die Ochsenstraße weist einen sehr geringen Straßenquerschnitt auf. Bei einer Anfahrt über die Pforzheimer Straße besteht im Bereich der Ochsenstraße ein Fahrbahnquerschnitt von deutlich unter 5 m. Teilweise sind nur sehr schmale oder nur einseitige Gehwege vorhanden; dies ist insoweit problematisch, da in diesem Abschnitt ein Schulweg verläuft.</p> <p>Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit besteht auch von der Bockstalstraße aus. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass die vorhandenen Schleppkurven für den Schwerverkehr als beengt bzw. kritisch zu betrachten sind. Ein Befahren ist stellenweise nur möglich, wenn der ruhende Verkehr völlig von der Fahrbahn „verdrängt“ ist. Im weiteren Verlauf der Ochsenstraße ist dann ein Fahrbahnquerschnitt von ca. 5 m vorhanden.</p> <p>Im Außenbereich (in Verlängerung der Ochsenstraße) weist die Fahrbahn dann nur noch einen Querschnitt von ca. 3,35 m – 3,50 m auf. Ein Begegnungsfall zweier Fahrzeuge ist hier überhaupt nicht mehr möglich. In diesem Abschnitt ist im Übrigen nur eine Ausweichstelle vorhanden, die für den Schwerverkehr nach unserer Einschätzung allerdings auch nicht ausreichend dimensioniert sein dürfte.</p> <p>Aus verkehrlicher Sicht müssen wir daher eine direkte Anbindung an die L 563 empfehlen, so dass eine verkehrsgerechte Erschließung des Firmenareals ermöglicht wird.</p>	<p>Die bestehende Erschließung entspricht dem genehmigten Bestand. Durch die geplante Entwicklung der Firma soll der Schwerlastverkehr nicht erhöht werden, eher ist eine Reduzierung geplant. Somit kann die bestehende Erschließung beibehalten werden.</p> <p>Weiterhin wäre eine direkte Anbindung an die L 563 verbunden mit der Querung diverser Biotope, einem Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen und dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet und somit kaum umsetzbar. Darüber hinaus wäre ein solcher Anschluss auch aufgrund der Topografie schwierig und würde mehrere Kurvenführungen erfordern, was die Betroffenheit der o.g. Schutzgebiete noch verstärken würde.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B7.24.	Belange hinsichtlich der Umweltprüfung sind für uns nicht relevant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.25.	<p>Stellungnahme Landwirtschaftsamt</p> <p>Gegen obenstehenden Antrag bestehen derzeit keine Bedenken.</p> <p>Laut den Antragsunterlagen muss noch die Aufstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, bzw. eines Ausgleichskonzepts, erstellt werden. Wir bitten darum, keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen und stehen daher für eine Alternativenfindung, gerne auch in Form von PiK-Maßnahmen, zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir auch um eine frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	Der Umweltbericht wird zur Offenlage fertiggestellt. Dieser wird auch Maßnahmenflächen beinhalten. Es wird darauf geachtet, den hierfür notwendigen Flächenverbrauch gering zu halten.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B7.26.	<p>Stellungnahme Kreisbrandmeister</p> <p><u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</u></p> <p>Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundsatz - Durchführung von wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren.</p> <p><u>1.1 Art der Vorgabe</u></p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 192 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.</p> <p>Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.</p> <p>Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.</p> <p>Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten</p> <p>Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten.</p> <p>Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.</p> <p><u>1.2 Rechtsgrundlage</u></p> <p>§§ 3,4,15 und 33 LBO</p> <p>DVGW Arbeitsblatt W 405</p> <p>§2 LBOAVO</p> <p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <p>Keine</p>	<p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in die Planunterlagen mitaufgenommen.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>
B7.27.	<p>Stellungnahme Baurechtsamt</p> <p><u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u></p> <p><u>1.1 Art der Vorgabe</u></p> <p>Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.</p> <p>Wegen der Erweiterung der Gewerbefläche und der damit verbundenen, geringfügigen Tangierung der Flächen „Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan, bitten wir auch weiterhin um enge</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Abstimmung mit dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe. Eine Zustimmung des NVK wird auch von uns mitgetragen.</p> <p><u>1.2 Rechtsgrundlage</u> § 8 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB</p> <p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung</u> Entfällt</p> <p><u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</u> Entfällt</p>		
B7.28.	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Allgemein:</u> <u>Hinweise:</u> Sofern ein Gutachten bezüglich des Schallschutzes erstellt wird, ist die Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage darüber zu unterrichten.</p> <p>Auf die Änderung des § 3 Absatz 2 BauGB wird vorsorglich hingewiesen. Demnach sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet über eine oder mehrere andere leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 BauGB Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist u.a. darauf hinzuweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, • welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen. <p>Sollen externe Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, sind diese in der öffentlichen Bekanntmachung der Offenlage zu benennen (Flst.Nr.), die Lage genau zu beschreiben und auch bildlich darzustellen, da ansonsten die vom Gesetzgeber geforderte „Anstoßfunktion“ nicht erreicht wird.</p>	Die gesetzlichen Regelungen bzgl. der Bekanntmachung werden eingehalten.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.29.	Die Ausgleichsflächen gehören zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wird dies nicht gemacht, stellt dies einen beachtlichen Verfahrensfehler dar (Urteil VGH B-W v. 24.02.21, 5 S 2159 18).	Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB gilt: <i>Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
		<p><i>können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden.</i></p> <p>Das BauGB spricht hierbei explizit vom „sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes“, welcher nicht identisch ist mit dem eigentlichen Geltungsbereich.</p> <p>Der sonstige Geltungsbereich dient hier zur Verortung der Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen werden in diesen sonstigen Geltungsbereich einbezogen und es wird in den Bekanntmachungen darauf hingewiesen, um die Anstoßfunktion zu erfüllen.</p> <p>Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen immer in den eigentlichen Geltungsbereich mit einbezogen werden müssten, gäbe es mehrere Probleme.</p> <p>So wäre es nicht mehr möglich, mehrere Maßnahmen zu unterschiedlichen B-Plänen auf einer Fläche zu realisieren, da keine zwei Geltungsbereiche übereinander liegen können.</p> <p>Auch müsste ein B-Plan so neu aufgerollt werden, wenn eine Maßnahme nicht mehr funktioniert und sie an anderer Stelle umgesetzt werden muss. Hierbei würde sich der Geltungsbereich des B-Planes ändern und es müsste ein neues Verfahren geführt werden.</p>	

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Gleiches gilt, wenn ein neuer B-Plan über die Maßnahmenfläche eines bestehenden B-Planes geplant würde. Hier müsste dann auch der bestehende B-Plan nochmal ins Verfahren.	
B7.30.	Auch bei der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan muss auf die externen Ausgleichsflächen hingewiesen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung wurden nicht geäußert.	Die gesetzlichen Regelungen bzgl. der Bekanntmachung werden eingehalten.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B8.	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt (Nachträgliches Schreiben vom 27.11.2023)		
B8.1.	<p>Zum Vorhaben des Bebauungsplans auf dem Roßwag-Gelände in Pfinztal-Kleinsteinbach bestehen seitens der unteren Forstbehörde grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die vorgesehene Baugrenze unterschreitet den nach § 4 LBO geforderten Mindestabstand mit Gebäuden zu Wald von 30 m sowohl beim Waldbestand im Westen (Privatwald-Bereich von Flst.Nr. 1756/1 bis 1770, Gemeindewald Pfinztal auf Flst. 1771/0) wie auch im Süden (Staatswald, ForstBW-AöR - Forstbezirk Unterland auf Flst. Nr. 1772/0) und im Osten (Staatswald, ForstBW-AöR - Forstbezirk Unterland auf Flst. Nr. 1772/0 und Gemeindewald Pfinztal auf Flst. Nr. 1772/1).</p> <p>Auch auf dem Roßwag-Gelände ist in der südwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 1772/2 Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes vorhanden (ca. 1.185 m², siehe Anhang 1), für den die LBO-Regelung ebenfalls gilt.</p> <p>Eine Rodung dieses Waldbestands wäre nicht ohne Weiteres möglich, sondern würde ein Waldumwandlungsverfahren nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg erfordern.</p> <p>Der vor einigen Jahren noch vorhandene Waldbestand im Südosten von Flurstück Nr. 1772/2 (vormals Staatswald, ForstBW-AöR - rote Umrandung im Anhang 2) war im Zuge eines Waldumwandlungsverfahrens ordnungsgemäß umgewandelt worden, wie unsere Recherche ergab. Auf Flurstück Nr. 1772/2 ist --angrenzend an den Waldbestand des Nachbarflurstücks 1772/1-- von der Waldumwandlung ein schmaler Streifen übrig (gelbe Umrandung im Anhang 2), der mit in die seinerzeitige Umwandlungsgenehmigung (betreffend Teil Gdw. Pfinztal) fällt, aber seither nicht gerodet wurde und unseres Erachtens auch belassen und gut in den dort vorgesehenen Grünstreifen mit eingebunden werden kann.</p>	<p>Der Waldabstand von 30 m ab den genannten Grenzen wird redaktionell in den Zeichnerischen Teil übernommen.</p> <p>Weiterhin werden Hinweise bezüglich der Notwendigkeit der Beachtung des §4 Abs. 3 LBO bei Baumaßnahmen innerhalb des Waldabstandes ergänzt.</p> <p>Somit wird durch den B-Plan keine generelle Ausnahme vom Waldabstand festgesetzt.</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B8.2.	Im Zusammenhang von Bebauungsgrenze und fehlendem Waldmindestabstand weisen wir darauf hin, daß eine spätere Waldumwandlung in den bestehenden Wald (auf den angrenzenden Flurstücken) hinein, um den LBO-Mindestabstand auf diese Weise zu erreichen bzw. nachträglich zu schaffen, nicht genehmigungsfähig wäre.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B8.3.	In der aktuellen Bauleitplanung wird mit Festlegung der Baugrenze der Bereich bestimmt, innerhalb dem künftig der Neubau bzw. die Erweiterung von Gebäuden möglich sein wird. Die Errichtung bzw. baurechtliche Genehmigung bereits bestehender Gebäude ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens; bzgl. der Vorschrift des § 4 LBO genießen diese nach unserem Dafürhalten Bestandesschutz.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.4.	Gleichwohl empfehlen wir auch bzgl. dieser "Altfälle" bei unterschrittenem Waldmindestabstand den Abschluß einer (privatrechtlichen) Vereinbarung zum Haftungsverzicht des Vorhabensträgers gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern für Schäden, die im Planbereich aus angrenzenden Waldbereichen heraus entstehen könnten (Astbruch, Baumfall, etc.).	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.	Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.11.2023)		
B9.1.	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben.</p> <p>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen und ggf. ein Neueintrag zu veranlassen.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag:</p> <p>Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung</p> <p>Die Schutzstreifen betragen rechts und links der Leitungsachsen jeweils 9 m.</p> <p>Wir bitten diesen im Originalplan zu übernehmen. Außerdem beantragen wir in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichteten Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachen oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten ist.</p> <p>Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen mindestens 8 m und zum sonstigen Gelände 6 m betragen.</p> <p>Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN.</p> <p>Das Areal wird von einer Kundeneigenen Umspannstation versorgt.</p>	Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen der Netze BW	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</p> <p>Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.</p> <p>Ansprechpartner Projektierung Netze BW: Herr Kharroubi, w.kharroubi@netze-bw.de, +49 175 3441010</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p><u>Anlage 1:</u> Profilplan <u>Anlage 2:</u> Bestandsplan</p>		
B10.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 18.10.2023)		
B10.1.	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren.</p> <p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Plangebiets sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p>	Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge konkreter Planungen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen bei der EnBW AG vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TNN</p> <p>Email: NB_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de Tel. Nr : 07243 3427-272</p> <p>rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen. Dies dient zur Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen. Gleiches gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umliegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p><u>Baumpflanzungen:</u> Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>		
B11.	Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Schreiben vom 15.11.2023)		
B11.1.	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“. In unserer Funktion als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung verweisen wir in der Stellungnahme weiterhin auf unser in der Begründung genanntes Schreiben vom 18.07.2023:</p> <p>Geplant ist die Erweiterung der Gewerbefläche Edelstahl Rosswag in Pfinztal. Geprüft wird, ob die Erweiterung als aus dem FNP angesehen werden kann.</p> <p>Die Beurteilung bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls. Als aus dem FNP 2030 entwickelt gilt eine Fläche grundsätzlich, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:</p> <p>Die Grundzüge der Planung dürfen nicht tangiert sein und handelt es sich bei der Planung um eine Überschreitung der Flächendarstellung in den Außenbereich bzw. in eine Grünfläche, muss sich die Überschreitung in folgendem Rahmen bewegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größe der Flächenveränderung < 10 % der ursprünglich dargestellten Fläche 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Größe der Flächenveränderung muss absolut kleiner als 1 Hektar sein • Erweiterung der Fläche darf maximal eine Bautiefe (ca. 30 Meter) betragen. <p>Die bestehende gewerbliche Baufläche Edelstahl Rosswag im FNP ist ca. 4,47 ha groß. Die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche beträgt ca. 0,43 ha. Damit liegt die Flächenveränderung unter 10 % und unter einem Hektar. Die Bautiefe der Erweiterungsfläche liegt im Durchschnitt bei ca. 30 Meter. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird von der geplanten Gewerbefläche nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass die von Ihnen vorgestellte Planung für die Erweiterung der gewerblichen Baufläche als aus dem FNP entwickelt angesehen werden können. Soweit sich die Bauflächen im Bebauungsplanverfahren nicht weiter vergrößern oder in eine geschützte Flächennutzung verschieben, ist eine Einzeländerung des Flächennutzungsplanes aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p>		
B12.	Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 25.10.2023)		
B12.1.	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem aktuellen Planungsstand des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“, Gemeinde Pfinztal, keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B13.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 15.11.2023)		
B13.1.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Südwestlich des Ortsteils Kleinsteinbach besteht bereits seit den 70-er Jahren die Firma Edelstahl Rosswag, planungsrechtlich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Edelstahl Rosswag“, in Kraft seit 2004, gesichert. Aufgrund von Erweiterungsabsichten (Neubau eines Bürogebäudes, Hallen, Parkhaus und Elektrolyseanlage) ist eine Änderung des Planungsrechts erforderlich.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den bestehenden Gewerbestandort als Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung fest. Im Süden überschneidet sich der Geltungsbereich des bereits bestehenden Bebauungsplanes mit einem Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft. Dies war im Sinne des Ausformungsspielraumes des Regionalplans in der Vergangenheit akzeptiert worden.</p> <p>Der östliche Erweiterungsbereich (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft), welcher innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) zu liegen kommt, ist als sogenannte Weißfläche ausgewiesen.</p> <p>Zukünftig ist eine Festlegung als Regionaler Grünzug (entsprechend der LSG-Grenze) vorgesehen (Entwurf zur Regionalplanfortschreibung, Stand 2021).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eine weitere bauliche Ausdehnung ist somit abgesehen von der Lage im LSG zukünftig auch aus raumordnerischen Gründen ausgeschlossen. Dem vorliegenden Bebauungsplan stehen jedoch keine Belange der Raumordnung entgegen.		
B14.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 42 Steuerung und Baufinanzen (Schreiben vom 06.10.2023)		
B14.1.	Wir danken für die Beteiligung an obigem Vorhaben. Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ wird lediglich die Gemeindestraße „August-Rosswag-Straße“ tangiert, jedoch keine Bundes- oder Landesstraßen. Die Belange, die die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertritt, werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B15.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55b1 Naturschutz, Recht (Schreiben vom 13.10.2023)		
B15.1.	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 04.10.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren. <u>Anhang 1: Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren</u>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B16.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Schreiben vom 20.11.2023)		
B16.1.	Für die erneute Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Wir verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 20.05.2010. Die im aktuell vorliegenden Plan (Stand 08.09.2023) erweiterte Geltungsbereichsgrenze im Osten des Gebiets soll weitere Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen. Ziele des Regionalplans 2003 stehen dieser Erweiterung des Geltungsbereichs nicht entgegen. Im Hinblick auf den in der Fortschreibung befindlichen Regionalplan, der hier künftig (entsprechend dem Landschaftsgebiet) einen Regionalen Grünzug festlegt, sind bauliche Nutzungen in den Regionalen Grünzug hinein nicht zulässig.	Nach Erörterung dieser Anregung mit dem Landratsamt wird der Geltungsbereich um die LSG-Fläche reduziert. Die hier bereits bestehenden Ausgleichsmaßnahmen aus dem überplanten Vorhabenbezogenen B-Plan sowie ggf. neue Maßnahmen innerhalb des LSG werden als externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Gemeinde Remchingen (Schreiben vom 18.10.2023)		
G1.1.	Die Gemeinde Remchingen hat keine Einwendungen oder Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf vorzubringen. Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	Gemeinde Weingarten (Schreiben vom 11.10.2023)		
G2.1.	Nach Prüfung der Unterlagen werden durch den o. g. Bebauungsplan keine Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) berührt. Für Rückfragen stehe ich gerne auch telefonisch für Sie zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö1.	Bürger 1 (Schreiben vom 02.11.2023)		
Ö1.1.	<p>Aus dem Gemeindeblatt "Pfinztal aktuell" haben wir die Anwohner der Ochsenstraße entnommen, dass ein Gewerbegebiet „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ entstehen soll.</p> <p>Wir als Anwohner der Ochsenstraße sprechen uns hiermit gegen eine Schaffung des Gewerbegebietes aus. Als Anwohner können wir der Schaffung ohne geeignete Zufahrt nicht zustimmen.</p> <p>Wir führen einige Punkte zu unserer Ablehnung hier auf:</p> <p>Es gibt relativ einfache Möglichkeiten eine Zufahrt zu schaffen die uns Anwohner, die Firma sowie die LKW-Fahrer entlasten würde. Wir verweisen hier auf die in den Vorjahren nachgewiesenen Vorschläge unsererseits.</p> <p>Die Ochsenstraße bleibt weiterhin eine enge Sackgasse. Die Straße ist häufig durch LKW's und parkende PKW verstopft. Zusätzlich entstehen täglich Gefahrensituationen durch den enormen Verkehr. Fußgänger müssen auf der Straße laufen (hier sind täglich die Schulkinder einer enormen Gefahr ausgesetzt), da die PKW auf den Gehwegen parken müssen, damit die LKW überhaupt die Ochsenstraße passieren können.</p> <p>Sobald die parkenden PKW nicht vorhanden sind, rasen die Mitarbeiter sowie die LKW-Fahrer durch die Ochsenstraße mit weit mehr als 30 km/h. Bei ordnungsgemäßigem Parken werden die Anwohner durch hupende LKW- Fahrer gestört und belästigt.</p> <p>Wir weisen außerdem daraufhin, dass LKW's bereits auf der Brücke teilentladen werden mussten, da sie zu schwer waren und die Zufahrt zu klein war. Hier war die Straße Stunden gesperrt.</p>	<p>Die bestehende Erschließung entspricht dem genehmigten Bestand.</p> <p>Durch die geplante Entwicklung der Firma soll der Schwerlastverkehr nicht erhöht werden, eher ist eine Reduzierung geplant. Somit kann die bestehende Erschließung beibehalten werden.</p> <p>Weiterhin wäre eine direkte Anbindung an die L 563 verbunden mit der Querung diverser Biotope, einem Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen und dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus wäre ein solcher Anschluss auch aufgrund der Topografie schwierig und würde mehrere Kurvenführungen</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei einem möglichen Notfall in einer solchen Situation können Einsatzkräfte die Ochsenstraße nicht passieren. Eine Rettung kann dann nicht erfolgen.</p> <p>Ein Gewerbegebiet sowie eine Vergrößerung der Firma zu ermöglichen ohne eine geeignete Zufahrt zu schaffen steht nicht im Verhältnis zum Wohl und Schutz der Anwohner.</p> <p>Bereits 1998 wurde in der BNN (13,08.1998) ein Artikel über die Straßen in Kleinsteinbach veröffentlicht, hier hatte Herr Knobloch (ehemaliger Bauamtsleiter) bereits berichtet, dass die Straßen für Bau- und Schwerlastverkehr nicht geeignet sind.</p> <p>Dies bestätigt sich vor allem in der Ochsenstraße. Fast jeder Anwohner hatte durch den starken Verkehr bereits Wasserrohrbrüche.</p> <p>2014 wurde in der Gemeinderatssitzung festgestellt, dass sich die Ochsenstraße an der Kapazitätsgrenze bewegt. Allerdings wurde bis heute 2023 keine Entlastung geschaffen und geeignet Maßnahmen seitens der Gemeinde ergriffen.</p> <p>Es folgten bis heute trotz Versprechung keine Messung von Lärm, Abgas, Verkehrsaufkommen sowie Geschwindigkeit.</p> <p>Für uns Anwohner sind die Folgen eines Gewerbegebietes sowie einer Vergrößerung der Firma ohne Verkehrsentlastung eine Zumutung. Baulärm und die Aussetzung von weiteren Emissionen wäre für unsere Gesundheit fatal.</p> <p>Wir hoffen nun endlich gehört zu werden und fordern vor Schaffung des Gewerbegebietes entsprechende Zusagen und entlastende Maßnahmen.</p> <p>In der Anlage übersenden wir zusätzlich die Unterschriftenliste der Anwohner.</p> <p>Wir bitten um Ihre Stellungnahme.</p> <p><u>Anhang 1</u>: Unterschriftenliste <u>Anhang 2</u>: Bilder der aktuellen Situation</p>	<p>erfordern, was die Betroffenheit der o.g. Schutzgebiete noch verstärken würde.</p> <p>Vorgaben bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeiten und dem sonstigen Fahr-Verhalten sind nicht im Zuge eines Bebauungsplanes festsetzbar.</p>	
Ö2.	Bürger 2 (Schreiben vom 13.10.2023)		
Ö2.1.	<p>Mit großen Bedenken haben wir von der amtlichen Bekanntmachung zu o.g. Bauvorhaben Kenntnis genommen.</p> <p>Wir als Anwohner und Kleinsteinbacher Mitbürger sehen es grundsätzlich positiv, ein erfolgreiches und international agierendes Unternehmen wie Edelstahl Rosswag im Pfintzal beheimatet zu sehen, wir sehen auch die wirtschaftlichen Vorteile.</p> <p>Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die maximale Belastbarkeit sowie die Kapazität des Durchgangsverkehrs erreicht (wenn nicht überschritten) ist.</p> <p>Vielleicht sollten Mitarbeiter der Gemeinde sich selbst mal ein Bild machen, von den Massen an LKW und PKW die täglich betriebsbedingt die Ochsenstraße passieren, um die kritische Lage zu erfassen.</p> <p>Bereits jetzt sind viele Anwohner permanent gezwungen, vollflächig die Gehwege zu beparken, da ein Durchkommen der LKW ansonsten unmöglich ist.</p>	<p>Die bestehende Erschließung entspricht dem genehmigten Bestand. Durch die geplante Entwicklung der Firma soll der Schwerlastverkehr nicht erhöht werden, eher ist eine Reduzierung geplant. Somit kann die bestehende Erschließung beibehalten werden.</p> <p>Weiterhin wäre eine direkte Anbindung an die L 563 verbunden mit der Querung diverser Biotope, einem Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen und dem vorhandenen</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gerade in den letzten Jahren sind in der Ochsenstraße, demografisch bedingt, sehr viele junge Familien zugezogen.</p> <p>Kinder finden auf dem täglichen Schulweg keine andere Möglichkeit als mitten auf der Straße zu fahren oder zu gehen.</p> <p>Wir beobachten täglich die auffällige Gefahr, die davon ausgeht.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir gerne auch den Artikel „Freie Gehwege für alle“ im heutigen Mitteilungsblatt aufgreifen. Wo sind/wie garantieren Sie diese in der Ochsenstraße?</p> <p>Bei der zurückliegenden Erweiterung von Edelstahl Rosswag haben wir während der Bauphase neben Störungen wie Baulärm, Erschütterungen des Untergrunds (die Risse in Wohngebäuden verursachen können) auch Situationen erlebt, bei denen der Verkehr komplett zum Erliegen kam.</p> <p>Die Risse in den Gebäuden sowie das Verkehrschaos könnte man auch dem täglichen Schwerlastverkehr zuschreiben, so oder so wird eine Erweiterung der Firma die Probleme zu einem Ausmaß treiben, das für die Anwohner hochproblematisch, gefährlich und mit Sicherheit mit großen Einschränkungen im täglichen Leben verbunden sein wird.</p> <p>Es fällt auch auf, dass die kurzzeitig eingerichtete Spielstraße im unteren Bereich der Ochsenstraße wieder aufgehoben wurde. Mit dieser Spielstraße wurde zumindest ein winziges Maß an Sicherheit für einen Schulweg gewährleistet. Leider war es nur von kurzer Dauer. Wir würden gerne die Gründe dafür kennen.</p> <p>In der kompletten Ochsenstraße kann man täglich ein deutliches Überschreiten der 30 km/h feststellen, besonders während des Schichtwechsels von Edelstahl Rosswag.</p> <p>Wir würden gerne wissen, wie die Gemeinde sicherstellen will, dass hier dem Begriff WOHN-GEBIET Sorge getragen werden soll? Bereits jetzt lässt sich die Situation nur mit Einschränkungen so empfinden. Was weit kritischer ist, sind wie gesagt die immensen Gefahren für die Kinder, die sich täglich zwischen LKW und PKW die aus allen Richtungen die Straße passieren, bis zur Schule durch manövrieren müssen.</p> <p>Hat Edelstahl Rosswag oder die Gemeinde schon mal darüber nachgedacht, was passiert, wenn hier wirklich mal ein Mensch schwer verletzt wird oder gar zu Tode kommt? Ist dies aufzuwiegen durch das wirtschaftliche Interesse?</p> <p>Ein weiteres, eindeutiges Kriterium, das ebenfalls gegen eine Erweiterung spricht, ist die bereits jetzt marode Straßeninfrastruktur in der Ochsenstraße, welche weder im Hinblick auf die Fahrbahnbreite noch auf die Breite der Gehwege für die schon heute bestehende Verkehrsbelastung ausgelegt sind.</p> <p>Sowohl die Kreuzungssituation von der Bockstalstraße kommend führt täglich mehrfach zu Gefahrensituationen mit Fußgängern und Radverkehr als auch die fast 180° Kurve gegenüber des Rokycanyplatz mit dem kurzen überhöhten Anstieg.</p> <p>Kürzlich wurde hier ein Straßenschild von einem LKW abgerissen. Dieser Bereich ist definitiv deutlich zu eng für Schwerlastverkehr, eine Vergrößerung aufgrund der Bestandsbebauung unmöglich.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus wäre ein solcher Anschluss auch aufgrund der Topografie schwierig und würde mehrere Kurvenführungen erfordern, was die Betroffenheit der o.g. Schutzgebiete noch verstärken würde.</p> <p>Vorgaben bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeiten und dem sonstigen Fahr-Verhalten sind nicht im Zuge eines Bebauungsplanes festsetzbar.</p>	

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gleichzeitig ist diese Verkehrsverbindung ein offiziell ausgewiesener, hoch frequentierter Radweg.</p> <p>In diesem Zusammenhang würde uns auch das Verkehrskonzept des aktuell für das Pfinztal geplanten Glasfaserbreitbandausbaus interessieren. Wie kann in dieser Straße, unter Aufrechterhaltung des Fußgänger-, Individual- und gleichzeitig laufenden Schwerverkehrs die Verlegung durchgeführt werden?</p>		
Ö2.2.	<p>Mit weiterer Besorgnis lesen wir, dass die Erweiterung zusätzlich eine Elektrolyseanlage umfassen soll. Dies kann aus unserer Sicht ausschließlich zur Herstellung von hochentzündlichem Wasserstoff gedacht sein.</p> <p>Hierzu würde uns die rechtliche Lage im Bezug auf die Nähe zum Wohngebiet in Abhängigkeit von Flächennutzungs- und Bebauungsplan nach LBO interessieren. Bitte konkretisieren und erläutern Sie dies.</p>	<p>Die Elektrolyseanlage befindet sich noch in Planung – im Zuge einer entsprechenden notwendigen Baugenehmigung werden alle angesprochenen Punkte geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass die erzeugte Menge an Wasserstoff hinter üblichen gewerblichen Gastanks zurückbleibt.</p> <p>Die Lage der geplanten Anlage ist weiterhin im hinteren Bereich des Firmengeländes angesiedelt.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung der Anwohner kann ausgeschlossen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
Ö2.3.	<p>Ein weiterer negativer Aspekt hinsichtlich der Edelstahl Rosswag Zulieferer sind die Pausenzeiten, die gerne im großzügigen Kreuzungsbereich abgehalten werden (öfter auch tages- oder nachtweise, manchmal nur kurzfristig aber er mit laufenden Motor).</p> <p>Resultat sind regelmäßig unappetitliche Hinterlassenschaften wie benutzte Papiertaschentücher, Dosen, Zigaretten, zerbrochene Glasflaschen sowie Essenreste und Lebensmittelverpackungen. Im besten Fall werden diese in den Privatmülltonnen der Anwohner entsorgt. In den meisten Fällen landet der Müll allerdings direkt auf dem Boden.</p> <p>Vielleicht verdeutlicht dies unseren Unmut über die geplante, erneute Erweiterung.</p> <p>Gerne erwarten wir Lösungsvorschläge hierzu seitens der Firma oder der Gemeinde.</p> <p>Über eine Rückmeldung wären wir dankbar.</p>	<p>Vorgaben bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeiten und dem sonstigen Fahr-Verhalten sind nicht im Zuge eines Bebauungsplanes festsetzbar.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 09.01.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Pfinztal zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.12.2024 und Frist bis einschließlich zum 14.02.2025.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen	Seite
AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH; Stellungnahme von 15.01.2025	1
Deutsche Bahn AG; Stellungnahme von 19.12.2024	1
Deutsche Telekom AG; Stellungnahme von 07.01.2025	1
Handwerkskammer Karlsruhe - Standort Nordschwarzwald; Stellungnahme von 11.02.2025	2
IHK Karlsruhe; Stellungnahme von 13.02.2025.....	2
Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart; Stellungnahme von 03.01.2025	2
Landesamt Karlsruhe - Baurechtsamt; Stellungnahme von 20.02.2025	2
Nachbarschaftsverband Karlsruhe; Stellungnahme von 15.01.2025	10
Netze-Gesellschaft Südwest mbH; Stellungnahme von 08.01.2025	11
PLEdoc GmbH; Stellungnahme von 19.12.2024	11
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 42 Steuerung und Baufinanzen; Stellungnahme von 19.12.2024	11
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz; Stellungnahme von 20.12.2024	11
Regionalverband Mittlerer Oberrhein; Stellungnahme von 12.02.2025.....	12
Gemeinde Walzbachtal; Stellungnahme von 02.01.2025	13
Gemeinde Weingarten (Baden); Stellungnahme von 12.02.2025.....	13
Stadt Karlsruhe; Stellungnahme von 30.01.2025	13

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH; Stellungnahme von 15.01.2025		
B1.1.	Wir bedanken uns für die Anhörung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren. Die AVG ist von dem Vorhaben nicht betroffen und hat somit hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.	Deutsche Bahn AG; Stellungnahme von 19.12.2024		
B2.1.	<p>vielen Dank für die Beteiligung zu o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingesehen.</p> <p>Auf Grund einer Entfernung von ca. 930 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke 4200 Karlsruhe – Mühlacker halten wir eine weitere Beteiligung im Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.	Deutsche Telekom AG; Stellungnahme von 07.01.2025		
B3.1.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Es liegt ein Glasfaserverband im Erdreich. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Unsere Anlagen dürfen beim Bau weder beschädigt noch in der Lage verändert werden.</p> <p>Zu unseren Anlagen sind bei Kreuzungen und bei Parallelverlegung lichte Abstände von 0,3 m einzuhalten. Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0m zu den Anlagen der Telekom einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Telekomanlagen freizulegen. Unsere Kabel liegen in der Regel 60cm tief.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben sind bei künftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei Rückfragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne bei mir melden.		
B4.	Handwerkskammer Karlsruhe - Standort Nordschwarzwald; Stellungnahme von 11.02.2025		
B4.1.	die Handwerkskammer Karlsruhe begrüßt eine Erweiterung des Standortes, unter anderem durch den Neubau eines neuen Bürogebäudes, Hallen, Parkhäusern und einer Elektrolyseanlage. Zur vorliegenden Planung haben wir keine weiteren Anmerkungen. Bitte senden Sie künftige Bauleitplanungen direkt an unser Postfach bauleitplanung@hwk-karlsruhe.de	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.	IHK Karlsruhe; Stellungnahme von 13.02.2025		
B5.1.	vielen Dank für die Möglichkeit, am oben genannten Anhörungsverfahren teilzunehmen. Nach einer fachlichen Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen begrüßen wir Ihr Vorhaben, das Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag bedarfsorientiert zu erweitern.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B6.	Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart; Stellungnahme von 03.01.2025		
B6.1.	wir bedanken uns für die Übernahme des Hinweises auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen. Weder von Seiten der archäologischen Denkmalpflege noch von der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen und es haben sich keine weiteren zu berücksichtigenden Punkte oder Anregungen ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.	Landesamt Karlsruhe - Baurechtsamt; Stellungnahme von 20.02.2025		
B7.1.	als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab: A. Allgemeine Angaben Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Pfinztal <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ Fristablauf für die Stellungnahme am: 14.02.2025 (Fristverlängerung bis 21.02.2025) B. Stellungnahme <input type="checkbox"/> keine Äußerung <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss): B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eine abschließende Stellungnahme zum BP ist derzeit noch nicht möglich, da zuerst noch zentrale Punkte geklärt/vorgelegt werden müssen (siehe Ziffer 1, 2 und 4 unten). Im Umweltbericht des Büros Haller vom 7.11.24 werden folgende Punkte angemerkt:		
B7.2.	1. (S. 6): "Die geplanten Erweiterungen ... benötigen Flächen ..., die bereits als Ausgleich für frühere Eingriffe herangezogen worden waren und überwiegend Streuobstwiesen darstellen." Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich und für die Streuobstwiesen ein Ausnahmeantrag zu stellen. Ohne erteilte Ausnahme sind Eingriffe in Streuobstbereiche unzulässig! Bereits im Antrag ist der konkrete Ausgleich zu beschreiben.	Parallel zur geplanten erneuten Offenlage wird der Ausnahmeantrag bzgl. Streuobstwiesen gestellt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.3.	2. (S. 6): "Ergänzende Parklätze ... wurden, ohne bisher erfolgte planungsrechtliche Absicherung, zusätzlich nordöstlich der bestehenden Parkierungsfläche im Zuge der Arbeiten 2017 angelegt, die zuvor als Wiesen, teilweise als Streuobstwiesen, genutzt worden waren." Es ist nicht dargestellt, ob hierfür bereits Ausgleich erbracht wurde (welcher?) oder noch zu erbringen ist. Dies bitten wir zu klären.	Der Ausgleichbedarf der Stellplätze wurde bereits in der Bilanzierung im Umweltbericht berücksichtigt und wird über die festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen.	<u>Der Anregung wurde bereits wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.4.	3. (S. 17): "Entgegen der Baugenehmigung wurde das neu errichtete Hallengebäude (2017 ff) nicht mit einer Dachbegrünung ausgeführt, wie ursprünglich geplant und genehmigt." Dies ist nachzuholen, der Vollzug mitzuteilen und durch Bilder zu dokumentieren.	Das bestehende Hallengebäude kann aus statischen Gründen nicht mit einer Dachbegrünung ausgeführt werden. Die fehlende Dachbegrünung wurde bereits in der Bilanzierung im Umweltbericht berücksichtigt und wird über die festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen.	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>
B7.5.	4. (S. 27): "Von den Erweiterungsvorhaben sind Teilbereiche bestehender Habitate von Zauneidechsen direkt betroffen. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durch Umsiedlung der Zauneidechsen von den geplanten Eingriffsflächen ist erforderlich." Dies ist rechtzeitig vor den geplanten Bauvorhaben durch CEF-Maßnahmen zu realisieren (siehe auch S. 60: "Erst nach einem Nachweis über die erfolgreiche Umsiedlung der betroffenen Reptilien darf das Bauvorhaben begonnen werden."). Dieser Punkt ist zwingend einzuhalten, um artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.6.	Zur besseren Einfügung in das Landschaftsbild, zur Eingrünung, zur Verringerung der Niederschlagsabflussmenge und -geschwindigkeit, zur Verringerung der Aufheizung von Gebäuden sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt sind Dach- und Fassadenbegrünung auf und an allen neuen Gebäuden erforderlich (siehe auch Ziffer 3 oben).	Eine Festsetzung zu Dachbegrünungen neuer Gebäude ist bereits in den Festsetzungen enthalten. Eine Fassadenbegrünung ist aufgrund betrieblicher Abläufe/Anforderungen im Geltungsbereich nicht möglich. Auch eine verpflichtende Begrünung des geplanten Parkdecks wird aufgrund der geplanten Bauweise (nur aus Stahlträgern ohne größere Wandflächen) nicht aufgenommen.	<u>Der Anregung wurde bereits wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B7.7.	Zwischen dem Lageplan im Umweltbericht (Übersicht Begrünungen/Pflanzmaßnahmen/Artenschutz) und dem Bebauungsplan (02 Zeichnerischer Teil) besteht hinsichtlich der Anzahl der Bäume, die erhalten werden sollen, eine Diskrepanz. Es bedarf einer Klärung, welche Bäume letztendlich stehen bleiben.	Die Anzahl der Bäume innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes stimmt mit der Darstellung im Umweltbericht überein. Einzig die Bäume außerhalb des Geltungsbereiches sind im B-Plan nicht dargestellt. Zeichnerische Festsetzungen können nur für den Geltungsbereich getroffen werden – da die UNB im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Einbeziehung der Maßnahmenfläche in den Geltungsbereich ausgeschlossen hatte, können hier keine zeichnerischen Festsetzungen getroffen werden. Jedoch sind die entsprechenden Bäume über die Maßnahme 9.1. Maßnahmenfläche Erhalt von Streuobstwiesen (extern) gesichert.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B7.8.	Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zulässig. Ein Blick in das Luftbild legt dies im Südosten nahe. Wir bitten dies nochmals zu klären.	Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten LSG.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B7.9.	Die nordwestlich und nordöstlich liegenden FFH-Mähwiesen dürfen nicht als Lagerplätze oder Baustelleneinrichtungsflächen genutzt oder befahren werden. Die Lage kann im Dienst UDO (Umwelt-DatenOnline) der LUBW eingesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.10	Die Vorgaben aus dem Umweltbericht sind in den Bebauungsplan zu übernehmen und einzuhalten. Insbesondere ist eine ökologische Baubegleitung für die Vorbereitung und Begleitung der Baumaßnahmen erforderlich.	Die Vorgaben aus dem Umweltbericht (ökologische Baubegleitung und Bauüberwachung) sind bereits als Festsetzungen übernommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.11	Zu Fragen der Entwässerung gehen wir davon aus, dass die Wasserwirtschaft im Haus etwas gesagt hat, auch zum geplanten Erdwall, der bei Starkregen das Entwässerungssystem entlasten sollte. Dieser Erdwall wurde nie realisiert (S. 18 Umweltbericht).	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.12	B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Bereiche Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV keine Bedenken. Die beigefügten Hinweise sind zu beachten!	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.13	Wasserrecht Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B7.14	<p>Altlasten & Bodenschutz keine Bedenken Hinweis: Sollten bei dem o.g. Vorhaben bauliche Maßnahmen eingeleitet werden, wird eine Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 empfohlen (§ 4 Abs. 5 BBodSchV). Die BBB erstreckt sich über die gesamte Planungs- und Umsetzungsphase und endet mit der Abnahme und Dokumentation der erfolgreichen Wiederherstellung der durch das Vorhaben bedingten beeinträchtigten Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen. Eine Liste von zertifizierten Bodenkundlichen Baubegleitern und Baubegleiterinnen finden Sie z. B. unter: https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.15	<p>Oberirdische Gewässer Keine Bedenken Wir weisen darauf hin, dass die in der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser vom 02.02.2017 genannten Einleitungsmengen in die Klinge nicht überschritten werden dürfen. Hinweise zum Starkregenrisikomanagement Für die Gemeinde Pfinztal wurde im Rahmen des Kommunalen Starkregenrisikomanagements eine Gefährdungsanalyse entsprechend dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2016) durchgeführt. Die Ergebnisse liegen der Kommune als Starkregengefahrenkarten für das gesamte Gemeindegebiet vor. Im Falle von Starkregenereignissen ist entsprechend den Berechnungen mit Überflutungen im Vorhabenbereich zu rechnen. Insbesondere im südlichen Vorhabenbereich kreuzt von der Hangseite herkommend ein ausgeprägter Fließweg. Details sind den Starkregengefahrenkarten zu entnehmen. Die Starkregengefährdung insbesondere durch die nahe Hanglage sollte bei der Planung in geeigneter Form berücksichtigt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.16	<p>Grundwasser/Wasserversorgung Keine Bedenken</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.17	<p>Abwasser Im Umweltbericht (S. 17 ff) zum Bebauungsplan wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die bestehende Entwässerung des Regenwassers kritisch gesehen wird und überprüft werden muss. Da genehmigte und geplante Maßnahmen, wie z.B. Dachbegrünung des Hallengebäudes und Errichtung eines Erdwalls entlang der oberen Böschungskante, nicht realisiert wurden und bereits jetzt bei größeren Regenereignissen zusätzliche Wassermengen, auch aus den Außengebieten, ins Entwässerungssystem fließen und zu einer Überlastung der öffentlichen Kanalisation führen kann. Ein vernünftiges Entwässerungskonzept zur Regenwasserbewirtschaftung und -beseitigung kann nur unter vorhanden sein von unbebauten Flächen, frühzeitiger Berücksichtigung bei der Planung und</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben sind bei künftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	einer frühzeitigen Abstimmung entstehen. Bei einer GRZ von 0,8 und der Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) außerhalb der Baugrenzen sind unbebaute Flächen sehr begrenzt.		
B7.18	Der Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.02.2017 der Firma Rosswag über schadlose Einleitung des Niederschlagswassers sollte im Bebauungsplan Berücksichtigung finden. Wir empfehlen der Gemeinde Pfinztal von der Möglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Gebrauch zu machen und bereits auf Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung/-beseitigung vorzusehen und festzusetzen, damit in späteren Verfahren zur Baugenehmigung die Erschließung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entwässerung gesichert gewährleistet ist.	Im Gegensatz zum bisher geltenden vorhabenbezogenen B-Plan handelt es sich hier um einen Angebots-B-Plan. Es ist nicht die Aufgabe eines solchen B-Planes, die konkrete Entwässerung zu planen, vielmehr hat die konkrete Planung im Zuge einer Wasserrechtlichen Genehmigung zu erfolgen und kann nicht im B-Plan festgesetzt werden. Der B-Plan hat jedoch zu prüfen, ob eine Entwässerung prinzipiell möglich ist. Da eine bestehende Genehmigung für den Bestand vorliegt, ist dies zu bejahen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B7.19	Immissionsschutz Nach Anhörung der Gewerbeaufsicht nehmen wir wie folgt Stellung: In den Planunterlagen ist ein schalltechnisches Gutachten, erstellt von Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG vom 14.02.2024, enthalten. Die darin aufgeführte Beurteilung zum Verkehrslärm wurde aus Zuständigkeitsgründen nicht von uns auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung zum Gewerbelärm im schalltechnischen Gutachten ist nicht ersichtlich, inwieweit die ermittelten mittleren Schalleistungspegel der Schmiede 1, Schmiede 2, Fallhammer, MB-V und MB-F in die Auswirkungsberechnung berücksichtigt wurden. Die mittleren Schalleistungspegel wurden zwar im Rahmen einer Orientierungsmessung bestimmt, jedoch sind diese in der Schallquellenaufführung nicht enthalten. Dies ist im Gutachten zu erläutern, bzw. zu ergänzen. Zwar kann aufgrund der Entfernung der Produktionsstätte Rosswag zu den nächstgelegenen Immissionsorten in der Ochsenstraße (WA) sowie zum Naturfreundehaus (MI) von einer Einhaltung der jeweiligen Richtwerte nach TA-Lärm ausgegangen werden, eine endgültige Stellungnahme kann jedoch erst nach einer Anpassung des schalltechnischen Gutachtens von unserer Seite erfolgen.	Das Gutachten wird redaktionell unter Punkt 3.2.2 um Aussagen zur Vorgehensweise ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B7.20	Industrieabwasser/ AwSV Abwasser Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen.</p> <p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren, Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen nach § 35 AwSV gestellt.</p> <p>(1) Für Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, gelten die Absätze (2) bis (4).</p> <p>(2) Die Wärmeträgerkreisläufe von Erdwärmesonden und -kollektoren dürfen unterirdisch nur einwandig ausgeführt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie aus einem werkseitig geschweißten Sondenfuß und endlosen Sondenrohren bestehen, 2. sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage des Wärmeträgerkreislaufs die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird, und 3. als Wärmeträgermedium nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden: <ol style="list-style-type: none"> a) nicht wassergefährdende Stoffe oder b) Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind. <p>Sind die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt, finden § 18 Absatz 1 bis 3 und § 21 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.</p> <p>(3) Solarkollektoren und Kälteanlagen im Freien mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird, 2. sie als Wärmeträgermedien nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwenden: <ol style="list-style-type: none"> a) nicht wassergefährdende Stoffe oder b) Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, und 3. Kühlaggregate auf einer befestigten Fläche aufgestellt sind. <p>(4) Kälteanlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1</p>		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bedürfen keiner Rückhaltung.		
B7.21	B. Stellungnahme Gesundheitsamt Bei Umsetzung der in den Unterlagen beschriebenen Planung bestehen von Seiten des Gesundheitsamts bezüglich des Schutzguts Mensch und seine Gesundheit keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.22	B. Stellungnahme Kreisbrandmeister Zu dem Bebauungsplan ist keine erneute Stellungnahme von unserer Seite erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.23	B. Stellungnahme Amt für Straßenverkehr Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung des Betriebsgeländes. Nach Sichtung der Unterlagen bedauern wir weiterhin, dass keine Planung für eine verkehrsgerechte Zufahrt zum Firmengelände Rosswag aufgenommen, bzw. realisiert werden soll. Belange hinsichtlich der Umweltprüfung sind für uns nicht relevant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.24	B. Stellungnahme Amt für Mobilität und Beteiligungen Das Plangebiet befindet sich fußläufig ca. 1.100 m von der nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) „Bockstalstraße“ entfernt. Die Haltestelle wird unter der Woche von der Buslinie 152 (Berghausen – Langensteinbach) mit Anschlüssen an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) am Bahnhof Berghausen und am Bahnhof Langensteinbach sowie teilweise am Bahnhof Kleinsteinbach bedient. Der Bahnhof Kleinsteinbach kann auch fußläufig in ca. 1.400 m Entfernung erreicht werden. Dort kann die Linie S5 (Pforzheim – Wörth (Rhein)) genutzt werden. Gem. Ziffer 7.2 der Begründung soll die bestehende Verkehrserschließung beibehalten werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass mit den Planungen keine Anpassungen an der Struktur des ÖPNV angestrebt werden. Ist dem nicht so, bitten wir um vertiefende Information sowie Rücksprache mit dem Karlsruher Verkehrsverbund (KVV, verkehrsplanung@kvv.karlsruhe.de) und uns. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken seitens des Sachgebiets ÖPNV gegen das geplante Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.25	B. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe Wir bitten bei der weiteren Planung und Ausführung um Beachtung der Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Demnach steht gem. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des § 10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.26	B. Stellungnahme Landwirtschaftsamt Gegen obenstehende Maßnahme bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken. Agrarstrukturelle Belange sind nicht beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B7.27	<p>B. Stellungnahme Forstamt</p> <p>Die innerhalb des Gewerbegebiets-Flurstücks 1772/2 nach vorangegangenen Rodungen (genehmigt durch Waldumwandlungsgenehmigungen) noch vorhandene Restwaldfläche in der Südwestecke des Flurstücks ist im B-Plan als "Fläche für Wald" dargestellt.</p> <p>Eingriffe in diese Waldfläche bzw. Waldinanspruchnahmen in diesem Bereich sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der auf dem Flst. ebenfalls vorhandene Waldstreifen entlang des Nachbarflurstücks 1772/1, der Teil eines Flurstücks übergreifenden Waldbestandes des Gemeindewalds Pfinztal ist (Waldort VIII / 0 h2), liegt zwar auf dem Flurstück 1772/2, aber nicht mehr im Plangebiet; dessen Abgrenzung verläuft entlang der Westgrenze dieses Bestandes.</p> <p>Die Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO gilt generell, eine Unterschreitung des Waldmindestabstandes bedürfte einer Ausnahmeregelung durch das Baurechtsamt.</p> <p>Insofern bestehen zur vorliegenden Planfestsetzung seitens der unteren Forstbehörde keine Bedenken oder Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.28	<p>B. Stellungnahme Baurechtsamt</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.</p> <p>Die Auffassung des NVK, dass die Erweiterung der gewerblichen Baufläche trotz geringfügiger Tangierung der Fläche „Landwirtschaft“ als noch aus dem FNP entwickelt anzusehen ist, wird von uns mitgetragen.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>§ 8 Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Entfällt</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.29	<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</p> <p>Entfällt</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.30	<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Rechtsgrundlage für die zusammenfassende Erklärung ist § 10 a Abs. 1 BauGB.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.31	<p>Externe Ausgleichsflächen sind in der öffentlichen Bekanntmachung der Offenlage zu benennen (Flst.Nr.), die Lage genau zu beschreiben und auch bildlich darzustellen, da ansonsten die vom Gesetzgeber geforderte „Anstoßfunktion“ nicht erreicht wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Auch bei der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan muss auf die externen Ausgleichsflächen hingewiesen werden.	(„Anstoßfunktion“ ist wesentlich, Zeichnerische Darstellung nur wenn notwendig)	
B7.32	Sofern weitere Gutachten eingeholt oder bestehende Gutachten überarbeitet werden, sind diese gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage nicht notwendig ist, sofern die Änderung oder Ergänzung offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Allerdings wird aufgrund einer geänderten externen Ausgleichsmaßnahme eine erneute Offenlage durchgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.33	Weitere Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung wurden nicht geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.	Nachbarschaftsverband Karlsruhe; Stellungnahme von 15.01.2025		
B8.1.	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“. In unserer Funktion als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung verweisen wir in der Stellungnahme weiterhin auf unser in der Begründung genanntes Schreiben vom 18.07.2023: Geplant ist die Erweiterung der Gewerbefläche Edelstahl Rosswag in Pfinztal. Geprüft wird, ob die Erweiterung als aus dem FNP entwickelt angesehen werden kann.</p> <p>Die Beurteilung bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls. Als aus dem FNP 2030 entwickelt gilt eine Fläche grundsätzlich, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:</p> <p>Die Grundzüge der Planung dürfen nicht tangiert sein und handelt es sich bei der Planung um eine Überschreitung der Flächendarstellung in den Außenbereich bzw. in eine Grünfläche, muss sich die Überschreitung in folgendem Rahmen bewegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größe der Flächenveränderung < 10 % der ursprünglich dargestellten Fläche • Größe der Flächenveränderung muss absolut kleiner als 1 Hektar sein • Erweiterung der Fläche darf maximal eine Bautiefe (ca. 30 Meter) betragen. <p>Die bestehende gewerbliche Baufläche Edelstahl Rosswag im FNP ist ca. 4,47 ha groß.</p> <p>Die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche beträgt ca. 0,43 ha. Damit liegt die Flächenveränderung unter 10 % und unter einem Hektar. Die Bautiefe der Erweiterungsfläche liegt im Durchschnitt bei ca. 30 Meter. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird von der geplanten Gewerbefläche nicht in Anspruch genommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass die von Ihnen vorgestellte Planung für die Erweiterung der gewerblichen Baufläche als aus dem FNP entwickelt angesehen werden kann. Soweit sich die Bauflächen im Bebauungsplanverfahren nicht weiter vergrößern oder in eine geschützte Flächennutzung verschieben, ist eine Einzeländerung des Flächennutzungsplanes aus unserer Sicht nicht erforderlich.		
B9.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH; Stellungnahme von 08.01.2025		
B9.1.	wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren. Zum Verfahren haben wir bereits am 18.10.2023 Stellung genommen. Es haben sich für uns keine weiteren zu berücksichtigenden Punkte ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B10.	PLEdoc GmbH; Stellungnahme von 19.12.2024		
B10.1	von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlagen Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B11.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 42 Steuerung und Baufinanzen; Stellungnahme von 19.12.2024		
B11.1	vielen Dank für die Beteiligung an obigem Verfahren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ liegt in einer Distanz von über 140 m zur Landesstraße L 563. Daher bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Einwände oder Anregungen hierzu.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B12.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz; Stellungnahme von 20.12.2024		
B12.1	vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren, zu dem wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits Stellung genommen haben. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 15.11.2023 und tragen keine weiteren Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B12.2	<u>Schreiben vom 15.11.2023</u> Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Südwestlich des Ortsteils Kleinsteinbach besteht bereits seit den 70-er Jahren die Firma Edelstahl Rosswag, planungsrechtlich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Edelstahl Rosswag“, in Kraft seit 2004, gesichert. Aufgrund von Erweiterungsabsichten (Neubau eines Bürogebäudes, Hallen, Parkhaus und Elektrolyseanlage) ist eine Änderung des Planungsrechts erforderlich.</i></p> <p><i>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den bestehenden Gewerbestandort als Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung fest. Im Süden überschneidet sich der Geltungsbereich des bereits bestehenden Bebauungsplanes mit einem Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft. Dies war im Sinne des Ausformungsspielraumes des Regionalplans in der Vergangenheit akzeptiert worden.</i></p> <p><i>Der östliche Erweiterungsbereich (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft), welcher innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) zu liegen kommt, ist als sogenannte Weißfläche ausgewiesen.</i></p> <p><i>Zukünftig ist eine Festlegung als Regionaler Grünzug (entsprechend der LSG-Grenze) vorgesehen (Entwurf zur Regionalplanfortschreibung, Stand 2021).</i></p> <p><i>Eine weitere bauliche Ausdehnung ist somit abgesehen von der Lage im LSG zukünftig auch aus raumordnerischen Gründen ausgeschlossen. Dem vorliegenden Bebauungsplan stehen jedoch keine Belange der Raumordnung entgegen.</i></p>		
B13.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein; Stellungnahme von 12.02.2025		
B13.1	<p>für die erneute Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Mit Schreiben vom 20.11.2023 hatten wir erstmals zum Vorhaben Stellung genommen. Darüber hinaus sind keine weiteren Anregungen vorzutragen. Von der geringfügigen Modifizierung des Planentwurfs sind Ziele des Regionalplans nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Gemeinde Walzbachtal: Stellungnahme von 02.01.2025		
G1.1.	Die Gemeinde Walzbachtal bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Belange der Gemeinde Walzbachtal sind durch die vorliegende Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	Gemeinde Weingarten (Baden); Stellungnahme von 12.02.2025		
G2.1.	wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und Zusendung der Unterlagen. Nach unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) nicht betroffen sind. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig .	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
G3.	Stadt Karlsruhe; Stellungnahme von 30.01.2025		
G3.1.	wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und teilen mit, dass seitens der Stadt Karlsruhe keine Einwände gegen die Planung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		



PLANZEICHENLEGENDE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 9 BauGB, § 22 BauNVO

FÜLLSCHEMA NUTZUNGSSCHABLONE

GE = Gewerbegebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	a = Abweichende Bauweise
	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß	Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß	

217 m maximale Höhe baulicher Anlagen (hmax) in m ü.NN.

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UND STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Baugrenze

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFÄHRTEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO

Flächen für Parkhäuser

VERKEHRSLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

WASSERFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR WALD
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Flächen für Wald

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Anzupflanzende Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

BINDUNG UND ERHALT VON BÄUMEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Bäume zur Erhaltung

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
§ 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des sonstigen Geltungsbereiches

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer (Nachrichtliche Übernahme des Liegenschaftskatasters)

Bemaßung in Meterangaben

Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzungen

30 m Waldabstand

5 m Gewässerrandstreifen

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Offenlage
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung und Billigung des Entwurfs für die Offenlage

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss
Behandlung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Gemeinde _____, den _____
Name Bürgermeister
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk
Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung und Inkrafttreten
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde _____ bereit gehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde _____, den _____
Name Bürgermeister
Bürgermeister

GE	a
0,8	2,4

1771

1772



Gemeinde Pfnztal

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Projekt **"Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag"**

Inhalt **02 Zeichnerischer Teil**

Projektnummer 22080 Datum 02.07.2025

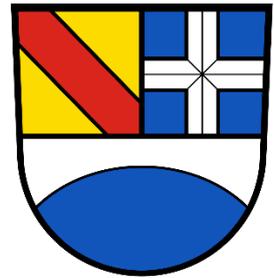
Maßstab 1:1000 bearbeitet / geprüft DWA / DWI



BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal • Freiburg • Nürtingen

fon 07251-98198-0
fax 07251-98198-29
info@bhmp.de
www.bhmp.de

**Fassung zur erneuten
Offenlage**



GEMEINDE PFINZTAL

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Fassung zur erneuten Offenlage

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Projekt-Nr.

22080

Bearbeitung

Dipl.-Ing. D. Walter

Interne Prüfung: DWI, 13.11.2024

Datum

02.07.2025



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Bestandteile

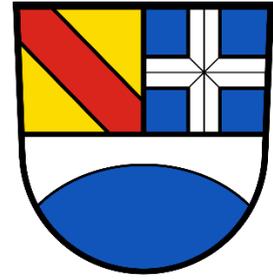
- 01 Satzungen
- 02 Zeichnerischer Teil
- 03 Textlicher Teil mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - B Örtlichen Bauvorschriften
 - C Hinweisen
 - D Pflanzliste
- 04 Begründung Teil 1
- 05 Begründung Teil 2 Umweltbericht mit Anlagen
- 06 Zusammenfassende Erklärung

Anlagen

- Schalltechnische Untersuchung

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung vom tt.mm.jjjj (*Start Offenlage*)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)** in der Fassung vom 08.12.1986
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom tt.mm.jjjj (*Satzungsbeschluss*)
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom tt.mm.jjjj (*Start Offenlage*)



GEMEINDE PFINZTAL

01

Satzungen

zum

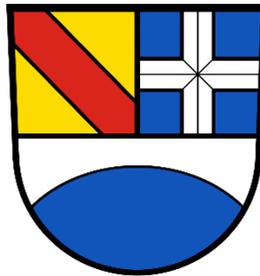
**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Fassung zur erneuten Offenlage

SATZUNGEN

Gemeinde Pfinztal



Bebauungsplan

Örtliche Bauvorschriften

„Gewerbegebiet

Edelstahl Rosswag“

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am **tt.mm.20jj**

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom (*Start Offenlage*)
- c) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom (*Satzungsbeschluss*)
 - den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ sowie
 - die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vom **tt.mm.20jj** maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

Der „Sonstige Geltungsbereich“ gem. § 9 Abs. 1a BauGB umfasst externe Maßnahmenflächen auf den Flurstücken 1772/2 und 1835 in der Gemarkung Kleinsteinbach, auf Flurstück 2178 in der Gemarkung Wöschbach und auf dem Flurstück 3410 in der Gemarkung Wöschbach.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem Zeichnerischen Teil (02), Maßstab 1:1.000, in der Fassung vom tt.mm.20jj,
2. dem Textteil (03) mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen (S. X-X),
 - B Örtlichen Bauvorschriften (S. X-X) und
 - C Hinweisen (S. X-X)in der Fassung vom tt.mm.20jj.

Beigefügt sind:

- eine gemeinsame Begründung (04, in der Fassung vom tt.mm.20jj) mit Umweltbericht (05, in der Fassung vom tt.mm.20jj, § 9 Abs. 8 BauGB),
- eine zusammenfassende Erklärung (xx, in der Fassung vom tt.mm.20jj) und
- Anlagen in der Fassung vom tt.mm.20jj.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern zuwiderhandelt, indem er diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemeinde Pfinztal, den

DER BÜRGERMEISTERIN

SIEGEL

.....
Nicole Bodner, Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

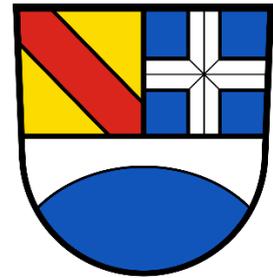
Hiermit wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ausgefertigt.

Gemeinde Pfinztal, den

DIE BÜRGERMEISTERIN

SIEGEL

.....
Nicole Bodner, Bürgermeisterin



GEMEINDE PFINZTAL

02

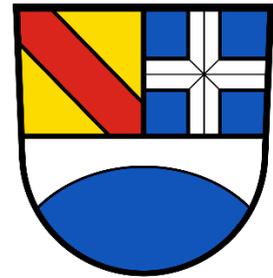
Zeichnerischer Teil

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Fassung zur erneuten Offenlage



GEMEINDE PFINZTAL

03

Textlicher Teil

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Fassung zur erneuten Offenlage

Inhaltsverzeichnis	Seite
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	3
1. Art der baulichen Nutzung.....	3
1.1. Gewerbegebiet.....	3
2. Maß der baulichen Nutzung.....	3
2.1. Höhe baulicher Anlagen.....	4
2.2. Grundflächenzahl.....	4
2.3. Geschossflächenzahl.....	4
3. Bauweise	4
4. Überbaubare Grundstücksflächen.....	5
5. Flächen für Nebenanlagen.....	5
6. Verkehrsflächen	5
7. Wasserflächen.....	5
8. Flächen für Wald	5
9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
9.1. Maßnahmenfläche Erhalt von Streuobstwiesen (extern)	6
9.2. Aufforstungsmaßnahmen (extern).....	6
9.3. Kompensationsmaßnahme für die Beanspruchung der Streuobstwiesenflächen ..	7
9.4. Sicherung der Population von Zauneidechsen	7
9.5. Sicherung der Population von Fledermäusen.....	9
9.6. Bauzeitenbeschränkung.....	9
9.7. Dachbegrünung	9
9.8. Insektenfreundliche Außenbeleuchtung	10
9.9. Kleintierschutz.....	10
9.10. Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen	10
9.11. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen	11
9.12. Umgang mit Niederschlagswasser	11
9.13. Ausführung neu entstehenden Anschnittböschungen entlang der Ostgrenze	11
9.14. Erhaltung/Entwicklung einer Wiesenfläche.....	11
9.15. Monitoring	12
9.16. Ökokontomaßnahmen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

10.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	12
11.	Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	13
B	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	14
1.	Äußere Gestalt baulicher Anlagen	14
	1.1. Dachgestaltung	14
C	HINWEISE	15
1.	Artenschutz bei Baumaßnahmen.....	15
2.	Vermeiden von Vogelschlag an Glasflächen.....	15
3.	Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen	15
4.	Erdmasseausgleich und Abfallverwertung	16
5.	Baustellenebenenflächen	16
6.	Bodenschutz.....	16
7.	Gerätenutzung.....	17
8.	Beseitigung von Gehölzstrukturen	17
9.	Baufeldräumung.....	17
10.	Bodenaustausch im Falle eines Ölunfalls	17
11.	Bodenfunde	17
12.	Auffüllungen	18
13.	Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke.....	18
14.	Gewässerrandstreifen.....	18
15.	Löschwasserversorgung	18
16.	Waldabstand.....	19
17.	Niederschlagswasser.....	19
18.	Schallschutz	19
D	PFLANZLISTE.....	20

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ werden die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Edelstahl-Roßwag“ (in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 21.05.2004) in vollem Umfang durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

1.1. Gewerbegebiet

§ 8 BauNVO, § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

(1) Allgemein zulässig sind:

- nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,

(2) Unzulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Höhe baulicher Anlagen (h_{max}), die Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß und die Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß festgesetzt.

2.1. Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO

- (1) Die maximale Höhe baulicher Anlagen in m ü. NN. (h_{max}) ist im zeichnerischen Teil per Planeinschrieb festgesetzt.
- (2) Der obere Bezugspunkt für die Höhe ist der höchste Punkt eines Gebäudes. Bei geneigten Dächern ist dies die Oberkante des Firstes, bei Flachdächern die Oberkante des Daches einschließlich der Attika.
- (3) Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (z.B. Sonnenkollektoren, PV-Anlagen, Wärmetauscher) und anderen technischen Anlagen, um maximal 1,5 m überschritten werden, wobei ein Abstand von mindestens 1,0 m zum Dachrand einzuhalten ist.
- (4) Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch notwendige Schornsteine um maximal 6,0 m überschritten werden.

2.2. Grundflächenzahl

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO, § 21a BauNVO

- (1) Die Grundflächenzahl als Höchstmaß ist im zeichnerischen Teil in der Nutzungsschablone festgesetzt.
- (2) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.

2.3. Geschossflächenzahl

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO, § 21a BauNVO

- (1) Die Geschossflächenzahl als Höchstmaß ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO

- (1) Die Bauweise ist im zeichnerischen Teil in der Nutzungsschablone festgesetzt.
- (2) a = abweichende Bauweise:

Es gilt die abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise mit den Abstandsregelungen laut LBO, jedoch ohne die Längenbeschränkung der BauNVO

4. Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, § 12 BauNVO u. § 14 BauNVO

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.
- (2) Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nach § 12 BauNVO
 - Stellplätze, Garagen und Carports sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.
- (3) Nebenanlagen nach § 14 BauNVO
 - Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.
- (4) Auf den Hinweis Nummer 16 zum Waldabstand wird hingewiesen.

5. Flächen für Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,

- (1) Parkhäuser sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nur in dem zeichnerisch ausgewiesenen Bereich „Flächen für Parkhäuser“ zulässig.

6. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- (1) Die öffentliche Verkehrsfläche sowie die Straßenbegrenzungslinie sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

7. Wasserflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- (1) Die festgesetzten Wasserflächen dienen der Sicherung der Klinge Kleinstenbach.

8. Flächen für Wald

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- (1) Die festgesetzten Flächen für Wald dienen der Sicherung des bestehenden Waldes. Bauliche Anlagen sind hier unzulässig.

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9.1. Maßnahmenfläche Erhalt von Streuobstwiesen (extern)

- (1) Die Hochstammbäume mit Obstbaumarten im „Sonstigen Geltungsbereich“ auf einem Teil des Flurstücks 1772/2 sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen. Zur Artenauswahl: Siehe Pflanzliste
- (2) Zur Pflege sind die Bäume regelmäßig einem fachkundigen Obstbaumschnitt zu und die diesbezüglichen Wiesenflächen einer regelmäßigen Mahd zu unterziehen

9.2. Aufforstungsmaßnahmen (extern)

- (1) Bepflanzungsmaßnahme zur Aufforstung eines Grundstücks im Gewinn Im Erzengrund, auf Gemarkung Wöschbach

Aufforstung als Eichenmischwald mit Stieleiche, Hainbuche, Ahorn und mit Beimengung von Wildkirsche (Vogelkirsche), - Ausbildung eines gestuften Waldtraufs aus einer mehrreihigen Strauchpflanzung (einheimische Straucharten) sowie mit niederwüchsigen Bäumen und Wildobstgehölzen.

Lage: nördlich angrenzend an Gemeindewald Distr. IV, Löffelbusch, Lgb.-Nr. 2178;

Flächengröße: 1,23 ha.

Zustand zuvor: Ackerfläche, intensiv;

Angestrebter Endzustand: Eichen-Hainbuchen-Wald, mittlerer Standorte mit vorgelagerter Traufe.

- (2) Bepflanzungsmaßnahme zur Aufforstung eines Grundstücksteiles im Wössinger Feld, Gewinn Hohberg, auf Gemarkung Wöschbach (Gemarkungstausch mit Gemeinde Walzbachtal wurde durchgeführt):

Aufforstung als Eichenmischwald mit Stieleiche, Hainbuche, Ahorn und mit Beimengung von Wildkirsche (Vogelkirsche), Ausbildung eines gestuften Waldtraufs aus einer mehrreihigen Strauchpflanzung (einheimische Straucharten) sowie mit niederwüchsigen Bäumen und Wildobstgehölzen.

Lage: östlich angrenzend an Staatswald Distr. IX, Hohberg, Lgb.-Nr. 3410 (ehemals:

13568/000; Gemarkung Walzbachtal); Teilfläche, Fläche wird begrenzt durch den Wössinger Weg und den Singener Weg; Flächengröße: 0,67 ha.

Zustand zuvor: Ackerfläche, intensiv;

Angestrebter Endzustand: Eichen-Hainbuchen-Wald, mittlerer Standorte mit vorgelagerter Traufe.

(3) Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumreihen innerhalb des Waldverbands auf Gemarkung Pfinztal

Auf der Gemarkung Pfinztal sind 200 Stück seltene, heimische Baumarten an Lichtungen, Waldrändern oder Schneisen im Waldverband anzupflanzen. (Maßnahme wurde mit der örtlichen Forstverwaltung abgestimmt. Diese Baumpflanzungen wurden auf Gemarkung Wöschbach am Rand der bereits 2013 durchgeführten Aufforstungen zur Aufwertung des Waldsaumes vorgenommen.)

(4) Die detaillierten Beschreibungen zu den o.g. Maßnahmen sind dem beiliegenden Umweltbericht unter Kapitel 6.4 zu entnehmen.

9.3. Kompensationsmaßnahme für die Beanspruchung der Streuobstwiesenflächen

(1) Zur Kompensation der potenziellen Inanspruchnahme der geschützten Streuobstwiesenfläche sind insgesamt 22 Obstbäume entsprechend der Pflanzliste im „Sonstigen Geltungsbereich“ auf den Flurstücken 1835 und 1772/2 in lockeren Reihen mit einem Abstand von 9 bis 12 m zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

(2) Die Obstbäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

(3) Eine moderate Düngung mit Festmist oder organischem Dünger ist zulässig. Das Ausbringen von Gülle, Klärschlamm oder Mineraldünger ist unzulässig.

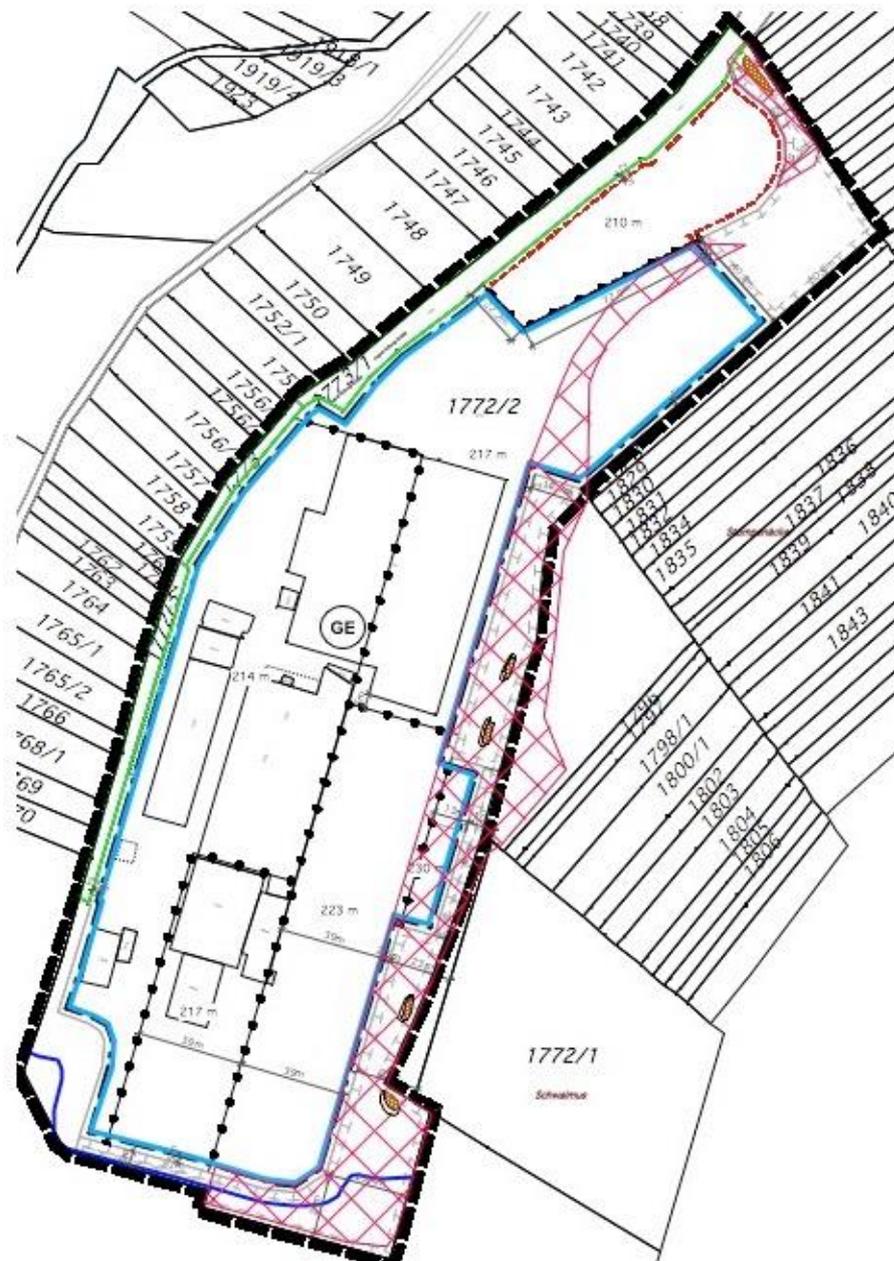
(4) Die detaillierten Beschreibungen zu den o.g. Maßnahmen sind dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

9.4. Sicherung der Population von Zauneidechsen

(1) Rechtzeitig vor der Beanspruchung und Freimachung von zu bebauenden Flächen, sind Maßnahmen zur Vergrämung oder Umsiedlung von im Geltungsbereich tatsächlich und potenziell vorkommenden Eidechsen durchzuführen. Die Sicherung und die Umsiedlung der Eidechsen sind nach den fachlichen Regeln und Vorschriften in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch fachkundige Biologen vorzubereiten und umzusetzen.

(2) Erst nach einem Nachweis über die erfolgreiche Umsiedlung der betroffenen Reptilien darf das Bauvorhaben begonnen werden. Die Flächen, auf denen geschützte Reptilien tatsächlich und potenziell vorkommen, sind auf dem nachfolgenden Lageplan des Plangebiets durch eine rote Schraffur gekennzeichnet.

Bei allen Vorhaben, die dort eine nachhaltige Veränderung der Oberfläche bzw. der oberen Bodenschichten bewirken, sind rechtzeitig zuvor Maßnahmen zur Sicherung und Umsiedlung der dort lebenden Reptilien fachgerecht durchzuführen.



- (3) Die Umsiedlung der Zauneidechsen ist rechtzeitig zuvor durch die Anlage von Habitat-Elementen innerhalb der im Zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorzubereiten.

Zur Herstellung dieser Habitat-Elemente sind auf der Zielfläche, zusätzlich zu den Bestands-Elementen, mehrere niedere Steinriegel oder Haufen aus Altholz im Umfang von je circa 6 m² anzulegen, zusammen circa 18 m³, in Verbindung

mit jeweiligen Sandlinsen aus gewaschenem Sand im Umfang von zusammen circa 18 m³ anzuordnen. Hiermit in Verbindung hat die Anpflanzung von 12 Stk. standortheimischen Hunds-Rosen (*Rosa canina*) als Deckung für die Eidechsen am Fuße des jeweiligen Erdhügels zu erfolgen. Zusätzlich sind Altholzbündel aus Zweigen und toten Ästen im Umfang von jeweils circa 2 m³ mit den Steinriegeln zu kombinieren. Mit Ausnahme der Steinriegel und den Altholzhäufen sind die umgebenden Wiesen weiterhin extensiv zu mähen.

Die Durchführung ist durch fachkundiges Personal auszuführen und nach Ausführung im Rahmen eines Monitorings zu überwachen.

- (4) Die detaillierte Beschreibung zur o.g. Maßnahme ist dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

9.5. Sicherung der Population von Fledermäusen

- (1) Es sind 4 Fledermauskästen aus Holzbeton (z.B. Fledermaushöhle 2F mit doppelter Vorderwand) im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich anzubringen.

Die Auswahl der Standorte für die Fledermauskästen sind von fachlich qualifizierten Personen (Ökologische Baubegleitung) auszuwählen. Die angebrachten Kästen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Hierzu sind diese einmal jährlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass defekte oder fehlende Kästen zeitnah repariert oder ersetzt werden.

- (2) Die detaillierte Beschreibung zur o.g. Maßnahme ist dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

9.6. Bauzeitenbeschränkung

- (1) Erforderliche Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

9.7. Dachbegrünung

- (1) Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit bis zu 15° Dachneigung sind als Mindestvorgabe mit einer extensiven Dachbegrünung und einem Substrat-Systemaufbau von mindestens 10 cm Stärke fachgerecht auszustatten. Die Bepflanzung ist mit einer Gras-Kräuter-Sedum-Mischung entsprechend der Pflanzliste auszuführen. Zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung sind die einschlägigen Regeln der Bau-Technik zur Abdichtung, zum fachgerechten Substrataufbau und zur Unterhaltung zu beachten.

- (2) Ausgenommen von der Dachbegrünung sind technische Dachaufbauten, Dachluken und Verankerungen von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) etc. auf bis zu 30 % der Dachflächen.
- (3) Sollten die begrünten Dachflächen mit Solarmodulen bestückt werden, müssen diese aufgeständert werden.

9.8. Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

- (1) Für Außenbeleuchtungen (Straßen-, Hof-, Fassadenbeleuchtungen usw.) sind Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 K bis max. 3000 K) und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden.
- (2) Die Außenbeleuchtung ist technisch und auf eine der Nutzung angepasste Zeitdauer zu beschränken (z. B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder).
- (3) Die Leuchtkegel der Lampen sind gezielt auf die Nutzflächen auszurichten (z.B. Leuchten mit Richtcharakteristik, abschirmende Gehäuse). Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale mit Abstrahlwinkeln $> 70^\circ$ sind zu vermeiden. Die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf max. 40°C aufweisen.
- (4) Beleuchtungsanlagen, welche eine Anstrahlung der Gebäude- und Anlagenfassaden bewirken sowie Leuchtreklamen sind unzulässig.

9.9. Kleintierschutz

- (1) Lichtschächte, Regenfallrohre und ähnliche Bauwerke sind kleintier- und vogelsicher abzudecken.
- (2) Straßenabläufen und Gullys sind mit Sicherheitseinrichtungen gegen die Verdriftung von Amphibien umzusetzen.
- (3) Auf die Verwendung von Hochbordsteinen, Stützmauern und Trapezrinnen aus Beton entlang von Erschließungsstraßen und im Parkplatzbereich ist zu verzichten, sofern nicht wichtige Gründe des Grundwasser- bzw. Bodenschutzes dies dringend erfordern.

9.10. Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

- (1) An Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkonen mit Glasflächen von $> 2\text{ m}^2$ und $> 50\text{ cm}$ Breite ohne Rahmenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden.

- (2) Der Nachweis ist mit den Unterlagen zum Bauantrag vorzulegen bzw. liegt bei verfahrensfreien Vorhaben in der Verantwortung des Bauherrn.
- (3) Auf Hinweis 2 wird verwiesen.

9.11. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen

- (1) Der Oberflächenbelag von Verkehrsflächen mit geringerem Verkehrsaufkommen bzw. ruhendem Verkehr (Stellplätze, Feuerwehrzufahrten, Lagerplätze für nicht wassergefährdende Stoffe usw.) oder Wegen ist in versickerungsfähiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Split o.ä.) mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,75, herzustellen.
- (1) Ausgenommen davon sind Fahrgassen und Flächen, bei denen es zum Vorliegen von belastetem Niederschlagswasser kommen kann.

9.12. Umgang mit Niederschlagswasser

- (1) Bei Verwendung von Kupfer, Zink oder Blei oder von Materialien mit entsprechenden Legierungen für die Dachdeckung ist, zur Vermeidung einer Kontamination, das Wasser von diesen Stoffen vor einer Weiterleitung zu reinigen.

9.13. Ausführung neu entstehenden Anschnittböschungen entlang der Ostgrenze

- (1) Bei der Ausführung neu entstehender Anschnittböschungen an der Ostseite des Geltungsbereiches hat die Ansaat der Böschungflächen mit einer standortsspezifischen Gras-Kräuter-Mischung zu erfolgen. Angestrebter Endzustand: Artenreiche, niederwüchsige Gras-Kräuter-Vegetation, unterbrochen von frei gelegten Felsblöcken mit vorwiegend trocken-warmen Standortverhältnissen.

9.14. Erhaltung/Entwicklung einer Wiesenfläche

- (1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind, mit Ausnahme der steinigen Böschungen, der festgesetzten Pflanzgebote und Eidechsen-Habitat-Elemente, als extensiv gepflegte, artenreiche Wiesen zu erhalten oder zu entwickeln. Zur Pflege sind diese Wiesenflächen zwei Mal jährlich zu mähen. Erste Mahd im Juni nach dem 10. des Monats, zweite Mahd im September. Bei jeder Mahd ist darauf zu achten, dass 10% der Wiesenfläche nicht gemäht werden. Das Mähgut ist abzutransportieren.

9.15. Monitoring

- (1) Zur genehmigungskonformen Umsetzung sowie zur fachtechnisch korrekten Ausführung der grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, einschließlich der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine „Ökologische Baubegleitung /-Bauüberwachung“ einzusetzen. Nach Fertigstellung ist die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Populationen besonders und streng geschützter Tierarten zu beobachten und zu überprüfen.

9.16. Herstellung Magerer Mähwiesen

- (1) Auf Teilen des Flurstück Lgb.-Nr. 3410, Gewann „Hohberg“, sind Ackerflächen im Umfang von 35.385 m² zu extensivieren und dauerhaft als magerer Mähwiese zu entwickeln.
- (2) Die detaillierten Beschreibungen zur Maßnahme sind dem beiliegenden Umweltbericht unter Kapitel 6.4 zu entnehmen.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- (1) Innerhalb der im zeichnerischen Teil Festgesetzten Fläche zum Anpflanzen für Sträucher sind standortheimische Laubgehölze, entsprechend frei wachsende Hecke durch mindestens 2-reihige Anpflanzung im Umfang von insgesamt mindestens 380 m² zu pflanzen. Zur Berücksichtigung von Leitungstrassen oder Pflegewegen kann die im zeichnerischen Teil dargestellte Lage der Heckenpflanzung um bis zu 5 m verschoben werden. Zur Artenauswahl: Siehe Pflanzliste
- (2) Zur Herstellung der Hecke sind Sträucher und Heister in mind. zwei Reihen auf Lücke versetzt anzupflanzen. Es ist ein Abstand zwischen den Reihen von 1,2 m und ein Pflanzabstand in der Reihe von 1,5 m einzuhalten.
- (3) Die im zeichnerischen Teil dargestellten anzupflanzenden Bäume sind als Hochstammbäume anzupflanzen. Zur Artenauswahl: Siehe Pflanzliste
- (4) Die Standorte für Baumpflanzungen sollen weitgehend eingehalten werden. Bei Überschneidungen mit Leitungsrechten oder bei sonstigen nicht vermeidbaren Hinderungsgründen dürfen die Baumstandorte um bis zu 10 m verschoben werden.
- (5) Die Bäume und Sträucher sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

11. Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- (1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume zur Erhaltung sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Durchführung einzelner Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob zum Schutz der Bäume Schutzmaßnahmen für die Dauer der Bauarbeiten vorzusehen sind. Die Baustelleneinrichtung ist entsprechend zu planen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 74 LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ werden die örtlichen Bauvorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Edelstahl-Rosswag“ (in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 21.05.2004) in vollem Umfang durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.

1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO

1.1. Dachgestaltung

- (1) Glasierte, reflektierende oder blendende Materialien sind als Dachdeckung unzulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sonnenenergienutzung dienende Materialien.

C HINWEISE

1. Artenschutz bei Baumaßnahmen

Es wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Insbesondere zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Bei Baumaßnahmen sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt für Jedermann, also auch für Privatpersonen.

2. Vermeiden von Vogelschlag an Glasflächen

An Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkonen mit Glasflächen von > 2 m² und > 50 cm Breite ohne Rahmenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden.

Das umfasst insbesondere:

- Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 %
- Vermeidung von Durchsicht durch halbdurchsichtiges Glas (bearbeitet bzw. gefärbt), hochwirksames Muster (gemäß Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum) oder Folien
- Einzelne Greifvogel-Silhouetten an Fenstern sowie UV-Markierungen sind nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet

Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>, Schweizerische Vogelwarte Sempach <https://vogelglas.vogelwarte.ch> sowie Wiener Umweltschutzanstalt <https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen>.

3. Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) verpflichtet Bauherinnen und Bauherren beim Neubau von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden sowie beim Neubau von offenen Parkplätzen zur Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dach- bzw. Parkflächen.

Die Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (PVPf-VO) trifft nähere Regelungen zum Vollzug dieser Verpflichtung, insbesondere im Hinblick auf Flächeneignung und Mindestumfang der PV-Anlagen.

Auf die Bestimmungen des KSG BW und der PVPf-VO wird hingewiesen. Sie gelten für jedermann und sind zu beachten.

4. Erdmasseausgleich und Abfallverwertung

Im Rahmen der Erschließungs- und Gebäudeplanung und der Festlegung von Gelände- und Gebäudeniveau soll darauf geachtet werden, die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort zu verwenden (Erdmasseausgleich).

Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist gemäß § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKrei-WiG) im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Auf die Bestimmungen des LKreiWiG wird hingewiesen. Sie gelten für jedermann und sind zu beachten.

5. Baustellennebenflächen

Die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung durch Bau, Anlage und Betrieb ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Baustellennebenflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erlaubt.

Die Anlage von Baustellennebenflächen hat auf bereits versiegelten Bereichen (Wege, Parkflächen) bzw. auf Flächen, die später überbaut werden zu erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Tiefenlockerung der verdichteten Böden nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlich.

6. Bodenschutz

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmassen sind primär auf den Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und darüber hinaus möglichst weitgehend im Gemeindegebiet wieder zu verwenden.

Die belebte Oberbodenschicht ist hierzu vor den Baumaßnahmen fachgerecht separat abzutragen und, sofern nicht sofort unterzubringen, seitlich in Bodenmieten zwischenzulagern (vgl. DIN 18915).

Nicht für befestigte Flächen vorgesehene Grün- und Grundstücksflächen sind, zur Vermeidung von Verdichtungen, während der gesamten Bauzeit vor dem Befahren mit Baumaschinen zu schützen.

7. Gerätenutzung

Der Einsatz von technisch einwandfreien, lärmgedämmten Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß (technisch neuester Stand) ist erforderlich.

8. Beseitigung von Gehölzstrukturen

Erforderliche Gehölzrodungen und Baufeldräumungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, durchzuführen.

9. Baufeldräumung

Zur Vermeidung einer Tötung oder einer nachhaltigen Störung geschützter Tierarten ist sicher zu stellen, dass die Freimachung der geplanten Bauflächen ausschließlich außerhalb der sensiblen Zeiten erfolgt. Das heißt eine Baufeldbereinigung muss außerhalb von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erfolgen.

10. Bodenaustausch im Falle eines Ölunfalls

Im Falle eines Ölunfalls im Zuge der Erdbauarbeiten ist der Boden auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen.

11. Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

12. Auffüllungen

Sofern bei dem beantragten Vorhaben eine Verwertung von mineralischen Abfällen vorgesehen ist, sind die Vorgaben der bundeseinheitlichen Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) einzuhalten.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

13. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 1 LBO müssen nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Gemäß § 21a NatSchG sind Schotterungen grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 LBO.

14. Gewässerrandstreifen

Im Geltungsbereich verläuft ein Gewässer zweiter Ordnung, die Klinge Kleinsteinbach. Für wesentliche Umgestaltungen von Gewässern, für notwendige Überbauungen mittels Brücken oder Stegen sowie für die Errichtung von sonstigen Anlagen an Gewässern sind zuvor separate Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Festsetzungen in Bauleitplanungen ersetzen nicht die erforderlichen Planfeststellungen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz bzw. Genehmigungen nach § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

15. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 192 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.

Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.

Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.

Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.

Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.

Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten

Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten.

Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.

Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.

16. Waldabstand

Eine Unterschreitung des Waldabstandes bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Baurechtsbehörde. Gebäude innerhalb des Waldabstandes dürfen nur unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3 LBO errichtet und genutzt werden, Feuerungsanlagen sowie die Lagerung brandfördernder Stoffe sind nicht zulässig.

17. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen der neu gebauten Gebäude ist gedrosselt abzuleiten. Hierzu können Maßnahmen zur Rückhaltung, zur Zwischenspeicherung oder auch zur Versickerung eingesetzt werden. Auch Zisternenanlagen zur Wiederverwendung des gespeicherten Niederschlagswasser als Brauchwasser sind anzustreben.

18. Schallschutz

Die Grundpflicht der Anlagenbetreiber zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Minimierung der Geräuscherzeugung nach TA Lärm ist zu berücksichtigen. Die Nachweise müssen im Rahmen der Betriebsgenehmigung geführt werden.

D PFLANZLISTE

Anzupflanzende Bäume (nur Hochstammbäume):

Pflanzqualität mindestens STU 16/18 cm (Stammumfang in 1 m Höhe), Stammhöhe bis zum Kronenansatz: mind. 1,80 m

Hochstämme:

- Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
- Kirsche	<i>Prunus avium</i> oder Süßkirschen
- Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>
- Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
- Walnuss	<i>Juglans regia</i>
- Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
- Feldahorn	<i>Acer campestre</i>

Anzupflanzende Sträucher / Hecken

- Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
- Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
- Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
- Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
- Liguster, Rainweide	<i>Ligustrum vulgare</i>
- Hundrose	<i>Rosa canina</i>
- Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
- Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
- Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>

Auf die Verwendung gesicherter gebietsheimischer Pflanzen ist zu achten. Hierzu sind bevorzugt Gehölze aus definierter Herkunft - süddeutsches Hügel- und Bergland / Oberrheingraben - zu nutzen.

Zu erhaltende / Anzupflanzende Streuobstbäume: (nur Hochstammbäume):

Pflanzqualität mindestens STU 14/16 cm (Stammumfang in 1 m Höhe), Stammhöhe bis zum Kronenansatz: mind. 1,80 m

Hochstämme:

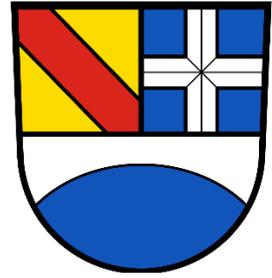
- Apfel	<i>Malus</i> in Sorten, z.B. Jakob Fischer, Bohnapfel;
- Birnen	<i>Pyrus comm.</i> in Sorten, z.B. Pastorenbirne
- Kirsche	<i>Prunus</i> , Süßkirschen, z.B. Hedelfinger, Mödinger
- Walnuss	<i>Juglans regia</i> , in Sorten, Sämlinge Nr. 26, 139
- Echte Mispel	<i>Mespilus germanica</i>

DachbegrünungSedum/Kräuter

- Wiesenschafgarbe	Achillea millefolium
- Schnittlauch	Allium schoenoprasum
- Katzenpfötchen	Antennaria dioica
- Färber-Kamille	Anthemis tinctoria
- Scabiosen-Flockenblume	Centaurea scabiosa
- Wiesenmargerite	Chrysanthemum leucanthemum
- Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
- Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
- Rotes Habichtskraut	Hieracium x rubrum
- Felsennelke	Petrorhagia saxifraga
- Frühlings-Fingerkraut	Potentilla verna
- Braunelle	Prunella grandiflora
- Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor
- Polsterseifenkraut	Saponaria ocymoides
- Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
- Felsen-Fetthenne	Sedum reflexum
- Weiße Tatra' Milder Mauerpfeffer	Sedum sexangulare
- Teppichsedum	Sedum spurium
- Bergdachwurz	Sempervivum montanum
- Bergthymian	Thymus montanus
- Sand-Thymian	Thymus serpyllum
- Phönizische Königskerze	Verbascum phoeniceum
- Büschelveronica	Veronica teucrium

Gräser

- Blaugrüne Segge	Carex flacca
- Erdsegge	Carex humilis
- Bergsegge	Carex montana
- Amethystschwingel	Festuca amethystina
- Schafschwingel	Festuca ovina
- Plattalmrispe	Poa compressa



GEMEINDE PFINTAL

04

Begründung

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Fassung zur erneuten Offenlage

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Projekt-Nr.

22080

Bearbeitung

Dipl.-Ing. D. Walter

Interne Prüfung: DWI, 13.11.2024

Datum

02.07.2025



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
2. Geltungsbereich	1
2.1. Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs.....	1
2.2. Städtebauliche Bestandsaufnahme	3
2.2.1 Nutzungen	3
2.2.2 Verkehrserschließung	3
3. Übergeordnete Vorgaben	4
3.1. Regionalplanung	4
3.2. Flächennutzungsplan	5
3.3. Bestehende Bebauungspläne	5
3.4. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	6
4. Verfahren	6
5. Artenschutz	7
6. Standortwahl / Standortalternativenprüfung	7
7. Planungskonzept	8
7.1. Allgemeine Zielsetzung und Grundzüge der Planung.....	8
7.2. Verkehrserschließung / Ver- und Entsorgung.....	8
7.3. Schallschutz.....	8
8. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen	8
8.1. Art der baulichen Nutzung.....	8
8.1.1 Gewerbegebiet.....	8
8.2. Maß der baulichen Nutzung	9
8.2.1 Höhe baulicher Anlagen.....	9
8.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl.....	10
8.3. Bauweise	10
8.4. Überbaubare Grundstücksflächen.....	10
8.5. Flächen für Nebenanlagen	10
8.6. Verkehrsflächen	10
8.7. Wasserflächen	10
8.8. Flächen für Wald.....	10
8.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	11

9. Erläuterung der örtlichen Bauvorschriften.....	11
9.1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen.....	11
9.1.1 Dachgestaltung	11
10. Flächenbilanz	11

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.....	2
Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt.	2
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan.	4
Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.	5
Abb. 5: rechtsgültiger B-Plan und geplanter neuer Geltungsbereich (rot).	6

Tabellenverzeichnis **Seite**

Tab. 1: Flächenbilanz im Geltungsbereich.....	11
---	----

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Ortsteil Kleinsteinbach der Gemeinde Pfinztal besteht südwestlich der Ortslage seit 1971 der Betriebsstandort der Firma Edelstahl Rosswag, einer mittelständigen Freiformschmiede. Der Standort ist planungsrechtlich über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Edelstahl-Rosswag“ (in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 21.05.2004).

Die Firma plant derzeit eine Erweiterung des Standortes, unter anderem durch den Neubau eines neuen Bürogebäudes, Hallen, Parkhäusern und einer Elektrolyseanlage.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein. Mit dem Bebauungsplan soll zum einen ein planungsrechtlicher Rahmen gesetzt werden. Zum anderen soll eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde entspricht und den Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten genügt.

Diese Planungen der Firma Edelstahl Rosswag befinden sich in einem frühen Stadium. Weiterhin sollen auch zukünftig notwendige Änderungen am Betriebsstandort zeitnah und einfacher durchgeführt werden können. Daher ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach Ansicht der Firma als auch der Gemeinde Pfinztal nicht länger das passende Instrument.

Um die zukünftige betriebliche Entwicklung der Firma Edelstahl Rosswag und damit verbunden, auch der bestehenden und neu entstehenden Arbeitsplätze, zu sichern, soll mit der vorliegenden Planung ein Angebots-Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher den bisherigen Bestand sichert und auch die zukünftige Entwicklung vorbereitet.

Die im bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden hierbei auf Umsetzung überprüft und, soweit mit der neuen Planung möglich, übernommen.

2. Geltungsbereich

2.1. Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt ca. 200 m südwestlich des Ortsrandes von Kleinsteinbach.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.
(Quelle: Gemeinde)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke Nr. 1772/2, 1772/3, 1773 und 1773/1 in der Gemarkung Kleinsteinbach mit einer Fläche von ca. 5,4 ha.



Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt.
(Quelle: Gemeinde)

2.2. Städtebauliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Nutzungen

Im Geltungsbereich bestehen Gebäude und bauliche Anlagen der Firma Edelstahl Rosswag, einer mittelständigen Freiformschmiede. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches, von Nordosten kommend, liegt die August-Rosswag-Straße, welche den Geltungsbereich von Kleinsteinbach aus erschließt. Der nördliche Teil des Geltungsbereiches dient als Parkplatz. Der östliche Teil besteht aus Grünflächen.

Entlang der Erschließungsstraße befinden sich alle erforderlichen Leitungen.

2.2.2 Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich ist über die August-Rosswag-Straße von Kleinsteinbach aus erschlossen. Von hier aus führt die Bundesstraße B10 in nordwestlicher Richtung nach Karlsruhe und zur Autobahn A5, in südöstlicher Richtung nach Pforzheim und zur Autobahn A8.

3. Übergeordnete Vorgaben

3.1. Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Regionalplan in Form der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur festgesetzt.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan.

(Quelle: Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Abruf: Juni 2023)

Im aktuellen Regionalplan 2003 für die Region Mittlerer Oberrhein liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet, das als „Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung), Bestand“ ausgewiesen ist.

Diese Vorgaben des Regionalplanes stehen der Planung nicht entgegen.

3.2. Flächennutzungsplan

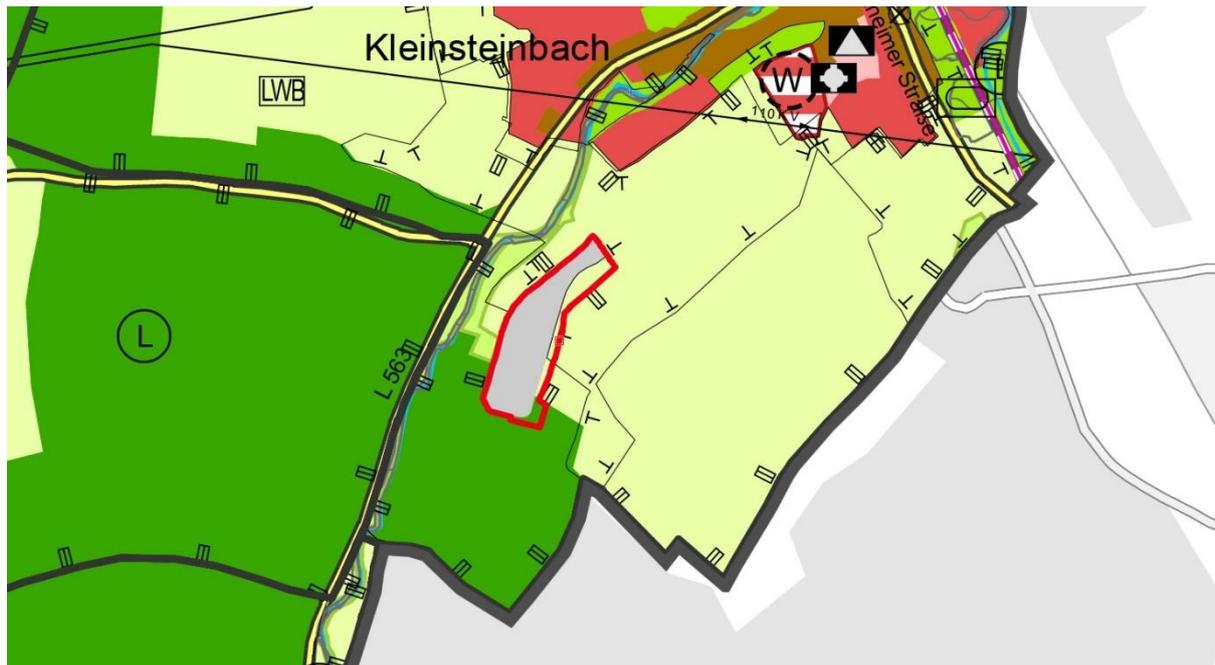


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.
(Quelle: Gemeinde Pfinztal, Abruf 2023)

Der geltende Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich überwiegend Gewerbliche Baufläche dar.

Einige Randbereiche des Geltungsbereiches sind als Flächen für „Landwirtschaft „Wald“ dargestellt, was jedoch in der Unschärfe der FNP-Darstellung begründet liegt, welche sich nicht an den Flurstücksgrenzen orientiert. Die Fläche „Wald“ sowie Teile der Flächen „Landwirtschaft“ sind bereits im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Edelstahl-Roßwag“ enthalten und hier als Maßnahmenflächen/Grünflächen ausgewiesen.

Eine Ausnahme hiervon bildet ein kleiner Bereich von ca. 3.700 m² innerhalb der Flächen „Landwirtschaft“ im FNP, welche im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Maßnahmenfläche ausgewiesen ist. Hier soll das Gewerbegebiet samt Baufenster zur Ermöglichung des Baus einer Halle erweitert werden. Diese Anpassung wird in Hinsicht auf die Unschärfe des FNPs als verträglich angesehen. Diese Ansicht wird gemäß Schreiben vom 18.07.2023 auch von Nachbarschaftsverband Karlsruhe geteilt.

Die Vorgaben des Flächennutzungsplans stehen der Planung, unter Berücksichtigung der Unschärfe, nicht entgegen.

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Edelstahl-Roßwag“ (in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 21.05.2004) liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches und wird durch den vorliegenden Plan komplett überplant. Alle bereits ausgewiesenen internen und externen naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im Umweltbericht berücksichtigt.



Abb. 5: rechtsgültiger B-Plan und geplanter neuer Geltungsbereich (rot).
(Quelle: Gemeinde)

3.4. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplanverfahren überschneidet sich nicht mit ausgewiesenen Schutzgebieten. Es wird auf die detaillierteren Aussagen im Umweltbericht verwiesen.

4. Verfahren

Die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung des oben beschriebenen Vorhabens der Firma Edelstahl Rosswag ist ein qualifizierter Bebauungsplan. Es wird ein Bebauungsplan gem. § 1 BauGB im Regelverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Wirkungsprognose im Umweltbericht hat zum Ziel, die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen können. Die Umweltwirkungen werden getrennt nach Schutzgütern im Umweltbericht beschrieben. Für erwartete wesentliche nachteilige Umweltwirkungen mit

erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist gem. § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

5. Artenschutz

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu beachten. Bei Baumaßnahmen (z.B. Gebäudeumbau, Gehölzrodung, Freiflächenumgestaltung) sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen relevanter Arten zu beurteilen und bei vorhandenem Habitatpotenzial zu untersuchen sowie die ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch für Privatpersonen.

In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird das vorhandene Habitatpotenzial bei einer Vor-Ort-Begehung eingeschätzt. Wird daraufhin eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht in der Wirkprognose sowie im Maßnahmenkonzept berücksichtigt und durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen und ggf. vertragliche Regelungen gesichert.

6. Standortwahl / Standortalternativenprüfung

Die Firma Edelstahl Rosswag plant die Erweiterung ihres bestehenden Betriebsgeländes. Diese sind produktions- und eigenschaftsbedingt an den vorhandenen Betriebsstandort gebunden. Ein alternativer Standort für die Erweiterung wäre nur durch eine komplette Betriebsverlagerung möglich und somit obsolet.

Auch intern ist eine Erweiterung nicht an alternativen Standorten möglich. Ein Großteil der geplanten Erweiterungen wird bereits innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes stattfinden, weshalb hier die Bebaubarkeit z.B. durch Erhöhung der Gebäudehöhen optimiert wird. Weiterhin werden bestehende Parkplatzflächen dahingehend optimiert, dass hier zukünftig Parkhäuser zulässig sind.

Eine für die Betriebserweiterung notwendige Halle ist jedoch innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes nicht mehr möglich, weshalb hierzu eine zusätzliche Fläche hinzugenommen werden muss. Das bestehende Betriebsgelände ist nach Nordwesten, Südwesten und Südosten hin von Waldflächen umschlossen. Topografisch wäre eine Erweiterung nach Nordwesten, Südwesten, Südosten und Osten ebenfalls nicht möglich. Somit besteht die einzige mögliche

Fläche der Erweiterung an der nordöstlichen Ecke des Betriebes, welche mit vorliegender Planung entsprechend ausgewiesen werden soll.

7. Planungskonzept

7.1. Allgemeine Zielsetzung und Grundzüge der Planung

Für den Standort gilt ein rechtskräftiger vorhabenbezogener Bebauungsplan, welcher aufgrund der Vorhabenbezogenheit fast keine Spielräume für zukünftige Planungen beinhaltet.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll einerseits der Bestand gesichert, als auch zukünftige Erweiterungen und Änderungen ermöglicht werden. Hierzu wird für das Betriebsgelände ein Gewerbegebiet festgesetzt und ein großflächiges Baufenster mit dem Bestand sowie dem Gelände angepassten zulässigen Höhen ausgewiesen, welches die Bebaubarkeit des Betriebsgeländes in Hinsicht auf zukünftige Planungen der Firma Edelstahl Rosswag verbessert.

Die im bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden hierbei auf Umsetzung überprüft und, soweit mit der neuen Planung möglich, übernommen. Weiterhin werden im Umweltbericht sowie über ein Schallgutachten die Auswirkungen der Planung beurteilt und bei Bedarf zusätzliche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

7.2. Verkehrserschließung / Ver- und Entsorgung

Die bestehende Verkehrserschließung sowie die Ver- und Entsorgung über die August-Rosswag-Straße werden beibehalten.

7.3. Schallschutz

Bezüglich des Schallschutzes wurde ein Gutachten erstellt, welches ergab, dass dem Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

8. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen

8.1. Art der baulichen Nutzung

8.1.1 Gewerbegebiet

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Art der baulichen Nutzung fest. In Bezug auf die vorhandene Nutzungsstruktur wird das Plangebiet als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Bei der Festsetzung des Gewerbegebietes wird im Hinblick auf die allgemeine Zulässigkeit, die ausnahmsweise Zulässigkeit sowie die Unzulässigkeit von Nutzungen § 8 BauNVO geringfügig modifiziert.

Entsprechend der bestehenden und geplanten Nutzung sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen allgemein zulässig.

Entgegen § 8 BauNVO werden Einzelhandelsbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen, da diese mit dem Betrieb und dem Standort im Allgemeinen nicht kompatibel sind.

Weiterhin werden die gem. § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten ebenfalls ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden die betrieblichen Möglichkeiten der Firma aufgrund der Schutzwürdigkeit erheblich einschränken. Vergnügungsstätten sind an diesem Standort aufgrund dessen Lage und der Bestandsnutzung weiterhin auch nicht erwünscht.

8.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch die maximale Höhe baulicher Anlagen (h_{max}), die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl festgesetzt.

8.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich hauptsächlich an der Bestandsbebauung (214 und 217 m ü.NN.). Nach Südosten hin wird entsprechend dem ansteigenden Geländeverlauf auch die maximale Höhe erhöht (223 m ü.NN.), um hier bauliche Anlagen sinnvoll errichten zu können. Weiterhin wird hier ein kleiner Bereich mit einer deutlich größeren Maximalhöhe (230 m ü.NN) ausgewiesen, da hier ein Elektrolyseur geplant ist, welcher relativ hohe Tanks benötigt.

Die Überschreitungsmöglichkeiten für Anlagen, die der Energiegewinnung dienen sowie für Schornsteine sollen diese für den Betrieb notwendigen Anlagen ermöglichen.

Im Bereich der Flächen für Parkhäuser ist eine maximale Höhe von 219 m. ü.NN. ausgewiesen, was für die Errichtung von überdachten Parkhäusern mit zwei Etagen notwendig ist.

8.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl werden die in § 17 BauNVO vorgesehene Orientierungswerte von 0,8 bzw. 2,4 für Gewerbegebiete aufgegriffen und festgesetzt.

8.3. Bauweise

Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge. Auf eine Längenbeschränkung wurde verzichtet, da die geplante Nutzung eine Gebäudekubatur erfordert, die über 50,0 m Länge hinausgehen kann. Die Abstandsregelungen der Landesbauordnung werden übernommen.

8.4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die Lage der baulichen Anlagen wird durch die Ausweisung überbaubarer Grundstücksflächen im zeichnerischen Teil geregelt. Mit der großflächigen Ausweisung von Baufenstern werden einerseits der bauliche Bestand gesichert als auch zukünftige Erweiterungen vorbereitet.

Die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nach § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO auf dem gesamten Baugrundstück ermöglicht eine flexible und bedarfsangepasste Positionierung dieser Nutzungen.

8.5. Flächen für Nebenanlagen

Die festgesetzten Flächen für Parkhäuser sollen die Errichtung von für den Betrieb notwendigen Parkhäusern ermöglichen.

8.6. Verkehrsflächen

Mit der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen mitsamt Straßenbegrenzungslinien wird das bestehende Erschließungssystem weiterhin planungsrechtlich gesichert.

8.7. Wasserflächen

Die festgesetzten Wasserflächen entsprechen dem Bestand der Klinge Kleinsteinbach und sollen dessen bisherigen Verlauf sichern.

8.8. Flächen für Wald

Die Flächen für Wald umfassen bestehende Waldflächen im Geltungsbereich und sollen diesen sichern und von Bebauung freihalten.

8.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

An dieser Stelle wird auf die detaillierte Begründung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen.

9. Erläuterung der örtlichen Bauvorschriften

9.1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

9.1.1 Dachgestaltung

Die Festsetzungen in Bezug auf die Dacheindeckungen dienen der Vermeidung von Blendwirkung durch reflektierende Dachflächen.

10. Flächenbilanz

Tab. 1: Flächenbilanz im Geltungsbereich

Geltungsbereich	Fläche	Anteil
Gewerbegebiet	42.224 m ²	78 %
Öffentliche Verkehrsfläche	2.773 m ²	5 %
Maßnahmenfläche	7.926 m ²	15 %
Waldfläche	1.150 m ²	2 %
Wasserfläche	171 m ²	0 %
Summe:	54.244 m²	100 %

**Gemeinde Pfinztal
Ortsteil Kleinsteinbach**

Planungsverfahren „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

UMWELTBERICHT



im Auftrag der

GHE GmbH & Co.KG
August-Rosswag-Straße 1
76327 Pfinztal-Kleinsteinbach

Datum: 02/07/2025

Bearbeitung:

HUBERT HALLER
Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur

Lyonel-Feininger-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe
Telefon: 0721-84 9995 · Email: hubert-haller@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung des Vorhabens und der Planungsziele	5
1.1	Lage und Geltungsbereich des Plangebiets	5
1.2	Zweck des Vorhabens und Planungsziele	5
1.3	Bestehende Nutzungen	6
1.4	Flächeninanspruchnahmen	6
1.6	Schutzgebiete	7
1.7	Natura 2000	7
2.	Fachziele des Umweltschutzes – Übergeordnete Ziele und Planungen	9
2.1	Planerische Vorgaben, gebietsbezogene, übergeordnete Ziele	9
2.2	Sonstige Ziele des Umweltschutzes	9
3.	Bestandsdarstellung / Bewertung / IST-Zustand	10
3.1	Schutzgut Mensch, Bevölkerung und deren Gesundheit	10
3.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	11
3.3	Boden / Geologie	15
3.4	Wasser	17
3.5	Klima / Luft	19
3.6	Landschaftsbild und Erholung	19
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	21
3.8	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	21
4.	Prognose und Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	21
4.1	Baubedingte Wirkungen bei der Herstellung	21
4.2	Anlagebedingte Wirkungen - dauerhaft	21
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen bei der Nutzung	22
4.4	Schutzgut Mensch, Bevölkerung und deren Gesundheit	22
4.5	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten / Lebensräume	23
4.6	Boden	35
4.7	Wasser	35
4.8	Klima / Luft	36
4.9	Landschaftsbild - Erholung	36
4.10	Kultur- und Sachgüter	36
5.	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes / Alternativenprüfung	37
5.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	37
5.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten Alternativen	37
5.3	Prognose FFH-Erheblichkeit / Natura 2000	37
6.	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	37
6.1	Grundsätze	37
6.2	Ergebnis der Gegenüberstellung	38
6.4	Vorschläge für Maßnahmen zur gebietsexternen Kompensation	42
7.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	46
7.1	Grundsätze	46
7.2	Maßnahmen zur Überwachung	46
7.3	Konzept zur Kompensation	47
	Ergebnis: Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche	54

Ergebnis:.....	55
Allgemeinverständliche Zusammenfassung	56
ANLAGE 1	58
Vorschläge für Festsetzungen und Maßnahmen der Grünordnungsplanung	58
Vorschläge für Festsetzungen und Maßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes	63
ANLAGE 2	68
Quantitative Berechnung des Flächenwertes im Ausgangszustand und im Planungsfall mit Einbeziehung der möglichen Kompensationsmaßnahmen	68
Bewertung Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche.....	68
Situation nach Durchführung der Planung – PLANUNGSFALL – aktuelle Planung Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche.....	70
Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in das Schutzgut Boden	72
ANLAGE Zeichnerischer Teil zum Umweltbericht (Grünordnung)	
ANLAGE Lageplanskizzen zu den bereits realisierten Aufforstungen auf Gemarkung Wösch- bach	

Unterlagen, Quellen:

- BHM PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2024): Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“, mit Planzeichnung, v. 22.09.2024
- BAUER, H-G. (2005): Feldornithologische Erfassungsmethoden - eine Übersicht. In: SÜD-BECK et al. (Hrsg.): Methodenstandards z. Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Abschn. 2.1., 26-39.
- KOEHLER & LEUTWEIN INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESSEN (2024): Edelstahl Rosswag – Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“, Karlsruhe
- Schutzverordnung durch 1. Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe vom 07.11.1991 (Mitt.-Bl. Pfinztal vom 28.11.1991), zuletzt geändert durch 12.05.2003, (Mitt.-Bl. Pfinztal vom 22.05.2003)
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, in: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77, Karlsruhe
- LFU BW 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung; Karlsruhe
- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren – Bodenschutz 23; Karlsruhe
- LUBW, LANDESANSTALT F. UMWELT.(2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. Karlsruhe
- LUBW, LANDESANSTALT F. UMWELT.(2018): Arten, Biotope, Landschaft; Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR, BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Öko-konto-Verordnung – ÖKVO; Gesetzblatt f. Bad.-Württ. Nr. Nr. 23, v. 28.12.2010
- MODUS CONSULT SPEYER GMBH (2008): Schalltechnisches Gutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Fa. Edelstahl Rosswag, Speyer

- ÖKOLOGISCHE LEISTUNGEN FUSSER (2024): Erweiterung Fa. Edelstahl Rosswag – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Karlsruhe
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/>
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 Seiten.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. [Hrsg] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

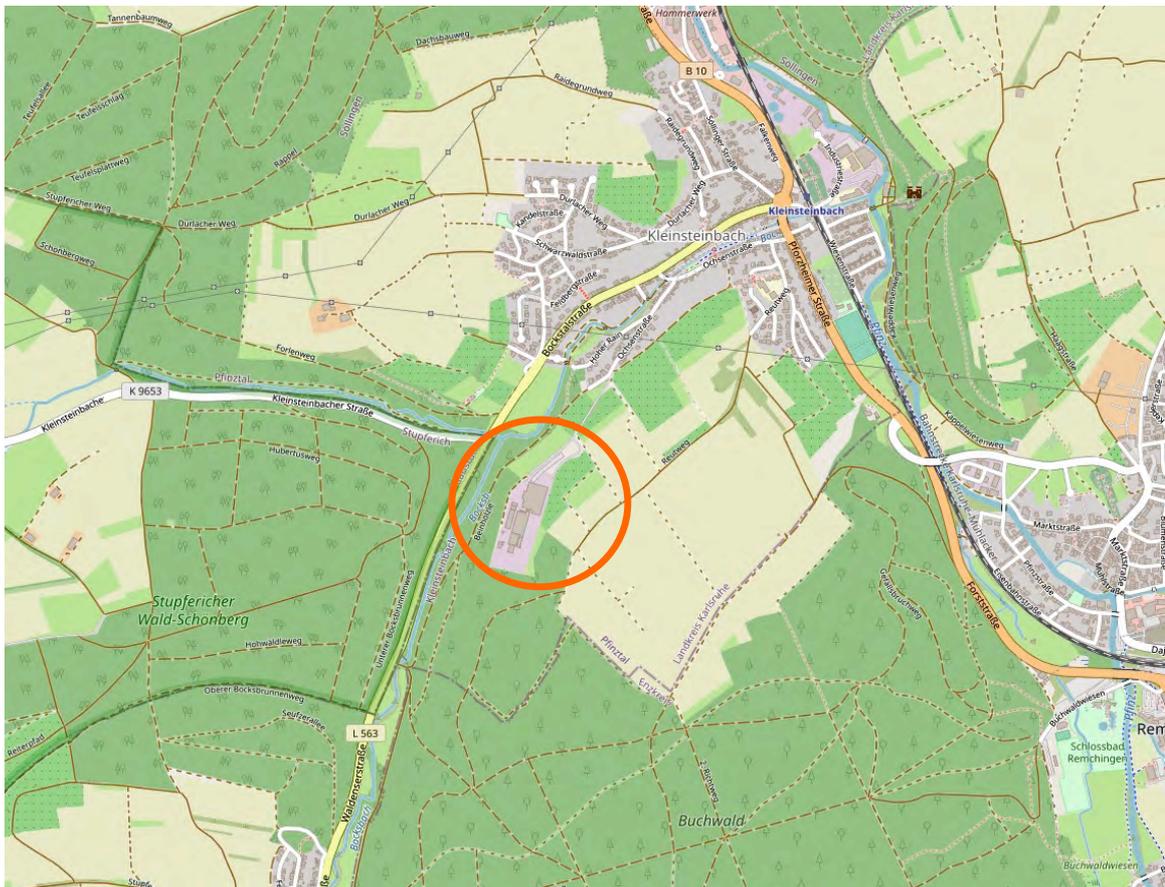
1. Beschreibung des Vorhabens und der Planungsziele

1.1 Lage und Geltungsbereich des Plangebiets

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage von Kleinsteinbach in der freien Landschaft und umfasst das bestehende Areal der Firma Edelstahl Rosswag mit vorhandenen Produktionshallen, Bürogebäuden, einer angelegten Umfahrungsstraße, eines Bereichs für Mitarbeiterparkplätze und Lagerflächen sowie zusätzlich daran anschließendes Gelände für geplante Erweiterungen. Der Abstand zwischen dem Betriebsgelände und der nächstgelegenen Wohnbebauung an der Ochsenstraße beträgt 150 m.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets umfasst circa 5,4 ha, wobei die Erweiterung des Betriebsgeländes eine Teilfläche mit bis zu circa 13.750 qm betrifft. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Fläche ist bereits durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Firma Edelstahl Rosswag“ (in Kraft getreten 2012) als gewerblicher Standort für die Firma Edelstahl Rosswag planungsrechtlich gesichert. Neu hinzu kommen nun noch Planungen zu weiteren baulichen Erweiterungen und Einrichtungen innerhalb dieser Fläche.

Das überplante Areal liegt auf einem nach Nordwesten geneigten Hang des Bocksbachtals, einem Seitental des Pfinztals.



1.2 Zweck des Vorhabens und Planungsziele

Mit diesem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für eine vorausschauende Entwicklung und Erweiterung der Produktions- und Lagerflächen für die Firma „Edelstahl Rosswag GmbH“ geschaffen werden.

Die Gemeinde Pfinztal beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für eine städtebauliche Entwicklung zur weiteren Erweiterung des

Betriebsstandorts der Firma „Edelstahl Rosswag“. Die bisher verfolgten Ziele, diese Erweiterungen über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzusetzen haben sich als ungeeignet erwiesen.

1.3 Bestehende Nutzungen

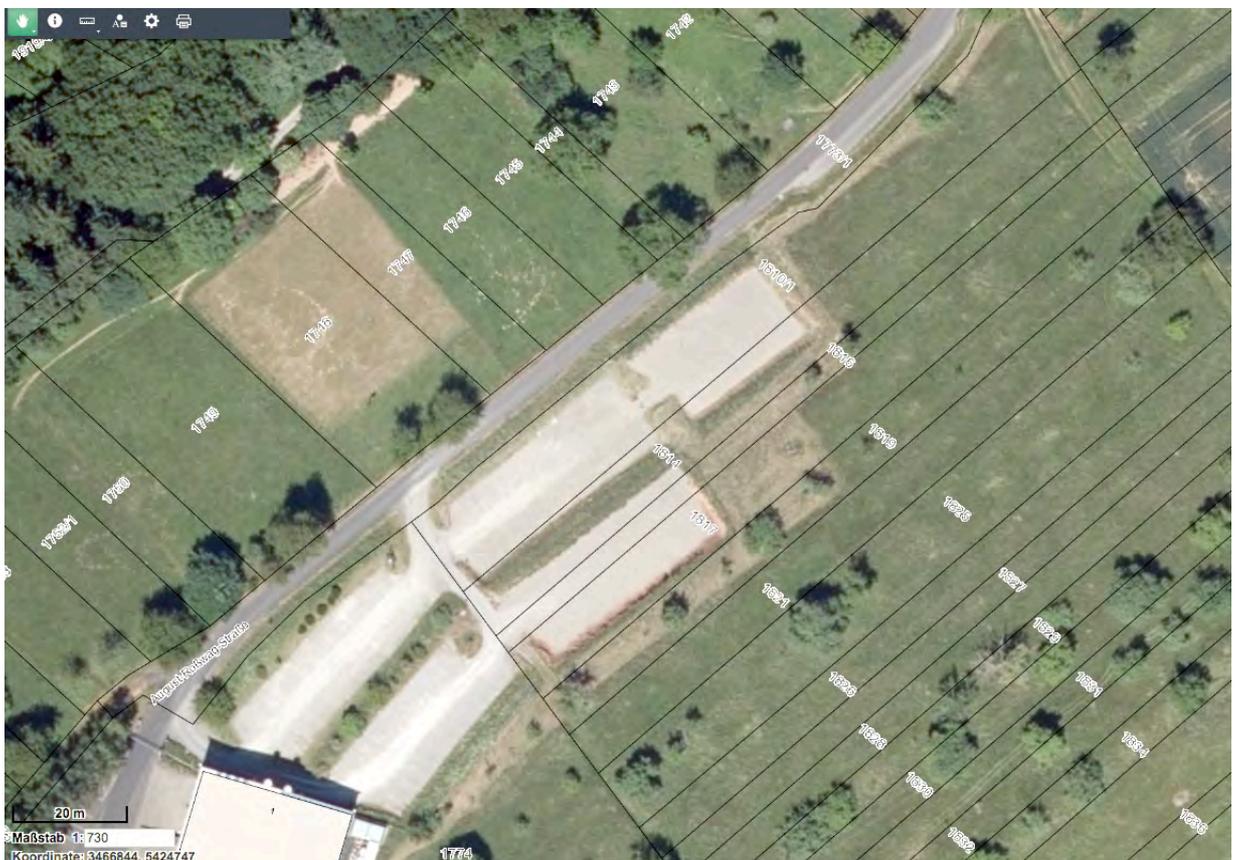
Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird derzeit bereits von der Firma Edelstahl Rosswag für die Produktion, für Lagerflächen und für die Verwaltung genutzt.

Das Betriebsgelände wird durch eine Verlängerung der Ochsenstraße, direkt vom Ortsteil Kleinsteinbach aus, über die August-Rosswag-Straße erschlossen. Die Ochsenstraße selbst muss über die Bockstalstraße angefahren werden, was im Einmündungsbereich für größere Lastkraftwagen zu schwierigen Rangiermanövern führen kann.

Die Lagerflächen im Süden des Areals werden von drei Seiten von Wald umschlossen. Die zusätzlich zu den bestehenden baulichen Anlagen geplanten Erweiterung beanspruchen keine weiteren Waldflächen.

Die geplanten Erweiterungen mit einer weiteren Produktionshalle benötigen Flächen hangaufwärts in südöstlicher Richtung, die bereits zum Ausgleich für frühere Eingriffe herangezogen worden waren und überwiegend Streuobstwiesen darstellen.

Ergänzende Parkplätze für Mitarbeiter wurden, ohne bisher erfolgte planrechtliche Absicherung, zusätzlich nordöstlich der bestehenden Parkierungsfläche im Zuge der Arbeiten 2017 angelegt, die zuvor als Mähwiesen mit 2 Obstbäumen, genutzt worden waren. Damit werden die Parkierungsanlagen, die optional mit Überdachungen ausgestattet werden sollen. Auf den Flächen zwischen den Verwaltungs- und Produktionsgebäuden der Firma Edelstahl Rosswag GmbH und dem Wohngebiet positioniert.



Luftbildauszug, Bereich Mitarbeiterparkplätze vor dem Bau der Umfassung 2016/17 mit den Wiesenflächen vor dem Eingriff; Abgerufen 01/2017 UIS-Daten, Kartendienst LUBW, LGL-BW

1.4 Flächeninanspruchnahmen

Gebietsgröße des Geltungsbereiches: 5,4 ha;

Umfang der gepl. Erweiterung der gewerblichen Bauflächen mit Straßen und Lagerflächen: ca. 13.750 qm.



Foto des Geltungsbereiches von Nordosten mit dem derzeitigen Parkplatzbereich und der bereits 2017gebauten Umfahrung; Foto: Haller 08/23

Der Bebauungsplan soll den rechtlichen Rahmen für diese Erweiterungen schaffen ohne eindeutige Vorgaben zu treffen, alle Flächen in diesem Umfang auch tatsächlich zu überbauen. Gemäß den Aussagen der Firma wird der Umfang der Flächeninanspruchnahmen dem wirtschaftlichen Bedarf in der Zukunft anzupassen sein.

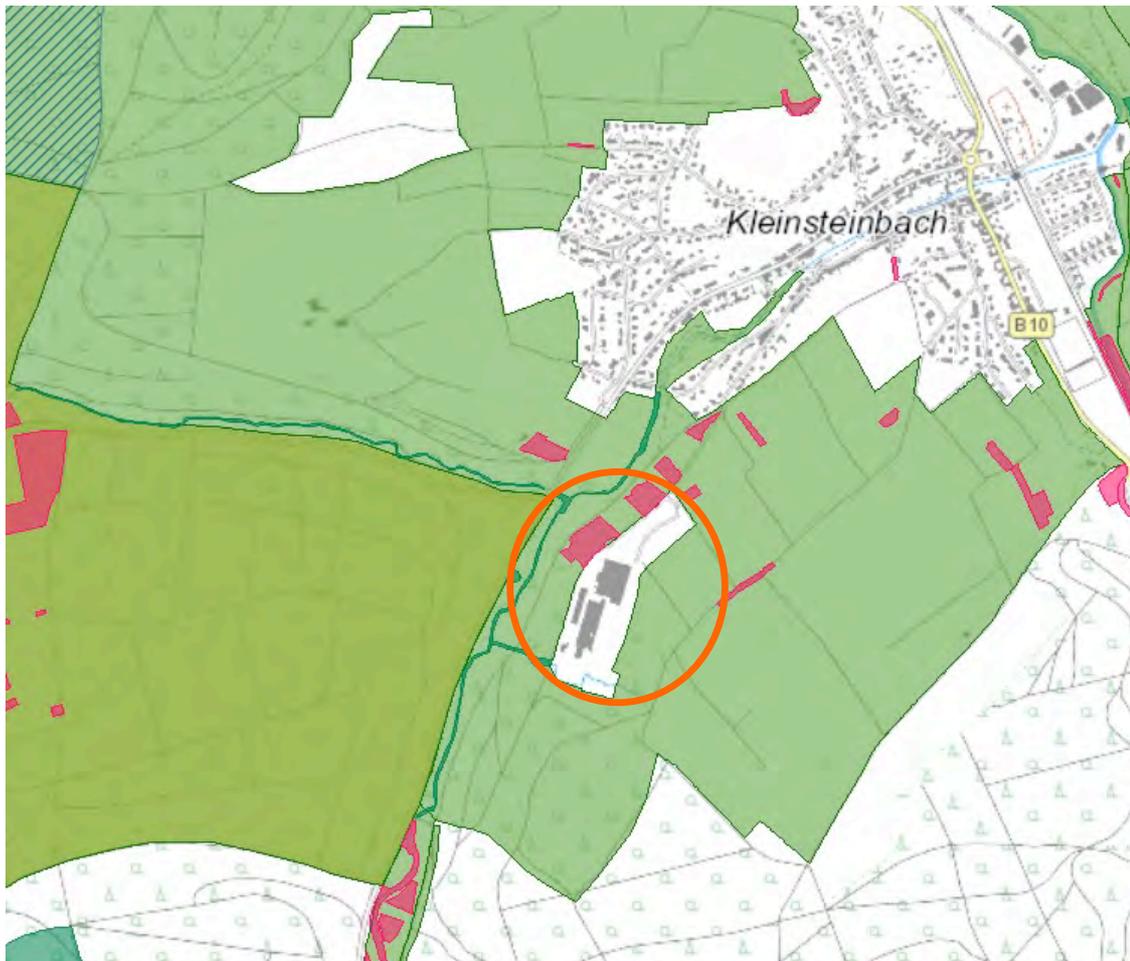
1.6 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplanverfahren überschneidet sich nicht mit ausgewiesenen Schutzgebieten. Betroffen ist auch nicht das **Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“**, jedoch tangiert der Geltungsbereich die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets, da dieses das Firmenareal vollständig umschließt. Auch wird der Geltungsbereich am nordwestlichen Rand von geschützten Biotopflächen gem. § 33 Naturschutzrecht Bad.-Württ. tangiert.

1.7 Natura 2000

Das **FFH-Gebiet „Pfinzgau West“**, Schutzgebiets-Nr. 7017342 erstreckt sich mit Teilflächen in westlicher Richtung in einer Distanz von mindestens 1,4 km Entfernung. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Planungsraum erstrecken sich als trennende Elemente der Bocksbach mit begleitenden Gehölzen, Waldflächen, landwirtschaftliche Flur sowie die regional bedeutsame Landesstraße L 563.

Da es sich bei dem FFH-Gebiet um geschützte Waldflächen und damit um Lebensräume handelt, die keinen erkennbaren Bezug zum Plangebiet haben und es keine artenschutzrechtlich relevanten funktionalen Bezüge gibt, sind Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Planung nicht zu erwarten.



Quelle: LUBW – Kartendienst (LUBW / LGL)

Erläuterung:

Rote Flächen: Geschützte Biotope

Dunkelgrüne Flächen: Geschützte Waldbiotope

Mittelgrüne Flächen: Landschaftsschutzgebiet

Schraffierte Flächen: FFH-Schutzgebiete

Grünelbe Flächen: Naturpark / Landschaftsschutzgebiet

Nach § 33 NatSchG BW geschützte Biotopflächen:

Besonders geschützte Biotopbereiche, sind auf der oben zu sehenden Karte für den Bereich westlich, d. h. unterhalb der August-Roßwag-Str. dargestellt. Es handelt sich um „Flachland-Mähwiesen“, die seit der letzten Aktualisierung des NatSchG BW diesen Status erhalten haben. Das Biotop „Mähwiese südlich Kleinsteinbach“ mit der Biotop-Nr. 370172150044 besteht aus 5 Einzelflächen, die sich alle außerhalb des gepl. Geltungsbereich liegen und mit großer Sicherheit von der Planung nicht beeinträchtigt werden.

Die Wiesen mit Streuobstbäumen östlich der Umfahrungsstraße des Geltungsbereiches müssen seit der letzten Novellierung des Naturschutzgesetzes ebenfalls als besonders geschützt eingestuft werden, da diese im funktionalen Verbund eine Fläche von über 1.500 qm umfassen. Da auch die geplanten Baufenster zum Teil Flächen mit Streuobstbäumen überplanen wird hierfür gesondert eine Ausnahme zu beantragen sein. Ein diesbezüglicher Antrag auf Ausnahme wird parallel zum Bebauungsplanverfahren erarbeitet und zur Genehmigung vorgelegt.

2. Fachziele des Umweltschutzes – Übergeordnete Ziele und Planungen

2.1 Planerische Vorgaben, gebietsbezogene, übergeordnete Ziele

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein wird das Plangebiet überwiegend in der Bestandsfläche als Gewerbefläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbundes Karlsruhe weist derzeit die Fläche des bestehenden Betriebsgeländes als gewerbliche Baufläche aus. Die Flächen, die für die Erweiterung benötigt werden sind teils als „landwirtschaftliche Fläche“ und dazu als „Suchraum für Kompensationsmaßnahmen“ dargestellt. Bereits im gegenwärtig rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Teile dieser benötigten Flächen als Maßnahmenflächen gewidmet. Hier wurden in den vergangenen Jahren Streuobstbäume angepflanzt.

Schutzgebiete: Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans reicht direkt bis an die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Pfinzgau“ und orientiert sich insbesondere an der ostgrenze unmittelbar am Verlauf der Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet. Eine Beanspruchung von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, gerade auch nicht für Betriebserweiterung ist nicht vorgesehen.

Schutzverordnung durch 1. Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe vom 07.11.1991 (Mitt.-Bl. Pfinztal vom 28.11.1991), zuletzt geändert durch VO v. 04.10.2012, (Mitt.-Bl. Pfinztal vom 15.11.2012).

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

2.2 Sonstige Ziele des Umweltschutzes

Mensch: Sicherung und Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (§1 BauGB);

- Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion sowie Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, gegenüber Lärmimmissionen, Erschütterungen und ähnlichen Wirkungen (§1 BImSchG, sowie §1 (5) und (6) 7 a) bis j) und §1a BauGB)
- Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)
- Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erholungsfunktion (§ 1 (5) und (6) 7 und 1a BauGB)
- Pflanzen /Tiere:
- Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (§§ 1, 2, 4, 14, 18, 19, 26, 30, 39 BNatschG)
- Boden:
- Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BodSchG; § 1a (2) BauGB)
- Erhalt von Bodenfunktionen insbesondere von Böden mit hoher / sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Funktionen (entsprechend § 1 BodSchG):
- Lebensraum für Bodenorganismen
- Standort für Kulturpflanzen
- Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf
- Standort für natürliche Vegetation
- Filter, Puffer, Transformator für Schadstoffe/ Säuren
- landschaftsgeschichtliche Urkunde

Wasser: Sicherung der Grundwasservorkommen bezüglich der Wasserqualität und der Erhaltung der Quantität;

- Schutz aller Gewässer vor Verunreinigungen (§6 und §32 WHG Grundsätze)
- Erhalt der Grundwasserneubildung (§3a WG Grundsätze)
- Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG)
- Klima/Luft:
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Vermeidung von Emissionen;

Landschaftsbild:

- Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie Erhalt der Landschaftsbereiche mit einer für den Naturraum typischen und vielfältigen Landschaftsausstattung.
- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Umwelt schützenden Anforderungen

3. Bestandsdarstellung / Bewertung / IST-Zustand

3.1 Schutzgut Mensch, Bevölkerung und deren Gesundheit

Zu schützen ist der Mensch und die Gesundheit der Bevölkerung durch die städtebaulichen Planungen, insbesondere durch mögliche Beeinträchtigungen auf die Wohnstandorte und auf Flächen, die für die Erholung von Bedeutung sind.

Hierbei werden verschiedene Aspekte unterschieden:

Belastungen durch Luftschadstoffe und Geruchsmissionen

Bedingt durch Verkehr und Heizungsanlagen aber auch durch den bestehenden Betrieb der Firma

Edelstahl Rosswag und anderer Betriebe sind im Siedlungsgebiet Kleinsteinbach bestehende Belastungen im geringen Umfang gegeben. Aus der Planung der Betriebserweiterung selbst ergeben sich nur geringe zusätzliche anlage- oder betriebsbedingte Belastungen.

Durch die Entfernung des Betriebes von den nächsten Wohngebäuden von Kleinsteinbach (bis zum Ortsrand über 350 m) sowie durch die Besonderheiten der Topographie sind die zu erwartenden Auswirkungen oder Belastungen gering.

Belastungen durch Schallmissionen:

Zu berücksichtigen sind sowohl Auswirkungen auf Wohnbaugebiete im Ortsteil Kleinsteinbach unter den Beurteilungsvorgaben der TA Lärm als auch die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Zu diesem Punkt liegt eine aktuelle schalltechnische Untersuchung zum zu prüfenden Bebauungsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen KOEHLER & LEUTWEIN, Karlsruhe vor.

Unterschieden werden Auswirkungen durch Gewerbelärm sowie durch Verkehrslärm.

Für den **Gewerbelärm** wurden für den Bestandsfall ermittelt:

Zitat: „An den Gebäuden der Ochsenstraße werden für den Tageszeitraum Fassadenpegel von ca. 32,3-36,7 dB(A) berechnet, damit liegen diese weit unterhalb der Immissionsrichtwerten der TA Lärm für WA (55 dB(A)). Am Naturfreundehaus werden ebenfalls mit 38,6 dB(A) die Richtwerte für MI deutlich unterschritten.“

Im Nachtzeitraum sind in der Ochsenstraße und am Naturfreundehaus mit ca. 17,0-30,2 dB(A) noch niedrigere Werte zu erwarten, es werden ebenfalls die Richtwerte deutlich unterschritten.

Für den **Verkehrslärm** wurden für den Bestandsfall ermittelt:

Zitat: „Entlang der Ochsenstraße ergeben sich Pegelwerte von ca. 48,8- 55,9 dB(A). An den zur L 563 ausgerichteten Fassaden werden mit Fassadenpegeln von tagsüber bis zu ca. 59,5 dB(A) erreicht, hier ist aber die Bockstalstraße und nicht die Ochsenstraße als Hauptlärmquelle anzusehen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden an der Ochsenstraße nur an einigen Fassadenpunkten um ca. 1,3 dB(A) überschritten, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete werden nicht überschritten.“

Zitat: „...Entlang der Ochsenstraße werden Pegelwerte von ca. 41,2-48,3 dB(A) errechnet nur im Bereich Bockstalstraße liegen die Werte etwas höher bei 52,5 dB(A). In der Ochsenstraßen liegen mit einigen Ausnahmen die Werte unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeines Wohngebiet. Die Gebäude mit Überschreitung der Orientierungswerte von ca. 3,3 dB(A) unterschreiten aber weiterhin die Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete. Nur die an der Bockstalstraße liegenden Gebäude weisen eine Überschreitung der Grenzwerte von 3,5 dB(A) durch die Lärmentstehung der L 563 auf. Die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung (70/60 dB(A) tags/nachts) werden überall eingehalten.“

Durch den Gewerbelärm nach TA Lärm sind im Bestandsfall keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bestandsbebauung festgestellt worden. Maßnahmen zum Schutz gegen Gewerbelärm sind somit nicht erforderlich.

Wärmebelastung:

Naturräumlich bedingt ist das Plangebiet durch sehr milde Durchschnittstemperaturen gekennzeichnet. Das günstige Klima vor Ort zeichnet sich aus durch eine gute Durchlüftung des Gebietes, auch unterstützt durch die umliegenden, ausgedehnten Wiesenflächen, auf denen bei Strahlungsnächten Frisch- und Kaltluft entsteht. Diese fließt bei austauscharmen Nächten zur Talmulde ab und von dort Richtung Nordosten zur Ortslage. Auch das angrenzende Waldgebiet wirkt als klimatischer Ausgleichsraum in Bezug auf das bestehende Gewerbegebiet.

Belastungen durch Aufheizungen der geplanten Gebäude und befestigten Flächen sowie aus der zusätzlichen Produktions-Abwärme in der Firma Edelstahl Rosswag werden sich zu den durch den Siedlungsraum Kleinsteinbach gegebenen klimatischen Belastungen aufaddieren. Ob diese im messbaren Umfang sich über das engere Umfeld des Betriebsstandortes hinaus auswirken, ist nicht sicher zu prognostizieren, da warme Luft nach oben steigt und in diesem Fall von Wald und offener Flur umgeben ist, die als klimatische Ausgleichsräume wirken können. Zur Aufheizung der Atmosphäre über der Region und global tragen diese auf jeden Fall bei.

Fazit:

Die Auswirkungen des Gewerbegebiets Edelstahl Rosswag durch Lärm und Wärmebelastungen sind im Umfeld bereits im Bestandsfall eindeutig gegeben, unterschreiten jedoch sowohl am Tage als auch in den Nachtzeiten die Grenz- und Orientierungswerte der einschlägig heranzuziehenden Regelwerke und Vorgaben. Damit wird das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung nur in einem Maße beeinträchtigt das nicht zu beanstanden ist.

3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellen gegenwärtig nahezu alle Flächen außerhalb des bestehenden Betriebsgeländes Lebensstätten für Tieren und Pflanzen mit mittelhoher bis hoher Bedeutung dar.

Einige Biotoptypen des bestehenden Betriebsgeländes besitzen als Lebensraum von Tieren und Pflanzen eine nachrangige Bedeutung oder geringe Bedeutung (teil- und voll versiegelte Flächen).

Als Lebensräume im Geltungsbereich sind zu unterscheiden:

(Die Verteilung der Biotoptypen im Untersuchungsraum sind dem Lageplan Bestand zu entnehmen)

Vegetation, Biotoptypen innerhalb des geplanten Geltungsbereiches:

- **Versiegelte Flächen**, Gebäudeflächen, Wegeflächen, ohne Lebensraumbedeutung; LFU-Nr. 60.10/60.20
 - keine Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotopschutz
- **Böschungflächen** zwischen Wiesenbrachen und Betriebsgelände, vorwiegend mittlere Vielfalt mit Pflanzen ruderaler Standorte, Rohbodenbereiche, Felsanschnitte, grasreich, Exposition Nordwest;
 - Biotoptyp: grasreiche Ruderalvegetation, LFU-Nr. 35.64 + andere
 - Mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotopschutz
- **Wiese/Wiesenbrache**, jährlich gepflegt; früher Wirtschafts-Mähwiesen, vorwiegend mäßig artenreich, Standort mäßig nährstoffarm,
 - Biotoptyp: Wiesenbrache mittlerer Standorte, Glatthafer-Wiese, LFU-Nr. 33.43
 - mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen – Biotopschutz
- **Streuobstbestand** auf mageren Wiesen, Arten: Walnussbaum, Apfelbaum, Kirschbaum, Birnbaum, teils handelt es sich um junge Bäume, die im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen vor wenigen Jahren nachgepflanzt wurden;
 - Biotoptyp: Einzelbaum, LFU-Nr. 45.10
 - mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen – Biotopschutz
- **Entwässerungsgraben (Klinge, baulich verändert)**, vorwiegend ohne Wasserführung, artenreich mit Hochstaudenbestand
 - Biotoptyp: Graben, LFU-Nr. 12.63/35.41
 - mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen – Biotopschutz
- **Waldbestand** auf Sandsteinböden mit Lößlehmauflage, mäßig artenreich, Mischwald mit Laub- und Nadelhölzer wie Rotbuche, Hainbuche, Winterlinde, Waldkiefer, Douglasie, Fichte (oft abgestorben), Lärche; LFU-Nr. 55.10
 - mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotopschutz
- **Laubmischwald aus Aufforstung**, vorwiegend mäßig artenarm, Baumarten: Wildkirsche, Hainbuche, Stieleiche; mit breitem Außensaum mit artenreichem Gebüsch;
 - Biotoptyp: Laubmischwald mittlerer bis frischer Standorte aus Aufforstung, LFU-Nr. 58.10
 - mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotopschutz
- **Feldgehölz** aus heimischen Gehölzarten, flächig angelegt aus Ausgleichspflanzungen;
 - Biotoptyp: Feldhecke mittlerer Standorte, , LFU-Nr. 41.22

➤ mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotopschutz

Durch die geplante Betriebserweiterung werden auch Flächen beeinträchtigt, die vor wenigen Jahren zum Ausgleich für früher erfolgte Eingriffe und Beeinträchtigungen durch Bepflanzungen aufgewertet wurden.

Tiere / Lebensbereiche

Entsprechend der Wertigkeit für die Pflanzenwelt ist der Planungsraum auf Grund der engen Wechselwirkungen zwischen Biotopausstattung und Habitatausstattung auch für die Tierwelt von Bedeutung. Im weiteren Umfeld sind auch größere Freiflächen mit Wiesen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Hecken in vergleichbarer Ausstattung und Qualität vorhanden.

Zur Erfassung potentiell planungsrelevanter Tierarten im Gebiet um die geplante Erweiterung der Firma Edelstahl Rosswag wurden mehrfach tierökologische Untersuchungen der Tierartengruppen Amphibien, Vögel, Reptilien und Fledermäuse durchgeführt. Die letzte Untersuchung erfolgte 2023 deren Ergebnisse weiter unten erläutert werden. Auch zuvor in den Jahren 2009, 2016 und 2017 erfolgten bereits tierökologische Untersuchungen der Tierartengruppen Amphibien, Vögel und Fledermäuse.

Der Untersuchungsraum wurde bewusst deutlich größer gefasst, um auch potentielle Populationen mit zu erfassen, die eventuell im funktionellen Austausch mit der unmittelbaren Planungsfläche stehen.

Es wurde ein umfassendes Artenspektrum von Amphibien, Vögeln und Fledermäuse im engeren und weiteren Untersuchungsraum erfasst. Eine Übersicht hierzu zeigt die nachfolgende Übersicht.

Planungsrelevante Ergebnisse

Insgesamt wurden aus den untersuchten Taxa folgende Artenanzahlen erfasst:

Amphibien: 3 Arten / Vögel: in 2009 wurden 45 Vogel-Arten – in 2023 wurden 28 Vogelarten festgestellt / Fledermäuse: 6 Arten / Reptilien: 2 Arten

Als nach BNatSchG „streng geschützte Arten“ wurden nachgewiesen:

Amphibien

Erfasste Amphibien 2009

- Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
- Grasfrosch (*Rana temporaria*)
- Erdkröte (*Bufo bufo*)

Erfasste Arten 2023

- Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
- Grasfrosch (*Rana temporaria*)
- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Teichfrosch (*Rana esculenta*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Reptilien

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Reproduktionsvorkommen (mehrfach nachgewiesen)

- Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Vögel

Erfasste streng geschützte Arten 2009

- Grünspecht (*Picus viridis*), Brutvogel
- Mäusebussard (*Buteo buteo*), Brutvogel
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Brutvogel
- Rotmilan (*Milvus milvus*), Nahrungsgast
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Nahrungsgast
- Sperber (*Accipiter nisus*), Brutvogel
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Brutvogel
- Waldkauz (*Strix aluco*) Nahrungsgast

Erfasste streng geschützte Arten 2023

- Grünspecht (*Picus viridis*), Brutvogel
- Rotmilan (*Milvus milvus*), Nahrungsgast

Fledermäuse

Erfasste Arten 2009

- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Erfasste Arten 2023

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Div. Myotisarten (*Myotis spec.*) (nicht bestimmbar)

Die Verbreitung der erfassten Tierarten im Untersuchungsgebiet wird in der Untersuchung unten durch Verbreitungskarten dargestellt.

Zur Bewertung der Kartierungsergebnisse und ihrer Relevanz auf die geplante Betriebserweiterung mit den geplanten baulichen Maßnahmen wird auf das Kapitel 6 der „Tierökologischen Untersuchung“ sowie auf Kapitel 4.4 des Umweltberichts – siehe unten - verwiesen.

Geschützte Lebensräume

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung – Natura 2000 – bestehen nicht in nächster Umgebung des Geltungsbereiches.

An den Geltungsbereich des BBP grenzt am westlichen Rand des bestehenden Betriebsgeländes ein Gehölzbestand an, der als besonders geschütztes Biotop nach § 32 NatSchG BW einem besonderen Schutz unterliegt.

Biotop-Nummer: 7017-215-0223 „Feldgehölz südwestlich Kleinsteibach“

Feldhecke mittlerer Standorte, geschützt als 6.1 – Feldhecken und Feldgehölze

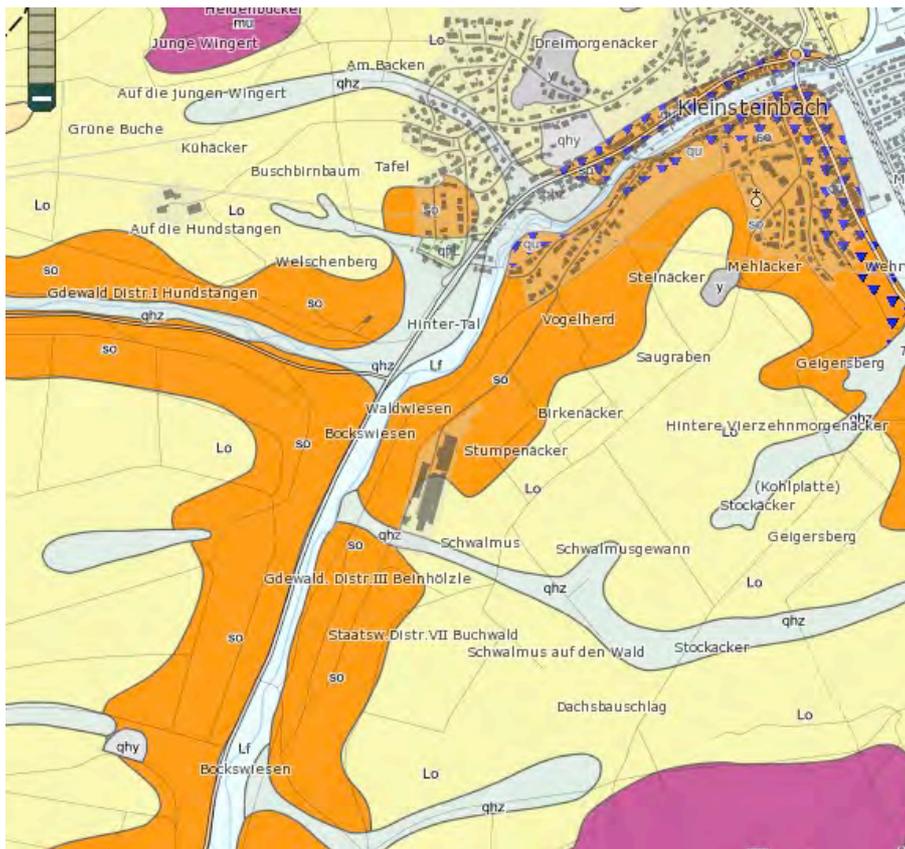
Der Bereich mit dem kartierten Biotop wurde als Gebiet mit lokaler Bedeutung (4) eingestuft.

3.3 Boden / Geologie

Zu betrachten sind die Einzelfunktionen:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die natürliche Vegetation.

Das Planungsgebiet liegt mit dem Ortsteil Kleinsteibach im Bereich des Oberen Buntsandsteins am südlichen Rand des Kraichgaus. Es stehen unter einer bindigen Deckschicht aus leicht- bis mittelplastischem Lössverwitterungsboden (Löss-Lehm bzw. Löss) klüftige Sandsteinschichten an. Diese sind in Blöcken oder auch in Schichten kompakt gelagert. Es handelt sich um den Oberen Buntsandstein der dem Plattensandstein zuzuordnen ist.



Auszug aus geologischer Übersichtskarte M 1/50.000; LGRB-Kartenviewer, - Zu erkennen ist die Abgrenzung des vom Löss (gelbe Flächen) bestimmten Gebietsanteil gegenüber dem Bereich in dem der Obere Buntsandstein (Flächen in orange) oberflächennah ansteht.

Im Bereich der Planungsfläche – Erweiterungsfläche - sind die Bodenverhältnisse nicht einheitlich. Die oberen Hangbereiche und der südliche Teil tragen noch eine stärkere Lößlehmauflage; die unteren, steileren Hangbereiche und der nördliche Teil sind hingegen fast frei von

abdeckenden Lössschichten. Bei den Verwitterungsböden handelt sich hier um schluffige Böden mit mittlerer Durchlässigkeit, die bei geringen Eingriffen zur Verschlammung und Erosion neigen. Der Oberboden ist nahezu kalkfrei.

Die Verwitterungsböden aus dem oberen Buntsandstein besitzen eine geringere natürliche Bodenfruchtbarkeit und sind stärker von grobkörnigen Bodenbestandteilen durchsetzt. Der Bodentyp ist hier als Parabraunerde, pseudovergleyt oder podsolig, anzusprechen, der aus Hangschutt und Fließ-Erden entstanden ist.

Demgegenüber überwiegen im südlichen Abschnitt der Löss und Lösslehm, der etwas fruchtbarere Parabraunerden bei der Bodenbildung ermöglicht hat.

Bewertung Boden

Bodenfunktionen

Aufgrund der etwas unterschiedlichen Bodenentstehung und des Untergrunds sind auch die Bodeneigenschaften und deren Funktionen zu unterscheiden.

Böden des nördlichen Teils der Erweiterungen und der unteren Hangzonen

Die un bebauten Böden des umgebenden nördlichen Hanges, auf den die nördlichen Erweiterungsflächen liegen, sind bei den Bodenfunktion mittelwertig einzustufen.

Diese Böden stellen mittlere Filter sowie mittlere Puffer für Schadstoffe dar.

Die Standortsverhältnisse sind als wechselhaft von frisch bis mäßig trocken einzustufen. Im unteren Bereich des Hanges – unterhalb der Zufahrtsstraße - überwiegen mäßig frische Standortbedingungen.

Die Böden werden bezüglich der Bodenfunktionen wie folgt bewertet:

„Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ Bewertung: 2,5 (mittel bis hoch)

„Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ Bewertung: 2,5 (Böden mit mäßig durchlässigen Schichten)

„Filter und Puffer“ Bewertung: 2,0 (mittel)

Funktion "Standort für natürliche Vegetation": keine hohe Bedeutung

(siehe: Bewertungskriterien des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg)

Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden (LN: 2,33)

Böden des südlichen Teils der Erweiterung

Die Böden werden bezüglich der Bodenfunktionen wie folgt bewertet:

„Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ Bewertung: 3,5 (hoch)

„Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ Bewertung: 3,0 (hoch)

„Filter und Puffer“ Bewertung: 3,0 (hoch)

Funktion "Standort für natürliche Vegetation": keine hohe Bedeutung

(siehe: Bewertungskriterien des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg)

Fläche mit hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden (LN: 3,17)

Böden der Firmenbestandsflächen soweit noch vorhanden:

Die durch bauliche Maßnahmen überprägten Böden des bestehenden Betriebsgeländes mit den Parkierungsflächen besitzen hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen eine insgesamt sehr geringe Leistungsfähigkeit da hier Oberflächen-Verdichtungen oder gar Versiegelungen vorherrschen

3.4 Wasser

Hierbei wird zwischen der Bewertung für Grundwasser und für Oberflächenwasser unterschieden.

Bewertung Grundwasser

Wesentliches Kriterium stellt die Durchlässigkeit der anstehenden Boden- und Gesteinsformationen für Wasser dar. Diese ist wesentlich für die relevanten Faktoren Grundwasserneubildung und Grundwasserdargebot.

Grundwasservorkommen /-neubildung

Mit überwiegend lehmigen bis schluffigen Böden über dem Plattensandstein sind, geologisch bedingt, günstige Voraussetzungen für eine Grundwasserneubildung im Gebiet gegeben. Bei starken Regenfällen überwiegt jedoch der Oberflächenabfluss, da starke Hangneigungen bei den gegebenen Lößlehmschichten des Oberbodens ableitend wirken.

Der natürliche Untergrund aus Sandstein besitzt eine mittlere Bedeutung als Grundwasserleiter. Da die Böden nur ein mittleres bis gutes Puffervermögen aufweisen, besteht nur ein mittelguter Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen. Die Empfindlichkeit des Grundwassers infolge von möglichem Schadstoffeintrag und direkte Eingriffe z.B. während der Bauphase werden als gering eingestuft, da in der Regel bei derartigen Baumaßnahmen auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen geachtet wird und der Grundwasserspiegel in dieser Hanglage eher tief unter Flur liegt.

Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser

Bewertung Oberflächenwasser

Fließ- bzw. Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nur temporär vorhanden. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein meist trockener Graben, der sich hangabwärts in einer Klinge fortsetzt. Nur bei Starkregenereignissen führt der Graben kurzzeitig Wasser, dann jedoch zum Teil mit einem starken Abfluss. Sonst ist der Graben trocken. Geringe Niederschläge versickern sofort im Oberen Buntsandstein. Um bei Starkregenereignissen den Abfluss zu drosseln und zur temporären Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser aus dem südöstlichen Teilbereich des Firmengeländes und der Umfahrungsstraße wurde 2017 ein Regenrückhaltebecken modelliert und in die Topographie am oberen Ende der Klinge angepasst. Ein entsprechendes Wasserrecht wurde erteilt.

Von erheblicher Bedeutung sind daher die Bedingungen des schadensfreien Ableitens von Niederschlägen von den Gebäudedächern und von den Flächen des Firmengeländes. Dies sollte im besonderen Maße beachtet werden, da es bereits in den vergangenen Jahren wiederholt zu Überschwemmungen und Schadensereignissen am unteren Verlauf des Bocksbachs im Ortsteil Kleinsteinbach gekommen ist.

Bis 2017 wurden sämtliche abzuführenden Niederschläge über die örtliche Kanalisation sowie über einen offenen Graben neben der August-Rosswag-Str. abgeleitet. Nur ein kleiner Teil der Niederschläge von den Lagerflächen an der südlichen Grenze gelangte über die Klinge auf kurzem Wege in den Bocksbach. Eine Rückhaltung oder gar Versickerung gab es nicht.

Ab 2017, mit dem Bau der umfahrenden Straße und der Erweiterung der Lagerflächen und dem Neubau des großen Hallenbaus, ist die Entwässerung in drei Teilabschnitte aufgesplittet. Der Hauptteil mit den Bestandsgebäuden, Fahr- und Lageflächen entwässert nach wie vor über den Abwassersammler, der Kanalisation, Richtung Ochsenstraße.

Im Zuge der Betriebserweiterungen und für die neu geschaffene südliche Erweiterungsfläche mit der südlichen Umfahrungsstraße, inklusive Einschnittsböschungen sowie für den neu gebauten Hallenbau wurde ein Entwässerungsstrang mit Rigolen an ein neues, großes Rückhaltebecken an der Klinge angeschlossen.

Der nördliche Teil der Umfahrungsstraße mit der Einschnittsböschung wird über eine Linienrigole an einen unterirdischen Rigolenkörper neben der August-Rosswag-Str. angeschlossen und gelangt von dort über einen Überlauf zu einem Sammelbauwerk der Gemeinde das ebenfalls zum Bocksbach entwässert.

Kritische Bewertung

Es ist nicht Aufgabe des Umweltberichts die bestehenden Entwässerungseinrichtungen auf Dimensionierung und Funktion zu überprüfen. Bei der Durchsicht der Unterlagen zum Entwässerungsgesuch sowie der diesbezüglichen Genehmigungen sind uns jedoch einige Punkte aufgefallen, die Anlass zu einer weiteren Überprüfung geben sollten:

A) Entgegen der Baugenehmigung wurde das neu errichtete Hallengebäude (2017ff) nicht mit einer Dachbegrünung ausgeführt wie ursprünglich geplant und genehmigt. Damit erhöht sich die Niederschlagsmenge sowie verkürzen sich die Abflusszeiten von dieser Dachfläche. Ein diesbezüglicher Änderungsantrag zum genehmigten Baugesuch der Firma Edelstahl Rosswag GmbH mit Neuberechnung wurde nicht vom Landratsamt genehmigt.

B) Auf den neu hergestellten Lagerflächen auf der südlichen Erweiterung wurden nach 2017 insgesamt 4 „Leichtbauhallen“ in einer Fläche von zusammen 510 qm über befestigter Schotterfläche errichtet, was auf dieser Fläche zu einem erhöhten Abfluss führt, da über die offenporige Schotterschicht keine Versickerung mehr möglich ist. Ein Baugesuch mit Entwässerungsplan hierzu ist uns nicht bekannt.

C). In der Planung und im Bauantrag mit dem Entwässerungsgesuch von 2016 wird auf einen geplanten Erdwall entlang der oberen Böschungskante abgehoben und dieser zeichnerisch dargestellt, der verhindern soll, dass bei Starkregen der Oberflächenabfluss von den Hangflächen oberhalb der Umgehungsstraße über die Böschung abfließt und in der Folge das Entwässerungssystem zusätzlich mit größeren Wassermassen und Schlamm belastet. Das Entwässerungsgesuch enthält ausdrücklich einen entsprechenden Hinweis hierauf. Dieser Erdwall oberhalb der Hangkante wurde an keiner Stelle realisiert. Bei Starkregen kann das Wasser ungehindert über die Böschung abfließen.

D). Bei der Durchsicht der Berechnungen zur Dimensionierung der Abflussmengen war auffällig, dass bei der Berechnung der einzelnen Teilflächen sowohl der angesetzten Jährlichkeiten der Regenereignisse (also die Prognose der Wiederkehr) als auch die Dauer der Regenereignisse wechselnd angesetzt wurden, als ob an verschiedenen Teilflächen nur ein 5-Minutenregen alle 30 Jahre niedergeht und an anderer Stelle ein 15-Minutenregen alle 5 Jahre. Dies beeinflusst jeweils die zu berechnenden Wassermassen maßgeblich. Auch hier ist eine Überprüfung dringend geboten.

E). Gegenüber der Situation vor 2013 wurden die Flächen für Mitarbeiter-Stellplätze erheblich vergrößert. Auch gegenüber der Planung von 2016 mit dem Baugesuch sind die Parkierungsflächen ausgeweitet worden. Zwar besteht die Befestigung dieser Flächen aus Schotter und ist damit teilweise durchlässig, jedoch gelangt der erhöhte Wasserabfluss bei Starkregen auch hier ohne Drosselung in das offene Grabensystem an der August-Rosswag-Straße.

Damit ist auch das bestehende Entwässerungssystem kritisch zu überprüfen, ob die Dimensionierung und Entsorgung der Niederschlagsmengen ausreichend ist und auch zukünftig eine schadensfreie Ableitung gewährleistet sein wird.

Flächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Schutzgut Oberflächenwasser

3.5 Klima / Luft

Die untersuchten Flächeneinheiten werden bezüglich ihrer bioklimatischen Ausgleichsleistung sowie ihrer Immissionsschutzfunktion bewertet. Die zu bewertenden Leistungen betreffen den Abbau oder die Verminderung von Belastungen oder Verschmutzungen. Zu betrachten sind die Bedeutung des Untersuchungsgebietes auf die Kaltluftproduktion sowie die Auswirkungen der lokalen Luftaustauschprozesse auf das Gebiet oder die Siedlungsvorhaben auf die lokalen Windverhältnisse.

Bestand

Es ist zu untersuchen, ob durch die geplanten baulichen Anlagen im Gebiet „Edelstahl Rosswag“ Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten sind, indem gegebenenfalls die Ausbildung und der Abfluss von Kaltluftströmungen reduziert oder behindert werden.

Das Untersuchungsgebiet selbst trägt durch die vorhandenen Wiesenflächen mit zur Kaltluftproduktion, wenn auch nur kleinflächig, bei. Von größerer Bedeutung für den Bereich Kleinsteinbach sind die Hangflächen mit ihren Wiesen und Felder südlich und westlich der Ortslage, da aus diesen Richtungen die hauptsächlichen Winde kommen und das Gelände auch höher liegt. Der Luftaustausch zwischen Grünflächen und bebauten Bereichen trägt in Siedlungsgebieten als thermisch bedingte, lokale und bodennahe Ausgleichsströmungen im erheblichen Umfang zum klimatischen Ausgleich bei. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird diese Ausgleichsfunktion nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Naturräumlich bedingt ist das Plangebiet durch milde Durchschnittstemperaturen gekennzeichnet. Das günstige Klima zeichnet sich aus durch eine gute Durchlüftung des Gebietes, auch unterstützt durch die umliegenden, ausgedehnten Wiesenflächen, auf denen bei Strahlungsnächten Frisch- und Kaltluft entsteht. Diese fließt bei austauscharmen Nächten zur Talmulde des Bocksbaches ab und von dort Richtung zur Ortslage von Kleinsteinbach. Durch die rasch abfließende Kaltluft ist der Bereich nur gering von Frost und Kaltluftansammlungen betroffen.

Die sommerliche Wärmebelastung, sowie die lufthygienische Belastung während austauscharmer Wetterlagen sind in Pfinztal als hoch einzuschätzen. Die Wärmebelastung kann durch die Versiegelung der Flächen durch Gebäude, Lagerflächen und Straßen lokal noch erhöht werden.

Belastungen durch Aufheizungen der Gebäude werden sich messbar jedoch nur im unmittelbaren Umfeld des Betriebes selbst auswirken.

Eine Leitbahn für siedlungsrelevante Frisch- oder Kaltluft ist nicht direkt betroffen, da die geplante Erweiterung am Hang liegt.

Fläche mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft

3.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Untersuchungsbereich wird geprägt von

den bestehenden Produktionshallen, Verwaltungsgebäude, internen Fahr- und Lagerflächen und Gewerbeeinrichtungen sowie den umgebenden Streuobstwiesen, Ackerfläche und Waldgebieten;

dem ausgeprägten Hangbereich, der durch hangparallele Wege in Abschnitte gegliedert wird. Obstbaumreihen, aber auch Hecken und Einzelbäume unterstützen diese Aufgliederung und bereichern das Landschaftsbild.

Das Planungsgebiet ist ein Teil der lokalen, landschaftsräumlichen Einheit der Talmulde westlich von Kleinsteinbach. Diese bildet eine harmonische Einheit, bedingt durch die ausgedehnten Wiesenflächen, die durch Hecken und Streuobstwiesen untergliedert werden. Die oberen Ränder der Talmulde werden Waldbereiche definiert. Die landschaftliche Einheit der Talmulde ist insgesamt hoch zu bewerten.

Die Flächen des Geltungsbereichs selbst, besitzen eine sehr geringe Bedeutung für die örtliche Erholung und eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild prägende Elemente sind neben den Gebäuden der Firma, den Parkplätzen und Fahrflächen (Prägung durch Bautechnik/Architektur) vor allem der Baumbestand aus Obstbäumen und Laubgehölzen.

Beeinträchtigend wirkt die nüchterne, technische Dominanz der baulichen Anlagen.

In der Umgebung sind dagegen nordwestlich, westlich und südlich, viele Landschaftselemente vorhanden, mit Prägung Natürlichkeit (Laubmischwald, Feldhecken, Einzelbäume, Talmulde) und Prägung Eigenart des Landschaftsraums (Streuobstwiesen, Mähwiesen, Feldrain).

Die Flächen des Geltungsbereichs selbst sind wie folgt zu bewerten:

- Einstufung nach dem Kriterium Vielfalt: - mittel (Stufe C)

prägende Strukturen vorhanden – mäßige Vielfalt der Nutzungsstrukturen;

- Einstufung nach dem Kriterium Eigenart: - hoch (Stufe B)

wenige Elemente mit landschaftsprägendem Charakter; anthropogene Überformungen (Gebäude);

- Einstufung nach den Nebenkriterien: - mittel (Stufe C)

Bei der Betrachtung der Nebenkriterien wird die Einstufung bestätigt, z.B. durch mittlere Harmonie, mittlere Natürlichkeit, hohe Einsehbarkeit, begrenzte Zugänglichkeit.

Quelle: LFU BW 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung; Karlsruhe

Die Empfindlichkeit des Landschaftsraumes ist hoch, bedingt durch Einsehbarkeit und Exposition.

Die Flächen um das Plangebiet herum sind von hoher Bedeutung und hoher Eigenart.

Die geplanten baulichen Anlagen im Gebiet – Erweiterung der Firma „Edelstahl Rosswag“ werden das Landschaftsbild in seiner Natürlichkeit und Eigenart zusätzlich beeinträchtigen.

Erholung

Das Betriebsgelände sowie die daran anschließenden Flächen besitzen für die wohnungsnaher Erholung nahezu keine direkte Bedeutung. Das reine Wohngebiet an der Ochsenstraße wird durch den betrieblichen Fahrzeugverkehr, insbesondere zu- und abfahrende Mitarbeiter sowie Transportfahrzeuge bereits jetzt über den Verkehrslärm belastet. (Siehe hierzu oben Schutzgut Mensch!)

Lediglich ein Fuß- und Fahrradweg führt in circa 150 m Entfernung westlich am Hang unterhalb parallel zur August-Rosswag-Str. von der Ochsenstraße in den südlich gelegenen Wald sowie ein Wirtschaftsweg führt oberhalb in circa 200 m Entfernung auf der Hangkuppe vorbei. Von diesem Weg oberhalb des Betriebsgeländes schaut man direkt auf das Betriebsgelände und insbesondere auf die Dächer der Produktionshallen und Verwaltungsgebäude. Die optischen Wirkungen durch die bautechnische Überformung inmitten der gewachsenen Landschaft sind aus dieser Blickrichtung besonders negativ wahrzunehmen. Hier würden sich Begrünungen der Dachflächen deutlich mindernd und positiv auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Erholungseignung auswirken.

Flächen mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Beanspruchung von Flächen des Landschaftsschutzgebiets „Pfinzgau“

Das Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“ umschließt das Betriebsgelände der Firma Edelstahl Rosswag GmbH nahezu vollständig. Eine Beanspruchung von Flächen des Landschaftsschutzgebiets ist nicht vorgesehen.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter oder denkmalwürdige Anlagen sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Fläche ohne Bedeutung für das Schutzgut Kultur- oder Sachgüter

3.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Wesentliche Wechselwirkungen bestehen zwischen den Bodenverhältnissen – der Beanspruchung von Boden als Lebensraum von Pflanzen und Tieren, dem Landschaftsbild. Dadurch werden gleichzeitig Wirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen/Tiere, Klima/Luft und den Menschen indiziert. Sonstige größere Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind durch die Planung nicht zu erwarten.

4. Prognose und Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Die im BBP erfolgten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen definieren die Eingriffskomponenten als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen. Die Größe und der Umfang der Baumaßnahmen wirken unmittelbar auf die Intensität.

4.1 Baubedingte Wirkungen bei der Herstellung

- Durch Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsstrukturen, also von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen – insbesondere, da Ersatzlebensräume im Gebiet noch nicht neu geschaffen wurden;
- Insbesondere bei der Beanspruchung der Böden in der Bauzeit für Baustelleneinrichtungen durch Verdichtung und Stoffeintrag.
- Durch Lärm- und Staubemissionen, diese wirken vorwiegend auf den Menschen, hier auf die nächsten Anwohner von Kleinsteinbach;
- Durch Beunruhigung von Tieren mit Lebensraum in der Umgebung der Baustelle.

4.2 Anlagebedingte Wirkungen - dauerhaft

- Insbesondere durch Flächenbeanspruchung für Wegebau und Gebäude; die Flächenbefestigung steigt wesentlich an; - zusätzliche Versiegelung: von ca. 8.500 qm bis circa 11.900 qm;
- Beeinträchtigende Wirkungen betreffen vor allem die Flächen mit Pflanzenbeständen, die als Lebensraum von heimischen Tieren und Pflanzen entfallen;
- Beanspruchung von Böden als fruchtbarer Untergrund für den Pflanzenwuchs und für die Ernährung des Menschen sowie als Versickerungsflächen von Niederschlägen;
- Dauerhafte Beeinträchtigung der Natürlichkeit und Harmonie des Landschaftsbilds.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen bei der Nutzung

- Potenzielle Gefährdung des Bodenwassers/Oberflächenwassers durch Stoffeinträge aus dem Betriebsverkehr und aus dem Produktionsprozess;
- Lichtwirkung – nachts als Lockmittel und als Falle für Fledermäuse und Insekten oder durch Beunruhigung von Vögeln;
- Lärmemissionen – zu unterscheiden sind Gewerbelärm und Verkehrslärm.

4.4 Schutzgut Mensch, Bevölkerung und deren Gesundheit

Auswirkungen durch die Lärmbelastungen

Die zu erwartende Lärmbelastung durch die Gebietsausweisung mit den Erweiterungsmöglichkeiten für die Fa. Edelstahl Rosswag GmbH betrifft sowohl baubedingte Wirkungen als auch betriebsbedingte Wirkungen. Die baubedingten Belastungen bei der Errichtung der baulichen Anlagen beziehen sich vor allem auf den Ab- und Zulieferverkehr als auch auf den Lärm durch Baumaschinen. Dieser ist schwer zu quantifizieren und nur temporär für Dauer der Bauzeit anstehend.

Der zu erwartende regelmäßige Gewerbelärm (Lärm aus dem Betrieb der Produktion) ist Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung zum zu prüfenden Bebauungsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen KOEHLER & LEUTWEIN, Karlsruhe 2024.

Im Fall der Umsetzung der Planung (Planfall) wurde davon ausgegangen, dass auf dem Bereich des Parkplatzes Nord (Mitarbeiter-Parken) die Errichtung eines Parkhauses in offener Bauweise ausgeführt wird.

Damit ergeben sich an den nächstliegenden Gebäuden an der Ochsenstraße durch die zu erwartende Abschirmung etwas niedrigere Werte als im Bestandsfall von ca. 31,3 bis 32,9 dB(A).

Zitat S. 19: „...Damit werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA aber weiterhin deutlich unterschritten. Am Naturfreundehaus werden durch die geringere Abschirmwirkung nahezu identische Werte wie im Bestandsfall berechnet, ca. 38,5 dB(A). Im Nachtzeitraum sind Fassadenpegel von ca. 12-30,2 dB(A) errechnet worden und damit ebenfalls unterhalb der Richtwerte der TA Lärm.“

Verkehrslärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge

Die prognostizierte Lärmbelastung für den Planungsfall der Umsetzung der Erweiterung mit Berücksichtigung des geplanten Parkhauses und der zusätzlichen Verkehrserzeugung von 50 Kfz/24 h wurde wie folgt ermittelt:

Zitat S. 17:

„Es ergeben sich vergleichbare Belastungen wie für den Prognose-Nullfall (Bestand). Innerhalb des Plangebietes werden tagsüber weiterhin die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete innerhalb des Gebietes mit Pegeln von bis zu 55 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum werden mit Pegeln von bis zu 50 dB(A) Orientierungswerte ebenfalls unterschritten. Die Schwellenwerte zur möglichen Gesundheitsgefährdung werden ebenfalls eingehalten.“

Entlang der Ochsenstraße werden sowohl tagsüber als auch nachts weiterhin die Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete unterschritten ca. 49,3-56,3 dB(A) tags/ 41,6-.48,7 dB(A) nachts. Die Ausnahme bilden die an der Bockstalstraße liegenden Gebäude hier werden die Grenzwerte tags um 0,7 dB(A) und nachts um 3,5 dB(A) überschritten. In der Ochsenstraßen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 bis auf wenige Ausnahmen eingehalten, die Überschreitungen liegen im Tageszeitraum bei 1,3 dB(A).

Im Nachtzeitraum werden die Orientierungswerte unterschritten. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden an allen Fassaden im Untersuchungsgebiet weiterhin eingehalten.“

Ergebnisse zum Themenkreis Lärm

„Die Änderung (Zunahme) der Lärmbelastung durch Verkehrslärm im Umfeld auf öffentlichen Straßen wird keine unzumutbare Erhöhung von aufgerundet mehr als 3 dB(A) bei gleichzeitigem Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bewirken. (Diese betreffen ausschließlich Gebäude an der Bockstalstraße) Schallschutzmaßnahmen lassen sich diesbezüglich daher nicht ableiten.

(Bei der Prognose) Durch den Gewerbelärm nach TA Lärm sind weder im Bestands- oder im Planungsfall Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bestandsbebauung festgestellt worden. Maßnahmen zum Schutz gegen Gewerbelärm sind somit nicht erforderlich.“ Zitat S 21

(Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen KOEHLER & LEUTWEIN, Karlsruhe 2024)

Es zeigt sich dass kritische Lärmbelastungen durch Verkehrslärm hauptsächlich aus dem hohen Verkehrsvorkommen auf der L 563 (Bockstalstraße) verursacht werden, die besonders stark auf die Anwohner der Bockstalstraße wirken, aber auch noch an einigen Gebäuden an der Ochsenstraße zu grenzwertigen Pegeln führen. Dies kann jedoch nicht der geplanten Bauungsgebietsplanung zugerechnet werden.

Wärmebelastung

Durch die geplante Ausweitung der Produktion durch die Firma Edelstahl Rosswag GmbH sowie durch die zusätzlich geplanten baulichen Anlagen werden sich insbesondere an heißen Sommertagen und an austauscharmen Wetterlagen die umgebenden Luftmassen und die Atmosphäre zusätzlich stark aufheizen und zur gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung insgesamt beitragen. Das Arbeitsmedium der Firma erfordert permanent die starke Erhitzung der Metallteile als Grundvoraussetzung für deren Bearbeitung. Dies erzeugt sehr viel Abwärme, die über die Schornsteine und Gebläse abgeleitet werden müssen.

Auf der anderen Seite können die umgebenden Grünland- und Ackerflächen sowie die Waldgebiete zum klimatischen Ausgleich beitragen. Zusätzlich können Maßnahmen zur Begrünung der Dachflächen und Fassaden die zu erwartende Aufheizung teilweise reduzieren. Eine direkt messbare Zuordnung des Wärmebeitrags zur Belastung der Menschen von Kleinsteinbach durch Wärme aus der geplanten Erweiterung der Firma wird sich kaum herleiten lassen.

4.5 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten / Lebensräume

Die Durchführung der zusätzlichen Bebauung wird die Bedingungen für Tiere, Pflanzen und das Gebiet als Lebensraum auf diesen beanspruchten Flächen nachhaltig verändern.

- Beseitigung von Gehölzbeständen für die Realisierung der baulichen Anlagen und betrieblichen Nutzungen;
- Reduzierung der Wiesenflächen zum Teil Streuobstwiesen, als Lebensraum heimischer Tierarten;
- Potenzielle Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien durch betriebsbedingte Auswirkungen;

Es sind Eingriffe und Beeinträchtigungen zu erwarten die einer Kompensation und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bedürfen.

Methodische Vorgehensweise / Prüfgegenstand

Der Bebauungsplan zur Ausweisung "Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag" ist dahingehend zu überprüfen, ob durch die Umsetzung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten zulässigen Nutzungen gegen einen der drei Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG verstoßen wird:

- 1. Werden die Lebensstätten einer besonders geschützten Art beschädigt oder vernichtet, so dass die Funktion der Lebensstätten nicht mehr aufrechterhalten werden kann? (Prüfung des Verbotstatbestandes).

Mit Lebensstätten sind in diesem Zusammenhang die Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) und Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten), nicht die Nahrungs- und Jagdbereiche gemeint. Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes tritt dann ein, wenn die Beseitigung dieser Lebensstätten die lokale Population einer geschützten Art wesentlich beeinträchtigen kann.
- 2. Wird eine besonders geschützte Art absichtlich getötet?

Dabei kommt es nicht auf ein einzelnes Exemplar sondern auf die Wirkung auf den lokalen Bestand der Art an.
- 3. Sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Brut-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gegeben, die zur Beunruhigung streng geschützter Arten führen?

Eine erhebliche Auswirkung ist gegeben, wenn durch die Störung der Bestand einer Art - bezogen auf die lokale Population - nachteilig beeinflusst wird.

Funktionserhaltende Maßnahmen

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände 1. - 3. können neben den zwingend zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen, funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen mit einbezogen werden. Durch solche vorgezogenen Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass es trotz des beeinträchtigenden Vorhabens nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des lokal betroffenen Bestandes einer Art kommt. Die funktionserhaltenden Maßnahmen (sog. "CEF- measures"; continuous ecological functionality-measures) müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang den Fortbestand des voraussichtlich betroffenen lokalen Bestands einer Art ermöglichen. Sie müssen darüber hinaus bereits zum Eingriffszeitpunkt funktionieren.

Prüfmaßstab

Die Prüfung der drei Verbotstatbestände hat den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zum Maßstab. Nur wenn die genannten Verbotstatbestände - mit oder ohne CEF-Maßnahmen - nicht erfüllt sind, kann die Planung weiterverfolgt werden.

Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten

Die Untersuchungen und Bewertungen zu den Vorkommen heimischer Tierarten wurden durch das Büro „Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer“, Karlsruhe in Zusammenarbeit mit dem Büro „Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH“, Bruchsal im Jahr 2023 durchgeführt.

Berücksichtigt wurden bei der Bearbeitung und Bewertung auch die Ergebnisse aus früheren, zurückliegenden Untersuchungen aus den Jahren 2009 (Schulte, 2009) und 2016 (Rennwald, 2016) zu den Artengruppen Amphibien, Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Dabei ergab sich eine potenzielle Betroffenheit von Tieren aus den Artengruppen Amphibien, Vögel, Fledermäuse sowie Reptilien.

Amphibien:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine (temporären) Gewässer vorzufinden. Im Zuge des Vorhabens kommt es somit nicht zu einer Überplanung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings sind Wanderbewegungen durch das Gebiet vom Wald bis zu den Laichgewässern

(Richtung Bocksbach) und umgekehrt möglich, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Bei den Untersuchungen im Jahr 2009 wurden im weiteren Umfeld folgende Arten erfasst: Grasfrosch, Feuersalamander und Erdkröte. Die drei Arten besitzen ihre Laichplätze am Bocksbach oder in seinen Zuflüssen und damit außerhalb des Einflussbereichs der Siedlungsausweisung. Damit war keine Beeinträchtigung der für die Reproduktion bedeutsamer Bereiche zu erwarten.

Zur Aktualisierung der Erfassungen der Amphibien fanden 2023 vier Nachtbegehungen mit jeweils zwei Personen statt, um über Sichtbeobachtung bzw. Verhören vorkommende Amphibienarten festzustellen.

Hierbei konnten 14 adulte Erdkröten, ein adulter Feuersalamander und ein adulter Grasfrosch im Untersuchungsgebiet kartiert werden. Zudem konnten im Mai 2023 sieben adulte Wechselkröten rufend verhört werden. Weiter wurden ein lebendiger Feuersalamander sowie ein totes Exemplar im Bereich der L 563 kartiert. Auch ein Teichfrosch wurde tot an der Straße gefunden.

Die Amphibien konnten westlich und nördlich der Firma Edelstahl Rosswag in den Waldbereichen und im Umfeld des Bocksbaches festgestellt werden. Im östlichen Bereich zur bestehenden Firma konnten keine Vorkommen von Amphibien erfasst werden. Wanderbewegungen über den Vorhabenbereich hinweg werden daher ausgeschlossen.

Grasfrosch und Feuersalamander bevorzugen als Lebensraum beschattete Waldbereiche, die sie hangabwärts unterhalb der Firma Edelstahl Rosswag vorfinden. Lediglich die Erdkröte wandert hangaufwärts in die Streuobstwiesen. Eine unbeabsichtigte Tötung von einzelnen Amphibien durch direktes Überfahren ist entlang der Zufahrt zur Fa. Edelstahl Rosswag GmbH nicht völlig auszuschließen. Die Gefährdung wird jedoch als nicht signifikant eingestuft, da auch während des Baubetriebes in regnerischen Nächten – der Hauptwanderzeit der Lurche – nur mit minimalem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist (nur bei Schichtanfang und –ende durch Mitarbeiter).

Aufgrund des Vorkommens der Wechselkröte innerhalb des Untersuchungsgebietes sollte während des Baustellenbetriebes eine Entstehung von wassergefüllten, flachen Senken vermieden werden, da sonst die Gefahr einer Einwanderung durch die Wechselkröte besteht.

Zu beachten wären jedoch potentielle Gefährdungen der Erdkröten durch neue, unüberwindbare Hindernisse an neuen Straßen oder auch durch Straßeneinläufe, die als Falle wirken könnten. Durch bauliche vorkehrende Maßnahmen können diese Gefährdungen vermieden werden. Diese werden in das Planungskonzept eingestellt.

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-RL	RL BW	RL D
Feuersalamander	<i>Salamandra atra</i>	§	-	V	V
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	§§	IV	2	2
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	§	V	*	*
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	-	*	*
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§	V	3	V

BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	s	Streng geschützte Art
		b	Besonders geschützte Art
FFH-Anhang	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)	3	gefährdet
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER, H. & WAITZMANN, M. 2022)	2	stark gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)	V	Vorwarnliste
		*	ungefährdet

Zusammenfassung zur Bewertung:

Ergebnisse für Amphibien

- Regelmäßige Laichgewässer für Amphibien bestehen nicht im Geltungsbereich
- Ein Verlust essentieller Nahrungshabitate ist nicht zu befürchten
- Gefährdungen durch Überfahren und durch Barrieren oder Fallen müssen vermieden werden
- Fazit: Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG wird durch die Planung nicht ausgelöst.

Reptilien:

Bereits im Jahr 2009 waren bei den Untersuchungen Zauneidechsen im weiteren Umfeld zur Firma erfasst worden. Es wurde davon ausgegangen, dass einzelne Exemplare im Hangbereich östlich des Betriebs vorkommen. Die Umgehungsstraße war zu diesem Zeitpunkt noch nicht realisiert.

Vor der Realisierung der Umfahrung und vor den umfassenden Abgrabungen waren 2015/2016 eine umfangreichere Population von Zauneidechsen festgestellt und dann auch vor den letzten Baumaßnahmen auf neu angelegten Habitatslementen umgesiedelt worden.

Die Erfassungen 2023 wurden vorgenommen, um den Umfang des aktuellen Bestandes an Zauneidechsen nach Ort und Menge zu präzisieren.

Zur Erfassung von Reptilien wurden vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei möglichst optimaler Witterung (sonnig, warm, windstill bis schwach windig). Dabei wurde das gesamte Untersuchungsgebiet intensiv nach Reptilien abgesucht.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten an allen Begehungsterminen Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Diese wurden in allen Entwicklungsstadien erfasst, sodass von einer Nutzung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte (aktive Population) auszugehen ist. Zudem wurde eine Blindschleiche beobachtet. Zur Ermittlung der vermutlich vorhandenen Revieranzahl auf

der Untersuchungsfläche wurden jeweils die Angaben aus Laufer (2014) herangezogen. Die Fundpunkte der Reptilien können der Abbildung entnommen werden.



Auf dem Untersuchungsgebiet konnten auf diese Weise mindestens 11 verschiedene adulte Tiere ermittelt werden. Mit einem Korrekturfaktor von sechs für die Zauneidechse ist mit einem Bestand von 66 Tieren (11 * 6) zu rechnen. Zur Berücksichtigung der subadulten und juvenilen Tiere wird die Maximalzahl der an einem Tag gefundenen subadulten/juvenilen Tiere herangezogen. Danach wird mit einem Bestand von 4 subadulten und 15 juvenilen Zauneidechsen gerechnet. Das Gebiet fungiert somit als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-RL	RL BW	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	3	V
Westliche Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	b	-	*	*

BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	s	Streng geschützte Art
		b	Besonders geschützte Art
FFH-Anhang	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)		
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFFER, H. & WAITZMANN, M. 2022)	3	gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)	V	Vorwarnliste

Die Erfassung der Reptilien wurde durch eine höherwüchsige, grasreiche Vegetation (> 80 cm) erheblich erschwert. Dies schränkt die Übersicht ein und minimiert die erfassten Tiere auf dem Niveau des Erdbodens. Daher konnten insbesondere an den aus der Vegetation herausragenden Strukturen (Totholz, Steinhaufen) Tiere beobachtet werden. Es konnten vermehrt

Zauneidechsen im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Sie hielten sich hier an den Sandsteinen im Hang auf. Zudem konnten im Bereich der errichteten Steinhaufen Individuen beim Sonnenbaden beobachtet werden. Im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes konnten im Zuge der Begehungen keine Tiere erfasst werden. Aufgrund der Durchgängigkeit der Grünflächen und des hohen Habitatpotenzials wird allerdings auch im nordöstlichen bis östlichen Teil des Untersuchungsgebietes bei hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Vorkommen von weiteren Einzeltieren gerechnet. Wie oben erläutert, hat hochstehende Wiesenvegetation die Übersicht stark erschwert, sodass wahrscheinlich viele Tiere nicht gesichtet werden konnten.

Auch werden entlang der Umgehungsstraße mindestens 3 Stk. Habitat-Elemente für Reptilien durch Erweiterungsflächen beansprucht, die vor der Umsiedlung 2017 zu deren Schutz seitlich oberhalb der Böschung angelegt worden waren.

Da es sich um streng geschützte Tierarten handelt, muss vor weiteren Eingriffen und Baumaßnahmen von qualifiziertem Fachpersonal eine Umsiedlung der Tiere von den Eingriffsflächen vorbereitet und durchgeführt werden.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse ist somit eindeutig gegeben. Erst nach Sicherung und Umsiedlung der vorhandenen Population sind gem. § 42 BNatSchG weitere Eingriffe in den Böschungs- und Hangbereich zulässig.

Zusammenfassung zur Bewertung:

Ergebnisse für Reptilien

- Von den Erweiterungsvorhaben sind Teilbereiche bestehender Habitate von Zauneidechsen direkt betroffen
- Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durch Umsiedlung der Zauneidechsen von den geplanten Eingriffsflächen ist erforderlich
- Störungen oder Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten können nur vermieden werden, wenn die Bauflächen während des Baubetriebs mit funktionsgerechten Schutzzäunen ausgegrenzt werden.
- Fazit: Nur bei Beachtung und Umsetzung dieser Vorgaben gilt: Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG können vermieden werden.

Fledermäuse:

Bereits bei den Kartierungen 2009 wurden im weiteren Umfeld Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Bechsteinfledermaus sowie die Große Bartfledermaus erfasst. Mit Ausnahme der Zwergfledermaus wurden die Fledermausarten alle in deutlicher Entfernung vom Eingriffsort erfasst.

Zur Aktualisierung und Absicherung erfolgten im Jahr 2023 erneut Kartierungen und Erfassungen durch das Team von „bhm Planungsgesellschaft mbH“.

Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume erfolgte am 22.02.2023 in der laubfreien Zeit. Hierbei wurden sämtliche Bäume im Untersuchungsgebiet auf Höhlen und Spalten untersucht, die Quartierpotenzial für Fledermäuse aufwiesen. Neben alten Spechthöhlen beinhaltet dies unter anderem abstehende Rinde, zusammengewachsene Zwiesel, Astausfaulhöhlen und Stammmrisse.

Fledermauskartierung

Zur Erfassung der Artgruppe Fledermäuse wurden vier Begehungen mit einem Detektor (BAT-LOGGER M/ M2) durchgeführt. Hierbei wurden im Untersuchungsgebiet Transekte entlang von potenziell bedeutenden Strukturen wie Gehölze langsam abgelaufen. Währenddessen wurde auf mögliche Flugrouten, Ausflüge und Jagdverhalten der Tiere geachtet. Die Fläche wurde pro Erfassungstermin zwei Mal abgelaufen, um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können. Beginn der Transektbegehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Aus- bzw. Überflugkontrolle.

Zur Kontrolle auf eventuell vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an allen Erfassungsterminen Ausflugkontrollen an entsprechenden Strukturen durchgeführt.

Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen, punkt- und zeitgenau verortet und später analysiert.



Durchgeführte Ausflugkontrollen 2023 (rote Punkte), erfasste Höhlenbäume (weiße Punkte)

Im Untersuchungsgebiet wurden die Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer sowie Kleiner Abendsegler und Rauhaut-/Weißrandfledermaus sicher nachgewiesen. Die beiden letzten Arten werden zusammengefasst aufgeführt, da sie sich nur anhand ihrer Soziallaute unterscheiden lassen.

Nachgewiesene Fledermausarten 2023 (via Bat-Logger)

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	IV	i	V
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	IV	2	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leislerii</i>	§§	IV	2	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	IV	3	*
Weißbrand-/Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii/nathusii</i>	§§	IV	je nach Art	
Myotis	<i>Myotis spec.</i>	§§	IV	je nach Art	

BNatSchG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003)

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2020)

i	gefährdete wandernde Art
2	stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
*	ungefährdet
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend

Darüber hinaus wurden einige Rufe den Gruppen *Myotis* (Wimperfledermaus, Wasserfledermaus, Mausohr, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Nymphenfledermaus) zugeordnet, die nicht auf Artniveau bestimmbar waren. Die Zwergfledermaus stellt die einzige regelmäßig nachgewiesene Art dar, welche das Untersuchungsgebiet sowohl für Überflüge als auch als Jagdhabitat nutzt. Alle weiteren Arten stellen seltene Randerscheinungen im Untersuchungsgebiet dar.

Insgesamt spielt der Bereich für Fledermäuse eine eher untergeordnete Rolle. Dies bedeutet nicht, dass die Arten nicht gelegentlich dort auch jagen. Lediglich Zwergfledermäuse wurden beim Jagen und Überflug beobachtet. Die Zwergfledermaus ist die wohl häufigste Fledermausart, die ihre Quartiere vor allem in Gebäuden besitzt und gut an die Siedlungen angepasst ist. Von einer Gefährdung dieser Art durch die Gebietsausweisung ist nicht auszugehen, wenn Zurückhaltung bei den Beleuchtungseinrichtungen für die Firmenanlagen und Freiflächen geübt wird.

Quartiernachweise konnten nicht erbracht werden, allerdings befinden sich im Geltungsbereich Bäume, die eine Eignung als potenzielle Tages-, Wochenstuben- oder Winterquartiere aufweisen. Im Bereich der geplanten Werkserweiterung stehen zwei Bäume, die eine potenzielle Eignung als Tagesversteck im Sommerhalbjahr besitzen. Weitere Gehölze mit Quartiereignung werden nicht überplant. Aufgrund des häufigen Quartierwechsels kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Aktivitätsphase von Frühjahr bis Herbst, Tagesverstecke an den Bäumen von Fledermäusen genutzt werden, so dass eine potenzielle Betroffenheit angenommen werden muss.

Der Waldbereich im Südosten (Vogelkirschen) ist zu jung, dient also mit Sicherheit nicht als Quartier. Lediglich im Bereich der Klamm (also außerhalb des direkten Eingriffsbereichs) ganz

im Süden können Spaltenquartiere einzelner Männchen der besonders Wert gebenden Arten Große Bartfledermaus und Bechsteinfledermaus nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der kritischste Punkt in Bezug auf die Fledermäuse dürfte hier eine zunehmende Lichtverschmutzung sein. Sie betrifft sowohl die Bauphase als auch die spätere Betriebsphase – kann aber durch geeignete Maßnahmen weitgehend vermieden werden.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist somit gegeben. Diese können durch bei Beachtung der Maßnahmenvorschläge vermieden werden.

Zusammenfassung zur Bewertung:

Ergebnisse für Fledermäuse

- Ein Verlust essentieller Nahrungshabitats ist nicht zu erwarten
- Im Bereich der geplanten Werkserweiterung stehen zwei Bäume, die eine potenzielle Eignung als Tagesversteck besitzen
- Die Beseitigung der Bäume ist zwingend nur im Winterhalbjahr zulässig
- Störungen oder Beeinträchtigungen durch weit reichende Außen-Beleuchtung kann vermieden werden.
- Fazit: Bei Beachtung dieser Vorgaben gilt: Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Vögel

Zusätzlich zu den Brutvogelkartierungen im Jahr 2009 wurden zur Aktualisierung auch im Jahr 2023 Erfassungen der Vogelwelt durchgeführt.

Insgesamt erfolgten im Jahr 2023 fünf Brutvogelkartierungen, wobei die Erfassungen visuell und akustisch zwischen März und Anfang Juni stattfanden. Die Begehungen wurden morgens gegen Sonnenaufgang zu Zeiten der höchsten Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜD-BECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Daneben wurde in Verbindung mit einer Amphibienbegehung eine Nachtkartierung unter Einsatz von Klangattrappen gemacht, um auch nachtaktive Raubvögel erfassen zu können.



Erfasste Brutreviere 2023 mit Reviermittelpunkt und Artbezeichnung

Ergebnisse

Es wurden insgesamt 28 Vogelarten festgestellt, wobei überwiegend ubiquitäre Vogelarten vertreten waren. Unter den streng geschützten Arten bzw. den gefährdeten Arten gemäß den Roten Listen Deutschland und Baden-Württemberg konnten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kuckuck, Rotmilan und Star kartiert werden. Der Rotmilan wurde dabei jedoch lediglich beim Überflug gesichtet. Von dem Vorhaben sind ubiquitäre Vogelarten wie Star und Amsel (an den Siedlungsraum und den Menschen gewöhnte Arten, weit verbreitet) und der Grünspecht betroffen. Der Grünspecht besitzt große Reviere, so dass lediglich ein Teil seines Revieres durch das Vorhaben verloren geht. Alle weiteren erfassten Arten sind nicht betroffen, da die Reviere außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt wurden.

Aus welchen Gründen im Jahr 2023 deutlich weniger Vogelarten auch deutlich weniger streng geschützte Vogelarten beobachtet werden konnten ist nicht eindeutig zu beantworten. Jedoch waren 2009 noch die inzwischen umgesetzten Erschließungsmaßnahmen, Baumaßnahmen für den neuen Hallenbau, Abgrabungen für die Umgehungsstraße sowie die deutlich größeren Parkierungs- und Lagerplätze noch nicht realisiert. Der Wald, die junge Aufforstung und die Streuobstwiese reichten noch unmittelbar bis an das Firmengelände heran. Damit waren deutlich mehr Freiflächen mit Gehölz als Lebensraum für Vogelarten vorhanden.

Alle im Jahr 2023 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten mit Status und Schutzbestimmungen

Art	wiss. Name	Status	Gilde	BNatSchG	RL BW	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	zw, g	§	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv/ N	h	§	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	f	§	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bv	h	§	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Bv	h/n	§	V	V
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	zw	§	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	N	zw	§	*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Bv	h/n, zw	§	V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv	b	§	V	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Bv	h	§§	*	3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv / N	h/n	§	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv / N	zw	§	*	*
Kernbeißer	<i>Coccothraustes Coccothraustes</i>	N	zw	§	*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Bv	zw	§	V	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	N	h	§	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv / N	h	§	*	*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Bv	zw	§	2	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	zw	§	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bv	zw	§	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bv / N	zw	§	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	zw	§§	*	V
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Bv / N	zw	§	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Bv	zw	§	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bv / N	h	§	*	3
Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	Bv	h	§	*	*
Tannenmeise		N	h	§	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	f, h/n	§	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv / N	b	§	*	*

BNatSchG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

fett Streng geschützte Art

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

Status	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Bn	Brutnachweis
		Bv	Brutverdacht
		Dz	Durchzügler
		N	Nahrungsgast
Rote Liste		V	Vorwarnliste
		3	gefährdet
		2	stark gefährdet
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg (KRAMER ET AL. 2020)	n.b.	nicht bewertet
		*	ungefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020)	V	Vorwarnliste
Gilde			
b	Bodenbrüter	r	Röhricht-/Staudenbrüter
h	Höhlenbrüter	zw	Zweigbrüter
h/n	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	f	Freibrüter
g	Gebäudebrüter		

Prognose

Von der aktuellen Planung werden infolge der absehbaren Betriebserweiterungen keine Brutreviere durch direkten Lebensraumverlust (einzelne Brutreviere) betroffen sein. Diese Aussage bezieht sich auf die erfassten Nistplätze im Jahr 2023. Da viele Vogelarten ihre Nistplätze und auch Reviere von Jahr zu Jahr wechseln, könnte dies, in Anbetracht auf die noch unbekanntes Bauzeiten, in einigen Jahren wieder anders aussehen.

Störungsbedingte Beeinträchtigungen während den Bauzeiten wären nicht völlig auszuschließen von Star und Amsel (jeweils ein Revier am Rand der Erweiterung) und Grünspecht (in ca. 60 m Entfernung) während den Bauarbeiten. Bei den vorgenannten Arten handelt es sich um Arten des (Halb-) Offenlandes und der Obstwiesen.

Neben dem geplanten Ausbau nach Norden und Osten ist im südöstlichen Bereich des Eingriffes ebenfalls eine Beeinträchtigung von Vogelarten mit Waldbindung zu erwarten. Hierbei sind jedoch keine in den einschlägigen Roten Listen als „gefährdet“ oder „Art der Vorwarnliste“ gelisteten Spezies betroffen.

Durch die Abschirmung durch das bestehende Betriebsgelände mit seinen hohen Gebäuden zum Tal hin sind dort im Wald ebenfalls keine gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zerstörungsverbot: Nahrungshabitate fallen nicht unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit nicht unter das Zerstörungsverbot (§ 42 (1) 3 BNatSchG)

Eine Tötung ist dringend zu vermeiden, indem die Freimachung der Baustellenbereiche nur außerhalb der sensiblen Zeiten erfolgt. Das heißt: die Bauaufbereitung erfolgt außerhalb von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und erreicht auch für überwinternde Standvögel und Teilzieher keinen erheblichen Störungsgrad bezogen auf die lokale Population.

Die beanspruchten Bereiche stellen eine kleine Teilfläche eines wesentlich größeren Gebietes mit Brachen von Wiesen, mit Feldhecken und Baumgruppen dar. Dieses größere Gebiet (mind. 100-fach) ist in seiner Ausprägung, Vielfalt und Qualität höherwertiger als die beanspruchten Flächen.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang auch bei Realisierung der Planung weiterhin erfüllt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Zusammenfassung zur Bewertung:

Ergebnisse für Vögel

- Die Beanspruchung einzelner Brutreviere oder deren Teilbereiche der genannten Arten gefährdet die jeweiligen Populationen nicht. Es sind ausreichend geeignete Ausweichreviere im engeren und weiteren Umfeld vorhanden.
- Zur Vermeidung: Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Brutsaison vorkommender Brutvogelarten erfolgen
- Ein Verlust essentieller Nahrungshabitate ist nicht zu erwarten
- Aufgrund der gegebenen Situation und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 42 BNatSchG zu erwarten sein.

4.6 Boden

Das Gebiet besitzt eine mittlere bis teilweise hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Die Baumaßnahmen bewirken

Verlust der Bodenfunktionen durch Abtrag und Versiegelung bei zusätzlichen baulichen Anlagen;

Bodenabgrabungen zur Geländemodellierung mit weiteren erheblichen Einschnittsböschungen;

Gefahr der Beeinträchtigung angrenzender Flächen durch Verdichtung, Veränderung der Bodenschichtung, Umschichtung, insbesondere während der Bauphase;

Es sind wesentliche Eingriffe für Gebäude, Wege und Zufahrten und weitere Beeinträchtigungen durch die Anlage von Lagerflächen und Stellplätzen zu erwarten.

4.7 Wasser

Die Flächen besitzen eine mittlere Bedeutung für Grund- und Oberflächenwasser. Es sind Auswirkungen zu erwarten durch

- eine Verringerung der Versickerungsflächen als Grundlage für die Grundwasserneubildungsrate;
- Erhöhung der abzuleitenden Wassermengen bei starken oder extremen Niederschlagsereignissen;
- eine potenzielle Gefährdung des Bodenwassers/Oberflächenwassers durch Stoffeinträge aus den geplanten Baumaßnahmen, aus dem betrieblichen Verkehr und aus den Betriebsprozessen;

Auswirkungen voraussichtlich im mittleren Umfang.

Es wird davon ausgegangen, dass zur Baubeantragung der einzelnen künftigen Erweiterungsbauten auch jeweils eine qualifizierte Entwässerungsplanung zur Prüfung vorgelegt werden wird. Diese wird insbesondere die temporäre Rückhaltung, die Möglichkeiten zur örtlichen Versickerung sowie zur schadensfreien Ableitung zu berücksichtigen haben. Die Optionen zur Niederschlagszwischenspeicherung über eine Dachbegrünung auf den neuen Dächern sind hierbei zu prüfen.

Vor allem sind jedoch, vor weiteren Baugenehmigungen, die fachlich unklaren und die offensichtlichen Lücken bei der bestehenden Niederschlagsentsorgungs-Berechnung aus den Jahren 2016/2017 fachtechnisch zu überprüfen und gegebenenfalls bei den weiteren

Entwässerungsmaßnahmen zu berücksichtigen. (Siehe Ausführungen Kap. 3.4!). Dies wird erforderlich sein, um die zukünftig zu erwartenden Extremregenereignisse vorbeugend anzugehen, um Schäden im Ortsteil Kleinsteinbach zu minimieren.

4.8 Klima / Luft

Voraussichtliche Auswirkungen der geplanten baulichen Erweiterungen:

Die sommerliche Wärmebelastung, sowie die lufthygienische Belastung während austauscharmer Wetterlagen sowohl im Sommer als auch im Winter wird sich durch geplanten weiteren gewerblichen Bauten auf dem Gelände der Firma Edelstahl Rosswag GmbH (Gebäude für Produktion, Verwaltung und für die Parkierung) zusätzlich ungünstig beeinflusst. Dies wird sich jedoch voraussichtlich nachweisbar nur lokal bemerkbar machen. Die voraussichtlichen klimatischen Wirkungen sind

- Erhöhung des Umfangs der Aufheizungsflächen auf den Dächern sowie durch zusätzliche versiegelte Fahr- und Lagerflächen
- Erhöhung der Abwärme aus Produktionsprozessen die in die Atmosphäre abgegeben werden;

Eine Minimierung dieser ungünstigen Wirkungen auf die Umwelt und auf die Bevölkerung ist möglich und sollte vorgegeben werden. (Siehe unten!)

4.9 Landschaftsbild - Erholung

Voraussichtliche Auswirkungen der geplanten baulichen Erweiterungen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, durch Erhöhung der Flächenbefestigungen, durch die architektonisch, technisch geprägte Überformung in Folge der zusätzlichen, geplanten Produktionsanlagen;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung von Bäumen und Grünflächen;

Wesentliche Eingriffe und Beeinträchtigungen, insbesondere durch die Exposition der Gelände und durch die damit verbundene Einsehbarkeit und Beeinträchtigung der Natürlichkeit und Harmonie des Landschaftsbildes.

Eine Minimierung dieser ungünstigen Wirkungen auf die Landschaft und auf die Bevölkerung ist über eine Dachbegrünung und oder Fassadenbegrünung möglich. Hierzu sind bei Neubauten Begrünungen der Dachflächen als Vorgabe festzusetzen. (Siehe unten!)

4.10 Kultur- und Sachgüter

keine Auswirkungen zu erwarten.

5. **Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes / Alternativenprüfung**

5.1 **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Verzicht auf die Ausweisung und Bebauung des Planungsgebietes – also ohne Erweiterung - würde vermutlich der gegenwärtige Zustand mit der derzeitigen Flächengliederung und den vorhandenen Nutzungen bzw. Nicht-Nutzung voraussichtlich über längere Zeit erhalten bleiben. Die Weiterführung der derzeitigen Nutzungen würde für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tierwelt, Mensch und Erholung zu keinen wesentlichen Veränderungen der derzeit gegebenen Bestandssituation führen.

Die Firma Edelstahl Rosswag GmbH würde voraussichtlich versuchen, die erforderlichen Flächen-Kapazitäten für Produktionsverbesserungen auf andere Weise zu realisieren. Ob diese an diesem Standort möglich sind ist aus der Sicht von Außenstehenden nicht zu beantworten.

Die Entwicklung der nicht beanspruchten Streuobstwiesen ist schwierig abzuschätzen. Dies hängt vor allem von der Pflegebereitschaft der Bewirtschafter und des Eigentümers ab. Absehbar ist allerdings, dass der Zustand der Obstbäume, sollte die Pflege ausgesetzt werden, sich verschlechtern würde. Vielleicht würden auch nur im geringen Umfang entsprechende Bäume nachgepflanzt. Es ist aber auch durchaus möglich, dass nach und nach eine Sukzession mit einem stärkeren Anteil an heimischen Laubbaumarten einsetzt, die einen stärkeren Bestand an Waldbaumarten in der Flur zur Folge hätte.

5.2 **Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten Alternativen**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Grunde nur innerhalb des Bebauungsplangebiets zu betrachten. Da der Geltungsbereich auch vollständig von einem Schutzgebiet umschlossen ist und sich weitere zu schützende Flächen in der Umgebung erstrecken, würden Planungsalternativen das Plangebiet vollständig verlassen müssen und auf anderen Gemarkungsteilen oder anderen Regionen zu treffen sein. Diese Überlegungen scheiden aus, da der Firmenstandort erhalten werden soll.

Planungsvarianten zur Stellung der Gebäude, zur Art der inneren Gebietserschließung sowie zur Bebauungsdichte sind im Rahmen der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes möglich jedoch den Bearbeitern dieses Umweltberichts nicht bekannt.

5.3 **Prognose FFH-Erheblichkeit / Natura 2000**

Das in der Entfernung nächstgelegene FFH-Gebiet, Schutzgebiets-Nr. 7017342 „Pfinzgau-West“ liegt westlich des Plangebiets und ist von diesem ca. 1,4 km entfernt.

Aufgrund der großen Entfernung zum Schutzgebiet, sowie der Lage und der bestehenden Biotopstrukturen am Geltungsbereich mit überwiegend extensiv genutzten Streuobstwiesen, sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das o.g. Schutzgebiet zu erwarten. Auch die artenschutzrechtlichen Kartierungen und Untersuchungen des Umfeldes zum Plangebiet erbrachte keine kritischen funktionalen Bezüge zwischen dem FFH-Schutzgebiet einerseits und der Umgebung des Plangebiets andererseits.

6. **Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation**

Siehe auch Anlage: Quantitative Bilanzierung Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt!

6.1 **Grundsätze**

Unvermeidbare und erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nach § 19 (2) BNatSchG in Verbindung mit §§ 1 und 1a BauGB

durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt oder in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Zur Beurteilung werden die Flächen vor und nach dem geplanten Eingriff verglichen und die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich in Ansatz gebracht.

Eine detaillierte quantitative Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich ist im Anhang 2 dargestellt.

6.2 Ergebnis der Gegenüberstellung

Mensch, Gesundheit

Lärm:

- gemäß gutachterlicher Untersuchung sind nur geringe zusätzliche Beeinträchtigungen in den benachbarten Siedlungsbereichen zu erwarten. Diese Berechnungen basieren jedoch auch darauf, dass ein geplantes Parkhaus / mehrgeschossiges Parkdeck den Betriebslärm gegenüber der Bebauung abschirmt. Ohne Realisierung dieses Parkhauses wären die Berechnungen erneut zu überprüfen.

Klima/Luft:

- lokale, geringe Verstärkung der klimatischen Wärmebelastung ohne wesentliche Auswirkungen auf benachbarte Siedlungsgebiete;
 - bei Einhaltung der TA Luft nur unwesentliche zusätzliche Belastungen zu erwarten;
- Erholungsfunktion:
- sehr geringe zusätzliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und von Flächen mit Bedeutung für die Erholung durch bestehende Vorbelastungen;

➤ Geringe, unwesentliche zusätzliche Beeinträchtigungen;

Tiere / Pflanzen / Lebensräume

- Zu erwartende Eingriffe / Beeinträchtigungen
- Beseitigung umfangreicher Baum- und Gehölzbestände auf Streuobstwiesen mit Feldgehölzen
- Beanspruchung Teil einer geschützten Streuobstwiese
- Inanspruchnahme von mageren, extensiv gepflegten Wiesenflächen
- Flächenbeanspruchung von Vegetationsbereichen
- Beseitigung von Wiesen- und Gehölzbeständen als Lebensraum wild lebender Tiere, insbesondere Eidechsen.

➤ Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung:

- Vermeidung der Tötung wild lebender Tiere, indem die Freimachung der Baustellen nur außerhalb der sensiblen Zeiten erfolgt. Das bedeutet: Die Bauaufbereitung erfolgt ausschließlich außerhalb von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, (Gesetzliche Vorgabe zur Berücksichtigung der Vorgaben des Artenschutzes)

- Erhalt prägender Bäume durch Maßnahmen zum Erhalt, insbesondere während der Bauphase auf den nicht benötigten Randflächen;
 - Begrenzung der Baustelleneinrichtung in der Bauphase auf bereits befestigte Bereiche;
 - Verhinderung der Störung und Vergrämung von jagenden Fledermäusen durch Verzicht auf eine Außenbeleuchtung die nach oben oder zur Seite in die Umgebung strahlt. Außerdem müssen die Leuchtkörper zur Außenbeleuchtung eine warme Lichtfarbe mit unter 3000 K aufweisen.
 - Zum Schutz vor einer Neubesiedelung durch die Wechselkröte sind während des Baubetriebs jegliche potenziell wassergefüllten Senken (auch Fahrspurrinnen) zu vermeiden.
 - Vermeidung von Fallen für alle Amphibien durch Verzicht auf Mauern, Bordsteinen entlang von Straßen die höher als 8 cm sind sowie von Straßeneinläufen mit breiten Schlitzen.
- Durchführung einer vorgezogenen Umsiedlung von Zauneidechsen von den zu beanspruchenden Flächen vor weiteren Eingriffen und Baumaßnahmen durch qualifiziertes Fachpersonal. Die Maßnahme muss rechtzeitig zuvor vorbereitet und sowohl zeitlich als organisatorisch geplant werden.
Eine Umsiedlung der Tiere könnte vorzugsweise auf die angrenzenden mageren Wiesenbrachen erfolgen. Die Zielflächen sind zuvor als Eidechsenlebensraum mit geeigneten Habitatelementen rechtzeitig fachgerecht vor der Umsiedlung aufzuwerten. Hierfür sind mehrere Trockenmauern, Naturstein-Gabionen oder Steinriegeln mit je circa 6 qm angeschlossener Sandlinse (je circa 6 qm Sandschüttung von 80 cm Stärke, 40 cm im Boden eingelassen) oder ergänzende Totholzhaufen (je circa 3 qm) anzulegen.
- Maßnahmen zur Kompensation durch Maßnahmen innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich;
- Schaffung trocken-magerer Standortsverhältnisse mit Felsflächen auf den neu geschaffenen Böschungsflächen mit Ansaat spezieller Gras-Kräuter-Mischungen als neuer Lebensraum spezialisierter Tier- und Pflanzenarten;
 - Durchführung von Baumpflanzungen innerhalb des und angrenzend an den Geltungsbereich;
 - Herstellung von umfangreichen Dachbegrünungen mit standortsgerechter Gras-Kräuter-Sedum-Mischpflanzung;
 - Anpflanzung von frei wachsenden Feldgehölzen und Feldhecken entlang der Böschungsoberkante (Ostgrenze);
 - Ergänzung der Streuobstbestände auf dem östlich anschließenden Wiesengelände durch Anpflanzung von Obstbäumen;
- Kein vollständiger Ausgleich an Ort und Stelle möglich, es verbleibt ein erheblicher Eingriff der durch gebietsexterne Maßnahmen auszugleichen ist.

Boden

- Zu erwartende Eingriffe / Beeinträchtigungen
- Verlust der Bodenfunktionen durch Abtrag, Umschichtung und Versiegelung
- Umfangreiche Abgrabungen zur baulichen Erweiterung hangseits;
- Gefahr der Beeinträchtigung angrenzender Flächen durch Verdichtung, Veränderung der Bodenschichtung
- Beseitigung von Bodenschichten und -Massen als Flächen zur Niederschlagsversickerung und als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt

Maßnahmen zur Minimierung und zum Teilausgleich:

- Sicherung des Bodenabtrags und Wiederverwendung- teilweise im Gebiet und teilweise auf der Gemarkung Pfinztal;
 - Bodenandeckung mit 40 cm Schichtstärke (2-fache Oberbodenschicht) auf den geplanten, neu anzulegenden Grünflächen im Geltungsbereich mit Ausnahme der neuen Böschungen
 - Durchführung von Maßnahmen zur Dachbegrünung auf den geplanten Gebäudedächern
 - die Böschungen entlang der Ostgrenze sind nicht oder nur geringfügig mit Boden anzudecken und dienen der Bodenfunktion „Böden für die natürliche Vegetation“;
- Kein vollständiger Ausgleich an Ort und Stelle möglich;
Weitere Minderung der Eingriffe durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit möglich.

Wasser

- Zu erwartende Eingriffe / Beeinträchtigungen
 - Verringerung der Versickerung, Minderung des Bodenwasserhaushaltes durch Abgrabungen und baulichen Anlagen
 - geplante Neuversiegelung im großen Umfang
 - Potenzielle Gefährdung des Bodenwassers/Oberflächenwassers durch Stoffeinträge während der Bauphase
 - Erhöhung des Niederschlag-Abflusses von zusätzlichen Dachflächen, neuen Straßen und Lagerflächen
 - Gefährdung von Siedlungsflächen bei Extremniederschlägen durch zusätzliche Wassermassen.
 -
- Maßnahmen zur Minderung und zum Teilausgleich:
- Vermeidung der Schadstoffeinträge in Wasser und Boden durch Beachtung der einschlägigen Vorschriften;
 - Rückhaltung des Niederschlagswassers von den Dachflächen und Lagerflächen, Versickerung und gedrosselte Ableitung in das angrenzende natürliche Grabensystem;
 - Herstellung von Versickerungseinrichtungen;
 - Bodenandeckung mit 40 cm Schichtstärke (2-fache Oberbodenschicht) auf den geplanten, neu anzulegenden Grünflächen im Geltungsbereich
 - Beschränkung der Oberflächenbefestigung auf den Lager- und Parkierungsflächen durch Verwendung wasserdurchlässiger Schotterbeläge;
 - Rückhaltung eines Teils des Niederschlagswassers auf den Dachflächen durch die Herstellung von Dachbegrünungen, - zeitlich verzögerte Abgabe an das offene Grabensystem;
- Bei Durchführung und Beachtung aller Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sind nur noch unerhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima / Luft

Voraussichtliche Auswirkungen der geplanten baulichen Erweiterungen:

Die sommerliche Wärmebelastung, sowie die lufthygienische Belastung während austauscharmer Wetterlagen sowohl im Sommer als auch im Winter werden durch die geplanten weiteren gewerblichen Bauten auf dem Gelände der Firma Edelstahl

Rosswag GmbH (Gebäude für Produktion, Verwaltung und für die Parkierung) zusätzlich ungünstig beeinflusst.

- Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion durch zusätzliche Versiegelung und Bebauung
- Erhöhung des Umfangs der Aufheizungsflächen durch zusätzliche versiegelte Flächen und Dachflächen
- Erhöhung der Belastungen durch Abgabe von Prozesswärme bei der Produktion

Maßnahmen zur Minderung und zum Teilausgleich:

- Vermeidung der Schadstoffemissionen durch Beachtung der einschlägigen Vorschriften
 - Begrünung der Dachflächen neu errichteter Gebäude zur Reduzierung der Aufheizungsflächen
 - Anlage von Grünflächen mit Baumbepflanzung
 - Durchführung umfangreicher Bepflanzungsmaßnahmen im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen mit Wirkung zur Beschattung, Luftkühlung und Luftfilterung
 - Nutzung der Abwärme aus der Produktion für Heizungswärme (evt. Nahwärme für Kleinsteinbach) oder zur Gewinnung von Strom.
- bei Durchführung aller Maßnahmen verbleiben noch zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft; diese sind voraussichtlich lokal begrenzt

Landschaftsbild – Erholung

Voraussichtliche Auswirkungen der geplanten baulichen Erweiterungen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, durch Erhöhung der Flächenbefestigungen, durch die architektonisch, technisch geprägte Überformung in Folge der zusätzlichen, geplanten Produktionsanlagen;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung von Bäumen und Grünflächen;
- Es handelt sich um wesentliche Eingriffe und Beeinträchtigungen, insbesondere durch die Exposition des Geländes und durch die damit verbundene Einsehbarkeit und Beeinträchtigung der Natürlichkeit und Harmonie des Landschaftsbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung

- Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen an den Randflächen des Erweiterungsbereiches;
 - Begrünung der geplanten Dachflächen neuer Produktions- und Lagerhallen;
 - landschaftliche Einbindung der Erweiterungsflächen und des Betriebsgeländes durch Bepflanzungen
- Teilausgleich durch Neugestaltung des Gebiets
- durch möglichst natürliche Gestaltung der großen Böschung entlang der Ostgrenze;
 - Begrünungen der Dachflächen;
 - durch Gebüsch- und Baumpflanzungen;
 - durch Obstbaumpflanzungen auf den östlich angrenzenden Wiesen zum Ersatz dieses typischen Landschaftselements auch als Ersatzpflanzung für den Eingriff in das gesch. Biotop;
- Weitere planexterne Maßnahme: Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen innerhalb des Waldverbands auf Lichtungen, Schneisen entlang viel begangener Wege.

- Einbeziehung von Ersatzflächen für die Beanspruchung von Bereich mit Landschaftsschutz auf Gemarkung Pfinztal

Kultur- und Sachgüter

- Keine kulturell wertvollen Bestände vorhanden.

Ergebnis der Gegenüberstellung:

Restliche, nicht auf dem Areal des Gebiets „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ ausgleichbare Eingriffe und Beeinträchtigungen der zu untersuchenden Schutzgüter verbleiben für

- das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche
- das Schutzgut Boden
- das Schutzgut Landschaftsbild, Erholung.

Werden alle festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche zusammen mit dem Schutzgut Boden betrachtet und bilanziert verbleibt quantitativ ein Defizit von **532.917** Ökopunkte, das gebietsextern noch durch weitere Maßnahmen auszugleichen ist.

Siehe hierzu anschließend die zugeordneten Maßnahmen zum restlichen Ausgleich!

6.4 Maßnahmen zur gebietsexternen Kompensation

Den Eingriffen und Beeinträchtigungen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vollständig ausgeglichen werden können, werden zum weiteren Ausgleich folgende Maßnahmen und Flächen zugeordnet:

A) Maßnahmen die bereits im 2013 umgesetzt wurden

- Bepflanzungsmaßnahme zur Aufforstung eines Grundstücks im Gewann *Im Erzengrund*, auf Gemarkung Wöschbach;

Aufforstung als Eichenmischwald mit Stieleiche, Hainbuche, Ahorn und mit Beimengung von Wildkirsche (Vogelkirsche), Ausbildung eines gestuften Waldtraufs aus einer mehrreihigen Strauchpflanzung (einheimische Straucharten) sowie mit niederwüchsigen Bäumen und Wildobstgehölzen.

Lage: nördlich angrenzend an Gemeindewald Distr. IV, Löffelbusch, Lgb.-Nr. 2178; Flächengröße: 1,23 ha.

Zustand bis 2013: Ackerfläche, intensiv;

Angestrebter Endzustand: Eichen-Hainbuchen-Wald, mittlerer Standorte mit vorgelagerter Traufe.

- Bepflanzungsmaßnahme zur Aufforstung eines Grundstücksteiles im Wössinger Feld, Gewann *Hohberg*, auf Gemarkung Wöschbach (Gemarkungstausch mit Gemeinde Walzbachtal wurde durchgeführt);

Aufforstung als Eichenmischwald mit Stieleiche, Hainbuche, Ahorn und mit Beimengung von Wildkirsche (Vogelkirsche), Ausbildung eines gestuften Waldtraufs aus einer mehrreihigen Strauchpflanzung (einheimische Straucharten) sowie mit niederwüchsigen Bäumen und Wildobstgehölzen.

Lage: östlich angrenzend an Staatswald Distr. IX, Hohberg, Lgb.-Nr. 3410 (ehemals: 13568/000; Gemarkung Walzbachtal); Teilfläche, Fläche wird begrenzt durch den Wössinger Weg und den Singener Weg; Flächengröße: 0,67 ha.

Zustand bis 2013: Ackerfläche, intensiv;

Angestrebter Endzustand: Eichen-Hainbuchen-Wald, mittlerer Standorte mit vorgelagerter Traufe.

Diese vorgesehenen Maßnahmen sollen einen standortgerechten Laubmischwald entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation herstellen. Der restliche Teil des Grundstücks im Wössinger Feld wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Kompensationsmaßnahme aufgeforstet. Mit der Schaffung eines gestuften Waldtraufes durch Strauchpflanzungen wird an dieser Stelle eine natürliche Waldzonierung begünstigt.

- Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumreihen innerhalb des Waldverbands auf Gemarkung Pfinztal
Anpflanzung seltener, heimischer Baumarten an Lichtungen, Waldrändern oder Schneisen im Bereich viel begangener Wege (Maßnahme wurde mit der örtlichen Forstverwaltung abgestimmt).

Baumarten:

Elsbeere	-	Sorbus torminalis;
Speierling	-	Sorbus domestica
Mehlbeere	-	Sorbus aria
Walnuss	-	Juglans regia

Anpflanzung als große Heister, Höhe 150 – 200 cm mit Fege-/Verbisschutz und Stützpfehl; Es sind als restlicher Ausgleich 200 Stk. Bäume zu pflanzen. Ein Flächenerwerb ist nicht erforderlich. Der erforderliche Flächenbedarf ist dinglich gesichert.

- Die Maßnahmen tragen auch zur Verbesserung der Natürlichkeit und Eigenart des Landschaftsbildes sowie zur Erholung bei.
Damit kann mit den Bepflanzungsmaßnahmen auch ein restlicher Teil-Ausgleich im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung erreicht werden.

Hinweis: Diese planexternen Maßnahmen wurden bereits im Jahr 2013/ 2014 durchgeführt werden jedoch hier nochmals erwähnt da diese zur Vollständigkeit der Bilanzierung einbezogen werden müssen.

B) Maßnahmen die noch nicht umgesetzt sind und zur Umsetzung vorgeschlagen werden:

Zur Kompensation des noch verbleibenden Ausgleichsdefizits sollen bisher in konventioneller Landwirtschaft bewirtschaftete Ackerflächen dauerhaft zu mageren Mähwiesen extensiviert werden. Hierfür stellt die Gemeinde Pfinztal Anteile des Grundstücks Lgb.-Nr. 3410, Gewann „Hohberg“ zur Verfügung. Die Maßnahmen zur Umsetzung / Herstellung und Entwicklung der mageren Mähwiesen sollen sich hierbei an den Vorgaben des Leitfadens „PIK – Leitfaden zur produktionsintegrierten Kompensation in Baden -Württemberg“, Seite XXI v. 15.07.2024 orientieren.

Ausgangszustand: „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (Biotop-Typ: 37.11)

Ziel für den Bestand: „Magerwiese mittlerer Standorte“, (Biotop-Typ: 33.43)

Es sind Acker-Flächen im Umfang von 35.385 qm zu extensivieren und dauerhaft als magere Mähwiese zu entwickeln.

Lage der Flächen auf Gemarkung Wöschbach:

In Absprache mit dem Bewirtschafter können die insgesamt 35.385 qm Fläche anteilig auf die anschließend abgegrenzten Teilflächen aufgeteilt oder insgesamt extensiviert werden.

Die vorhandenen entlang der Ränder angeordneten Wiesenstreifen, meist mit Obstbäumen bestanden sowie Böschungen werden in der ermittelten potenziellen Umwandlungsfläche nicht mit einberechnet und sind zu erhalten. Alle drei vorgeschlagenen Flächen liegen auf Gemarkung Wöschbach, östlich der Ortslage und auf dem Gemeindegrundstock Lgb.-Nr. 3410.

Übersicht zur Lage der Flächen



Die Flächenermittlung erfolgte mit Hilfe der Software „VertiGIS“ – WebOffice online; abgerufen zuletzt am 25.06.2025 und wurde zusätzlich über die Webseite „Umwelt-Daten und Karten Online der LUBW“ Umweltinformationssystem, LGL-BW – überprüft.

Fläche A: Am nordöstlichen Rand der Gemarkung Wöschbach auf sanft nach Ost geneigten Geländeflächen; Fläche die extensiviert werden kann: 26.583 qm auf Lgb.-Nr. 3410



Fläche B: Auf einem nach Südosten geneigtem Hang südlich dem Wössinger Weg; Fläche die extensiviert werden kann: 16.021 qm auf Lgb.-Nr. 3410



Fläche C: Fläche auf zwei Seiten an den Wald angrenzend am Wössinger Kreuz;
Fläche die extensiviert werden kann: 11.443 qm auf Lgb.-Nr. 3410



Alle drei Flächen zusammen ergeben in Summe 51.593 qm. Da für den restlichen Ausgleich noch 460.005 Ökopunkte benötigt werden bedarf es hiervon anteilig eine Fläche von lediglich 35.835 qm.

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.1 Grundsätze

Erst bei ordnungsgemäßer Umsetzung der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Bauvorhaben teilweise verhindert oder gemindert werden. Daher besteht die Verpflichtung, die Einhaltung der Maßnahmen zu überwachen.

Treten unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen auf, ist zu klären, ob weitere Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden müssen.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes sowie der Zauneidechse als streng geschützte Tierart sowie weiterer schützenswerten Landschaftsfunktionen macht u. a. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die rechtzeitige Durchführung und Sicherung der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen bis

zum Zeitpunkt des Eingriffs ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vorhaben. Die Die Umsetzungsmaßnahmen sind daher durch eine ökologische Fachkraft zu begleiten und Wirksamkeit der Maßnahmen in den Folgejahren zu überwachen.

Daher als Übersicht:

	Maßnahme	Zuständigkeit / Umsetzung
1	Aufstellung eines Zeitplanes, Detailplanung und Vorbereitung der Durchführung	
2	Überwachung der Einhaltung von Festsetzungen und Baubestimmungen zur Nichtversiegelung und Begrünung der Freiflächen / Dachflächen	
3	Vorbereiten der Teil-Umsiedlung der Eidechsen aus dem von der Erweiterung betroffenen Areal – Durchführung der Umsiedlung	
4	Überprüfung der landschaftlichen Einbindung und der Entwicklung der hierfür gepflanzten Gehölzbestände und deren Pflege	
5	Überprüfung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zur Sicherstellung des vorgesehenen Zustandes der Anpflanzungen und Ausgleichsflächen	
6	Überprüfung der Wirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten, insbesondere ob die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen ausreichend in ihrem Bestand geschützt werden	
7	Überprüfung der Wirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten, insbesondere ob die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen ausreichend in ihrem Bestand geschützt werden	
8	Überprüfung der Gebietserweiterung, ob durch die Siedlungserweiterung zusätzliche, bisher nicht erkannte Umweltbeeinträchtigungen zu berücksichtigen und zu vermeiden sind	

Nach der Baufertigstellung und der Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen (spätestens in der dem Bauabschluss folgenden Pflanzsaison) ist zu prüfen, ob die Maßnahmen in einem ausreichenden Umfang und Qualität durchgeführt wurden (Bauabnahme).

Die Durchführung der Überwachung erfolgt im Zuge der Bauabnahme. Sie kann entweder von Mitarbeitern der Verwaltung oder extern durch qualifizierte Fachleute erfolgen. Missstände und Defizite sind zu dokumentieren. Deren Beseitigung ist zu überwachen.

Eine Wiederholung der Überprüfungen Ziffer 4 bis 8 ist sinnvoll im Turnus von 2 bis 3 Jahren.

7.3 Konzept zur Kompensation

Die Erweiterungen der Firma Edelstahl Rosswag fand in den vergangenen 15 Jahren in mehreren Abschnitten statt, wobei für die Genehmigungsverfahren jeweils unterschiedliche, aber aufeinander aufbauende Konzepte zur Kompensation der mit den Erweiterungen

einhergehenden Eingriffe vereinbart wurden. Im Rahmen des letzten Erweiterungsverfahrens – als Vorhabenbezogener Bebauungsplan, erarbeitet 2008 bis 2010, als Satzung beschlossen 2012, wurde ein umfangreiches Ausgleichskonzept vereinbart. Dieses basierte auf dem Geltungsbereich und auf den damit verbundenen Eingriffen und Beeinträchtigungen mit Stand 2010.

Durch Änderungen bei den Erweiterungsplänen und bei dem geänderten Umfang der damit verbundenen Erschließungsmaßnahmen und Geländemodellierungen, wird nun eine erneute Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Vorgehensweise und Grundlagen

Die Durchführung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung richtet sich nach den Vorgaben der Landesregelungen Baden-Württemberg und umfasst sowohl die Biotoptypen-Bilanzierung als auch die Bilanzierung zum Schutzgut Boden. Die Kartierung vor Ort zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen und deren Strukturen, die durch das Bauvorhaben beansprucht werden, erfolgte bereits im Zuge der Projektbearbeitung in den Jahren 2008 bis 2010. In diesem Zuge wurde auch eine Bestandskarte mit den erfassten Einheiten erstellt. Die Flächenermittlung fließt unmittelbar in die Bilanzierung zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs mit ein. Durch eine ergänzende Begehung im Dezember 2016 wurden die Ergebnisse nochmals verifiziert.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der Arbeitshilfen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)(siehe auch: INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDESKUNDE (2005)) und für Maßnahmenplanungen: Ökokonto-Verordnung (ÖKVO 2010) Quelle: Ökokonto-Verordnung – ÖKVO; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Baden-Württemberg; Gesetzblatt f. Bad.-Württ. Nr. 23, v. 28.12.2010, S. 1089.

Für die geplante Erweiterungsvorhaben wird der Entwurfsplan zum Bauvorhaben sowie der zugeordneten Freiflächen und der damals geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor Ort herangezogen.

Für die Erfassung und Bewertung des Bestands (Ausgangszustand) wird auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umweltbericht mit beigefügter Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Firma Edelstahl Rosswag“, Satzungsbeschluss 2012, aufgebaut. Der diesbezügliche Bestandsplan liegt vor und wird als Verkleinerung nachfolgend dargestellt.

Einbeziehung der Unterlagen aus dem rechtskräftigen BBP /VEP

Die aktuelle Planung bezieht sich auf die gleichen Flächen innerhalb des bekannten Geltungsbereiches „Erweiterung Firma Edelstahl Rosswag“ von 2012. Es werden jedoch geänderte Maßnahmen zur Erschließung, zur Bebauung und zur Modellierung vorgesehen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aus dem Umweltbericht 2008/2012 bezog sich nur auf die Bereiche, die gegenüber dem damaligen Bestand (Firmengelände) verändert werden sollten und für die daher Eingriffe und Beeinträchtigungen zu erwarten waren.

Da der Umfang der Flächen mit den zu erwartenden Eingriffen und Beeinträchtigungen gemäß der neuen Planung größer ist wird infolgedessen auch ein größerer Bezugsrahmen für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung betrachtet.

Kompensationsmaßnahme aus Erweiterungen 2000 und 2005 und aus dem BBP/VEP 2012

Bereits bei früheren Betriebs-Erweiterungen, bewertet 2000 und 2005, wurden Maßnahmen zum Ausgleich vereinbart. Diese wurden teilweise umgesetzt, wie die Aufforstung und die Anpflanzung eines Feldgehölzes auf Lgb.-Nr. 1772/4 und Lgb.-Nr. 1772/1. Allerdings erfolgt durch die aktuelle Planung zum Teil eine erneute Inanspruchnahme.

Andere vereinbarte Maßnahmen, wie Feldhecken auf Lgb.-Nr. 1774 sowie Obstbaumpflanzungen und die Parkplatzbepflanzung auf Lgb.-Nr. 1774 wurden nicht oder nur zum Teil durchgeführt. Auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde wurden diese Kompensationsmaßnahmen bereits im Bebauungsplanverfahren bewertet, als wären diese vollständig im Bestand vorhanden und voll entwickelt.

In die nun vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung fließen diese Werte als Soll-Bestand erneut mit ein.

Bezugsraum für die Flächen der Bilanz:

Siehe Abbildung kommende Seite!

Geltungsbereich:

Abb.: Lageplan Bestandskartierung – Bezugsfläche für die Bilanzierung Zustand 2008/09



Planung

Für die Bewertung der Planung werden die Pläne zum Baugebungsplan und zu den früheren Ausgleichsmaßnahmen mit den Eintragungen zur Art und zum Umfang der Maßnahmenflächen zugrunde gelegt. In den vorliegenden Baubeschreibungen erfolgt eine weitergehende Erläuterung zum Vorgehen und zur geplanten Flächen- und Biotopqualität.

Genannt wurden in den Plänen 2017 folgende Maßnahmen:

- Erhaltung und teilw. Verpflanzung alter Obstbäume
- Neupflanzung von Obstbäumen (Hochst. STU 10/12 cm)
- Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Wiesenflächen mit regionalem Saatgut;
- Die Anschnittsböschungen werden mittels Anspritzverfahren mit regionalem Saatgut begrünt;
- Der bei dem Bauvorhaben gesicherte Oberboden wird teilweise auf den neuen Böschungen und neu modellierten Grünflächen aufgetragen (40 cm Auftrag).
- Oberhalb der Anschnittsböschung war eine lang gezogene Oberbodenmiete (Höhe bis 0,75, Breite bis 3 m) im Lageplan dargestellt.
- Entlang der Anschnittsböschung wurden zahlreiche Natursteinhaufen (vor Ort gewonnener Sandstein) (3,0 x 3,0 m) als Reptilienlebensraum angelegt.
- Im Bereich der Klinge wurde ein Retentionsbecken, teilweise mit Blockbefestigung angelegt. Die Böschungen wurden mit regionalem Saatgut begrünt.

Nicht umgesetzt wurden:

- Zur Begrünung der Anschnittsböschungen wurden nicht alle Flächen mittels Anspritzbegrünung begrünt. Tatsächlich hat sich auf den Böschungen aber auf weiten Strecken durch Sukzession selbst eine Vegetation etabliert.
- Nicht vollständig ausgeführt wurde die lang gezogene Oberbodenmiete (Höhe bis 0,75 m) oberhalb der Anschnittsböschungen. (Diese haben jedoch für die Rückhaltung von Wasser aus Starkregen eine wesentliche Funktion).
- Nicht ausgeführt wurde im VEP die festgesetzte extensive Dachbegrünung des im Jahr 2017/18 neu errichteten Hallengebäudes.

Bereits 2013 durchgeführte gebietsexterne Kompensationsmaßnahmen

Zur externen Kompensation wurden, auf der Grundlage des beschlossenen Bebauungsplanes, bereits im Frühjahr 2013 Pflanz- und Aufforstungsmaßnahmen auf Gemarkung Wöschbach durchgeführt. Der diesbezügliche Wert der Aufwertung für die Kompensation ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Mit diesen Ersatzaufforstungen wurde gleichzeitig der forstrechtliche Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen erbracht. Die Lage und der Umfang dieser Aufforstungen sind auch aus den Lageplänen in der Anlage zu entnehmen.

- Bepflanzungsmaßnahme zur Aufforstung eines Grundstücks im Gewinn *Im Erzengrund*, auf Gemarkung Wöschbach;

Aufforstung als Eichenmischwald mit Stieleiche, Hainbuche, Ahorn und mit Beimengung von Wildkirsche (Vogelkirsche), - Ausbildung eines gestuften Waldtraufs aus einer mehrreihigen Strauchpflanzung (einheimische Straucharten) sowie mit niederwüchsigen Bäumen und Wildobstgehölzen.

Lage: nördlich angrenzend an Gemeindewald Distr. IV, Löffelbusch, Lgb.-Nr. 2178; Flächengröße: 1,23 ha.

Zustand zuvor: Ackerfläche, intensiv;

Angestrebter Endzustand: Eichen-Hainbuchen-Wald, mittlerer Standorte mit vorgelagerter Traufe.
- Bepflanzungsmaßnahme zur Aufforstung eines Grundstücksteiles im Wössinger Feld, Gewinn *Hohberg*, auf Gemarkung Wöschbach (Gemarkungstausch mit Gemeinde Walzbachtal wurde durchgeführt);

Aufforstung als Eichenmischwald mit Stieleiche, Hainbuche, Ahorn und mit Beimengung von Wildkirsche (Vogelkirsche), Ausbildung eines gestuften Waldtraufs aus einer mehrreihigen Strauchpflanzung (einheimische Straucharten) sowie mit niederwüchsigen Bäumen und Wildobstgehölzen.

Lage: östlich angrenzend an Staatswald Distr. IX, Hohberg, Lgb.-Nr. 3410 (ehemals: 13568/000; Gemarkung Walzbachtal); Teilfläche, Fläche wird begrenzt durch den Wössinger Weg und den Singener Weg; Flächengröße: 0,67 ha.

Zustand zuvor: Ackerfläche, intensiv;

Angestrebter Endzustand: Eichen-Hainbuchen-Wald, mittlerer Standorte mit vorgelagerter Traufe.

Diese vorgesehenen Maßnahmen sollen einen standortgerechten Laubmischwald entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation herstellen. Der restliche Teil des Grundstücks im Wössinger Feld wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Kompensationsmaßnahme aufgeforstet. Mit der Schaffung eines gestuften Waldtraufes durch Strauchpflanzungen wird an dieser Stelle eine natürliche Waldzonierung begünstigt.

Ebenfalls bereits durchgeführt:

- Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumreihen innerhalb des Waldverbands auf Gemarkung Pfinztal
Anpflanzung seltener, heimischer Baumarten an Lichtungen, Waldrändern oder Schneisen im Waldverband (Maßnahme wurde mit der örtlichen Forstverwaltung abgestimmt).
Diese Baumpflanzungen wurden auf Gemarkung Wöschbach am Rand der bereits 2013 durchgeführten Aufforstungen zur Aufwertung des Waldsaumes vorgenommen. (Siehe Plan-darstellung in der Anlage!)

Wert der Maßnahmen zum gebietsexternen Ausgleich Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche Gemarkung Wöschbach – Umsetzung 2013

LFU Nr.	Lebensraum Biototyp	Fläche qm	Grundwert - WE/qm	Korrekturfaktor	Gesamtwert WE/qm	Einzelfläche WE
37.11	Bestand: Acker Gewinn Im Erzenrund	12300	4	1	4	49.200
37.11	Bestand: Acker Gewinn Hohberg	6700	4	1	4	26.800
	Summe Wert Bestand					76.000
			Planungswert			
56.10	Planung: Eichen-Hainbuchenwald mittlerer Standorte Gewinn im Erzenrund	12300	21	0,8	17	209.100
56.10	Planung: Eichen-Hainbuchenwald mittlerer Standorte Gewinn Hohberg	6700	21	0,8	17	113.900

	Differenz zwischen Bestand und Planung: Aufwertung:					+ 247.000
45.10	Planung: Pflanzung von Einzelbäumen – seltener Baumarten – auf bestehenden Waldflächen	182 Stk x Umf. Summe: 17108	5	1	5	85540
	Ausgleich - Aufwertung					+ 332.540

Für die Bewertung der geplanten Aufforstung wurde ein Korrekturfaktor von 0,8 erforderlich, da der Planungswert (21) nach der Bilanzierungsmethode nur für bestehende Waldstandorte anzusetzen ist.

Ergänzende Maßnahmen zur restlichen Kompensation auf Gemarkung Wöschbach, Gewinn Hohberg,

LFU Nr.	Lebensraum Biototyp	Fläche qm	Grundwert - ÖP/qm	Korrekturfaktor	Gesamtwert ÖP/qm	Einzelfläche ÖP
37.11	Bestand: Ackerflächen Gewinn Hohberg	35.385	4	1	4	141.540
	Summe Wert Bestand					141.540
			Planungswert			
56.10	Planung: Magere Mähwiese mittlerer Standorte Gewinn Hohberg	35.385	17	1	17	601.545
	Differenz zwischen Bestand und Planung: Aufwertung:					+ 601.545
	Ausgleich - Aufwertung ÖP					+ 460.005

- **Werden die bereits durchgeführten Aufforstungen und Anpflanzungen sowie die vorgeschlagenen Extensivierungsmaßnahmen auf Gemarkung Wöschbach berücksichtigt, kann bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Lebensräume kann, quantitativ betrachtet, nur ein positives Bilanzergebnis erzielt werden. (Das Defizit aus dem Schutzgut Boden muss noch verrechnet werden)**

Übersicht

Quantitative Bilanz - Biotopwertverfahren. ÜBERSICHT

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche

➤ Kompensationsbedarf durch die Baumaßnahme	532.917 Ökopunkte
➤ Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche	
➤ Abzüglich bereits 2013 ausgeführte externe Kompensation – Neuaufforstungen auf Gemarkung Wöschbach	332.540 Ökopunkte
➤ VORSCHLAG: Noch nicht ausgeführte Extensivierung von Ackerflächen zu mageren Mähwiesen auf Gemarkung Wöschbach	460.005 Ökopunkte

Ergebnis: Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche

Der vollständige Ausgleich im Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensbereiche für die Beeinträchtigungen und Eingriffe kann neben den Maßnahmen im Plangebiet nur einschließlich Zuordnung zu gebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden.

Fazit: Die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen durch die Siedlungsausweisung können durch die empfohlenen Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche im Gebiet selbst nicht vollständig ausgeglichen werden. Daher werden außerhalb des Gebiets weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich

In dieser Bilanzierung wurden alle Eingriffe aus Bautätigkeiten seit 2009 mit einbezogen, da – wie bereits dargestellt – auch Flächen mit früher realisierten Ausgleichsmaßnahmen überplant und beansprucht wurden. Auch versäumte Begrünungen (z.B. Dachbegrünungen) wurden berücksichtigt.

Nach § 33 NatSchG BW geschützte Streuobstflächen:

Die Wiesen mit Streuobstbäumen östlich der Umfahrungsstraße des Geltungsbereiches sind inzwischen als besonders geschützt eingestuft und werden potenziell bis zu einer Fläche von 2.350 qm beansprucht, da auch die geplanten Baufenster zum Teil bis dort heranreichen.

Als Kompensation und Ersatz sind im vergleichbaren Umfang auf dem Grundstück Lgb.-Nr. 1835 ca. 50 m östlich des eventuellen Eingriffs 17 Streuobstbäume zu pflanzen sowie weitere 5 Bäume auf dem Grundstücksteil von Lgb.-Nr. 1772/2 südlich anschließend, auf dem bereits vor wenigen Jahren eine Anzahl von Obstbäumen nachgepflanzt worden waren. Insgesamt zu pflanzende Obstbäume: 22 Stück.

Begründung:

Der potenziell zu beanspruchende Anteil der Streuobstwiese liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes auf dem Gelände der Firma Edelstahl Rosswag GmbH. Das Landschaftsschutzgebiet umschließt auf allen Seiten das Firmengelände und den Geltungsbereich. Daher kann sich die Firma nur innerhalb dieser Grenzen in den kommenden Jahren weiter entwickeln. Außerhalb dieses Geltungsbereiches wäre eine Firmenentwicklung wahrscheinlich nur mit einem vollständigen Standortwechsel möglich. Dieser ist jedoch nicht beabsichtigt. Daher bestehen keine Alternativen zu der Beanspruchung dieser Anteile der Streuobstwiese.

Die eventuell in Anspruch genommenen Streuobstwiesenanteile sind seit ca. 8 Jahren zu über 90% durch Nachpflanzungen junger Obstbäume geprägt. Lediglich 1 verbliebener älterer Obstbaum ist vom Vorhaben betroffen. Gemäß den Kartierungen und Erhebungen der heimischen Tierarten besitzt der betroffene Streuobstwiesenanteil keine wesentliche Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt in diesem Gebiet. Weder brütende Vogelpaare noch genutzte Quartiere von Fledermäusen konnten dort festgestellt werden. Dafür sind die meisten Obstbäume auch

noch viel zu jung. Lediglich eine in Betracht kommende Nutzung des großen Birnbaumes als Tagesquartier für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Daher wird als Vorsorge bei Beanspruchung die Aufhängung von Fledermauskästen im weiteren Umfeld festgesetzt.

Auch die Naherholungsqualität des Gebiets wird durch die Beanspruchung des Anteils an den vorhandenen Streuobstwiesen nicht merklich herabgesetzt, da dieser Bereich nicht für die Naherholung genutzt und daher auch nicht hierzu erschlossen ist. Für die Erholung sind andere vorhandene Streuobstwiesenbereiche anderenorts bedeutsam.

Daher sollte einer Gewährung einer Ausnahme keine wesentlichen Gründe entgegenstehen sofern als Ersatz und zur Kompensation im gleichen Umfang auf bestehenden Wiesen/Wiesenbrachen Bäume als Streuobst angepflanzt werden.

Parallel zum Bauleitplanverfahren wird ein Antrag auf Ausnahme gestellt.

Hinzu tritt noch der Kompensationsbedarf aus dem Schutzgut Boden (Siehe Anlage 2!):

Bilanzierungsergebnis Gesamt - Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche + Boden

Zusammenfassende Bilanz - Gesamt Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche + Schutzgut Boden	
➤ Defizit aus der Bilanzierung Biotoptypenbewertung	532.917 Ökopunkte
➤ Defizit aus der Bilanzierung Schutzgut Boden:	259.628 Ökopunkte
➤ Abzug: Planexterne Kompensation auf Gemarkung Wöschbach	332.540 Ökopunkte
➤ Abzug: Planexterne Kompensation auf Gemarkung Wöschbach VORSCHLAG: Ackerextensivierung zu magerem Grünland	460.005 Ökopunkte
➤ Ermitteltes Ergebnis bei Durchführung aller Maßnahmen im Gebiet – und Extern bisher Kompensation gesamt:	+/- 0 Ökopunkte

Ergebnis:

Gemäß den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (ÖKVO 2010) zur Anwendung der Bilanzierung von Eingriffen und Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt werden zur Kompensation der geplanten Bauvorhaben Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich mit einer Aufwertungswirkung von **mindestens 460.005 Ökopunkten**.

Vorgeschlagen werden Maßnahmen zur Extensivierung von bestehenden Ackerflächen und Ansaat sowie Entwicklung von mageren Mähwiesen auf Gemarkung Wöschbach, Gewann „Hohwiesen“, Lgb.-Nr. 3410 im Umfang von 35.385 qm.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Dieser Umweltbericht beschreibt und analysiert die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen in Natur und Umwelt, die durch den geplanten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ zu erwarten sind und zeigt auf, mit welchen Maßnahmen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden können.

Hierzu wurden zuvor im Sommerhalbjahr 2023 (Frühling bis Herbst) für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien die derzeit im Gebiet und dessen Umfeld vorkommenden heimischen Arten kartiert und die Ergebnisse analysiert. Auch erfolgte ein Vergleich zu den in früheren Kartierungen erfassten Tierarten.

Weiter wurden alle vorhandenen, neu erstellten und zugänglichen Untersuchungen zu Umweltbelangen ausgewertet und auf ihre Relevanz für die Auswertungen der Umweltauswirkungen überprüft.

Von besonderer Relevanz für die geplante Gewerbebeerweiterung wurden insbesondere die neu erstellte Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der zu erwartenden Schallbelastungen durch Gewerbelärm sowie durch Verkehrslärm auf die benachbarten Siedlungsbereiche sowie die Gutachten zur Beseitigung der Niederschlagswassermengen zur Baugenehmigung 2017 analysiert. Im Ergebnis werden durch die geplanten Gewerbebeerweiterungen weder kritische Schallpegelüberschreitungen noch ein Überschreiten von Regelwerten für die benachbarten Wohngebiete erwartet. Jedoch wird jedes einzelne Bauvorhaben im Rahmen der Baugenehmigung auf diese Fragestellungen im Detail zu prüfen sein.

Auch für die einzelnen Bauvorhaben werden jeweils im Genehmigungsverfahren die Belange der Entwässerung von Dach-, Fahr- und Lagerflächen kritisch zu beurteilen sein, um eine Gefährdung der an den Bocksbach angrenzenden Siedlungen und Einrichtungen zu vermeiden. Hierbei wird eine weitestgehend Retention des Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet innerhalb des Gebiets eine wesentliche Rolle spielen.

Die Kartierungen und Erfassungen der heimischen Tierarten zeigten auf, dass bei Realisierung einiger der geplanten Baukörper eine fachkundige Umsiedlung/Vergrämung von Zauneidechsen auf angrenzende Flächen erforderlich werden wird. Hierzu sind zuvor geeignete Habitate anzulegen unter Beachtung der artspezifischen Erfordernisse. Für die potenziell entfallenden Tagesquartiere von Fledermäusen sind in der Umgebung geeignete Fledermauskästen aufzuhängen, um den Verlust zu kompensieren. Für Amphibien und auch für Vögel ergaben sich aus den durchgeführten Kartierungen keine Kompensations-Erfordernisse. Jedoch sind zur Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen der heimischen Tierarten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorzugeben und umzusetzen.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß den Landesvorgaben ergänzt den Umweltbericht und ermittelt für die geplante Siedlungserweiterung ein Defizit von insgesamt 460.005 Ökopunkte (gem. ÖKVO BW 2010). Hierbei werden die bereits 2013 durchgeführte Aufforstungen auf der Gemarkung Wöschbach mindernd in Abzug gebracht. Dieses Defizit umfasst nicht nur die Belastungen durch die nun geplanten Gewerbebeerweiterungen, sondern bezieht auch die Eingriffe aus den Erweiterungen 2013 bis 2018 mit ein. Dafür wurden als Berechnungsbasis die Gebietszustände aus dem Jahr 2009 mit den zu dieser Zeit bereits festgelegten Ausgleichs- und Biotopschutzmaßnahmen herangezogen. Die Bilanzierung geht im Detail auf diese Verrechnung ein.

Zur Kompensation der Beanspruchung von jungen Streuobstwiesen werden im Umfeld in geringer Entfernung neue Anpflanzungen von Obstbäumen vorgenommen.

Da innerhalb des Gewerbegebiets das ermittelte verbleibende Defizit nicht kompensiert werden kann, bedarf es weiterer gebietsexterner Maßnahmen. Die Firma Edelstahl Rosswag GmbH verfügt nicht über genügend eigene geeignete Flächen. Daher wird das Defizit von 460.005

Ökopunkte über eine finanzielle Ablösung dieser Punkte auf anderen Flächen auf Gemarkung Pfinztal vertraglich abzusichern sein.

Vorgeschlagen werden Maßnahmen zur Extensivierung von bestehenden Ackerflächen und Ansaat sowie Entwicklung von mageren Mähwiesen auf Gemarkung Wöschbach, Gewinn „Hohwiesen“, Lgb.-Nr. 3410

Die für diesen Bebauungsplan festzulegenden Bepflanzungs- und Begrünungsvorgaben sind in die Festsetzungen aufgenommen worden. Diese betreffen Festlegungen zur Anpflanzung von Einzelbäumen, von Streuobstbäumen und von Heckenabschnitten aber auch zur Begrünung der Dächer neuer Gebäude und von neu entstehenden Steilböschungen am östlichen Gebietsrand.

ANLAGE 1

Vorschläge für Festsetzungen und Maßnahmen der Grünordnungsplanung

Die folgenden Vorschläge für grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen sollen die Umsetzung der grünordnerischen Ziele zur Eingriffsminimierung und -Ausgleich im Rahmen der Bauleitplanung gewährleisten.

Da an das Grundstück mit dem geplanten Bauvorhaben Flächen angrenzen, die als Landschaftsschutzgebiet einem besonderen Schutz unterliegen, gilt es sicherzustellen, dass Einflüsse während der Bauzeit und während des Betriebs keine Gefährdung der besonderen Lebensräume, Lebensraumtypen oder der geschützten Tierarten bewirken können.

Im Sinne einer grünordnerischen Aufwertung des Gebiets sind vorzusehen:

- Erhaltung von Bäumen auf Flächen die an die Erweiterungen angrenzen. Diese sind als „sonstiger Geltungsbereich“ im beiliegenden Plan gekennzeichnet.
- Beschränkung der Durchführung der Maßnahmen zur Freimachung der Flächen, die zur Überbauung vorgesehen sind, auf die Winterzeit von Oktober bis Februar aus Gründen des Artenschutzes
 - Dachbegrünungen auf allen neu zu errichtenden Gebäuden
- Durchführung der Pflanzgebote entlang der Südostgrenze gemäß Planeintrag;

Erst durch die Übernahme in den Bebauungsplan, nach der vollzogenen Abstimmung und Abwägung, erhalten die Vorschläge Rechtsgültigkeit.

Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen / Beschränkung von Rodungen auf das Winterhalbjahr:

Die im Plan dargestellten Standorte mit Erhaltungsgebot für Bäume sind einzuhalten. Vor Durchführung einzelner Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob zum Schutz der Bäume Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920, gegebenenfalls Schutzzäune, für die Dauer der Bauarbeiten vorzusehen sind. Die Baustelleneinrichtung ist entsprechend zu planen.

Die zulässigen Zeiträume für Maßnahmen und Arbeiten zur Freimachung der Baustelle von Bäumen und Gehölzen ist auf die Monate Oktober bis Februar zu beschränken (Winterruhe).

Ziel: Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes; Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz; Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere, Lebensräume.

Maßnahmen zur Anpflanzung von Sträuchern / Pflanzgebot:

Entlang der Südost-Seite des Geltungsbereiches sind standortheimische Laubgehölze, entsprechend der Planzeichnung des Bebauungsplanes als frei wachsende Hecke durch mindestens 2-reihige Anpflanzung im Umfang von insgesamt 380 qm, entsprechend der zeichnerischen Darstellung zu pflanzen. Zur Berücksichtigung von Leitungstrassen oder Pflegewege kann die Lage der Heckenpflanzung um bis zu 5 m verschoben werden. Zur Artenauswahl: siehe Vorschlagsliste Sträucher-/ Hecken, siehe unten!

Zur Herstellung der Feldhecke sind Sträucher und Heister in mind. zwei Reihen auf Lücke versetzt anzupflanzen. Es ist ein Abstand zwischen den Reihen von 1,2 m und ein Pflanzabstand in der Reihe von 1,5 m einzuhalten.

Alle Pflanzungen sind sinngemäß zur Planzeichnung in der Anlage durchzuführen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Eventuell ausgefallene Pflanzen sind mit den gleichen Gehölzarten innerhalb eines Jahres zu ersetzen!

Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen / Pflanzgebot:

Im Bereich des Bebauungsplangebiets sind Hochstammbäume entsprechend den eingetragenen Pflanzgeboten anzupflanzen (siehe Vorschlagsliste Bäume). Die Standorte für Baumpflanzungen sollen weitgehend eingehalten werden. Bei Überschneidungen mit Leitungsrechten oder bei sonstigen nicht vermeidbaren Hinderungsgründen dürfen die Baumstandorte verschoben werden. Die Anzahl der Pflanzgebote ist dennoch umzusetzen.

Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Eventuell ausgefallene Pflanzen sind innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen!

Für die Gehölzanpflanzungen sind Arten der folgenden Liste auszuwählen:

VORSCHLAGSLISTE BÄUME: (nur Hochstammbäume):

Pflanzqualität mindestens STU 16/18 cm (Stammumfang in 1 m Höhe), Stammhöhe bis zum Kronenansatz: mind. 1,80 m

Hochstämme:

Auf Flächen des geplanten Bebauungsplans:

- | | |
|----------------|-------------------------------|
| - Traubeneiche | Quercus petraea |
| - Kirsche | Prunus avium oder Süßkirschen |
| - Edelkastanie | Castanea sativa |
| - Hainbuche | Carpinus betulus |
| - Walnuss | Juglans regia |
| - Buche | Fagus sylvatica |
| - Feldahorn | Acer campestre |

VORSCHLAGSLISTE STRÄUCHER / HECKEN :

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| - Weißdorn | Crataegus monogyna |
| - Haselnuss | Corylus avellana |
| - Holunder | Sambucus nigra |
| - Feldahorn | Acer campestre |
| - Liguster, Rainweide | Ligustrum vulgare |
| - Hundrose | Rosa canina |
| - Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |
| - Pfaffenhütchen | Euonymus europaea |
| - Schlehe | Prunus spinosa |

Auf die Verwendung gesicherter gebietsheimischer Pflanzen ist zu achten. Hierzu sind bevorzugt Gehölze aus definierter Herkunft – süddeutsches Hügel- und Bergland /Oberrheingraben– zu nutzen.

Erhaltung von Hochstammbäumen zum Erhalt der Streuobstwiesen / Erhaltungsgebot:

Zur Ergänzung und zum Ausgleich für gefälltete Obstbäume wurden im „Sonstigen Geltungsbe- reich“ Hochstammbäume mit Obstbaumarten angepflanzt. Die Bäume sind fachgerecht zu

pflegen und zu erhalten. Ein regelmäßiger fachkundiger Obstbaumschnitt gehört ebenso zur ordnungsgemäßen Pflege wie die regelmäßige Mahd der diesbezüglichen Wiesenflächen.

Eventuell ausgefallene Pflanzen sind innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen! (siehe Vorschlagsliste!)

VORSCHLAGSLISTE OBSTBÄUME: (nur Hochstammbäume):

Pflanzqualität mindestens STU 14/16 cm (Stammumfang in 1 m Höhe), Stammhöhe bis zum Kronenansatz: mind. 1,80 m

Hochstämme:

- Apfel Malus in Sorten, z.B. Jakob Fischer, Bohnapfel;
- Birnen Pyrus comm. in Sorten, z.B. Pastorenbirne
- Kirsche Prunus, Süßkirschen, z.B. Hedelfinger, Mödinger
- Walnuss Juglans regia, in Sorten, Sämlinge Nr. 26, 139,
- Echte Mispel Mespilus germanica

Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind, mit Ausnahme der steinigen Böschungen, der festgesetzten Pflanzgebote und Eidechsen-Habitat-Elemente, als extensiv gepflegte, artenreiche Wiesen zu erhalten oder zu entwickeln. Zur Pflege sind diese Wiesenflächen zwei mal jährlich zu mähen. Erste Mahd im Juni nach dem 10. des Monat, zweite Mahd im September.

Vorgabe zur Begrünung neu hergestellter Dachflächen

Die Dachflächen aller geplanten und neu geschaffenen Gebäudeflächen sind als Mindestvorgabe mit einer extensiven Dachbegrünung und einem Substrat-Systemaufbau von mindestens 10 cm Stärke fachgerecht auszustatten. Die Bepflanzung ist mit einer Gras-Kräuter-Sedum-Mischung auszuführen. Zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung sind die einschlägigen Regeln der Bau-Technik zur Abdichtung, zum fachgerechten Substrataufbau und zur Unterhaltung zu beachten.

Ziele:

- klimatische Ausgleichsfunktion;
- Schaffung von Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere;
- Einbindung der Gebäude in die umgebende Landschaft;
- Verbesserung des Landschaftsbildes;
- Vermeidung der Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt.

Ausführung der neu entstehenden Anschnittsböschung entlang der Ostgrenze

Bei der Ausführung der neu entstehenden Anschnittsböschung ist erwünscht, die anstehenden Gesteinsformationen als strukturierende Elemente offen sichtbar zu lassen und lediglich die angeschnittenen Bodenschichten gegen Erosion zu schützen. Die Ansaat der Böschungsf Flächen sollte mit einer standortsspezifischen Gras-Kräuter-Mischung erfolgen.

Angestrebter Endzustand: Artenreiche, niederwüchsige Gras-Kräuter-Vegetation, unterbrochen von frei gelegten Felsblöcken mit vorwiegend trocken-warmen Standortverhältnissen.

Ableitung des Niederschlagswassers von Dachflächen / Schutz des Grundwassers

Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen der neu gebauten Gebäude ist gedrosselt abzuleiten. Hierzu können Maßnahmen zur Rückhaltung, zur Zwischenspeicherung oder auch zur Versickerung eingesetzt werden. Auch Zisternenanlagen zur Wiederverwendung des gespeicherten Niederschlagswasser als Brauchwasser sind anzustreben. Bei Verwendung von Kupfer, Zink oder Blei oder von Materialien mit entsprechenden Legierungen für die Dachdeckung ist, zur Vermeidung einer Kontamination, das Wasser von diesen Stoffen vor einer Weiterleitung zu reinigen.

Diese Festsetzungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für jeden einzelnen Baukörper zu prüfen.

Ziel: Unterstützung des Bodenwasserhaushaltes; Entlastung des Siedlungskanalsystems; Erhaltung der Qualität und des Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume.

Bodenschutz / Verwendung des Bodenabtrags

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmassen sind primär auf den Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und darüber hinaus möglichst weitgehend im Gemeindegebiet wieder zu verwenden.

Die belebte Oberbodenschicht ist hierzu vor den Baumaßnahmen fachgerecht separat abzutragen und, sofern nicht sofort unterzubringen, seitlich in Bodenmieten zwischen zu lagern (vgl. DIN 18915).

Nicht für befestigte Flächen vorgesehene Grün- und Grundstücksflächen sind, zur Vermeidung von Verdichtungen, während der gesamten Bauzeit vor dem Befahren mit Baumaschinen zu schützen.

Ziel: Erhaltung des Bodens, Bodenschutz;

Oberflächenbefestigung von Lager- und Parkierungsflächen

Die erforderlichen Oberflächenbefestigungen für die Anlage der Materiallagerflächen sowie der Parkierungsflächen für die Fahrzeuge der Mitarbeiter sind auf Schotter- und/oder Splittdeckschichten zu beschränken.

Ziel: Minderung der Versiegelung von Oberflächen; Unterstützung der Versickerung der Niederschläge; Entlastung des Siedlungs-Kanalsystems.

Maßnahmen zur gebietsexternen Kompensation

Den Eingriffen und Beeinträchtigungen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vollständig ausgeglichen werden können, müssen zur weiteren Kompensation ergänzende Maßnahmen und Flächen zugeordnet werden.

Diese umfassen zum einen die bereits durchgeführten Aufforstungs-Maßnahmen auf Gemarkung Wöschbach, als auch zusätzlich Maßnahmen die in diesem Umweltbericht beschrieben und über Lagepläne gekennzeichnet und anschließend bilanziert wurden. Diese sind über Abstimmungen und Vereinbarungen festzulegen und vertraglich abzusichern. Lagepläne über die bereits durchgeführten Aufforstungsmaßnahmen auf Gemarkung Wöschbach liegen im Anhang bei.

Bereits 2013 durchgeführte planexterne Kompensationsmaßnahmen

Zur planexternen Kompensation wurden, auf der Grundlage des beschlossenen Bebauungsplanes, bereits im Frühjahr 2013 Pflanz- und Aufforstungsmaßnahmen auf Gemarkung Wöschbach durchgeführt.

Mit diesen Ersatzaufforstungen wurde gleichzeitig der forstrechtliche Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen erbracht. Die Lage und der Umfang dieser Aufforstungen sind auch aus den Lageplänen in der Anlage zu entnehmen.

- Bepflanzungsmaßnahme zur Aufforstung eines Grundstücks im Gewinn *Im Erzengrund*, auf Gemarkung Wöschbach;
 - Aufforstung als Eichenmischwald mit Stieleiche, Hainbuche, Ahorn und mit Beimengung von Wildkirsche (Vogelkirsche), - Ausbildung eines gestuften Waldtraufs aus einer mehrreihigen Strauchpflanzung (einheimische Straucharten) sowie mit niederwüchsigen Bäumen und Wildobstgehölzen.
 - Lage: nördlich angrenzend an Gemeindewald Distr. IV, Löffelbusch, Lgb.-Nr. 2178; Flächengröße: 1,23 ha.
 - Zustand zuvor: Ackerfläche, intensiv;
 - Angestrebter Endzustand: Eichen-Hainbuchen-Wald, mittlerer Standorte mit vorgelagerter Traufe.
 - Bepflanzungsmaßnahme zur Aufforstung eines Grundstücksteiles im Wössinger Feld, Gewinn *Hohberg*, auf Gemarkung Wöschbach (Gemarkungstausch mit Gemeinde Walzbachtal wurde durchgeführt);
 - Aufforstung als Eichenmischwald mit Stieleiche, Hainbuche, Ahorn und mit Beimengung von Wildkirsche (Vogelkirsche), Ausbildung eines gestuften Waldtraufs aus einer mehrreihigen Strauchpflanzung (einheimische Straucharten) sowie mit niederwüchsigen Bäumen und Wildobstgehölzen.
 - Lage: östlich angrenzend an Staatswald Distr. IX, Hohberg, Lgb.-Nr. 3410 (ehemals: 13568/000; Gemarkung Walzbachtal); Teilfläche, Fläche wird begrenzt durch den Wössinger Weg und den Singener Weg; Flächengröße: 0,67 ha.
 - Zustand zuvor: Ackerfläche, intensiv;
 - Angestrebter Endzustand: Eichen-Hainbuchen-Wald, mittlerer Standorte mit vorgelagerter Traufe.
 - Diese vorgesehenen Maßnahmen sollen einen standortgerechten Laubmischwald entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation herstellen. Der restliche Teil des Grundstücks im Wössinger Feld wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Kompensationsmaßnahme aufgeforstet. Mit der Schaffung eines gestuften Waldtraufes durch Strauchpflanzungen wird an dieser Stelle eine natürliche Waldzonierung begünstigt.
- Ebenfalls bereits durchgeführt:**
- Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumreihen innerhalb des Waldverbands auf Gemarkung Pfinztal
 - Anpflanzung seltener, heimischer Baumarten an Lichtungen, Waldrändern oder Schneisen im Waldverband (Maßnahme wurde mit der örtlichen Forstverwaltung abgestimmt).
 - Diese Baumpflanzungen wurden auf Gemarkung Wöschbach am Rand der bereits 2013 durchgeführten Aufforstungen zur Aufwertung des Waldsaumes vorgenommen. (Siehe Plandarstellung in der Anlage!)

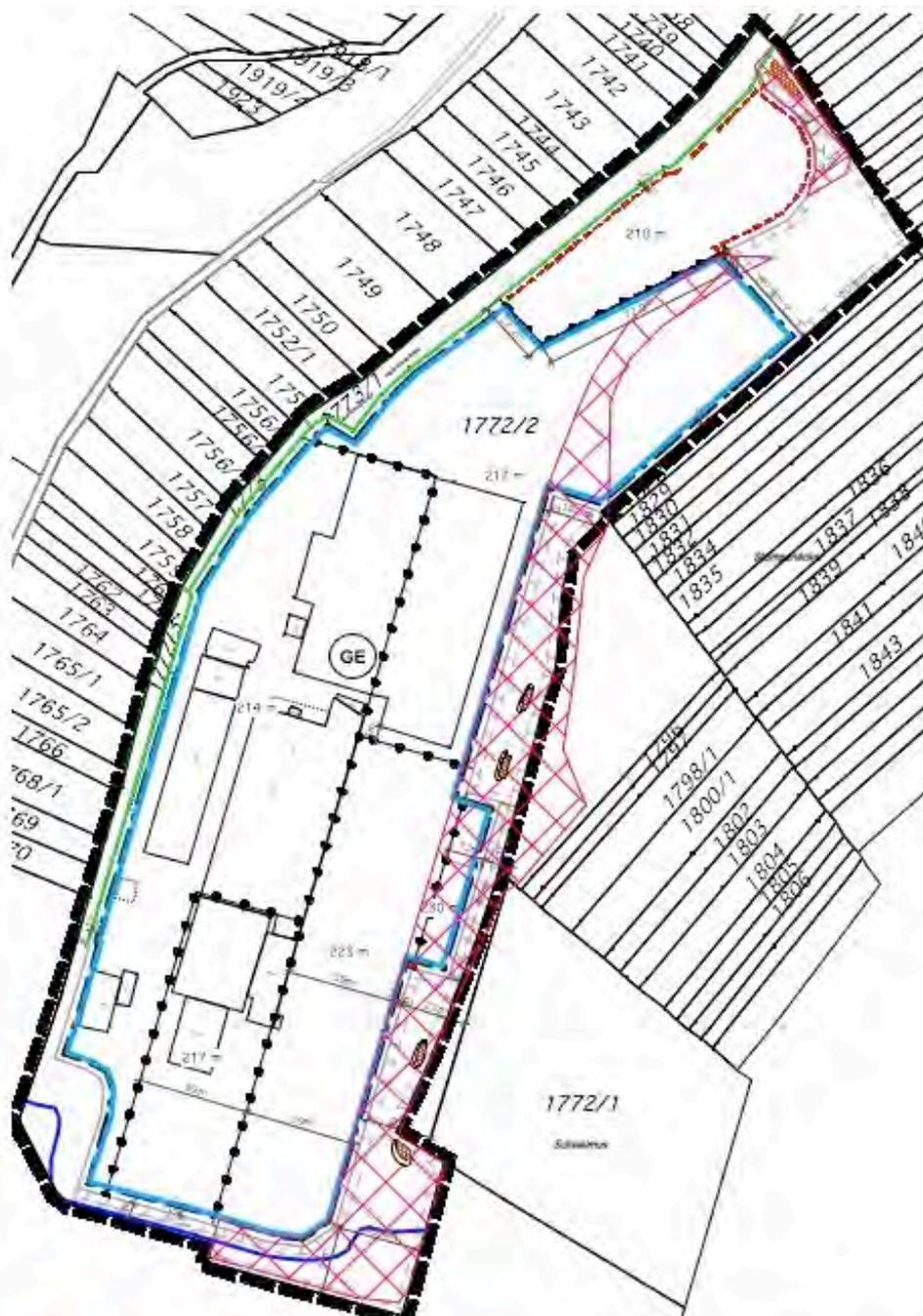
Vorschläge für Festsetzungen und Maßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes

Sicherung der Population von Zauneidechsen

Rechtzeitig vor der Beanspruchung und Freimachung von zu bebauenden Flächen, sind Maßnahmen zur Vergrämung oder Umsiedlung der Eidechsen im betroffenen Bereich durchzuführen. Die Sicherung und die Umsiedlung der Eidechsen sind gemäß den fachlichen Regeln und Vorschriften in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch fachkundige Biologen vorzubereiten und umzusetzen.

Erst nach einem Nachweis über die erfolgreiche Umsiedlung der betroffenen Reptilien darf das Bauvorhaben begonnen werden.

Die Flächen, auf denen geschützte Reptilien tatsächlich und potenziell vorkommen, sind auf dem nachfolgenden Lageplan des Plangebiets durch eine rote Schraffur gekennzeichnet. Bei allen Vorhaben, die dort eine nachhaltige Veränderung der Oberfläche bzw. der oberen Bodenschichten bewirken, sind rechtzeitig zuvor Maßnahmen zur Sicherung und Umsiedlung der dort lebenden Reptilien fachgerecht durchzuführen.



-  Standorte für die Anlage Eidechsen-Habitat-elemente
-  Risikobereiche für das Vorkommen von streng geschützten Reptilien: Vermeidungsmaßnahmen und bei Bedarf Umsiedlung umsetzen!

UMWELTBERICHT
 Übersicht: Potenzielle Reptilienvorkommen
 Pfinztal, Ortsteil Kleinsteibach
 Gebietsausweisung
 "Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag"

Die Umsiedlung der Zauneidechsen ist rechtzeitig zuvor durch die Anlage von Habitat-Elementen vorzubereiten. Diese sind erforderlich, um den umgesiedelten Eidechsen einen geeigneten Lebensraum zu bieten.

Zur Herstellung dieser Habitat-Elemente sind auf der Zielfläche, zusätzlich zu den Bestands-Elementen, mehrere niedere Steinriegel oder Haufen aus Altholz im Umfang von je circa 6 qm anzulegen, zusammen circa 18 m³, in Verbindung mit jeweiligen Sandlinsen aus gewaschenem Sand im Umfang von zusammen circa 18 m³ anzuordnen. Hiermit in Verbindung erfolgt die Anpflanzung von 12 Stk. standortheimischen Hunds-Rosen (Rosa canina) als Deckung für die

Eidechsen am Fuße des jeweiligen Erdhügels. Zusätzlich werden Altholzbündel aus Zweigen und toten Ästen im Umfang von jeweils circa 2 m³ mit den Steinriegeln kombiniert.

Mit Ausnahme der Steinriegel und den Altholzhäufen sollten die umgebenden Wiesen weiterhin extensiv gemäht werden.

Die Durchführung ist durch fachkundiges Personal (i.d.R. Dipl.-Biologen o. –Ökologen) auszuführen und nach Ausführung im Rahmen eines Monitoring zu überwachen.

Außenbeleuchtung: Verwendung von Lampen mit geringer Lock- und Fallenwirkung

Die nächtliche Beleuchtung der Straßen und Wege sowie die grundstücksbezogene Beleuchtung müssen für Insekten und Fledermäuse schonend und verträglich sein. Hierzu sind Leuchten mit insektenschonender Bauweise sowie mit Abschirmung nach oben und mit beschränkter Abstrahlrichtung nach unten auszuwählen, deren Lichtstrahlung gezielt auf den Weg- bzw. auf den Fahrbahnbereich gerichtet sind. Für die Bestückung der Außenbeleuchtung sind hierzu LED-Leuchten (mit Farbtemperatur < 3000°K) oder Natriumdampf-Niederdrucklampen (SOX) zu verwenden. Eine Ausrüstung der Beleuchtungsanlagen mit Bewegungsschaltung für eine Begrenzung der Leuchtzeit auf den tatsächlichen Bedarf ist vorzusehen.

Beleuchtungsanlagen, welche eine Anstrahlung der Gebäude- und Anlagenfassaden bewirken sowie Leuchtreklamen sind unzulässig.

Ziel: Vermeidung der Vergrämung von Fledermäusen; Minimierung der Lock- und Fallenwirkung der Leuchten für Insekten – und in der Folge auch für Fledermäuse; Energieeinsparung.

Sicherung der Population von Fledermäusen

Zum Ausgleich der potenziell verloren gehenden Sommer-Quartiere von Fledermäusen sind zeitlich vor Beginn der Bauarbeiten 4 Fledermauskästen (z.B. Fledermaushöhle 2F mit doppelter Vorderwand, zum Beispiel: Fa. Schwegler) im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff anzubringen. Damit die Kästen möglichst langlebig sind, müssen diese aus Holzbeton hergestellt sein.

Die Auswahl der Standorte für die Fledermauskästen sind von fachlich qualifizierten Biologen (Ökologische Baubegleitung) auszuwählen. Die angebrachten Kästen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Hierzu sind diese einmal jährlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass defekte oder fehlende Kästen zeitnah repariert oder ersetzt werden.

Schutz der Vögel vor Vogelschlag an Glasflächen

An Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkonen mit großformatigen Glasflächen von > 2 m² und > 50 cm Breite ohne Rahmenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Das umfasst insbesondere:

- Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 %
- Beschränkung der Durchsicht durch Verwendung von halbtransparentem Glas (bearbeitet bzw. gefärbt), durch Auftrag eines hochwirksamen Musters (gemäß Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum) oder Folien
- Einzelne Greifvogel-Silhouetten an Fenstern sowie UV-Markierungen sind nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet.

Ziel: Minimierung der Tötung oder Verletzung heimischer Vögel durch Glasflächen.

Monitoring / Ökologische Baubegleitung

Zur genehmigungskonformen Umsetzung sowie zur fachtechnisch korrekten Ausführung der grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, einschließlich der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine „Ökologische Baubegleitung /-Bauüberwachung“ einzusetzen.

Nach Fertigstellung ist die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Populationen besonders und streng geschützter Tierarten zu beobachten und zu überprüfen (Monitoring).

Weitere Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung einer Tötung oder einer nachhaltigen Störung geschützter Tierarten ist sicher zu stellen, dass die Freimachung der geplanten Bauflächen ausschließlich außerhalb der sensiblen Zeiten erfolgt. Das heißt eine Baufeldebereinigung muss außerhalb von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erfolgen.

- Baumfällungen und Rodung von Sträuchern nur in der Zeit von November bis Februar.
- Verzicht auf die Verwendung von Hochbordsteinen, Stützmauern und Trapezrinnen aus Beton entlang von Erschließungsstraßen und im Parkplatzbereich zum Schutz von Amphibien, sofern nicht wichtige Gründe des Grundwasser- bzw. Bodenschutzes dies dringend erfordern.
- Verwendung von Straßenabläufen und Gullys mit Sicherungseinrichtungen gegen die Verdriftung von Amphibien.

Kompensationsmaßnahme für die Beanspruchung der Streuobstwiesenflächen

Zur Kompensation der potenziellen Inanspruchnahme der geschützten Streuobstwiesenfläche sind insgesamt 22 Obstbäume entsprechend der oben aufgeführten Vorschlagsliste Obstbäume auf den Grundstücken Lgb.-Nr. 1835 und Lgb.-Nr. 1772/2 in lockeren Reihen mit einem Abstand von 10 bis 12 m zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ein regelmäßiger fachkundiger Obstbaumschnitt gehört ebenso zur ordnungsgemäßen Pflege wie die regelmäßige Mahd der diesbezüglichen Wiesenflächen.

Eventuell ausgefallene Pflanzen sind innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen! (siehe Vorschlagsliste!)

Eine moderate Düngung mit Festmist oder organischem Dünger ist zulässig. Das Ausbringen von Gülle, Klärschlamm oder Mineraldünger ist mit dem artenschutzrechtlichen Ausgleichsziel nicht vereinbar.

HINWEISE

Artenlisten für die Bepflanzung und Begrünung von Dachflächen

Für die Begrünung und Bepflanzung der begrünten Dachflächen auf den Gebäuden sind insbesondere Pflanzen aus folgender Liste zu verwenden:

Sedum/Kräuter	Deutscher Name
Achillea millefolium	Wiesenschafgarbe
Allium schoenoprasum	Schnittlauch
Antennaria dioica	Katzenpfötchen
Anthemis tinctoria	Färber-Kamille

<i>Centaurea scabiosa</i>	Scarbiosen-Flockenblume
<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>	Wiesenmargerite
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäusernelke
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hieracium x rubrum</i>	Rotes Habichtskraut
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Felsennelke
<i>Potentilla verna</i>	Frühlings-Fingerkraut
<i>Prunella grandiflora</i>	Braunelle
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Saponaria ocymoides</i>	Polsterseifenkraut
<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum reflexum</i>	Felsen-Fetthenne
<i>Sedum sexangulare</i> 'Weiße Tatra'	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spurium</i>	Teppichsedum
<i>Sempervivum montanum</i>	Bergdachwurz
<i>Thymus montanus</i>	Bergthymian
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian
<i>Verbascum phoeniceum</i>	Phönizische Königskerze
<i>Veronica teucrium</i>	Büschelveronica
Gräser	
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Carex humilis</i>	Erdsegge
<i>Carex montana</i>	Bergsegge
<i>Festuca amethystina</i>	Amethystschwingel
<i>Festuca ovina</i>	Schafschwingel
<i>Poa compressa</i>	Platthalmrispe

ANLAGE 2

Quantitative Berechnung des Flächenwertes im Ausgangszustand und im Planungsfall mit Einbeziehung der möglichen Kompensationsmaßnahmen

Bewertung Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der Arbeitshilfen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg (LUBW)(siehe auch: INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDESKUNDE (2005)) und für Maßnahmenplanungen: Ökokonto-Verordnung (ÖKVO 2010) Quelle: Ökokonto-Verordnung – ÖKVO; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Baden-Württemberg; Gesetzblatt f. Bad.-Württ. Nr. 23, v. 28.12.2010, S. 1089.

Kartierung des Bestands - Biotoptypenkartierung

Als Kartierungsschlüssel dient der Biotoptypen-Schlüssel der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg. (LUBW (Hrsg.)(2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten;)

Vorgehen:

Den Biotoptypen wird im Rahmen der Bewertung ein Grundwert A auf einer 64-Punkte-Skala zugeordnet, wobei 1 dem geringsten Wert entspricht und 64 dem höchsten. Zugrunde gelegt werden die Bewertungstabellen gemäß „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ - INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe (2005).

Die Bewertung der Biotoptypen im Grundwert wird auf der Basis der drei wesentlichen Kriterien Naturnähe;

Bedeutung für gefährdete Arten, Vorkommen seltener und oder schützenswerter Arten

die Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart;

vorgenommen. Daneben werden auch die Kriterien berücksichtigt:

Pflegezustand bzw. Maß der Bewirtschaftung;

Wiederherstellbarkeit

Störungsgrad.

Dieser Grundwert entspricht dem Regelfall und wird von dem naturraumtypischen Zustand des Biototyps abgeleitet. Weicht die Biotopausprägung erheblich von dem typischen Zustand ab, so wird der Qualitätsunterschied durch Auf- oder Abwertungsfaktoren (Korrekturfaktoren) und Wertspannen (=Kappungsgrenzen) berücksichtigt.

Korrekturfaktoren sind auch dann anzuwenden, wenn Störeinflüsse auf der Fläche selbst oder von benachbarten Flächen einwirken. Hierfür sind definierte Kriterien vorgegeben.

In den nachfolgenden Tabellen wurden Korrekturfaktoren – entsprechend den Vorgaben – dort angewendet, wo zwischen den Elementen mit verschiedenem Erhaltungszustand unterschieden werden sollte. Die Faktoren werden von der Bilanzierungsmethode vorgegeben.

Die Planung von Biotopstrukturen bzw. von Flächen, die durch die Neuplanung definiert werden, wird mit dem Modul Biotopplanung, analog der Standardbewertung (Bestand) mit einer 64-Punkte-Skala bewertet. Hierbei ist für die Umsetzung des Bewertungsverfahrens eine Biotop-Planungstabelle (Planungsmodul) vorgegeben.

Die Planungswerte beziffern die, nach einer Entwicklungszeit von circa 25 Jahren, unter den jeweils skizzierten Ausgangsbedingungen voraussichtlich zu erwartende Biotopqualität. Vorausgesetzt wird dabei eine dem Biotoptyp angemessene Bewirtschaftung und Pflege für den gesamten Entwicklungszeitraum.

Bezugsraum für die Flächen der Bilanz:

Ausgangszustand des Planungsgebietes – BESTAND- (Bezug: Ausgangszustand 2008/2010)
Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche

BESTAND

LFU Nr.	Lebensraum Biotoptyp (nach LUBW)	Fläche qm (Stück)	Grundwert - WE/qm Bestand	Begründung für Bewertung	Wertfaktor WE/qm	Flächenwert WE
33.43	Magerwiese, mäßig nährstoffarm, artenreich	23230	12 -21 - 32	artenreich	21	487830
35.64	Böschungfläche, Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation	714	8 -11 - 15		11	7854
35.411 2.63	Klinge, Wassergraben, meist trocken, artenreich mit Hochstauden	292	11 -19 -39	artenreich	19x1,2= 23	6716
41.10	Feldgehölz, artenreich, heimische Gehölzarten	3380	10 -17 -27	artenreich	17 x 1,2= 20	67600
41.22	Feldhecke, heimische Gehölzarten	632	10 -17 -27		17	10744
55.10	Mischwald, artenreich, frischer bis mittlerer Standorte	4602	17 – 33 -50		33	151866
58.10	Laub-Mischwald, mit breitem Saum	3710	11 -19 -27	Artenreicher Saum, Artenschutz	19 x 1,2= 23	85330
60.23	Parkierungsfläche, geschottert	789	2 - 4	ohne Kräuter	2	1578
45.10b	Baumreihe, Einzelbäume, heimische Baumarten, 11 Stück	11 Stk x Umf. Summe: 1034	3 - 5	einheimische Baumarten	5	5170
45.30 c	Obstbäume, Streuobst, Einzelbäume auf Wiesenhang, 49 Stk.	49 Stk x Umf. Summe: 5488	2 - 4	heimische Obst-Baumarten	4	21952
	Summe Gesamtflächenwert A					846.640

(Bewertungstabelle Standart-, Fein-, Basismodul)

Wertstufen: 1 - 4 sehr gering, 5 - 8 gering, 9 – 16 mittel, 17 – 32 hoch, 33 - 64 sehr hoch

Planung

Für die Bewertung der Planung werden die oben genannten Lagepläne zum Bauantrag und zu den Ausgleichsmaßnahmen mit den Eintragungen zur Art und zum Umfang der Maßnahmenflächen und zum Bauvorhaben zugrunde gelegt. In den vorliegenden Baubeschreibungen erfolgt eine weitergehende Erläuterung zum Vorgehen und zur geplanten Flächen- und Biotoptqualität

Situation nach Durchführung der Planung – PLANUNGSFALL – aktuelle Planung Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche

LFU Nr.	Lebensraum Biotoptyp (nach LUBW)	Fläche qm (Stück)	Grundwert - ÖP/qm Planung	Begründung für Bewertung	Wertfaktor ÖP/qm	Flächenwert ÖP
60.10 60.21	Gebäudeflächen, versiegelt ohne Dachbegrünung sowie versiegelte Wegeflächen, Lagerflächen	11537	1	versiegelt	1	11537
33.60	Gebäudeflächen mit extensiver Dachbegrünung – Sedumflur/Gräser	4005	6	Extensiv, mind. 6 cm Schichtaufbau	6	24030
60.20	Straße Fahrflächen, versiegelt	4040	1	versiegelt	1	4040
60.23	Lagerflächen, Rangierflächen geschottert	1435	2 - 4	ohne Kräuter	2	2870
21.12	Felsanschnitte auf Ab- oder Auftragsböschung, Sandstein	1130	11	Straßenböschung	11	12430
33.43	Magerwiese, Bestand; mäßig nährstoffarm, artenreich	8420	11 -19 - 27	artenreich	19	159980
35.63	Böschungen mit Kräuterflur am Rückhaltebecken; mäßig nährstoffarm,	1597	9 - 11	artenreich	11	17567
41.22	Gebüschpflanzungen	380	10- 14 - 17	Anpflanzungen	14	5320
42.20	Bestand heimische Sträucher als Waldsaum	620	9- 16 - 27	Bestand	16	9920
35.62	Böschungsansaaten als artenreiche Magerrasen	1750	12 - 15	Ansaaten auf Rohboden	15	26250
35.64	Böschungfläche, Bankett Grasansaaten zur Bodensicherung und Begrünung	2025	8 - 11	Ansaaten	11	22275

35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur - Klinge	152	11 - 19 - 25	Meist ohne Wasser	19	2888
21.40	Blockschichtung aus Naturstein am meist trockenen Wassergraben	196	2 - 4	Erosionsschutz	4	784
21.40	Haufen aus Naturstein mit Sandlinsen als Reptilien-Habitat, 6 Elemente verteilt	63	2 - 4	Artenschutz	4	252
45.10b	Einzelbäume, Pflanzgebot heimische Baumarten, 7 Stück	7 Stk x Umf. Summe: 560	3 - 6	einheimische Baumarten	6	3360
45.30 c	Obstbäume, Streuobst, Bestand, Einzelbäume auf Wiesenhang, 2 Stk.	2 Stk x Umf. Summe: 210	3 - 6	Bestand heimische Obst-Baumarten	6	1260
45.30 c	Obstbäume, Einzelbäume gepflanzt auf Wiesenhang, 32 Stk. Bestand	32 Stk x Umf. Summe: 2240	2 - 4	heimische Obst-Baumarten	4	8960
	Summe Ökopunkte Gesamtflächenwert B					313.723

(Anwendung Bewertungstabelle Planungsmodul)

Hinweise zur Erläuterung:

Es wird davon ausgegangen, dass die Festsetzungen des Baubauungsplanes auf den vorzulegenden Baueingabepanung zur Begrünung wie eingetragen umgesetzt werden.

Die Fläche der Dachbegrünungen prognostiziert den voraussichtlich maximalen Gebäudeumfang an neuen Gebäuden. Da die Planungen hierzu jedoch nicht bekannt sind, entspricht dies unter Umständen nicht dem tatsächlich in Zukunft realisierten Umfang.

Übersicht

Quantitative Bilanz - Biotoptypen	
➤ Bewerteter Ausgangszustand	846.640 Ökopunkte
➤ Bewerteter Zustand nach vollständiger Bebauung und Begrünung:	313.723 Ökopunkte
➤ Bilanziertes Defizit bei Durchführung aller Maßnahmen im Gebiet - Kompensationsbedarf:	532.917 Ökopunkte

Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Lebensräume kann, quantitativ betrachtet, nur ein negatives Bilanzergebnis erzielt werden.

Die ermittelten Werteinheiten sind den Ökopunkten aus der ÖKVO (2010) gleichzusetzen.

Fazit: Die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen durch die Siedlungsausweisung können durch die empfohlenen Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensbereiche im Gebiet nicht ausgeglichen werden.

Bereits durchgeführte planexterne Kompensationsmaßnahmen:

Zur planexternen Kompensation wurden, auf der Grundlage des beschlossenen Bebauungsplanes, im Frühjahr 2013 Pflanz- und Aufforstungsmaßnahmen auf Gemarkung Wöschbach durchgeführt.

Ergebnis:

Ein quantitativer Ausgleich für die Beeinträchtigungen und Eingriffe ist durch diese beiden gebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht ausreichend zu erbringen.

Siehe Oben Kapitel 7.3

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in das Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird durch die Planung beeinflusst und beeinträchtigt. Mit der Planung erhöht sich die Versiegelung und Flächenbefestigung im Geltungsbereich des Bauvorhabens. Dies ergibt auf einer Fläche von circa 13.750 m² einen neuen, zusätzlichen Verlust der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer“ gegenüber dem Ist-Zustand.

Nach den Regelungen des Landes Baden-Württemberg erfordern Eingriffe im Rahmen von Siedlungsausweisungen regelmäßig die Bilanzierung der Eingriffe und Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden.

Als Ausgangszustand wird der unbebaute, begrünte Bestand zur Art und zum Umfang der Flächennutzungen als Bestand zu Grunde gelegt.

Bodenfunktionsbewertung und die Bewertung des Eingriffs zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Entsprechend der Ökopunkteverordnung (ÖKVO 2010) Anlage 2

Der Kompensationsbedarf (KB) wird letztlich in Flächenwerteinheiten (We) berechnet:

$F \times (BvE - BnE) = KB (We)$ mit

F = Eingriffsfläche

BvE = Bewertungsklasse vor dem Eingriff

BnE = Bewertungsklasse nach dem Eingriff

KB(We) Kompensationsbedarf in Werteinheiten/Fläche

Bewertung siehe Veröffentlichung: „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ - (LUBW, 2010, überarbeitete Neuauflage der Veröff- Reihe Luft, Boden, Abfall – **Heft 31**)

„Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, (LUBW (Hrsg.)(2012) 2. überarb. Aufl.) und Ökokonto-Verordnung – ÖKVO; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Baden-Württemberg; Gesetzblatt f. Bad.-Württ. Nr. Nr. 23, v. 28.12.2010

Zu erwartende Eingriffe:

- Bodenversiegelung durch Flächenbefestigungen;

- Verlust der Bodenfunktionen auf zusätzlich bis zu circa 13.750 m² durch Fahrfläche, bauliche Anlagen und Befestigungen;

Böden des nördlichen Teilstücks:

Bewertung des Bodens / Ermitteln der Wertstufe – Boden vor Ort:

Bodenfunktion	Bewertungsklasse
„natürliche Bodenfruchtbarkeit“	2,5
„Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“	2,5
„Filter und Puffer“	2,0
Gesamtbewertung des Bodens (Bestand Nordteil)	2,333

Hiervon sind zu unterscheiden die Böden des südlichen Abschnitts, die durch eine stärkere Auflage von Löss und Lösslehm geprägt sind.

Bewertungsgrundlage:

- Lehmiger, teilweise toniger Boden, obere Bodenschichten teilweise stark durch Löß-Lehmauflagen geprägt.
- Störungen durch Umlagerungsmaßnahmen und Verdichtungen sind nur kleinflächig vorhanden;
- Sonderstandorte für naturnahe Vegetation sind nicht vorhanden;

Bewertung / Ermitteln des Kompensationsbedarfs – Schutzgut Boden – Nördlicher Abschnitt:

Bodenbewertung der überplanten Fläche – Ist - Zustand – Stand 2008/ 2010

Bestandsflächen, Einheiten, Art, Nutzung	Fläche qm	Wertstufe gem. Bodenfunktionen	Wertstufe des Bodens	Bodenwerteinheiten (BWE)	Ökopunkte (BWE) x 4
Parkierungsflächen geschottert	790	0 – 1 - 2	1	790	3160
Streuobstwiesen, Magerwiesen, Freiflächen	22586	2,5 – 2,5 - 2	2,333	52693	210772
Summe A - (Bestand Nord)	23376			53.483	213.932

Zur Umrechnung der Bodenwerteinheiten in Ökopunkte sind diese mit dem Faktor 4 zu multiplizieren.

Böden des südlichen Teilstücks:**Bewertung des Bodens / Ermitteln der Wertstufe – Boden vor Ort Bestand:**

Bodenfunktion	Bewertungsklasse
“natürliche Bodenfruchtbarkeit”	3,5
“Ausgleichskörper im Wasserkreislauf”	3,0
„Filter und Puffer“	3,0
Gesamtbewertung des Bodens (Bestand Südteil)	3,17

Bewertung / Ermitteln des Kompensationsbedarfs – Schutzgut Boden – Südlicher Abschnitt:**Bodenbewertung der überplanten Fläche – Ist - Zustand – Stand 2008/ 2010**

Bestandsflächen, Einheiten, Art, Nutzung	Fläche qm	Wertstufe gem. Bodenfunktionen	Wertstufe des Bodens	Bodenwerteinheiten (BWE)	Ökopunkte (BWE) x 4
Magerwiesen, Wald, Gebüsch, Freiflächen	13974	3,5 – 3,0 – 3,0	3,17	44.296	177184
Summe A - (Bestand Süd)				44.095	177.184

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung:

- sorgfältiger, schichtgerechter Bodenabtrag, Prüfung des ausgebauten Bodens auf evt. vorhandener Kontamination vor einem Wiedereinbau oder vor einer Zwischenlagerung;
- Verhinderung stofflicher Einträge von Schadstoffen sowie von Bodenverdichtungen bei der Bauausführung;
- Bei Wiedereinbau des Bodenaushubs ist auf die Schichtung zwischen Unterboden und Oberboden zu achten.

Ergebnis: bei Realisierung der Vermeidungs-Maßnahmen können weitere Beeinträchtigungen teilweise vermieden werden. Die Bodenversiegelung ist kaum zu verringern.

Maßnahmen zur Kompensation:

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmassen sind primär auf den Pflanzflächen im Geltungsbereich des Baugrundstücks und darüber hinaus möglichst weitgehend im Gemarkungsgebiet wieder zu verwenden. Auf den geplanten Pflanzflächen sollte ein Auftrag von Oberboden in einer Stärke von mind. 20 cm bis max. 40 cm durchgeführt werden.

Wertstufe der Böschungflächen nach Herstellung der Bodenandeckungen und der Ansaaten:
Zustand – 1,333

Teilbereich Nord**Bewertung /Ermitteln der Kompensationsleistung der realisierten Maßnahmen der Planung:**

Flächeneinheiten gem. Planung	Fläche qm	Wertstufe gem. Bodenfunktionen	Wertstufe des Bodens	Bodenwerteinheiten (BWE)	Ökopunkte (BWE) x 4
Bauliche Anlagen, Fahrflächen, Lagerflächen, Parkierungsflächen	11150	0 - 0 - 0	0	0	0
Dachbegrünung auf Halle, extensiv mind. 6 cm Schichtstärke	2376	0 - 1 - 0	0,333	791	3164
Wiesenflächen ohne Eingriff oder nach Wiederherstellung	6280	2,5 - 2,5 - 2,0	2,333	14651	58604
Unversiegelte Bodenflächen im Gebiet mit Bodenauftrag und Begrünung	2310	1,5 - 1,0 - 1,5	1,333	3079	12316
Flächen Böschungen/ ohne Oberflächenabdeckung	1260	0 - 1 - 2	1,0	1260	5040
Summe B - (Planung) Nord	23376			19.781	79.124

Eine höhere Anrechnung der extensiven Dachbegrünung auf den Ausgleich ist nicht möglich, da ein dünnschichtiger Aufbau aus Substrat und nicht aus anstehendem Boden zur Ausführung kommt.

Teilbereich Südlicher Abschnitt Plan**Bewertung /Ermitteln der Kompensationsleistung der realisierten Maßnahmen der Planung:**

Flächeneinheiten gem. Planung	Fläche qm	Wertstufe gem. Bodenfunktionen	Wertstufe des Bodens	Bodenwerteinheiten (BWE)	Ökopunkte (BWE) x 4
Bauliche Anlagen, Fahrflächen, Lagerflächen, Parkierungsflächen	6254	0 - 0 - 0	0	0	0
Dachbegrünung auf Halle, extensiv mind. 6 cm Schichtstärke	1325	0 - 1 - 0	0,333	441	1764
Flächen ohne Eingriff oder nach Wiederherstellung mit Begrünung	3085	3,0 - 2,5 - 2,0	2,5	7713	30852

Unversiegelte Flächen/Böschungen im Gebiet mit Bodenauftrag und Begrünung	1365	1,5 – 1,0 – 1,5	1,333	1819	7276
Unversiegelte Bodenflächen im Gebiet ohne Bodenauftrag mit Begrünung	1945	1,5 – 2,0 – 1,0	1,5	2917	11668
Summe B - (Planung) Süd	13974			12.890	51.560

Ermittlung der Differenz Nord: Summe A – Summe B = 53.483 BWE – 19.781 BWE = 33.702 BWE

Ermittlung der Differenz Süd: Summe A – Summe B = 44.095 BWE – 12.890 BWE = 31.205 BWE

Summe Ausgleichsbedarf: 64.907 BWE

Ergebnis:

Aus der Differenz der Ergebnisse aus den beiden Tabellen ergibt sich der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von 64.907 Bodenwerteinheiten (BWE) entsprechend 259.628 Ökopunkte.

Übertrag zu Kapitel 7.3

Zur Umsetzung des gebotenen restlichen Ausgleichs für die Eingriffe in die Bodenfunktionen sind verschiedene Optionen zu prüfen:

- Entsiegelung
- Rekultivierung einer Eingriffsfläche
- Überdeckung aufgelassener Abbaustätten oder Ablagerungen
- Überdeckung baulicher Anlagen im Boden
- Flächiger Oberbodenauftrag auf verbesserbaren Böden
- Kalkungsmaßnahmen
- Tiefenlockerung
- Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens

Nach Überprüfung aller Optionen, die das Regelwerk zur Kompensation benennt, konnten keine entsprechenden Maßnahmen und Flächen ermittelt und zugeordnet werden.

Siehe Zusammenfassende Betrachtung im Kapitel 7.3!



- LEGENDE Grünordnung**
- Anpflanzung von Bäumen (Hochstamm) Pflanzgebot
 - Neupflanzung Bäume (durchgeführt) Bestand ist zu erhalten
 - Neupflanzung Sträucher / Gebüsche als mind. 2-reihige Feldhecke
 - Bestand Bäume - Erhaltungsgebot
 - Flächen für neue Obstbaumpflanzungen Kompensation für Eingriff in Biotop
 - Vorgabe für extensive Dachbegrünungen auf neu erstellten Dachflächen
 - Standorte Bestand Eidechsen-Habita-Elemente
 - Standorte Vorschlag Ersatz Eidechsen-Habita-Elemente
 - Risikobereiche für das Vorkommen von streng geschützten Reptilien Vermeidungsmaßnahmen und bei Bedarf Umsiedlung umsetzen!

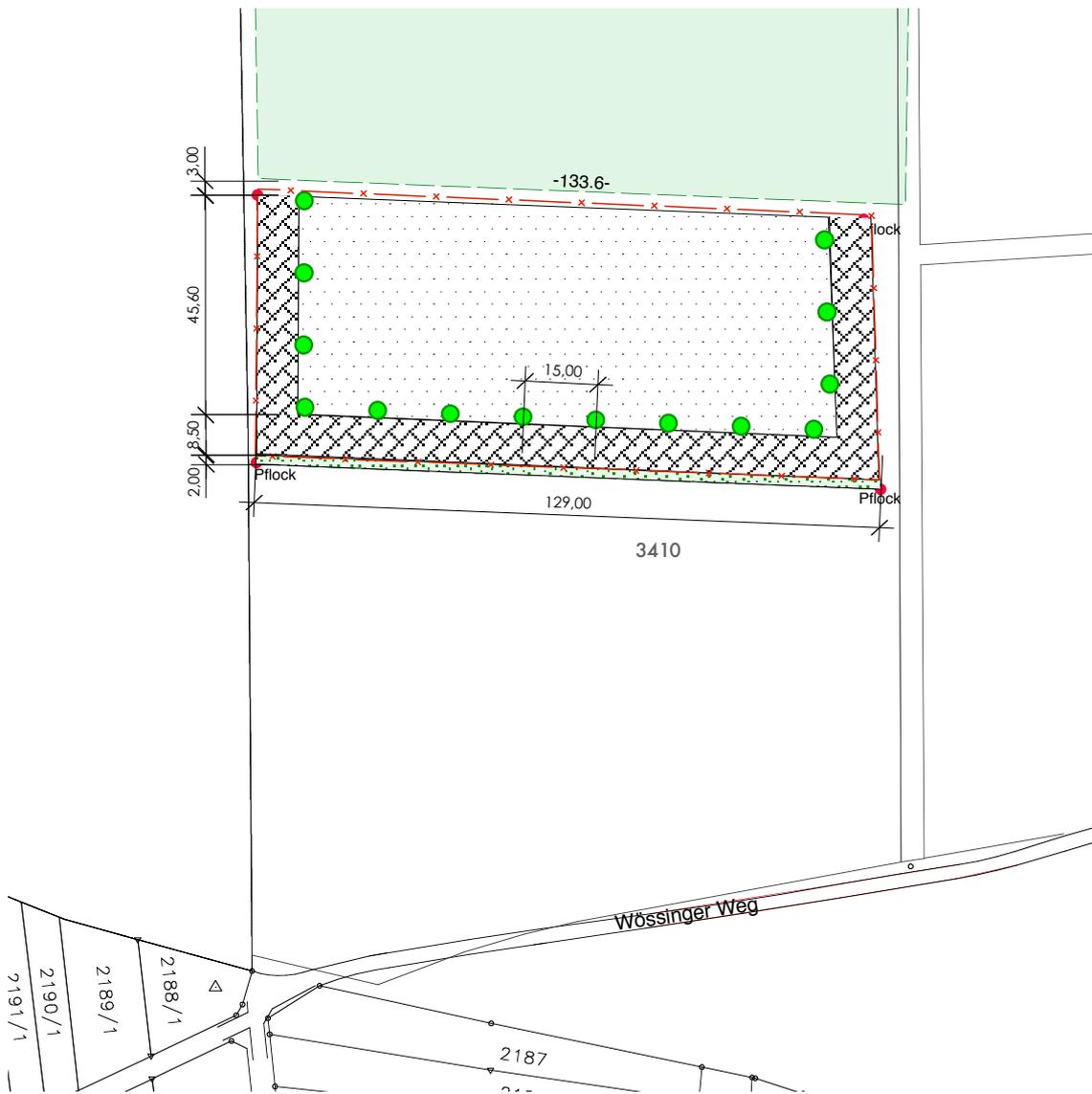
Hinweis: Die dargestellten Flächen für Dachbegrünungen sollen einen Eindruck vermitteln, auf welchen Flächen mit Gebäuden zu rechnen ist, die dann begrünt werden müssten. Die tatsächlich dann neu errichteten Dachflächen können hiervon jedoch deutlich abweichen.

1772/1

Planunterlagen: Bebauungsplan Entwurf "Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag", Stand: 22.09.2024
BHM Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal

Schw...

Lageplan	UMWELTBERICHT Übersicht Begrünungen/ Pflanzmaßnahmen/ Artenschutz		
Plan-Nr.	Index	Maßstab	Proj.-Nr.
P-KI-ER-A1.4		1: 1.000	
Datum	PROJEKT		
08.11.24	Pfintztal, Ortsteil Kleinsteinbach Gebietsausweisung "Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag"		
gepr. 11.11.24 gez. Haller			
Gezeichnet	Planverfasser: Planungsbüro für Landschaftsarchitektur - Hubert Haller Lyonel-Feininger-Weg 5 - 76227 Karlsruhe - Tel. 0721-84995		
Geprüft	Auftraggeber: Bürgermeisteramt Pfintztal Kussmaulstraße 3 - 76327 Pfintztal - Tel. 07240-62-200		



LEGENDE

- 
Aufforstungsfläche
Pflanzenabstand:
0,6 x 2,5 m
- 
Strauchpflanzung
als Trauf, 8-reihig
1,0 x 1,5 m
- 
Pflanzung große Heister
- 
Wildschutzzaun
1,6 m hoch
- 
Pflanzung durch
Holzpflock
- 
Gras- / Krautsaum
Breite 2 m

GEMEINDE PFINTZAL
OT: WÖSCHBACH, WÖSSINGER FELD
Ersatzaufforstung für Vorhaben
"ERWEIT. EDELSTAHL ROSSWAG"

Maßnahmenträger:
Gemeinde Pfinztal
 Hauptstr. 70 76327 Pfinztal
 Tel.: 07240/62-0

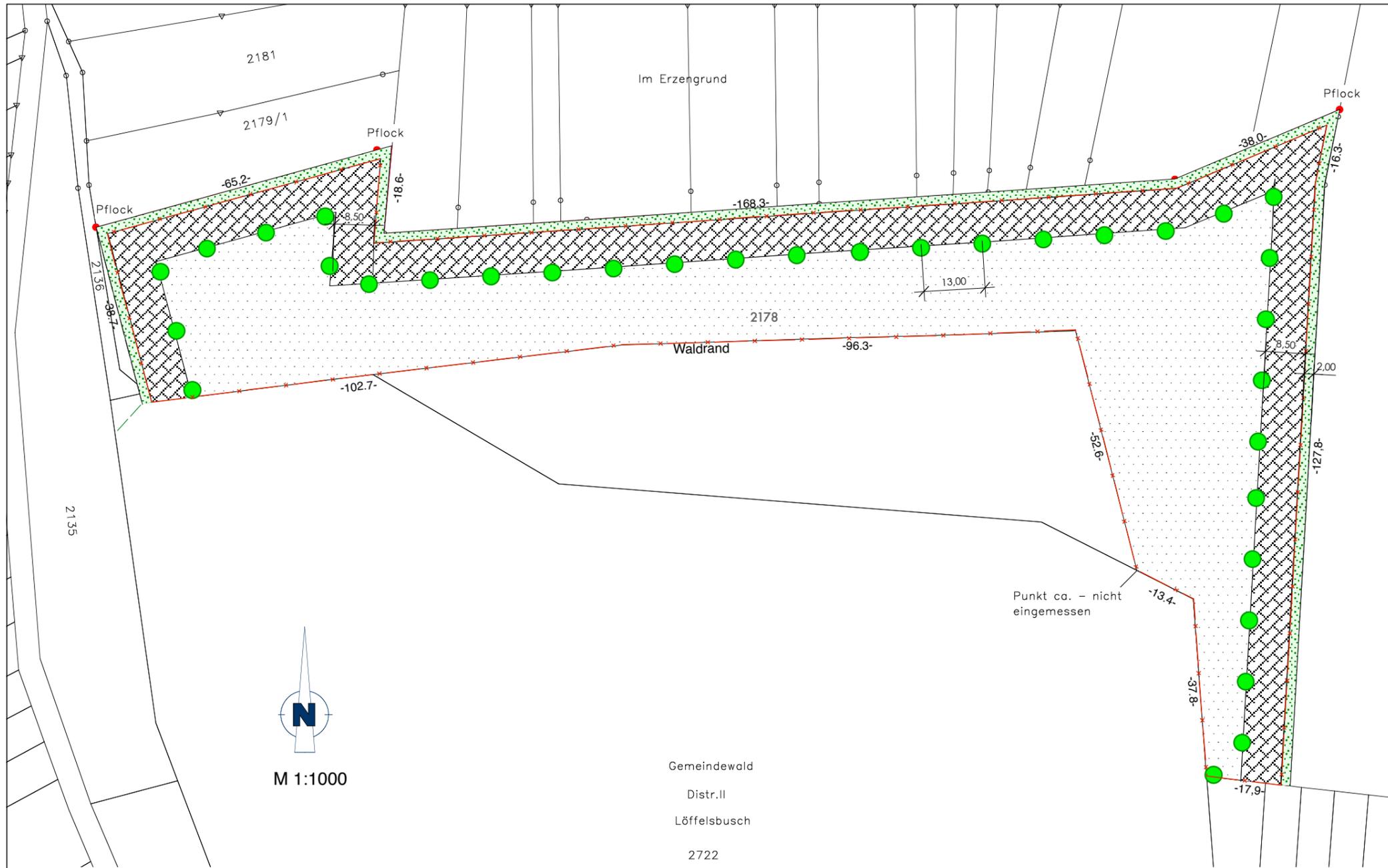
Lageplan
ERSATZAUFFORSTUNG FLÄCHE II
AUSFÜHRUNG

M 1:1.500 Datum: 11/03/2013 Planformat: DIN A 4

Verfasser:

HUBERT HALLER
 Planungsbüro für
 Landschaftsarchitektur

Lyonel-Feiningger-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe
 Telefon: 0721-84 9995 · Email: hubert-haller@gmx.de



LEGENDE

-  Aufforstungsfläche
Pflanzabstand:
0,6 x 2,5 m
-  Strauchpflanzung
als Trauf, 8-reihig
1,0 x 1,5 m
-  Pflanzung große Heister
-  Wildschutzzaun
1,6 m hoch
-  Pfllock
-  Gras- / Krautsaum
Breite 2 m



M 1:1000

Gemeindewald
Distr. II
Löffelsbusch
2722

GEMEINDE PFINTZAL
OT: WÖSCHBACH, WÖSSINGER FELD
Ersatzaufforstung für Vorhaben
"ERWEIT. EDELSTAHL ROSSWAG"

Maßnahmenträger:
Gemeinde Pfinztal
Hauptstr. 70 76327 Pfinztal
Tel.: 07240/62-0

Lageplan
ERSATZAUFFORSTUNG FLÄCHE I
AUSFÜHRUNG

M 1:1.000 Datum: 11/03/2013 Planformat: DIN A 3

Verfasser:
HUBERT HALLER
Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur
Lyonel-Feininger-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe
Telefon: 0721-84 99 95 Email: hubert-haller@gmx.de



EDELSTAHL ROSSWAG

Schalltechnische Untersuchung

Zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

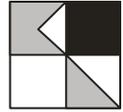
in Pfinztal, Ortsteil Kleinsteinbach

-Erläuterungsbericht-

Karlsruhe, 01.07.2025

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

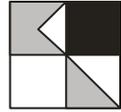




INHALTSVERZEICHNIS

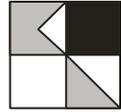
Seite

1. Ausgangssituation.....	1
2. Vorgehensweise.....	2
3. Grundlagen der Untersuchung	4
3.1 Berechnungsgrundlagen Verkehrslärm.....	4
3.2 Berechnungsgrundlagen Gewerbelärm	5
3.2.1 Gewerbelärm – flächenbezogener Ansatz.....	6
3.2.2 Gewerbelärm – anlagenbezogener Ansatz Bestandsfall	7
3.2.3 Gewerbelärm – anlagenbezogener Ansatz Planfall	11
3.3 Beurteilungsgrundlagen	11
4. Ergebnisse Schallausbreitungsberechnungen	15
4.1 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Verkehrslärm	16
4.1.1 Verkehrslärm Prognose-Nullfall	16
4.1.2 Verkehrslärm Prognose-Planfall.....	17
4.1.3 Differenzergebnisse Verkehrslärm Prognose-Planfall - Prognose-Nullfall.....	17
4.2 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Gewerbelärm	18
4.2.1 Gewerbelärm Planfall flächenbezogener Ansatz nach DIN 18005	18
4.2.2 Gewerbelärm Anlagenbezogen Bestandsfall	18
4.2.3 Gewerbelärm Anlagenbezogen Planfall	19
5. Beurteilung der Situation und Vorschläge für die Festsetzungen von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan	19
5.1 Auswirkungen Verkehrslärm auf die geplanten Nutzungen im Bebauungsplangebiet .	19
5.2 Auswirkungen Verkehrslärm der zusätzlichen Nutzungen auf das Umfeld	20
5.3 Auswirkungen Gewerbelärm ausgehend von Anlagengeräuschen nach TA Lärm	20
6. Qualität der Prognose	20
7. Zusammenfassung.....	21



ANLAGENVERZEICHNIS

- 1 Übersichtslageplan
- 2 Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen
- 3.1.1 Emissionsberechnung Straße – Prognose-Nullfall
- 3.1.2 Emissionsberechnung Straße – Prognose-Planfall
- 3.2.1 Gewerbelärm flächenbezogen - Lageplan
- 3.2.2 Schallquellen Gewerbelärm – anlagenbezogen
- 3.2.2-A Orientierungsmessung
- 3.2.2-B Schallquellen Gewerbelärm – Bestandsfall
- 3.2.3 Schallquellen Gewerbelärm – Planfall
- 4.1.1-d/n Verkehrslärm Prognose-Nullfall – Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0 m – Tages- / Nachtzeitraum
- 4.1.2-d/n Verkehrslärm Prognose-Planfall – Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0 m – Tages- / Nachtzeitraum
- 4.1.3 Verkehrslärm Differenzkarte– Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0 m – Nachtzeitraum
- 4.2.1-d/n Gewerbelärm flächenbezogen Planfall
Höchste Fassadenpegel – Lärmisophonen H=4,0 m – Tages- / Nachtzeitraum
- 4.2.2-d/n Gewerbelärm anlagenbezogen Bestandsfall
Höchste Fassadenpegel – Lärmisophonen H=4,0 m – Tages- / Nachtzeitraum
- 4.2.3-d/n Gewerbelärm anlagenbezogen Planfall
Höchste Fassadenpegel – Lärmisophonen H=4,0 m – Tages- / Nachtzeitraum



Entsprechend der Beauftragung vom 02.05.2023 wird auf Grundlage unseres Angebotes vom 24.04.2023 nachstehend der Bericht zur schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ in Pfinztal Ortsteil Kleinsteinbach vorgelegt.

1. Ausgangssituation

Das Bebauungsplangebiet liegt südwestlich des Ortsteils Kleinsteinbach der Gemeinde Pfinztal. Der Standort ist bislang planungsrechtlich über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Edelstahl-Rosswag“ (in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 21.05.2004) geregelt. Die Firma plant derzeit eine Erweiterung des Standortes, unter anderem durch den Neubau eines neuen Parkhauses.

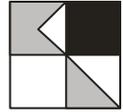
Um die zukünftige betriebliche Entwicklung der Firma Edelstahl Rosswag und damit verbunden, auch der bestehenden und neu entstehenden Arbeitsplätze, zu sichern, soll mit der vorliegenden Planung ein Angebots-Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher den bisherigen Bestand sichert und auch die zukünftige Entwicklung vorbereitet. Der Bebauungsplan soll als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Die nördliche Ecke des Plangebietes liegt ca. 150 m von der nächstliegenden Bebauung Ochsenstraße entfernt, das als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Nordwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 280 m liegt das Naturfreundehaus Bocksbachtal, welches als Gebäude im Außenbereich in dieser schalltechnischen Untersuchung als Mischgebiet beurteilt wird. Das Plangebiet selbst liegt im Außenbereich zwischen Kleinsteinbach und Mutschelbach.

Über die August-Rosswag-Straße und die Ochsenstraße erfolgt die Erschließung an das überörtliche Straßennetz. Westlich des Plangebietes verläuft in Nord-Süd Richtung in einer Entfernung von ca. 140 m mit einem Höhenunterschied von ca. 25 m die L 563.

Anlage 1 zeigt eine Übersicht über die örtliche Situation.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung sind zum einen Aussagen über die Lärmeinwirkungen von umgebenden Verkehrslärmemitteln auf die vorhandene und geplante Bebauung im Plangebiet zu treffen und nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beurteilen. Gegebenenfalls sind Vorschläge für die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Weiterhin ist der Einfluss von bestehenden Betriebsanlagen oder Gewerbeflächen im Umfeld auf das Plangebiet nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu ermitteln und hieraus mögliche Lärmbelastungen auf die geplante Bebauung



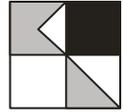
zu beurteilen. Weiterhin ist zu untersuchen, welche Lärmbelastung durch Erhöhung der Verkehrslärmemissionen auf dem bestehenden Straßennetz aufgrund der zukünftig geplanten Nutzungen und die hieraus entstehende Verkehrserzeugung auf bestehende Wohnnutzungen im Umfeld einwirken und ob hieraus maßgebliche Betroffenheiten entstehen. Grundlage hierzu bietet die TA Lärm in Verbindung mit der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Abschließend sind die Gewerbelärmauswirkungen des Plangebietes selbst z. B. durch Parkplatzlärm auf bestehende und zukünftige Wohnnutzungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen zu ermitteln und ggf. durch bauliche oder betriebliche Maßnahmen zu reglementieren.

2. Vorgehensweise

Für die Berechnung der Lärmsituation im Umfeld des Bebauungsplangebietes werden zunächst die zur Verfügung gestellten Unterlagen in ein computergestütztes Rechenprogramm zur Erstellung eines dreidimensionalen Ausbreitungsmodelles eingearbeitet. Hierbei werden Katasterdaten mit den Gebäudegrundrissen sowie Höhendaten aus Laserscanüberfliegung des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung eingearbeitet. Weiterhin wird der Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ der Gemeinde Pfinztal der BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal, mit Datum 08.09.2023 sowie die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.

Entsprechend der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), 2023/07 welche für die städtebauliche Planung zu beachten ist, sind die verschiedenen Geräuscharten (Verkehrs- und Gewerbelärm) aufgrund der verschiedenen Einstellungen der Betroffenen getrennt voneinander zu betrachten (Verkehrs-/Gewerbelärm).

Bei der Ermittlung und Beurteilung einer Geräuschsituation erfolgt eine Simulierung von Schallausbreitungsbedingungen, bei der die maßgebliche Geräuschverursachung in Abhängigkeit von ihrer Intensität, der Einwirkzeit oder bei Gewerbelärm auch der Auffälligkeit von Geräuschquellen berücksichtigt werden. Es erfolgt dabei eine energetische Mittelung über einen Bezugszeitraum in Abhängigkeit von der Lärmart (Gewerbelärm, Verkehrslärm, Freizeitlärm), wobei höhere Pegel z. B. durch Lkw bei Verkehrslärm stärker gewichtet werden als niedrigere Pegel. Gegebenenfalls werden für Gewerbelärm aufgrund von Impuls-, Ton- oder Informationshaltigkeit Zuschläge vergeben. Die auf Basis von dreidimensionalen Schallausbreitungsmodellen rechnerisch ermittelten sogenannten Beurteilungspegel L_R dienen zum Vergleich der in DIN-Normen, Verordnungen und Richtlinien vorgegebenen Orientierungs-, Immissionsricht- oder Grenzwerten, bilden jedoch nicht zwingend die subjektive Einstellung einzelner Betroffener zu den Geräuschverhältnissen vollständig ab.



Die Berechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt auf Grundlage von Verkehrszählungen, welche durch das Büro Koehler & Leutwein am 25.05.2023 durchgeführt worden sind. Die Berechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt dabei nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19.

Die Berechnungen des Gewerbelärms basieren auf den Berechnungsformeln der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, 1987/2002/2023), der TA Lärm, 1998 sowie der DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, 1999).

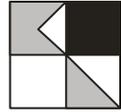
Für die konkrete Feststellung der zukünftig auf den Gewerbeflächen möglichen maximalen Geräuscentstehungen erfolgt eine flächenbezogene Betrachtung entsprechend der DIN 45691 unter Berücksichtigung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln. Weiterhin erfolgt eine anlagenbezogene Betrachtung der bestehenden Situation um die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm nachzuweisen. Die Schallausbreitungsberechnung für den Gewerbelärm erfolgt grundsätzlich entsprechend der DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien).

Zur Darstellung der Lärmsituation werden Lärmisophonenkarten berechnet, sowie an maßgeblichen Gebäudefronten die jeweiligen Fassadenpegel der einzelnen Stockwerke für den Tages- und Nachtzeitraum ermittelt und dargestellt. Die Durchführung der Berechnungen erfolgt mit dem Berechnungsprogramm SoundPLAN, Version 9.0.

Für die Beurteilung der Lärmeinwirkungen werden die in der Lärmvorsorge im Städtebau und in der Bauleitplanung geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), 1987/2002/2023 berücksichtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die DIN 18005 lediglich Orientierungswerte vorgibt, die zur Abwägung heranzuziehen sind. Die Bestimmungen und Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden ergänzend als Abwägungsgrundlage für Verkehrslärm im Bebauungsplanverfahren herangezogen. Weiterhin werden für den Gewerbelärm die Bestimmungen der TA Lärm berücksichtigt.

Die Beurteilung des Gewerbelärms erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der TA Lärm.

Anlage 2 zeigt die für die Berechnung und Beurteilung zugrunde gelegten Verordnungen, Normen und Richtlinien.



Das Plangebiet wird mit der Gebietsfestsetzung „Gewerbegebiet“ (GE) festgesetzt. Im Umfeld befindet sich im Norden die Ortsrandlage des Ortsteils Kleinsteinbach die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Das im Nordosten liegende Naturfreundehaus wird als Gebäude im Außenbereich in der schalltechnischen Untersuchung als Mischgebiet (MI) gewertet.

3. Grundlagen der Untersuchung

Entsprechend der DIN 18005 sind verschiedene Arten von Lärm (Verkehrslärm und Gewerbelärm) jeweils getrennt voneinander zu untersuchen und zu beurteilen. Es erfolgt daher eine getrennte Betrachtung von Verkehrslärm durch das umgebende Straßennetz sowie der Straßenbahnstrecke westlich und des Gewerbelärms der bestehenden Gewerbebetriebe nördlich des Bebauungsplangebietes.

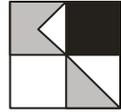
3.1 Berechnungsgrundlagen Verkehrslärm

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmemissionen aus dem Straßenverkehrslärm, verursacht durch den Verkehr der L 563, der K 9653, der August-Rosswag-Straße und der Ochsenstraße ein.

Es wird unterschieden in einen Fall ohne das künftige Plangebiet (Prognose-Nullfall) und mit dem zusätzlichen Verkehr des Bauvorhabens (Prognose-Planfall).

Grundlage für die Verkehrsbelastungen der L 563 Bockstalstraße, der Ochsenstraße und der August-Rosswag-Straße sind Zählraten von Knotenpunktzählungen am 25.05.2023 unseres Büros an den Knotenpunkten L 563 / Ochsenstraße und Ochsenstraße West / Süd / Ost sowie eine Querschnittsmessung im Bereich August-Rosswag-Straße am Ortsausgang in Richtung Edelstahl Rosswag. Zur Ermittlung einer Prognosebelastung im DTV (Durchschnittlicher täglicher Verkehr) wird zunächst eine Umrechnung der Verkehrszahlen aus dem DTVw (Durchschnittlicher werktäglicher Verkehr) aus der Verkehrszählung mit dem Faktor 0,92 vorgenommen und anschließend erfolgt für das Jahr 2030 (Prognose-Nullfall) die Hochrechnung der Zahlen auf Grundlage allgemeiner Verkehrszunahme.

Dabei ergeben sich auf der L 563 im Querschnitt Belastungen von ca. 7.600 bis ca. 8.500 Kfz/24 h bei einem Anteil LKW 1 von 2,8-3% und LKW 2 1,2-1,6%. Auf der K 9653 werden 6.900 Kfz/24 h in Richtung Stupferich angesetzt. Auf der Ochsenstraße ergeben sich Belastungen von ca. 540 bis ca. 740 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil LKW 1 von 1,3-3,5% und LKW 2 von 0,5-3,1%, auf der August-Rosswag-Straße von ca. 290 Kfz/24 h mit 6,7% leichten LKW und 4,1% schweren LKW.



Bei den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten werden auf der Ochsenstraße 30 km/h, auf der August-Rosswag-Straße 50 km/h, auf der L 563 Bockstalstraße innerorts 30 bzw. 50 km/h außerorts 70 bzw. 100 km/h und auf der K 9653 100 km/h gemäß der örtlichen Beschilderung angesetzt.

Auf der **Anlage 3.1.1** können die zugrunde gelegten Schwerverkehrsanteile und die sich ergebenden Lärmemissionspegel $L'w$ für den Prognose-Nullfall eingesehen werden. Zuschläge vom Standardreferenzbelag der RLS-19 abweichenden Straßenoberflächen sind nicht zu vergeben. Im Bereich von Steigungen werden entsprechend den Vorgaben der RLS-19 Zuschläge für Steigungen vergeben. Zuschläge für Signalanlagen oder Kreisverkehre nach RLS-19 werden nicht vergeben.

Das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall ergibt sich aus der Verkehrserzeugung durch den Neubau abzüglich der bestehenden Verkehrserzeugung.

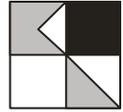
Im vorliegenden Fall erfolgt die Ermittlung des Verkehrsaufkommens nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, das im Prognose-Planfall mit keiner bis geringen Verkehrserzeugung gerechnet wird, da voraussichtlich keine maßgebliche Anzahl von neuen Arbeitsplätze geschaffen werden. Für die Schalltechnische Untersuchung wurde von einem Mehrverkehr von ca. 50 Kfz/24h ausgegangen um eine „Worst Case“-Szenario abzubilden. Durch betriebliche Optimierungen soll kein zusätzlicher LKW Verkehr durch den Betrieb erzeugt werden, was mit einem gleichbleibenden LKW Anteil angesetzt wird.

Es wird angenommen, dass der zusätzliche Verkehr (50 Kfz/24h) sich jeweils zur Hälfte auf die Ochsenstraße in Richtung L 563 und B 10 verteilt.

Anlage 3.1.2 zeigt die Belastungen für die maßgeblichen Straßenabschnitte für den Prognose-Planfall, welche die zusätzliche Verkehrserzeugung des Plangebietes und dessen Umlegung auf das umgebende Verkehrsnetz berücksichtigt.

3.2 Berechnungsgrundlagen Gewerbelärm

Als Gewerbelärm sind grundsätzlich die gesamten einer Anlage zuzuordnenden Geräusche zu verstehen. Dabei sind nach TA Lärm auch Fahrzeuggeräusche auf den Betriebsgrundstücken sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen, einer zu beurteilenden Anlage zuzurechnen. Gegebenenfalls sind auch die bestehenden Belastungen der Gewerbebetriebe im Umfeld des Bebauungsplangebietes als Vorbelastung zu berücksichtigen.



In der Immissionsprognose wird die Betrachtung des Gewerbelärms unterschieden nach einem flächenhaften Ansatz in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln und einem konkreten anlagenbezogenen Ansatz mit Untersuchung der Geräuschemissionen der bestehenden Betriebsanlagen der Gewerbebetriebe im Umfeld und dem Betriebsanlagenlärm des Bauvorhabens.

3.2.1 Gewerbelärm – flächenbezogener Ansatz

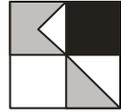
Die zukünftig mögliche Geräuschbelastung durch Gewerbelärm definiert sich durch die theoretische genehmigungsfähige Geräuschemission auf Gewerbegrundstücken im näheren Umfeld. Maßgeblich für das geplante Bauvorhaben ist das Wohngebiet am Ortsrand Kleinsteinbach. Die nachfolgende Tabelle und die zugehörige **Anlage 3.2.1** zeigen dabei, welche Aufteilung des Gewerbegebietes in einzelne Flächen für die Schallimmissionsprognose vorgenommen wird.

Die Immissionsorte 1 und 2 liegen an den südlichen und westlichen Fassade des nächstliegenden Gebäude Ochsenstraße 56 im allgemeinen Wohngebiet (WA) der Immissionsort mit der Nummer 3 an dem Naturfreundehaus Bocksachtal das als Gebäude im Außenbereich als Mischgebiet (MI) gewertet wird.

Entsprechend der TA Lärm besteht die Grundpflicht der Betreiber von gewerblichen Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu verhindern, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Im vorliegenden Fall des Nebeneinanders von Gewerbebetrieben und Wohnnutzungen wird geprüft, ob eine uneingeschränkte Lärmerzeugung der Gewerbeflächen in Nachbarschaft zu bestehender Wohnbebauung möglich ist.

Um die Einschränkung bezüglich der Geräuschemission zu quantifizieren, ist im Rahmen der städtebaulichen Planung auch maßgeblich, dass die vorhandenen Betriebe die Möglichkeit zur Entwicklung ihrer Betriebsabläufe mit entsprechender Geräuschemission ausnutzen können.

Um die Lärmemission für die Prognosezeiträume darzustellen, besteht die Möglichkeit flächenbezogene Schalleistungspegel auf den Gewerbeflächen anzusetzen, die ein flächiges Maß an emittierter Schalleistung pro m² darstellen. Die DIN 18005 vom Juli 2023 sieht für Gewerbeflächen einen flächenbezogenen



Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² im Tages- und Nachtzeitraum vor. Bei einem Ansatz von 60 dB(A)/m² werden geräuschintensive Arbeiten im Tageszeitraum realistisch abgebildet. Bei diesen Ansätzen wird überprüft ob an den maßgeblichen Immissionsorten von bestehender Wohnnutzung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden. Dazu wurde die Fläche des Bebauungsplanes in drei Flächen aufgeteilt. Siehe dazu den Lageplan für den Gewerbelärm mit dem flächenbezogenen Ansatz in **Anlage 3.2.1**. Dabei wurden im Tages- wie Nachtzeitraum 60 dB(A)/m² angesetzt.

3.2.2 Gewerbelärm – anlagenbezogener Ansatz Bestandsfall

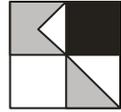
Die anlagenbezogene Untersuchung der Geräuschemissionen im Bestandsfall erfolgt für die einzelnen Betriebsanlagen innerhalb des Plangebietes.

Das Metallverarbeitungsunternehmen gliedert sich in Produktion (Schmiede, Metall 3D-Druck) und Fertigbearbeitung (Dreherei, Fräsbearbeitung, Erodieren). Dabei werden Rohlinge in den rückwärtigen Bereich geliefert und dort gelagert. Zur Produktion werden die Rohlinge gesägt und in Öfen erhitzt, dann in der Schmiede geformt. Die Fertigbearbeitung der Werkstücke findet in der Dreherei und Fräsbearbeitung statt.

Es erfolgte eine Betriebsbesichtigung am 28.11.2023 gegen 11:00 Uhr vormittags, bei welcher der Betriebsleiter den Betriebsablauf erläutert hat und Orientierungsmessungen mit dem Schallpegelmessgerät VOLTCRAFT SL451-004 (kalibriert) zu Geräuschen im Innen- und Außenbereich der Betriebsanlage durchgeführt wurden. Die Messungen erfolgten in der Bestandshalle nur zur Einschätzung der Geräuschsituation, dabei wurden die Messungen zur Orientierung durchgeführt. Angesetzt wurden für die Tore Schalleistungspegel aus Erfahrungswerten bzw. entsprechenden Ansätzen des forum SCHALL, Betriebstypenkatalog, 2012, die einen Maximalansatz darstellen. Im Außenbereich hingegen wurden die Orientierungsmessungen für die direkte Ableitung von zu treffenden Ansätzen von Geräuschemissionen der Öfen und Lüftungsanlagen verwendet.

Parkplätze Nord/ Mitte/ Verwaltung

Für den Betrieb, welcher im Zweischichtsystem Arbeitszeiten von 6:00 bis 22:00 Uhr hat, wird die nördlich des MBF/MBV Gebäude gelegene Parkfläche mit 128 Stellplätzen, die Parkfläche Mitte südliche des MBF/MBV Gebäudes mit 52



Stellplätzen und westlich des Gebäudes die Parkfläche der Verwaltung mit 30 Stellplätzen berücksichtigt.

Es wird für die Parkplätze nach der Parkplatzlärmstudie für Besucher- und Mitarbeiter ein Zuschlag K_i für die Impulshaltigkeit von 4 dB(A) vergeben. Für den Suchverkehr wird ein Zuschlag K_D in Abhängigkeit von der Stellplatzzahl entsprechend den Angaben der Parkplatzlärmstudie berücksichtigt. Für die Parkfläche Nord und Mitte wird die Straßenoberfläche „wassergebundene Decke (Kies)“ mit einem Zuschlag K_{Stro} von 2,5 dB(A), für den Parkplatz Verwaltung „asphaltierte Fahrgassen“ angesetzt, welche zu keinem Zuschlag führt. Es ergeben sich für den Parkplatz Nord ein Schalleistungspegel L_w von ca. 95,7 dB(A), für den Parkplatz Mitte ein L_w von ca. 90,7 dB(A) und für den Parkplatz der Verwaltung ca. 77,0 dB(A) für den Tageszeitraum. Diese Emissionen werden programmintern in einer Höhe von 0,5 m über dem Gelände berücksichtigt.

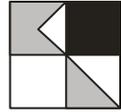
Es wird angenommen, dass sich auf den Parkplätzen in der Stunde von 06:00-07:00 Uhr in den Stunden zwischen 12:00- 15:00 Uhr in der Stunde von 16:00-17:00 Uhr und in der Stunde von 21:00-22:00 Uhr 0,5 Fahrbewegungen pro Stellplatz und Stunde ergeben.

LKW Zufahrtsstraße

Die LKW fahren im Bestandsfall über die Zufahrtsstraße zum einen bis zum Platz vor dem MBF- Gebäude werden dort Be- und Entladen und zum anderen weiter in den rückwärtigen Bereich zum Freilager und werden dort Be- und Entladen. Danach kehren die LKW auf dem gleichen Weg wieder zurück und verlassen das Betriebsgelände über die Zufahrtsstraße wieder.

Insgesamt werden 10 LKW pro Tag angesetzt von denen jeweils fünf im Bereich MBF- Gebäude und fünf in den Bereich Freilager weiterfahren. Die Fahrten finden im Tageszeitraum statt.

Für die LKW-Fahrten werden für die Vorwärtsfahrt ein Schalleistungspegel von 63 dB(A)/m² (Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Wiesbaden 2005.) in einer Höhe von 1 m über Grund angesetzt. Für die Rückwärtsfahrt mit Rückfahrwarner



im Bereich Freilager um vom Kran entladen werden zu können, wird für das kurze Teilstück ein Maximalpegel von 103 dB(A)/m² in 1 m über Grund angesetzt.

LKW Be- und Entladen

Im Bereich vor dem Gebäude MBF und im Bereich des Kranes des Freilagers werden Be- und Entladegeräusche angesetzt. Dafür werden Punktschallquellen in einer Höhe von 1 m über Gelände mit einem Schalleistungspegel von 80 dB(A) (forum SCHALL, Emissionsdatenkatalog 2016) für die Dauer von 15 Minuten pro Vorgang angesetzt. Hier wird ein Zuschlag KI für die Impulshaltigkeit von 3 dB(A) vergeben.

Gabelstapler fahren

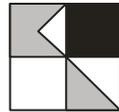
Im rückwärtigen Bereich rund um das Freilager und den Betriebsgebäuden und im Bereich vor dem MBF-Gebäude sowie nahezu auf dem gesamten Betriebsgrundstück werden zum Transport von Stahlteilen Gabelstapler verwendet. Dafür werden nach der Emissionsdatenbank für Gabelstapler, Diesel fahrend 106,8 dB(A) auf der gesamten Fläche Gabelstapler fahren Süd und 114,2 dB(A) auf der Fläche Gabelstapler fahren Nord in 0,5 m über Gelände angesetzt. Es wird Zuschlag KI für die Impulshaltigkeit von 1 dB(A) vergeben. Die Schallquellen werden von 06:00-22:00 Uhr mit einer Dauer von 30min pro Stunde angesetzt.

Freilager

Das offene Freilager im südlichen Bereich des Bebauungsplanes wird mit einem Laufkran überspannt und dient zur Ablage und Aufnahme von Stahlrohlingen. Dafür wird in dieser schalltechnischen Untersuchung eine Flächenschallquelle mit 99,1 dB(A) nach dem Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von LKW - Geräuschemissionen und -immission einer Höhe von 2 m über Gelände in 5 Stunden des Tageszeitraumes mit jeweils 15 Minuten angesetzt. Hier wird zusätzlich ein Zuschlag für die Impulshaltigkeit KI von 3 dB(A) vergeben.

Tore

Die Betriebsgebäude besitzen zum Materialtransport zahlreiche Tore, davon sind jedoch die Mehrzahl geschlossen. Für die Untersuchung werden die Tore 4, 8, 9, 13, 17 und 18 mit einer Schallabstrahlung angesetzt. Bei diesen Toren wird davon ausgegangen, dass diese zum Materialtransport genutzt werden und somit regelmäßig geöffnet werden und dann Geräusche aus dem Innern der Hallen nach außen dringen können. Die Tore werden entsprechend den in den Hallen



stattfindenden Tätigkeiten als stehende Flächenschallquellen mit einem Pegel von 40 dB(A)/m² (Wert für Schlosserei forum SCHALL, Betriebstypenkatalog, 2012) mit Ausnahme des Tores 13 angesetzt. Bei Tor 13 wird aufgrund der Lage der dahinterliegenden Schmiede ein Schalleistungspegel von 47 dB(A)/m² (Metallgießerei forum SCHALL, Betriebstypenkatalog, 2012) verwendet. Als Maximalansatz werden im Tageszeitraum die Tore in jeder Stunde hälftig als geöffnet und geschlossen angesehen, in den Stunden von 10:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr werden diese als komplett geöffnet angesetzt. Zusätzlich werden auf den Flächenschallquellen der Tore Zuschläge von KI für die Impulshaltigkeit von 3 dB(A) verwendet.

Öfen

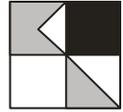
Zur Erwärmung der zu bearbeiteten Rohlinge gibt es auf dem Betriebsgrundstück insgesamt 23 Öfen, davon liegen 3 im Außenbereich. Diese werden als Punktschallquelle durch die Orientierungsmessung ermittelten Schalleistungspegel von 96,3 dB(A) für jeweils 20 min pro Stunde im Zeitraum von 22:00-06:00 Uhr und im Zeitraum von 06:00-22:00 Uhr mit jeweils 40 min pro Stunde angesetzt. Hier wird ebenfalls ein Zuschlag für die Impulshaltigkeit von 2 dB(A) verwendet.

Lüftungsanlagen

Die Lüftungsanlagen und deren Lufterein- und auslässe liegen sowohl auf dem Dach der Betriebsgebäude als auch neben den Gebäuden. Die Lüftungsanlage 1+2 liegen im nördlichen Bereich des Gebäudes MBV werden mit einem nach der Orientierungsmessung ermittelten Schalleistungspegel von 79,9 dB(A) in einer Höhe von 1 m über Grund angesetzt. Die Lüftungsanlagen 3-5 liegen 0,5 m über dem Dach des Betriebsgebäudes. Für alle Lüftungsanlagen wird eine 50% Leistung im Nachtzeitraum und eine volle Leistung im Tageszeitraum verwendet.

Auf dem Lageplan in **Anlage 3.2.2** sind die maßgeblichen Schallquellen des Bestandsfalles aufgetragen.

Anlage 3.2.2-A zeigt den Pegelverlauf der Orientierungsmessung am 28.11.2023. Dabei wurden für das Geräusch eines Ofens im Außenbereich ein mittlerer Schalldruckpegel $L_{Aeq} = 82,3$ dB(A), für die Messung in der Schiede 2 ein mittlerer Schalldruckpegel $L_{Aeq} = 81,2$ dB(A), in der Schmiede 1 ein $L_{Aeq} = 86,8$ dB(A), für das Schlaggeräusch eines Fallhammers ein $L_{Aeq} = 99,7$ dB(A), in der Halle MB-V ein Pegel von $L_{Aeq} = 72,7$ dB(A), in der Halle MB-F ein Pegel von $L_{Aeq} = 70,3$ dB(A)



und an einer Lüftung im Außenbereich ein mittlerer Schalldruckpegel von $L_{Aeq} = 71,9$ dB(A) ermittelt. Die Messgenauigkeit des Schallpegelmessgerätes liegt laut Herstellerangaben bei +/- 1,4 dB. Aus den gemessenen Schalldruckpegeln wurden mit dem Hüllflächenverfahren ein mittlerer Schallleistungspegel am Emissionsort berechnet.

Die **Anlage 3.2.2-B** zeigt die Schallquellen des Bestandsfalls und deren Emissionspegel mit Zuschlägen und den Maximalpegeln in den jeweiligen Stunden des Tages / der Nacht.

3.2.3 Gewerbelärm – anlagenbezogener Ansatz Planfall

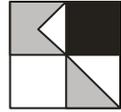
Die anlagenbezogene Untersuchung der Geräuschemissionen im Planfall erfolgt für die einzelnen Betriebsanlagen innerhalb des Plangebietes des Bestandsfalls und zusätzlich einem beispielhaften Gebäudekörper (Parkhaus) und dessen Emissionen.

In der **Anlage 3.2.3** werden die Schallquellen des Bestandsfalls mit dem zusätzlichen Parkhaus und deren Emissionspegel mit Zuschlägen dargestellt.

3.3 Beurteilungsgrundlagen

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Die sich aus dem jeweiligen Bewertungsverfahren ergebenden Beurteilungspegel für die jeweiligen Immissionsorte werden zunächst nach der für die städtebauliche Planung gültigen Richtlinie DIN 18005 Ausgabe 2023-07 (Schallschutz im Städtebau) beurteilt. Nach der DIN 18005, Beiblatt 1, Ziffer 4.3, Absatz 3, werden die Geräusche von verschiedenen Arten von Schallquellen, wie im vorliegenden Fall Verkehrs- und Gewerbelärm, aufgrund des unterschiedlichen Belästigungsempfindens der Betroffenen zu den verschiedenen Arten von Geräuschquellen, jeweils für sich allein mit den jeweils zugeordneten Orientierungswerten verglichen.



Die in der DIN 18005 2023/07 angegebenen Orientierungswerte betragen jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr / 22:00 bis 6:00 Uhr) in dB(A) als Überblick:

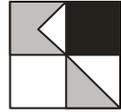
DIN 18005	Verkehrslärm	Gewerbelärm
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50 / 40 dB(A)	50 / 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55 / 45 dB(A)	55 / 40 dB(A)
Friedhöfe, Park- und Kleingartenanlagen	55 / 55 dB(A)	55 / 55 dB(A)
Besondere Wohngebiete (WB)	60 / 45 dB(A)	60 / 40 dB(A)
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI) und Urbane Gebiete (MU)	60 / 50 dB(A)	60 / 45 dB(A)
Kerngebiete (MK)	63 / 53 dB(A)	60 / 45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 / 55 dB(A)	65 / 50 dB(A)

Es ist anzumerken, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 empfohlene Richtwerte darstellen, von denen im Einzelfall beim Vorliegen anderer entgegengesetzter Interessen mit entsprechender Begründung abgewichen werden kann (DIN 18005, Beiblatt 1, Ziffer 4,3, Absatz 8). In einem solchen Fall sind geeignete Maßnahmen, wie z. B. aktiver Schallschutz, entsprechende Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung oder alternative planrechtliche Festsetzungen zum baulichen Schallschutz vorzusehen und planrechtlich abzusichern.

16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung):

Weiterhin wurde die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung Juni 1990) herangezogen. Deren Bestimmungen und Grenzwerte gelten rechtsverbindlich im Fall von Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen.

Nach § 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrerer durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.



Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV betragen für den Tages- und Nachtzeitraum:

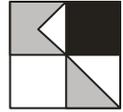
16. BImSchV	Verkehrslärm
Krankenhäuser, Kurheime, Schulen, und Altenheime	57 / 47 dB(A)
Reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete	59 / 49 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete (MI)	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 / 59 dB(A)

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung gegebenenfalls durch Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die oben genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Regelungen und die Grenzwerte der 16. BImSchV werden auch als Zumutbarkeitsgrenze im Abwägungsprozess zum Bebauungsplan herangezogen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen dabei für die einzelnen Gebietsausweisungen für den Tages- und Nachtzeitraum um jeweils 4 dB(A) höher als die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Verkehrslärm.

Entsprechend den Regelungen der 16. BImSchV §1, Absatz 2, Satz 2, auch bei relativ geringen Erhöhungen der Beurteilungspegel von Werten über 70 dB(A) im Tageszeitraum und über 60 dB(A) im Nachtzeitraum einen erheblichen baulichen Eingriff zu definieren, sieht auch die aktuelle Rechtsprechung bei der Erhöhung der Beurteilungspegel ab Werten von 70/60 dB(A) im Tages-/ Nachtzeitraum (Sanierungswerte) eine erhöhte Abwägungsrelevanz im Rahmen von Bebauungsplanverfahren.

Als Schwellenwerte für Maximalbelastungen werden bei der Ausweisung von Neubauvorhaben die Werte von 67/57 dB(A) berücksichtigt, welche als Grenze für Sanierungsmaßnahmen der Deutschen Bahn oder der Straßenbaulastträger klassifizierter Straßen angesetzt werden. Diese liegen damit noch etwas unter den Schwellenwerten zur Gesundheitsgefährdung, sie bedeuten jedoch auch eine Grenze der Möglichkeiten von



passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von entsprechend gedämpften Außenbauteilen und dabei vor allem von Fensterflächen.

TA Lärm:

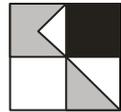
Zur Beurteilung des Gewerbelärms wurden zusätzlich zu den oben aufgelisteten Orientierungswerten der DIN 18005 für Gewerbelärm die Bestimmungen der TA Lärm herangezogen. Zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 48 die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, erlassen. Hiernach sind Anlagengeräusche und Fahrgeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie der Ein- und Ausfahrt der zu beurteilenden Anlage insgesamt zuzurechnen. Die Summe der Geräusche durch die Anlage, die bei der nächstgelegenen Wohnbebauung als Immissionspegel entstehen, ist nach den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, Ziffer 6.1, zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte sind abhängig von der jeweiligen Gebietsausweisung entsprechend der Baunutzungsverordnung im Bereich der zu schützenden Gebäude. Die TA Lärm schreibt folgende Immissionsrichtwerte für den vom Grundstück ausgehenden Gewerbelärm vor.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm betragen tags/nachts (6:00 bis 22:00 Uhr und 22:00 bis 6:00 Uhr):

TA Lärm	Gewerbelärm
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 / 35 dB(A)
Reine Wohngebiete (WR)	50 / 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete	55 / 40 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete (MI)	60 / 45 dB(A)
Urbane Gebiete (MU)	63 / 45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 / 50 dB(A)
Industriegebiete (GI)	70 / 70 dB(A)

Für allgemeine Wohngebiete sind nach TA Lärm Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu vergeben.

Es ist weiterhin nach TA Lärm, Ziffer 6.4 maßgebend für die Beurteilung des Nachtzeitraums die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, anzusetzen. Im Rahmen der Berechnungen erfolgt



somit für jeden maßgeblichen Immissionspunkt eine Berechnung für jede einzelne Nachtstunde mit Ermittlungen der Beurteilungspegel aus den im Betrieb befindlichen Anlagen.

Entsprechend TA Lärm Ziffer 6.4 kann die Nachtzeit bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist jedoch in jedem Fall sicherzustellen.

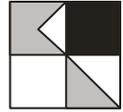
Eine Beurteilung nach den Vorgaben der TA Lärm macht bereits auf der planrechtlichen Ebene Sinn, da im Zuge des Betriebsgenehmigungsverfahrens ohnehin der entsprechende Nachweis nach TA Lärm zu erfolgen hat. Ergänzend ist noch auf die Regelung nach Ziffer 7.2, TA Lärm hinzuweisen, nach der über eine begrenzte Zeitdauer von höchstens 10 Tagen pro Jahr höhere Immissionspegel zulässig sind (z. B. bei besonderen Anlieferungen oder verkaufsoffenen Wochenenden etc.).

Die Beurteilung der Gewerbelärmemissionen ist nach der TA Lärm weiterhin zu unterteilen in die Geräusche, die von dem Anlagengrundstück ausgehen und in Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen des An- und Abfahrverkehrs. Für diese sind entsprechend Ziffer 7.4 der TA Lärm ebenfalls die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und deren Bestimmungen zu berücksichtigen. In der TA Lärm, Ziffer 7.4, heißt es für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen, dass die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs in einem Abstand bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden sollen soweit:

- sie die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

4. Ergebnisse Schallausbreitungsberechnungen

Neben den einzelnen Lärmemittenten wurden die umgebende Bebauung sowie die topografischen Verhältnisse zur Berücksichtigung von Bebauungsdämpfung und Reflexionen in die Berechnung einbezogen. Die Ergebnisse werden als Lärmisophonenkarten in einer Höhe von



4,0 m über Gelände dargestellt und weiterhin an maßgeblichen Gebäudefronten die höchsten Fassadenpegel, die sich in den Erd- bzw. Obergeschossen errechnen.

4.1 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Verkehrslärm

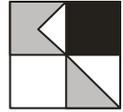
Für den Verkehrslärm werden Schallausbreitungsberechnungen für den Prognose-Nullfall ohne die minimal höhere zukünftige Verkehrserzeugung des Bauvorhabens sowie für einen Prognose-Planfall mit der zukünftigen Verkehrsinduzierung durchgeführt. Hieraus abgeleitet werden Differenzbelastungspläne errechnet.

4.1.1 Verkehrslärm Prognose-Nullfall

Die Anlagen 4.1.1-d/n zeigen die Lärmbelastungen Verkehrslärm des umgebenen Straßennetzes im Tages- und Nachtzeitraum, für den Prognose-Nullfall unter Zugrundelegung der zu erwartenden Verkehrsbelastungen im Jahr 2030.

Dabei ergeben sich im Tageszeitraum auf der gesamten Fläche des Plangebietes Lärmbelastungen von unter 55 dB(A). Die Orientierungswerte für Gewerbegebiete werden damit im Plangebiet eingehalten. Entlang der Ochsenstraße ergeben sich Pegelwerte von ca. 48,8- 55,9 dB(A). An den zur L 563 ausgerichteten Fassaden werden mit Fassadenpegeln von tagsüber bis zu ca. 59,5 dB(A) erreicht, hier ist aber die Bockstalstraße und nicht die Ochsenstraße als Hauptlärmquelle anzusehen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden an der Ochsenstraße nur an einigen Fassadenpunkten um ca. 1,3 dB(A) überschritten, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete werden nicht überschritten.

Im Nachtzeitraum ergeben sich ähnliche Verhältnisse wie im Tageszeitraum, bezogen auf die Richtwerte. Im Plangebiet ergeben sich ruhige Belastungen von unter 50 dB(A). Die Orientierungswerte für Gewerbegebiete werden damit für den Verkehrslärm unterschritten. Entlang der Ochsenstraße werden Pegelwerte von ca. 41,2-48,3 dB(A) errechnet. Nur im Bereich Bockstalstraße liegen die Werte etwas höher bei 52,5 dB(A). In der Ochsenstraße liegen mit einigen Ausnahmen die Werte unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeines Wohngebiet. Die Gebäude mit Überschreitung der Orientierungswerte von ca. 3,3 dB(A) unterschreiten aber weiterhin die Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete. Nur die an der Bockstalstraße liegenden Gebäude weisen eine Überschreitung der Grenzwerte von 3,5 dB(A) durch die Lärmentstehung der L 563 auf.



Die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung (70/60 dB(A) tags/nachts) werden überall eingehalten.

4.1.2 Verkehrslärm Prognose-Planfall

Die **Anlagen 4.1.2-d/n** zeigen die Lärmbelastungen für den Prognose-Planfall mit Berücksichtigung des geplanten Parkhauses und der geringen zusätzlichen Verkehrserzeugung des Plangebietes von 50 Kfz/24h.

Es ergeben sich vergleichbare Belastungen wie für den Prognose-Nullfall. Innerhalb des Plangebietes werden tagsüber weiterhin die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete innerhalb des Gebietes mit Pegeln von bis zu 55 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum werden mit Pegeln von bis zu 50 dB(A) Orientierungswerte ebenfalls unterschritten. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden ebenfalls eingehalten.

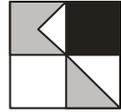
Entlang der Ochsenstraße werden sowohl tags als auch nachts weiterhin die Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete unterschritten ca. 49,3-56,3 dB(A) tags/ 41,6-.48,7 dB(A) nachts. Die Ausnahme bilden die an der Bockstalstraße liegenden Gebäude hier werden die Grenzwerte tags um 0,7 dB(A) und nachts um 3,5 dB(A) überschritten. In der Ochsenstraßen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 bis auf wenige Ausnahmen eingehalten, die Überschreitungen liegen im Tageszeitraum bei 1,3 dB(A).

Im Nachtzeitraum werden die Orientierungswerte unterschritten. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden an allen Fassaden im Untersuchungsgebiet weiterhin eingehalten.

4.1.3 Differenzergebnisse Verkehrslärm Prognose-Planfall - Prognose-Nullfall

Die **Anlage 4.1.3** zeigt die Differenzbelastung auf öffentlichen Verkehrsflächen zwischen Prognose-Planfall und Prognose-Nullfall im Nachtzeitraum mit beispielhaftem Baukörper des Parkhauses im nördlichen Bereich des Plangebietes.

Es zeigen sich an der Fassade der Ochsenstraße geringfügige Erhöhungen durch den Mehrverkehr im Prognose-Planfall (**Anlage 4.1.3**) um 0,2-0,6 dB(A). Die Gebäude an der Bockstalstraße sowie das Naturfreundehaus Bockstal erfahren keine Erhöhungen der Immissionswerten. Durch den beispielhaften Baukörper eines Parkhauses entstehen Bereiche mit Pegelreduzierungen von bis zu 1 dB(A) und



direkt zwischen Parkhaus und August-Rosswag-Straße durch Reflexionen geringfügige Erhöhungen.

Es ergeben sich im gesamten Untersuchungsgebiet keine Erhöhungen um mindestens aufgerundet 3 dB(A) bei gleichzeitigem Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV oder einem erstmaligen oder weitergehenden Überschreiten der Schwellenwerte von 70 / 60 dB(A) im Tages- / Nachzeitraum.

4.2 Ergebnisse Schallausbreitungsberechnung Gewerbelärm

Es wird in der Bearbeitung zunächst der flächenbezogene Ansatz des Gewerbelärms untersucht, der nach DIN 18005 theoretisch möglich von Gewerbeanlagen auf die bestehende Wohnbebauung und das Plangebiet wirken kann.

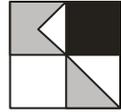
4.2.1 Gewerbelärm Planfall flächenbezogener Ansatz nach DIN 18005

Die Anlagen 4.2.1-d/n zeigen den Gewerbelärm im Prognose-Nullfall im Tages- und Nachzeitraum bei flächenbezogenem Ansatz gemäß der DIN 18005 mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags/nachts für Gewerbegebiete. Es zeigen sich im Tageszeitraum deutliche Unterschreitungen für allgemeine Wohngebiete am Immissionsort in der Ochsenstraße und am Naturfreundehaus für Mischgebiete.

Im Nachzeitraum werden die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm WA mit 39,5 dB(A) in der Ochsenstraße gerade so eingehalten, das Naturfreundehaus Bocksachtal mit 40,4 dB(A) überschreitet die Mischgebietswerte nicht.

4.2.2 Gewerbelärm Anlagenbezogen Bestandsfall

In den Anlagen 4.2.2-d/n ist der anlagenbezogene Gewerbelärm nach TA Lärm im Bestandsfall dargestellt, dabei ergeben sich mit den getroffenen Ansätzen für die überwiegende Bereiche des Plangebietes selbst im Tageszeitraum Pegelwerte von unter 65 dB(A), in einzelnen Bereichen liegen die (Bereich Schmiede/ Bereich vor Gebäude MBF) auch darüber. Für diese Bereiche wird auf die Arbeitsstättenverordnung 3.7 verwiesen (In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der



Gesundheit der Beschäftigten entstehen) Im Nachtzeitraum liegen die errechneten Werte bei unter 50 dB(A) in einzelnen Bereichen auch darüber.

An den Gebäuden der Ochsenstraße werden für den Tageszeitraum Fassadenpegel von ca. 32,3-36,7 dB(A) berechnet, damit liegen diese weit unterhalb der Immissionsrichtwerten der TA Lärm für WA (55 dB(A)). Am Naturfreundehaus werden ebenfalls mit 38,6 dB(A) die Richtwerte für MI deutlich unterschritten.

Im Nachtzeitraum sind in der Ochsenstraße und am Naturfreundehaus mit ca. 17,0-30,2 dB(A) noch niedrigere Werte zu erwarten, es werden ebenfalls die Richtwerte deutlich unterschritten.

4.2.3 Gewerbelärm Anlagenbezogen Planfall

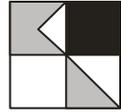
Im Planfall des Gewerbelärms ist im Bereich des Parkplatzes Nord ein beispielhafter Gebäudekörper eines Parkhauses mit insgesamt ca. 150 Stellplätzen in Ansatz gebracht worden. Dabei wird das obere Parkdeck mit ca. 80 Stellplätzen für einen Maximalansatz offen auf das Gebäude gesetzt. Es werden asphaltierte Fahrgassen und der gleiche Tagesgang wie auf dem Parkplatz Nord angesetzt.

Durch die veränderten Ansätze mit einem Parkhaus ergeben sich in der Ochsenstraße an den nächstliegenden Gebäude durch die Abschirmung etwas niedrigere Werte als im Bestandsfall von ca. 31,3-32,9 dB(A). Damit werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA aber weiterhin deutlich unterschritten. Am Naturfreundehaus ist durch die geringere Abschirmwirkung werden nahezu identische Werte wie im Bestandsfall berechnet, ca. 38,5 dB(A). Im Nachtzeitraum sind Fassadenpegel von ca. 12-30,2 dB(A) errechnet worden und damit ebenfalls unterhalb der Richtwerte der TA Lärm.

5. Beurteilung der Situation und Vorschläge für die Festsetzungen von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan

5.1 Auswirkungen Verkehrslärm auf die geplanten Nutzungen im Bebauungsplangebiet

Die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnung für Verkehrslärm zeigen das Bild einer verträglichen Belastung für das Plangebiet im Tages-, wie im Nachtzeitraum. Dies liegt zum einen an der größeren Entfernung und die topographische Lage des Plangebietes zu den Straßen. An den Zufahrtsstraßen des Plangebietes entlang des umgebenden Straßennetzes zeigen sich nur an zwei Gebäuden leicht erhöhte Lärmbelastungen, die aber durch die Bockstalstraße und nicht durch das Bebauungsplangebiet entstehen, Lärmschutzmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.



5.2 Auswirkungen Verkehrslärm der zusätzlichen Nutzungen auf das Umfeld

Durch die zusätzliche Verkehrserzeugung ergeben sich im Umfeld keine maßgeblichen Steigerungen bei gleichzeitiger Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV oder das Ansteigen auch nur in geringem Umfang von bereits sehr hoch belasteten Gebäudefassaden. Eine erhöhte Abwägungsrelevanz ergibt sich daher durch die zusätzliche Verkehrserzeugung des Plangebietes im Umfeld nicht.

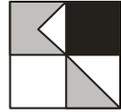
5.3 Auswirkungen Gewerbelärm ausgehend von Anlagengeräuschen nach TA Lärm

Bezüglich der im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Gewerbeflächen ergibt sich sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum keine Notwendigkeit von Einschränkungen. Trotzdem sind von Edelstahl Rosswag die Vorgaben der TA Lärm grundsätzlich zu beachten. Hierbei zählt auch die Grundpflicht des Betreibers, Geräusche auf das Mindestmaß entsprechend dem Stand der Technik zu reduzieren oder zu vermeiden.

6. Qualität der Prognose

Die Qualität der angegebenen Beurteilungspegel ist abhängig von der Genauigkeit der Emissionsdaten, wie z. B. Schalleistungspegel, berücksichtigte Einwirkungsdauer, digitalisierte Lage usw. Die Ansätze der Lärmquellen entsprechen dabei den vorgegebenen Richtlinien oder aktuellen Veröffentlichungen für Lärmquellen, wie Lkw-Fahrten oder Lüftungsanlagen, deren Ansätze in der Regel einen Sicherheitszuschlag als „Worst Case“-Fall beinhalten.

Bei der Erstellung des für die Schallausbreitungsberechnung erforderlichen dreidimensionalen Geländemodells wird versucht, die zukünftigen Situationen so genau wie möglich zu simulieren. In dem Programm SoundPLAN der Fa. Braunstein und Berndt werden dabei die Berechnungen nach dem Stand der Technik (DIN ISO 9613-2) durchgeführt. Durch die Verwendung von vorrangig digitalen georeferenzierten Plänen ist von einer höchsten Genauigkeit entsprechend dem Stand der Technik auszugehen. Mögliche Rechenungenauigkeiten gegenüber Lärmmessungen aufgrund von Annahmen einer mit-Wind-Situation oder Ungenauigkeiten des Rechenprogramms in Höhe von bis zu 0,5 dB(A), die sich nicht gegenseitig ausgleichen, werden durch die „Worst Case“-Ansätze der Schallemissionsquellen zumindest ausgeglichen.



7. Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ in Pfinztal Ortsteil Kleinsteinbach unter Berücksichtigung des Straßenverkehrslärms sowie des bestehenden und zukünftigen Gewerbelärms eine schalltechnische Untersuchung aufgestellt. Die zu erwartenden Lärmemissionen und –immissionen wurden entsprechend geltenden Richtlinien berechnet und nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) beurteilt.

Durch Verkehrslärm der umgebenden Verkehrsemittenten ergeben sich verträglichen Belastung durch Verkehrslärm für Gewerbegebiete im Tages- und Nachtzeitraum. Im Tages- und Nachtzeitraum sind teilweise Überschreitungen der Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV an entfernten Gebäuden der Bockstalstraße zu erwarten. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden eingehalten.

Die Änderung der Lärmbelastung durch Verkehrslärm im Umfeld auf öffentlichen Straßen bringt keine unzumutbare Erhöhung von aufgerundet mehr als 3 dB(A) bei gleichzeitigem Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen lassen sich diesbezüglich daher nicht ableiten.

Durch den Gewerbelärm nach TA Lärm sind weder im Bestands- oder im Planfall Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bestandsbebauung festgestellt worden. Maßnahmen zum Schutz gegen Gewerbelärm sind somit nicht erforderlich.

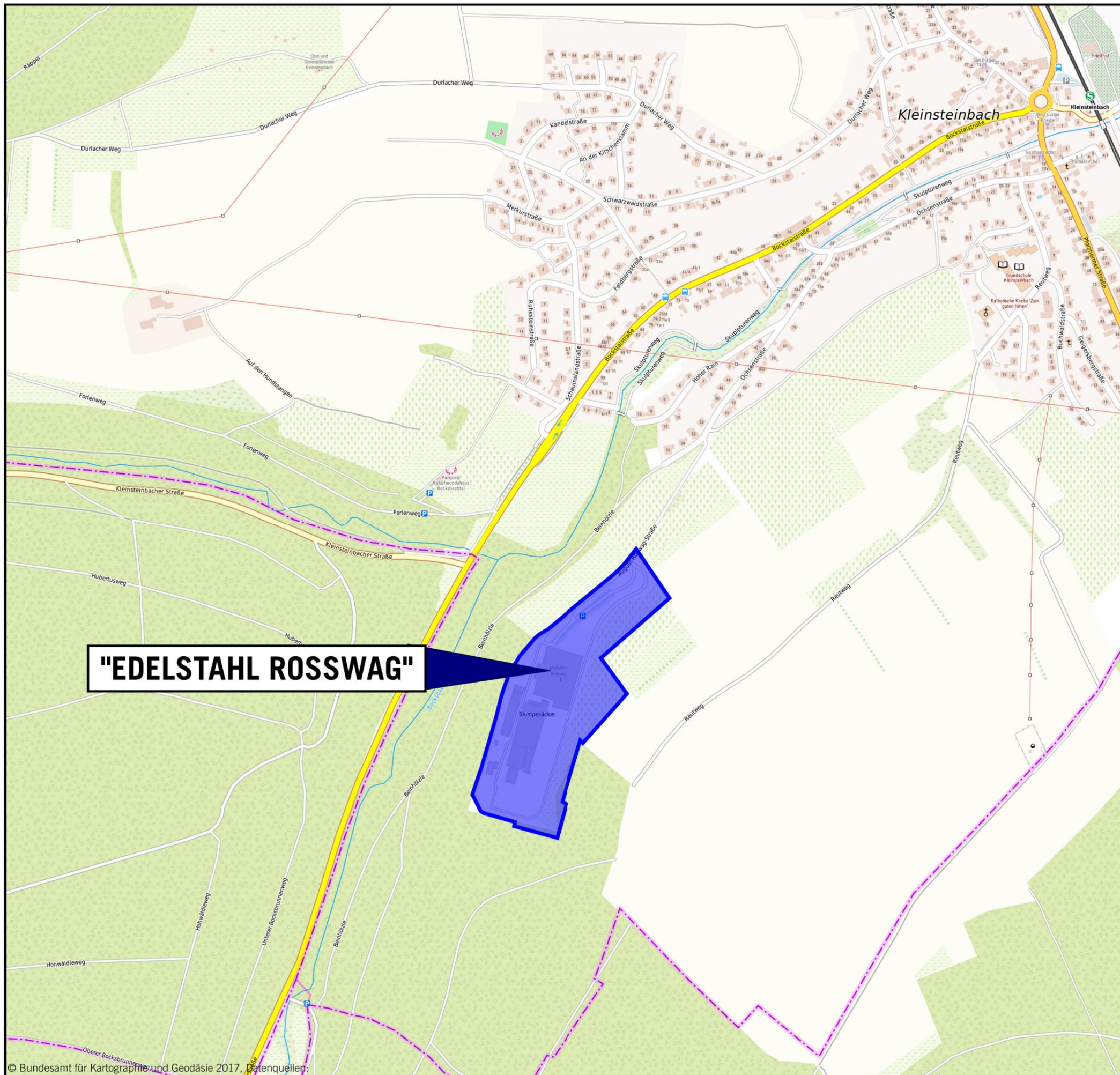
Die Grundpflicht der Anlagenbetreiber zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Minimierung der Geräuscherzeugung nach TA Lärm ist unabhängig hiervon gültig, die Nachweise müssen im Rahmen der Betriebsgenehmigung geführt werden.

Dem Vorhaben stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG

Datei: T_Pfinztal_Edelstahl-Rosswag_SU_2025-07-01
Datum: 01.07.2025

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



"EDELSTAHL ROSSWAG"



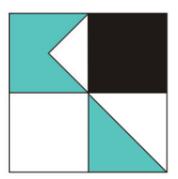
Auf DIN A3 in Maßstab 1:6.000

12/23

**GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"**

1

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen Lärm-/Immissionsschutz

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) mit 1. - 39. BImSchV:
Genehmigungsbedürftige AnlagenVO, GenehmigungsverfahrensVO, StörfallVO, TA Luft, TA Lärm
- Baugesetzbuch (**BauGB**):
Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**):
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
- Bundesminister für Verkehr (BMV):
Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV**) vom 12. Juni 1990 (Bonn)
- Anlage 2 zur 16. BImSchV: **Schall 03(2012)** - Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege vom 17.07.2014
- **TA Lärm:**
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- **DIN ISO 9613, Teil 2:**
Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Ausgabe Oktober 1999
- **DIN 4109 mit Beiblatt 1 und 2:**
Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Januar 2018
- **DIN 18005 Teil 1:**
Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung, Mai 1987 / Juli 2002
- **DIN 18005 Teil 1, Beiblatt:**
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- **DIN 45691:**
Geräuschkontingentierung, Dezember 2006
- **VDI 2571:**
Schallabstrahlung von Industriebauten, 1976
- **VDI 3760:**
Berechnung und Messung der Schallausbreitung in Arbeitsräumen, Februar 1996
- **VDI 3770 mit Beiblatt 1 und 2:**
Emissionskennwerte technischer Schallquellen Sport- und Freizeitanlagen, September 2012
- BMV, Abteilung Straßenbau:
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen **RLS-19**, Ausgabe 2020, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Schriftenreihe Heft 89 - **Parkplatzlärmstudie**, Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen, sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. Auflage 2007
- Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie:
Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebs-geländen von Fachzentren, Auslieferungs-lagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Umwelt und Geologie Lärmschutz Heft 3, Wiesbaden 2005

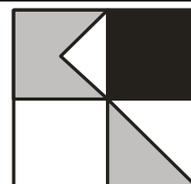
12/23

GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN „EDELSTAHL ROSSWAG“

2

KOEHLER & LEUTWEIN

Ingenieurbüro für Verkehrswesen



2023 SU Edelstahl Rosswag Emissionsberechnung Straße Prognose-Nullfall

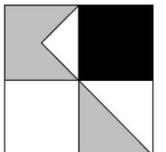
Straße	KM	DTV Kfz/24h	vPkw	vLkw1	vLkw2	pLkw1	pLkw2	vPkw	vLkw1	vLkw2	pPkw	pLkw1	pLkw2	Steig- ung %	L'w	L'w
			Tag km/h	Tag km/h	Tag km/h	Tag %	Tag %	Nacht km/h	Nacht km/h	Nacht km/h	Nacht %	Nacht %	Tag dB(A)		Nacht dB(A)	
August-Roßwag-Straße	0,000	200	50	50	50	1,5	0,0	50	50	50	98,5	1,5	0,0	2,3	61,57	53,98
August-Roßwag-Straße	0,000	290	50	50	50	6,7	4,1	50	50	50	89,2	6,7	4,1	8,3	66,73	59,14
August-Roßwag-Straße	0,024	290	50	50	50	6,7	4,1	50	50	50	89,2	6,7	4,1	4,6	65,48	57,88
K 9653 Kleinsteinbacher Straße	0,000	6900	100	80	80	2,7	1,2	100	80	80	94,2	4,4	1,4	-2,2	83,96	76,55
K 9653 Kleinsteinbacher Straße	0,304	6900	100	80	80	2,7	1,2	100	80	80	94,2	4,4	1,4	-7,3	85,06	77,83
K 9653 Kleinsteinbacher Straße	0,353	6900	100	80	80	2,7	1,2	100	80	80	94,2	4,4	1,4	-3,6	84,15	76,76
L 563	0,000	2400	70	70	70	2,7	1,2	70	70	70	94,2	4,4	1,4	-1,0	76,41	69,08
L 563	0,000	2400	100	80	80	2,7	1,2	100	80	80	94,2	4,4	1,4	-1,2	79,35	71,93
L 563 Bockstalstraße	0,000	7600	50	50	50	2,7	1,2	50	50	50	94,2	4,4	1,4	-0,5	77,80	70,47
L 563 Bockstalstraße	0,000	7600	70	70	70	2,7	1,2	70	70	70	94,2	4,4	1,4	-1,2	81,42	74,08
L 563 Bockstalstraße	0,000	8200	30	30	30	2,7	1,6	30	30	30	93,7	4,4	1,9	-1,2	75,11	67,92
L 563 Bockstalstraße	0,000	8300	30	30	30	2,8	1,6	30	30	30	93,4	4,7	1,9	-2,0	75,20	68,02
L 563 Bockstalstraße	0,000	8500	30	30	30	2,7	1,6	30	30	30	93,7	4,4	1,9	-1,9	75,27	68,08
Ochsenstraße	0,000	420	30	30	30	5,1	3,1	30	30	30	91,8	5,1	3,1	7,5	64,28	56,68
Ochsenstraße	0,000	540	30	30	30	3,5	2,1	30	30	30	94,4	3,5	2,1	7,3	64,58	56,98
Ochsenstraße	0,013	540	30	30	30	3,5	2,1	30	30	30	94,4	3,5	2,1	11,2	65,88	58,28
Ochsenstraße	0,017	540	30	30	30	3,5	2,1	30	30	30	94,4	3,5	2,1	6,5	64,33	56,74
Ochsenstraße	0,000	570	30	30	30	1,3	0,5	30	30	30	98,2	1,3	0,5	-3,2	62,82	55,23
Ochsenstraße	0,000	740	30	30	30	1,7	1,2	30	30	30	97,1	1,7	1,2	-6,2	64,82	57,22

RGLK1002.res

12/23
3.1.1

KOEHLER & LEUTWEIN

Ingenieurbüro für Verkehrswesen



2023 SU Edelstahl Rosswag Emissionsberechnung Straße Prognose-Nullfall

Legende

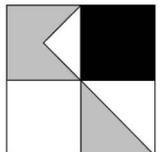
Straße		Straßenname
KM		Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw Tag
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw Nacht
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
Steig- ung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich

RGLK1002.res

12/23
3.1.1

KOEHLER & LEUTWEIN

Ingenieurbüro für Verkehrswesen



2023 SU Edelstahl Rosswag Emissionsberechnung Straße Prognose-Planfall

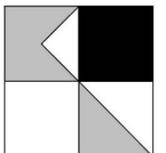
Straße	KM	DTV Kfz/24h	vPkw	vLkw1	vLkw2	pLkw1	pLkw2	vPkw	vLkw1	vLkw2	pPkw	pLkw1	pLkw2	Steig- ung %	L'w	L'w
			Tag km/h	Tag km/h	Tag km/h	Tag %	Tag %	Nacht km/h	Nacht km/h	Nacht km/h	Nacht %	Nacht %	Tag dB(A)		Nacht dB(A)	
August-Roßwag-Straße	0,000	250	50	50	50	1,5	0,0	50	50	50	98,5	1,5	0,0	2,3	62,54	54,95
August-Roßwag-Straße	0,000	340	50	50	50	6,7	4,1	50	50	50	89,2	6,7	4,1	8,3	67,43	59,83
August-Roßwag-Straße	0,024	340	50	50	50	6,7	4,1	50	50	50	89,2	6,7	4,1	4,6	66,17	58,57
K 9653 Kleinsteinbacher Straße	0,000	6900	100	80	80	2,7	1,2	100	80	80	94,2	4,4	1,4	-2,2	83,96	76,55
K 9653 Kleinsteinbacher Straße	0,304	6900	100	80	80	2,7	1,2	100	80	80	94,2	4,4	1,4	-7,3	85,06	77,83
K 9653 Kleinsteinbacher Straße	0,353	6900	100	80	80	2,7	1,2	100	80	80	94,2	4,4	1,4	-3,6	84,15	76,76
L 563	0,000	2400	70	70	70	2,7	1,2	70	70	70	94,2	4,4	1,4	-1,0	76,41	69,08
L 563	0,000	2400	100	80	80	2,7	1,2	100	80	80	94,2	4,4	1,4	-1,2	79,35	71,93
L 563 Bockstalstraße	0,000	7600	50	50	50	2,7	1,2	50	50	50	94,2	4,4	1,4	-0,5	77,80	70,47
L 563 Bockstalstraße	0,000	7600	70	70	70	2,7	1,2	70	70	70	94,2	4,4	1,4	-1,2	81,42	74,08
L 563 Bockstalstraße	0,000	8200	30	30	30	2,7	1,6	30	30	30	93,7	4,4	1,9	-1,2	75,11	67,92
L 563 Bockstalstraße	0,000	8300	30	30	30	2,8	1,6	30	30	30	93,4	4,7	1,9	-2,0	75,20	68,02
L 563 Bockstalstraße	0,000	8500	30	30	30	2,7	1,6	30	30	30	93,7	4,4	1,9	-1,9	75,27	68,08
Ochsenstraße	0,000	470	30	30	30	5,1	3,1	30	30	30	91,8	5,1	3,1	7,5	64,77	57,17
Ochsenstraße	0,000	590	30	30	30	3,5	2,1	30	30	30	94,4	3,5	2,1	7,3	64,97	57,37
Ochsenstraße	0,013	590	30	30	30	3,5	2,1	30	30	30	94,4	3,5	2,1	11,2	66,27	58,67
Ochsenstraße	0,017	590	30	30	30	3,5	2,1	30	30	30	94,4	3,5	2,1	6,5	64,72	57,12
Ochsenstraße	0,000	590	30	30	30	1,3	0,5	30	30	30	98,2	1,3	0,5	-3,2	62,97	55,38
Ochsenstraße	0,000	770	30	30	30	1,7	1,2	30	30	30	97,1	1,7	1,2	-6,2	64,99	57,39

RGLK1004.res

12/23
3.1.2

KOEHLER & LEUTWEIN

Ingenieurbüro für Verkehrswesen



2023 SU Edelstahl Rosswag Emissionsberechnung Straße Prognose-Planfall

Legende

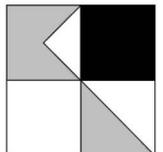
Straße		Straßenname
KM		Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw Tag
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw Nacht
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
Steig- ung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich

RGLK1004.res

12/23
3.1.2

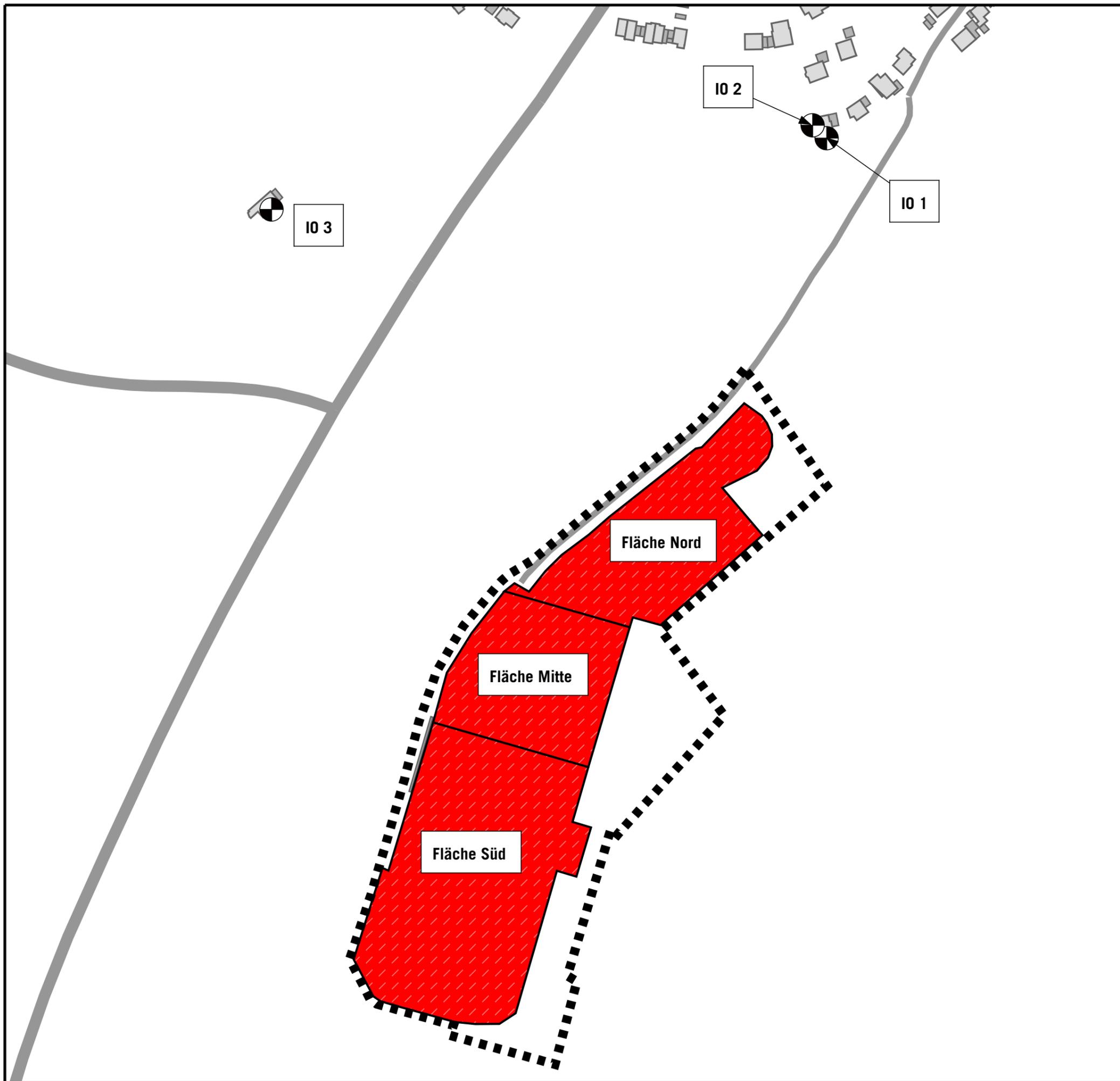
KOEHLER & LEUTWEIN

Ingenieurbüro für Verkehrswesen



GEWERBELÄRM

FLÄCHENBEZOGEN



Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Parkplatz
- Geltungsbereich
- Punktschallquelle
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle



Maßstab 1:2500



3.2.1

01/24

GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

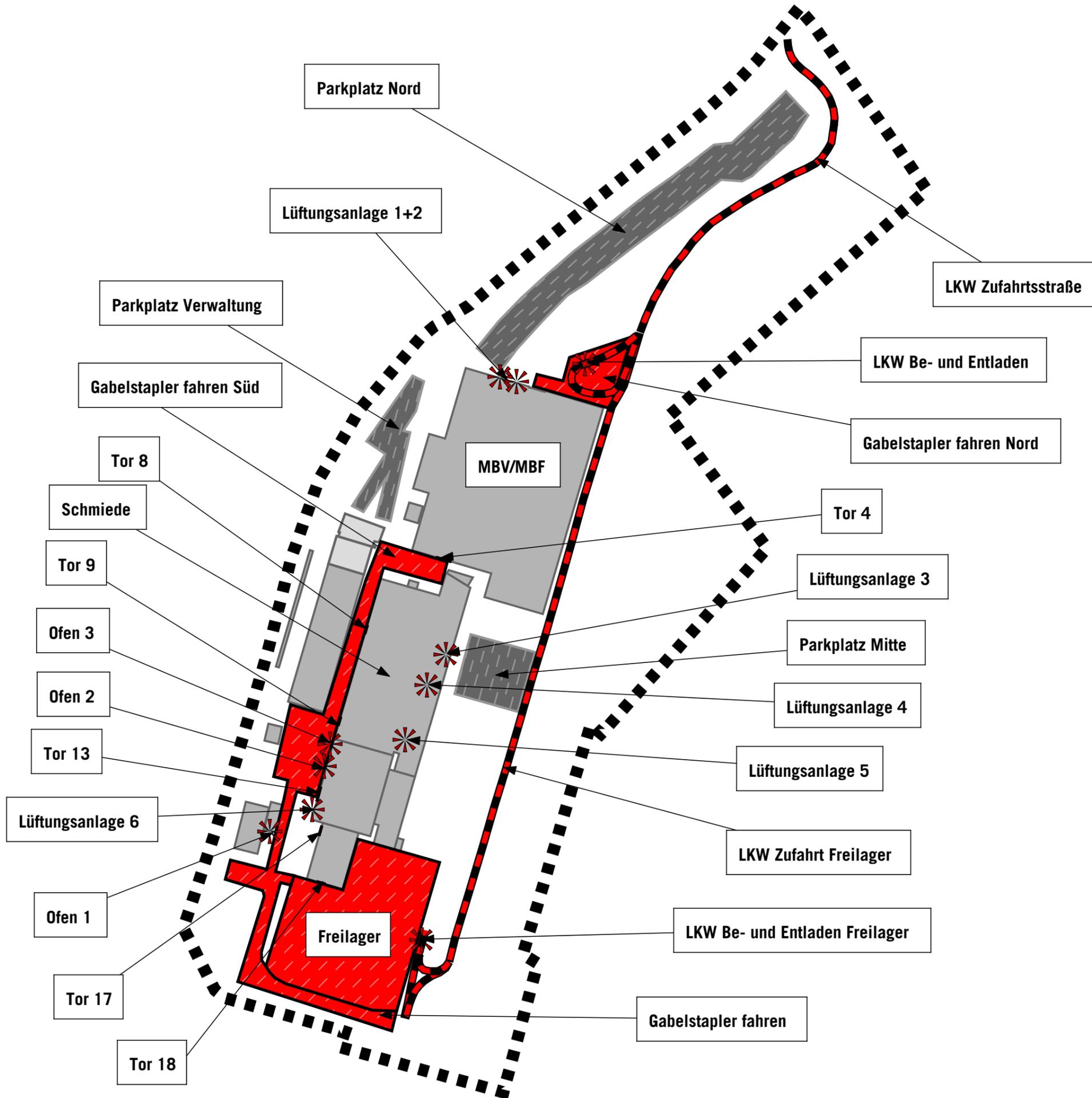
KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



GEWERBELÄRM

LAGEPLAN SCHALLQUELLEN

ANLAGENBEZOGEN



Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Parkplatz
- Geltungsbereich
- Punktschallquelle
- Linien-schallquelle
- Flächenschallquelle
- Straße



Maßstab 1:1700

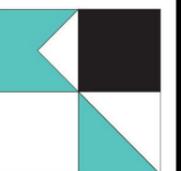
0 15 30 60 90 120 150 m

3.2.2

12/23

GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

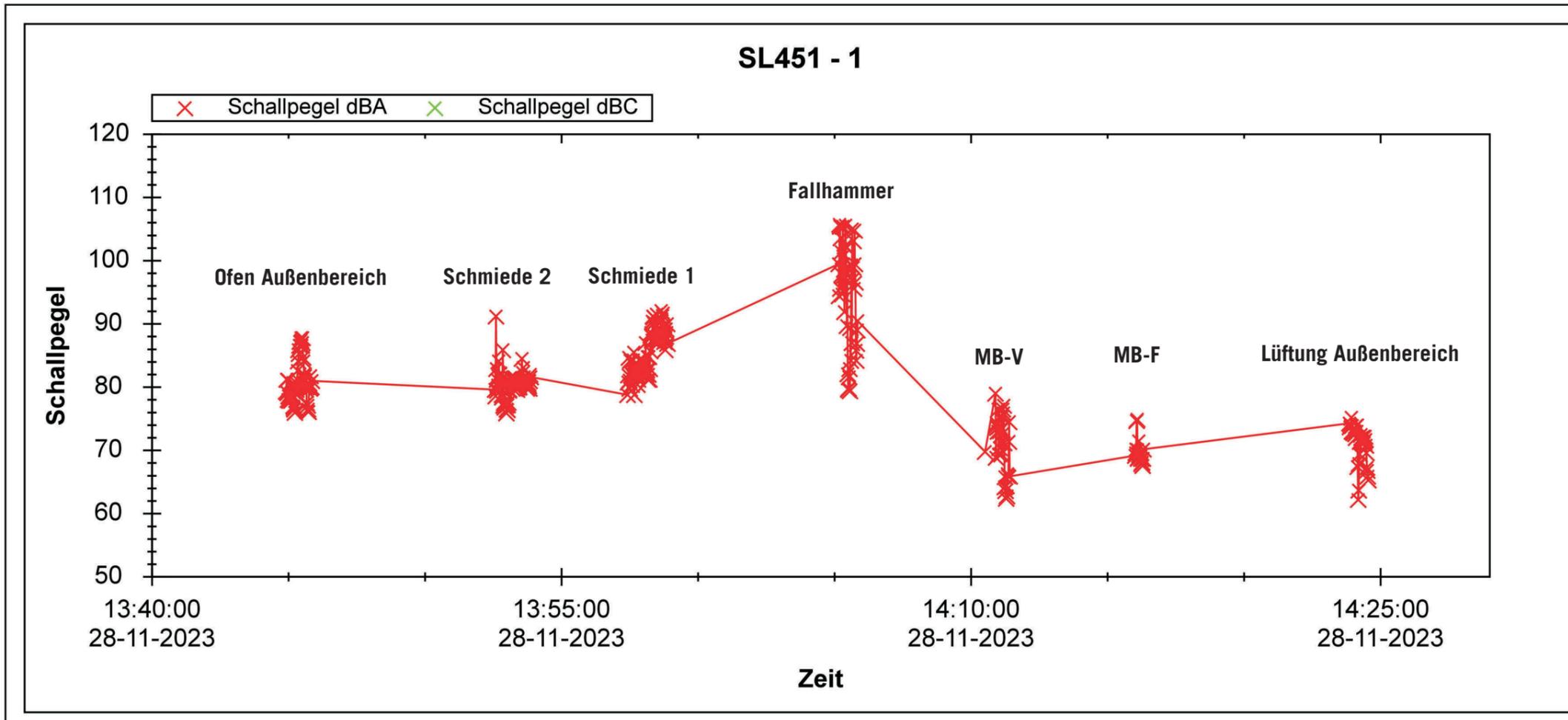
KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



Orientierungsmessung

Edelstahl Rosswag

Am 28.11.2023



Ofen Außenbereich

$L_{Aeq} = 82,3 \text{ dB(A)}$

$L_{AFmax} = 87,8 \text{ dB(A)}$

$L_{WA} = 96,3 \text{ dB(A)}$

MB-F

$L_{Aeq} = 70,3 \text{ dB(A)}$

$L_{AFmax} = 74,9 \text{ dB(A)}$

$L_{WA} = 90,37 \text{ dB(A)}$

Schmiede 2

$L_{Aeq} = 81,2 \text{ dB(A)}$

$L_{AFmax} = 91,2 \text{ dB(A)}$

$L_{WA} = 98,7 \text{ dB(A)}$

Lüftung Außenbereich

$L_{Aeq} = 71,9 \text{ dB(A)}$

$L_{AFmax} = 75,2 \text{ dB(A)}$

$L_{WA} = 79,9 \text{ dB(A)}$

Schmiede 1

$L_{Aeq} = 86,8 \text{ dB(A)}$

$L_{AFmax} = 92,1 \text{ dB(A)}$

$L_{WA} = 106,8 \text{ dB(A)}$

Fallhammer

$L_{Aeq} = 99,7 \text{ dB(A)}$

$L_{AFmax} = 105,6 \text{ dB(A)}$

$L_{WA} = 110,7 \text{ dB(A)}$

MB-V

$L_{Aeq} = 72,7 \text{ dB(A)}$

$L_{AFmax} = 92,8 \text{ dB(A)}$

$L_{WA} = 77,1 \text{ dB(A)}$

L_{Aeq} = Mittelungspegel mit Hilfe von Schallpegelmessern nach DIN EN 60804 gebildete zeitliche Mittelwert des Schalldruckpegels

L_{AFmax} = Maximaler Schalldruckpegel

L_{WA} = berechneter, mittlerer Schallleistungspegel

GEMEINDE PFINTAL

OT KLEINSTEINBACH

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG **3.2.2-A**
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOHLER & LEUTWEIN

Ingenieurbüro für Verkehrswesen



**2023 SU Edelstahl Rosswag
Schallquellen Gewerbelärm
Bestandsfall**

Schallquelle	Quellentyp	I oder S m,m²	L'w dB(A)	Lw dB(A)	KI dB	LwMax dB	00-01	01-02	02-03	03-04	04-05	05-06	06-07	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24	
							Uhr dB(A)																								
Freilager	Fläche	3385,11	63,8	99,1	3	105,0								93,1		93,1	93,1	93,1				93,1									
Gabelstapler fahren Nord	Fläche	598,16	86,4	114,2	0									103,4	103,4	103,4	103,4	103,4	103,4	103,4		103,4		103,4	103,4						
Gabelstapler fahren Süd	Fläche	2366,29	73,1	106,8	1							103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	103,8	
LKW Anlieferung Freilager Rückwärts	Linie	38,12	87,2	103,0	0	103,5								92,2		92,2	92,2	92,2				92,2									
LKW Anlieferung Freilager Vorwärts	Linie	19,52	63,0	75,9	0	116,4								65,1		65,1	65,1	65,1				65,1									
LKW Anlieferung Freilager Vorwärts	Linie	31,71	63,0	78,0	0	118,5								67,2		67,2	67,2	67,2				67,2									
LKW Anlieferung Freilager Vorwärts	Linie	277,17	63,0	87,4	0	127,9								76,6		76,6	76,6	76,6				76,6									
LKW Anlieferung Vorwärts	Linie	82,20	63,0	82,1	0	122,6								71,4		71,4	71,4	71,4				71,4									
LKW Be- und Entladen	Punkt		80,0	80,0	1									74,0		74,0	74,0	74,0				74,0									
LKW Be- und Entladen Freilager	Punkt		80,0	80,0	3	105,0								74,0		74,0	74,0	74,0				74,0									
LKW Zufahrtsstraße	Linie	168,34	63,0	85,3	0	125,8								74,5	74,5	74,5	74,5	74,5	74,5	74,5		74,5		74,5	74,5						
Lüftungsanlage 1	Punkt		79,9	79,9	0	75,2	76,9	76,9	76,9	76,9	76,9	76,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	76,9	76,9
Lüftungsanlage 2	Punkt		79,9	79,9	0	75,2	76,9	76,9	76,9	76,9	76,9	76,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	79,9	76,9	76,9
Lüftungsanlage 3	Punkt		70,0	70,0	0	80,0	67,0	67,0	67,0	67,0	67,0	67,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	67,0	67,0
Lüftungsanlage 4	Punkt		70,0	70,0	0	80,0	67,0	67,0	67,0	67,0	67,0	67,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	67,0	67,0
Lüftungsanlage 5	Punkt		70,0	70,0	0	80,0	67,0	67,0	67,0	67,0	67,0	67,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	67,0	67,0
Lüftungsanlage 6	Punkt		70,0	70,0	0	80,0	67,0	67,0	67,0	67,0	67,0	67,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	67,0	67,0
Ofen 1	Punkt		96,3	96,3	2	87,8	91,5	91,5	91,5	91,5	91,5	91,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	91,5	91,5
Ofen 2	Punkt		96,3	96,3	2	87,8	91,5	91,5	91,5	91,5	91,5	91,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	91,5	91,5
Ofen 3	Punkt		96,3	96,3	2	87,8	91,5	91,5	91,5	91,5	91,5	91,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	91,5	91,5
Parkplatz Mitte	Parkplatz	723,15	62,2	90,7	0								87,7						87,7	87,7	87,7		87,7						87,7		
Parkplatz Nord	Parkplatz	2429,82	61,9	95,8	0	99,5							92,8						92,8	92,8	92,8		92,8						92,8		
Parkplatz Verwaltung	Parkplatz	668,65	56,8	85,1	0								82,1						82,1	82,1	82,1		82,1						82,1		
Tor 13	Fläche	26,00	47,0	61,1	3								58,1	58,1	58,1	58,1	61,1	61,1	58,1	61,1	61,1	61,1	58,1	58,1	58,1	58,1	58,1	58,1	58,1		
Tor 17	Fläche	15,75	40,0	52,0	3								49,0	49,0	49,0	49,0	52,0	52,0	49,0	52,0	52,0	52,0	49,0	49,0	49,0	49,0	49,0	49,0	49,0		
Tor 18	Fläche	14,00	40,0	51,5	3								48,5	48,5	48,5	48,5	51,5	51,5	48,5	51,5	51,5	51,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5		
Tor 4	Fläche	27,20	40,0	54,3	0								51,3	51,3	51,3	51,3	54,3	54,3	51,3	54,3	54,3	54,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3		
Tor 8	Fläche	11,20	40,0	50,5	0								47,5	47,5	47,5	47,5	50,5	50,5	47,5	50,5	50,5	50,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5		
Tor 9	Fläche	12,00	40,0	50,8	0								47,8	47,8	47,8	47,8	50,8	50,8	47,8	50,8	50,8	50,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8		

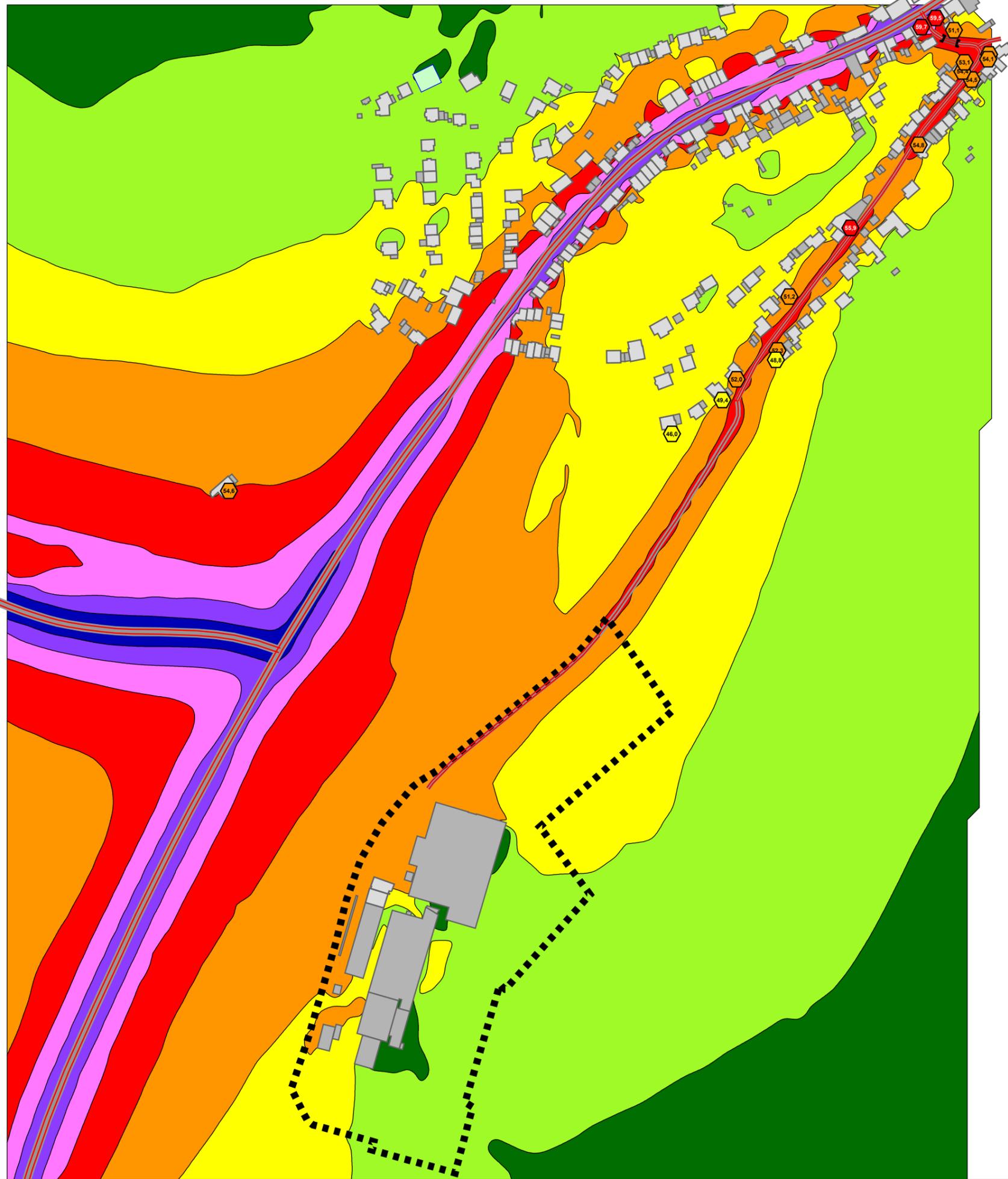


**2023 SU Edelstahl Rosswag
Schallquellen Gewerbelärm
Planfall**

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m, m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L _w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
L _w	dB(A)	Anlagenleistung
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
L _w Max	dB	Spitzenpegel
00-01 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
01-02 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
02-03 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
03-04 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
04-05 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
05-06 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
06-07 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
07-08 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
08-09 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
09-10 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)





VERKEHRSLÄRM PROGNOSE-NULLFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Tageszeitraum

Pegelwerte	Orientierungswerte DIN 18005 tags:
in dB(A)	Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV tags:
≤ 40	≤ 40
40 <	≤ 45
45 <	≤ 50
50 <	≤ 55
55 <	≤ 60
60 <	≤ 65
65 <	≤ 70
70 <	≤ 75
75 <	

<<< WA: 55 dB(A)	<<< WA: 59 dB(A)
<<< MI: 60 dB(A)	<<< MI: 64 dB(A)
<<< GE: 65 dB(A)	<<< GE: 69 dB(A)

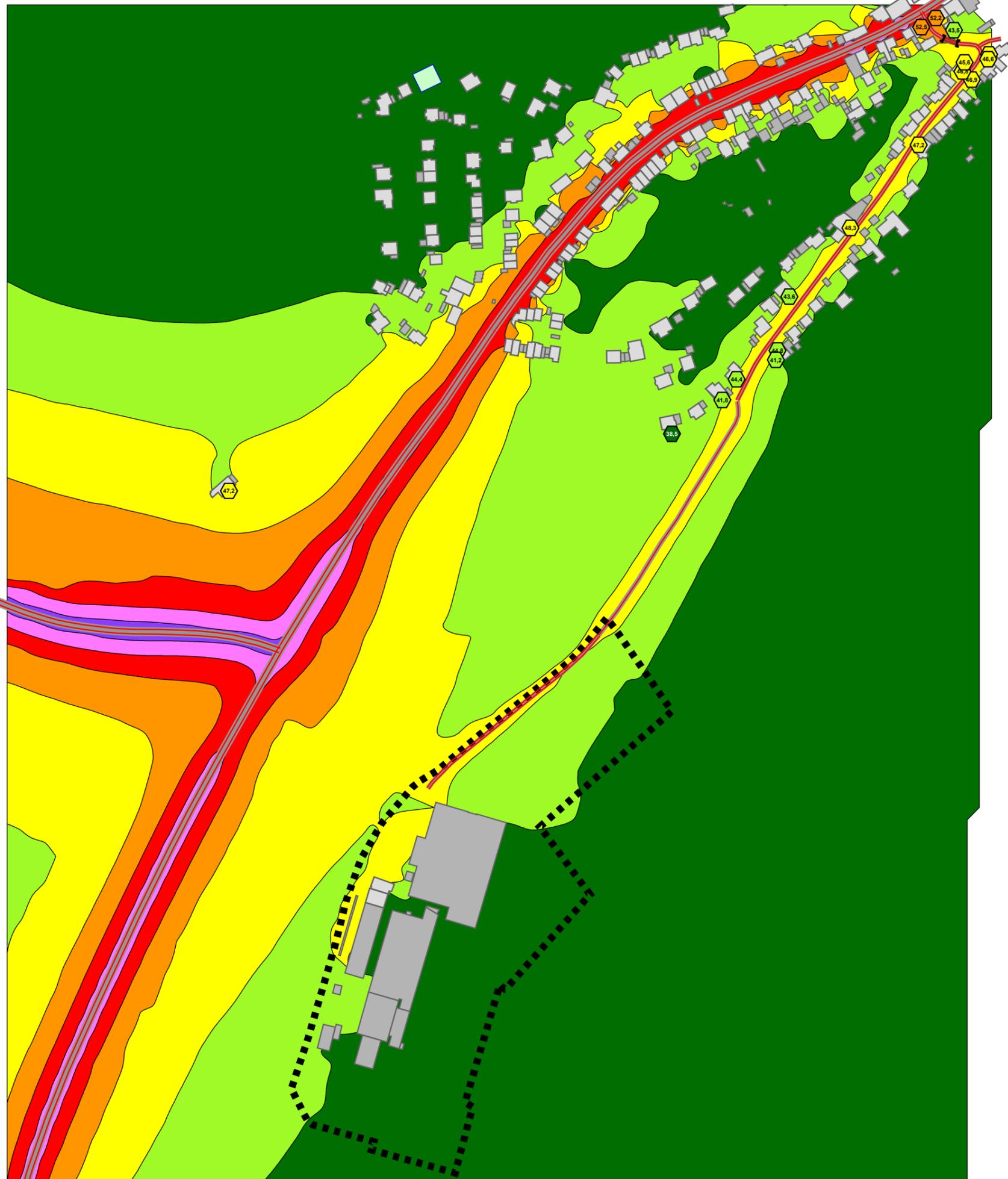
- Legende**
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Straße
 - Emission Straße
 - Emission Schiene
 - Geltungsbereich



Auf DIN A3 im Maßstab 1:3500 **4.1.1-d**
 0 30 60 120 180 240 300 m
 12/23

GEMEINDE PFINTAL
 OT KLEINSTEINBACH
 SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
 ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
 Ingenieurbüro für Verkehrswesen



VERKEHRSLÄRM PROGNOSE-NULLFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Nachtzeitraum

Pegelwerte	Orientierungswerte DIN 18005 nachts:
in dB(A)	Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV nachts:
<= 40	<<< WA: 45 dB(A)
40 <	<<< MI: 50 dB(A)
45 <	<<< GE: 55 dB(A)
50 <	<<< WA: 49 dB(A)
55 <	<<< MI: 54 dB(A)
60 <	<<< GE: 59 dB(A)
65 <	
70 <	
75 <	

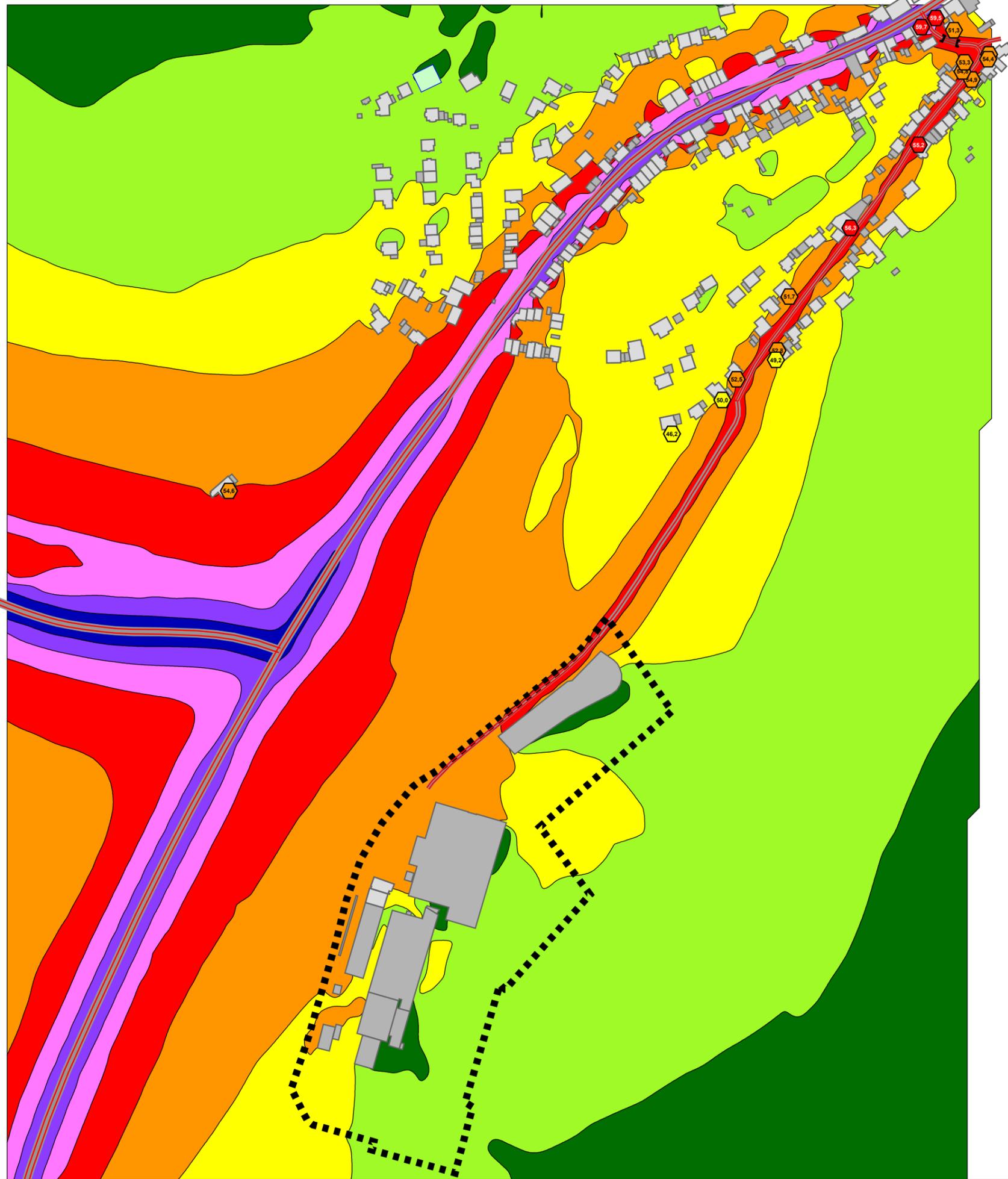
- Legende**
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Straße
 - Emission Straße
 - Emission Schiene
 - Geltungsbereich



Auf DIN A3 im Maßstab 1:3500 **4.1.1-n**
 0 30 60 120 180 240 300 m
 12/23

GEMEINDE PFINTAL
 OT KLEINSTEINBACH
 SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
 ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
 Ingenieurbüro für Verkehrswesen



VERKEHRLÄRM PROGNOSE-PLANFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Tageszeitraum

Pegelwerte	Orientierungswerte DIN 18005 tags:
in dB(A)	Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV tags:
<= 40	<<< WA: 55 dB(A)
40 <	<<< MI: 60 dB(A)
45 <	<<< GE: 65 dB(A)
50 <	<<< WA: 59 dB(A)
55 <	<<< MI: 64 dB(A)
60 <	<<< GE: 69 dB(A)
65 <	
70 <	
75 <	

- Legende**
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Straße
 - Emission Straße
 - Emission Schiene
 - Geltungsbereich



Auf DIN A3 im Maßstab 1:3500 **4.1.2-d**
 0 30 60 120 180 240 300 m
 01/24

GEMEINDE PFINTAL
 OT KLEINSTEINBACH
 SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
 ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
 Ingenieurbüro für Verkehrswesen

VERKEHRSLÄRM PROGNOSE-PANFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophononen H=4,0m

Nachtzeitraum

Pegelwerte	Orientierungswerte DIN 18005 nachts:
in dB(A)	Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV nachts:
<= 40	<<< WA: 45 dB(A)
40 <	<<< MI: 50 dB(A)
45 <	<<< GE: 55 dB(A)
50 <	<<< WA: 49 dB(A)
55 <	<<< MI: 54 dB(A)
60 <	<<< GE: 59 dB(A)
65 <	
70 <	
75 <	

Legende

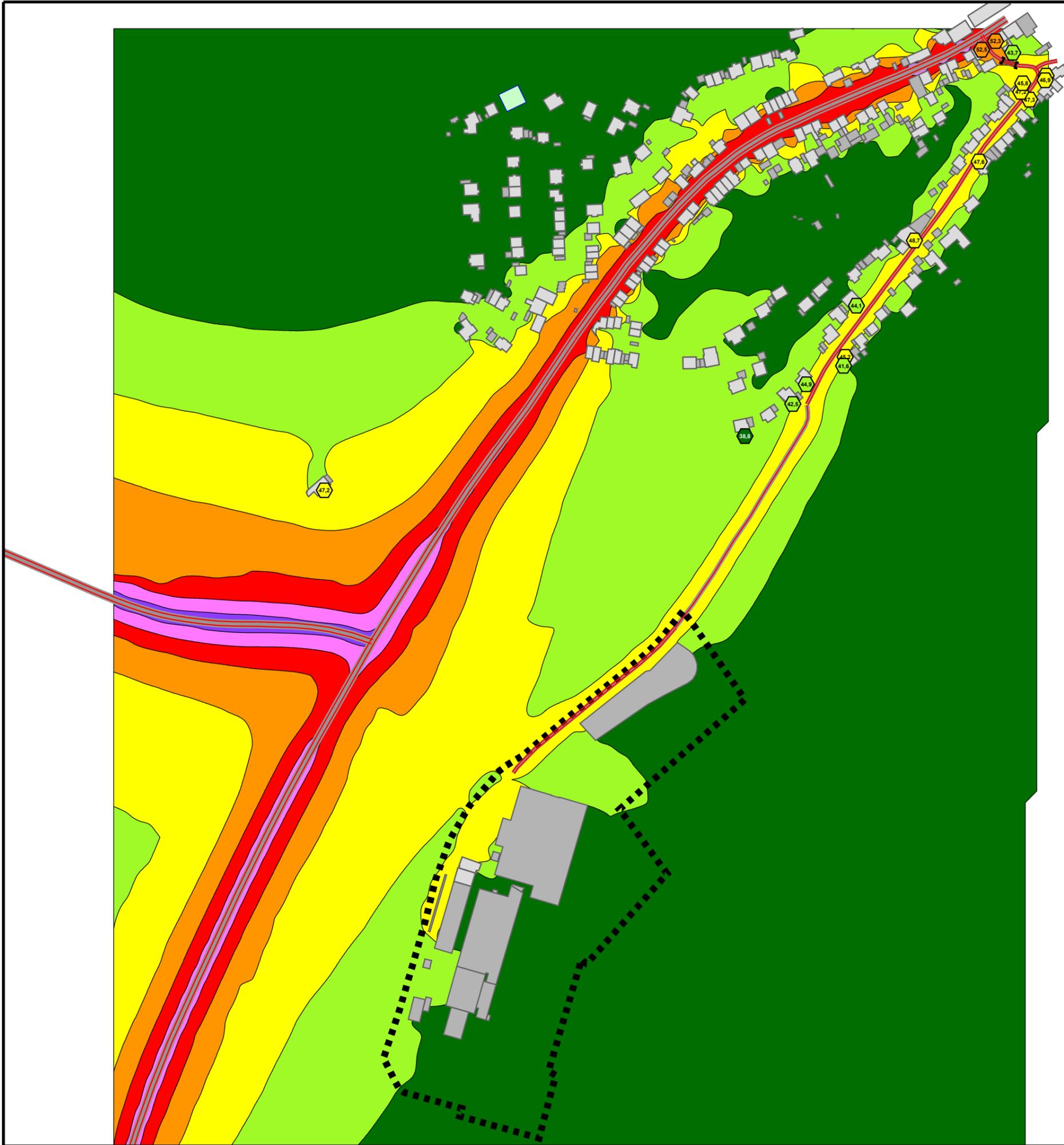
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Straße
-  Emission Straße
-  Emission Schiene
-  Geltungsbereich



Auf DIN A3 im Maßstab 1:3500 **4.1.2-n**
 0 30 60 120 180 240 300 m
 01/24

GEMEINDE PFINTAL
 OT KLEINSTEINBACH
 SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
 ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
 Ingenieurbüro für Verkehrswesen



VERKEHRSLÄRM DIFFERENZENKARTE PROGNOSE-PLANFALL - NULLFALL

Höchster Pegel Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Nachtzeitraum

Pegelwerte

in dB(A)

-1,00 <	≤ -1,00
-0,50 <	≤ -0,50
0,00 <	≤ 0,00
0,50 <	≤ 0,50
1,00 <	≤ 1,00
1,50 <	≤ 1,50
2,00 <	≤ 2,00
2,50 <	≤ 2,50
3,00 <	≤ 3,00

Legende

-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Straße
-  Emission Straße
-  Emission Schiene
-  Geltungsbereich



Maßstab 1:3500

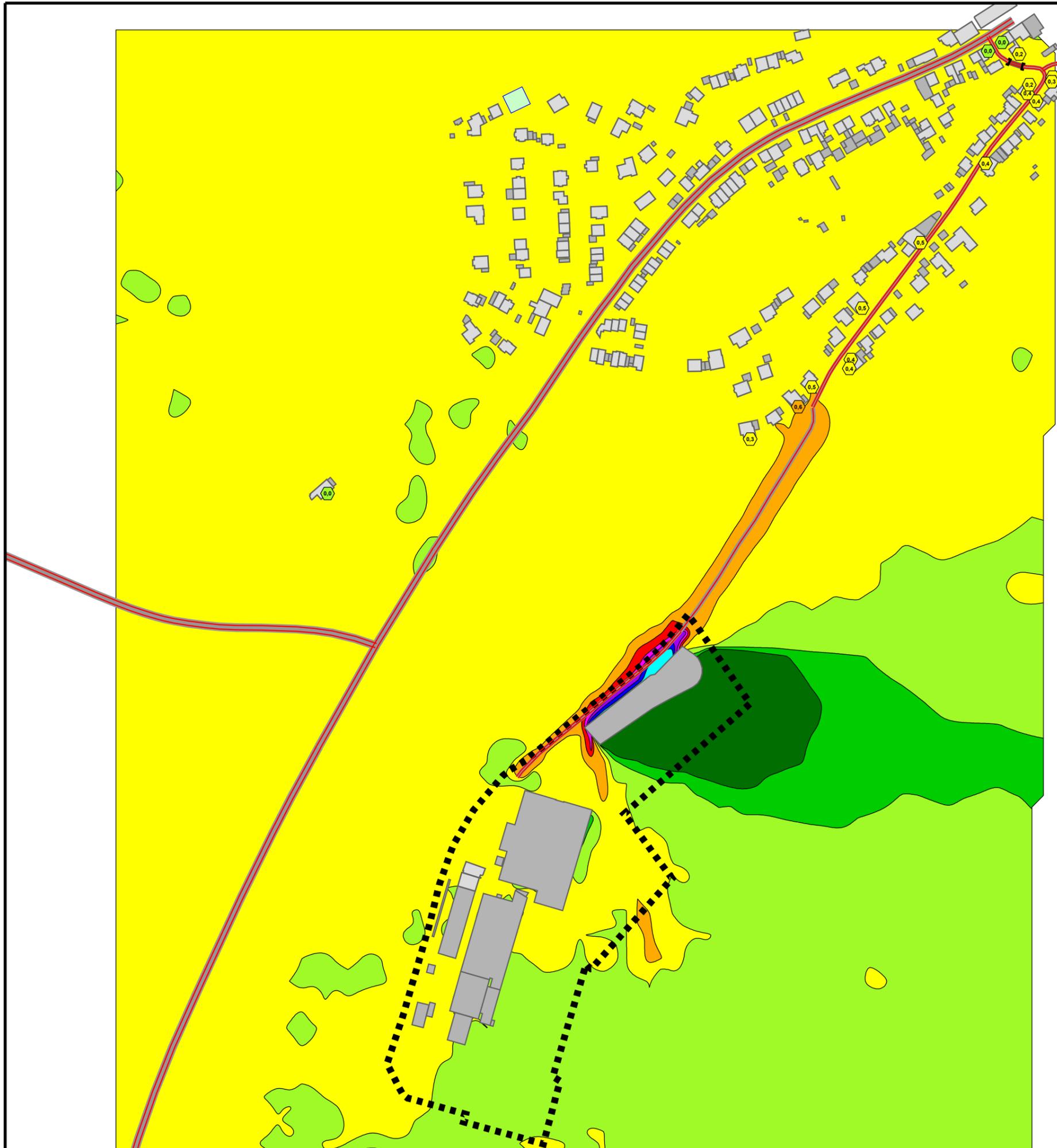
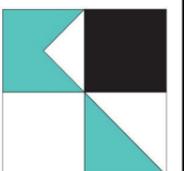


4.1.3

12/21

GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



GEWERBELÄRM FLÄCHENBEZOGEN

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Tageszeitraum

Pegelwerte

in dB(A)	Immissionsrichtwerte TA-Lärm tags:
 ≤ 40	<<< WA: 55 dB(A)
40 <  ≤ 45	<<< MI: 60 dB(A)
45 <  ≤ 50	<<< GE: 65 dB(A)
50 <  ≤ 55	<<< GI: 70 dB(A)
55 <  ≤ 60	
60 <  ≤ 65	
65 <  ≤ 70	
70 <  ≤ 75	
75 <  > 75	

Legende

-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Straße
-  Parkplatz
-  Geltungsbereich
-  Punktschallquelle
-  Linienschallquelle
-  Flächenschallquelle



Maßstab 1:2500

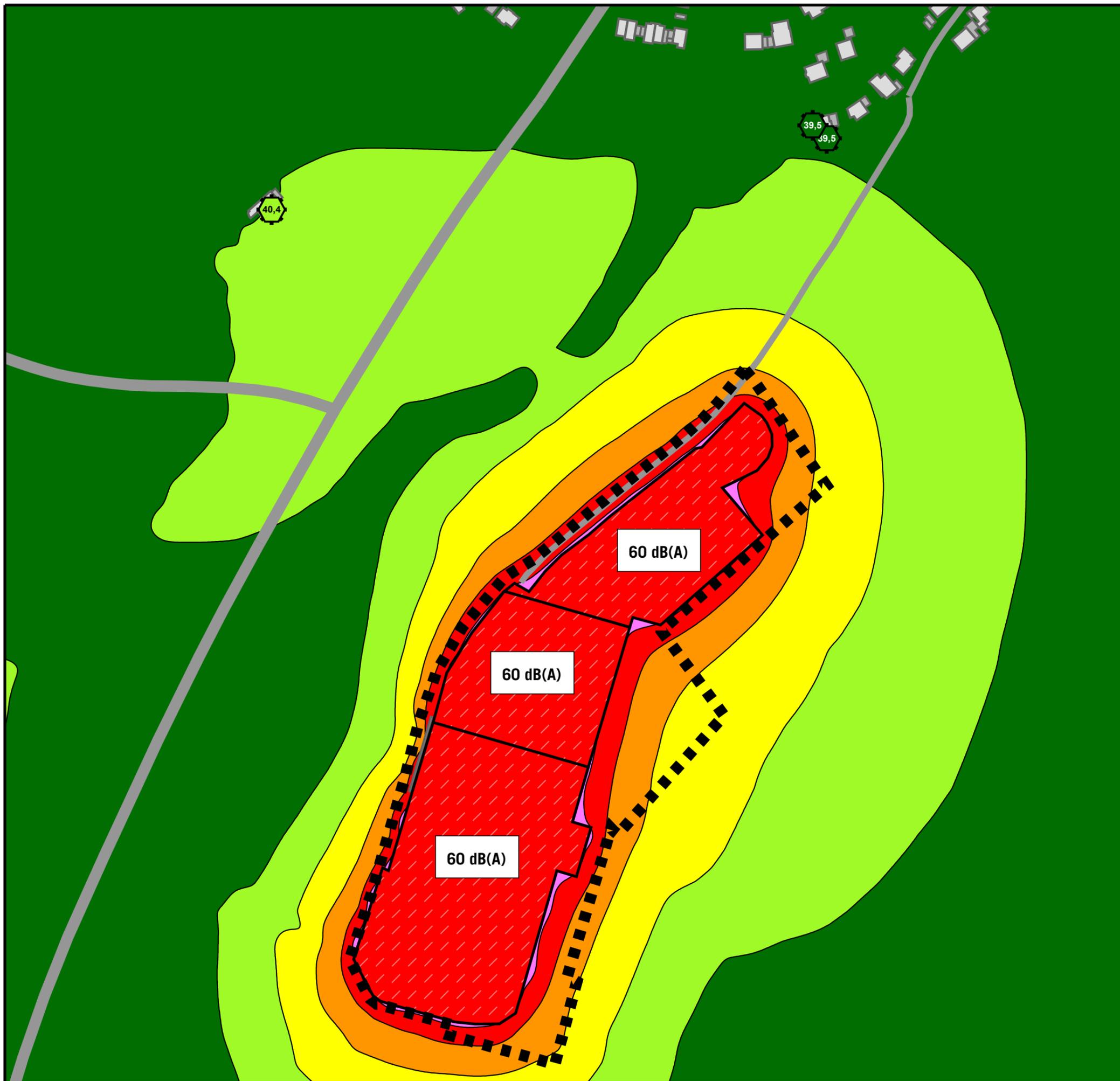


4.2.1-d

01/24

GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



GEWERBELÄRM FLÄCHENBEZOGEN

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Nachtzeitraum

Pegelwerte

in dB(A)	Immissionsrichtwerte TA-Lärm nachts:
≤ 40	<<< WA: 40 dB(A)
$40 <$	<<< MI: 45 dB(A)
$45 <$	<<< GE: 50 dB(A)
$50 <$	
$55 <$	
$60 <$	
$65 <$	
$70 <$	<<< GI: 70 dB(A)
$75 <$	

Legende

-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Straße
-  Parkplatz
-  Geltungsbereich
-  Punktschallquelle
-  Linienschallquelle
-  Flächenschallquelle



Maßstab 1:2500

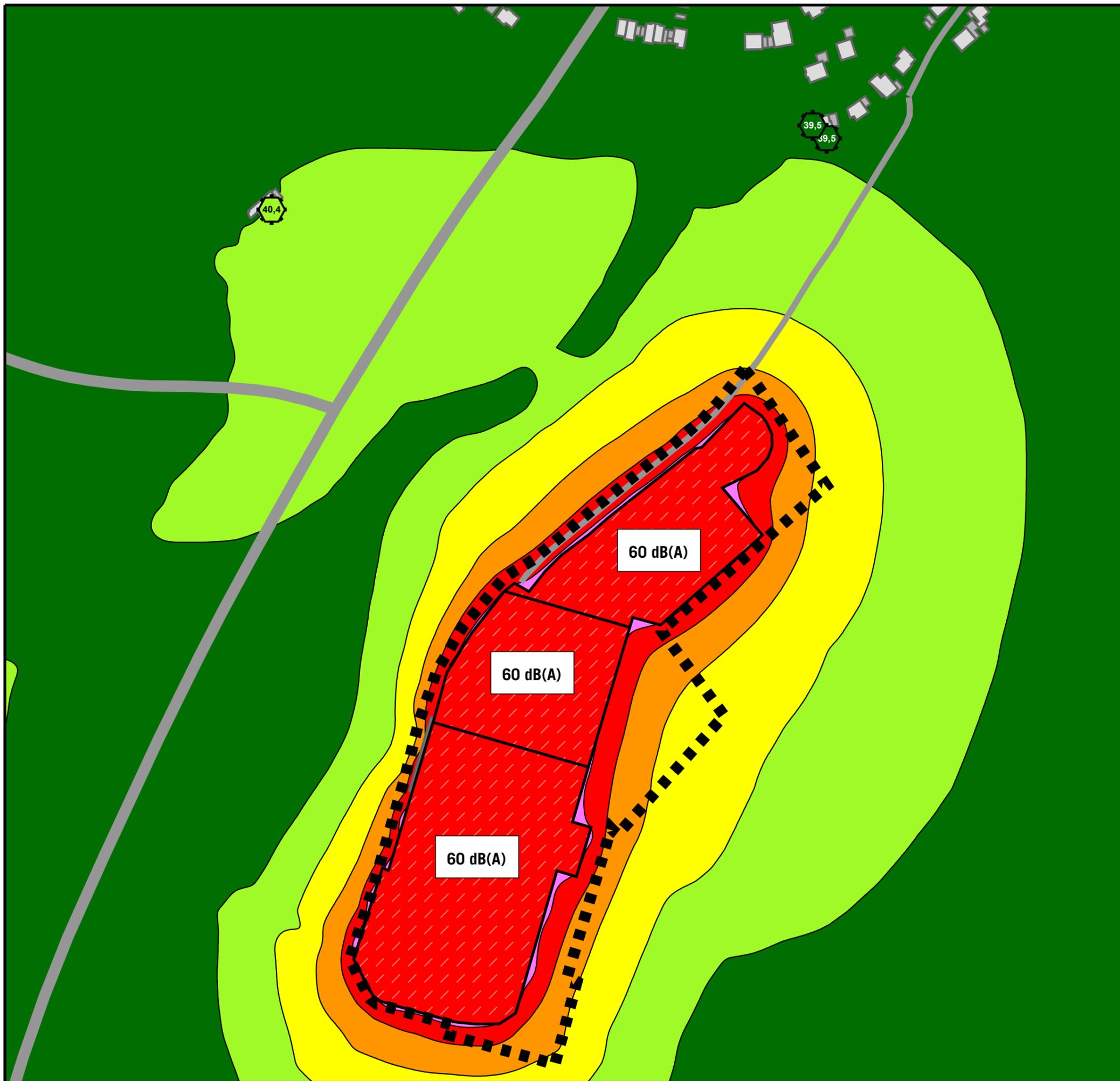


4.2.1-n

01/24

GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



GEWERBELÄRM ANLAGENBEZOGEN BESTANDSFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Tageszeitraum

Pegelwerte

in dB(A)		Immisionsrichtwerte TA-Lärm tags:
≤ 40		<<< WA: 55 dB(A)
$40 <$		<<< MI: 60 dB(A)
$45 <$		<<< GE: 65 dB(A)
$50 <$		<<< GI: 70 dB(A)
$55 <$		
$60 <$		
$65 <$		
$70 <$		
$75 <$		

Legende

-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Straße
-  Parkplatz
-  Geltungsbereich
-  Punktschallquelle
-  Linienschallquelle
-  Flächenschallquelle



Maßstab 1:2500

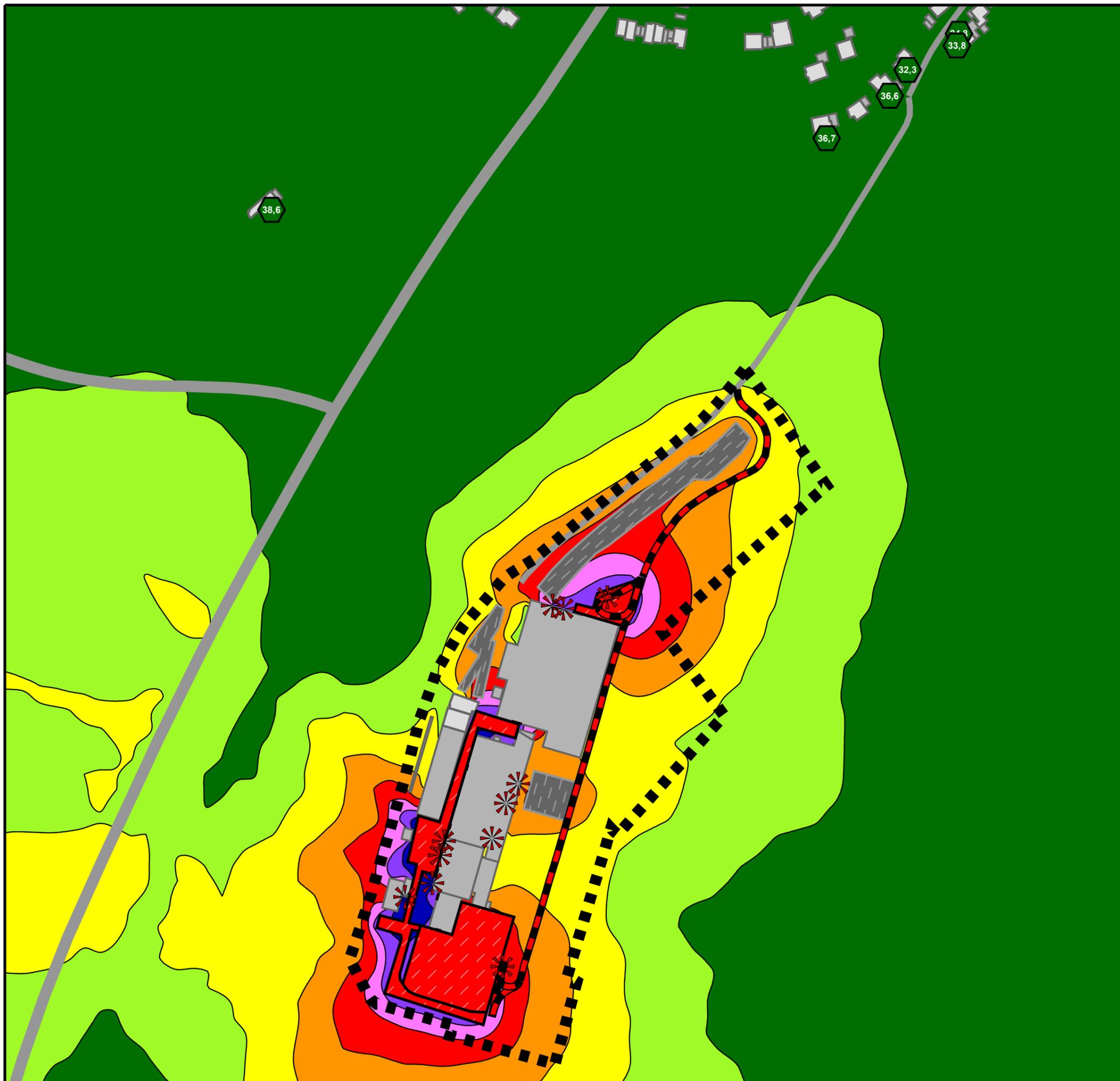
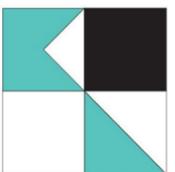


4.2.2-d

12/23

GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



GEWERBELÄRM ANLAGENBEZOGEN BESTANDSFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Nachtzeitraum

Pegelwerte

in dB(A)		Immissionsrichtwerte TA-Lärm nachts:
<= 40		<<< WA: 40 dB(A)
40 <		<<< MI: 45 dB(A)
45 <		<<< GE: 50 dB(A)
50 <		
55 <		
60 <		
65 <		<<< GI: 70 dB(A)
70 <		
75 <		

Legende

-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Straße
-  Parkplatz
-  Geltungsbereich
-  Punktschallquelle
-  Linienschallquelle
-  Flächenschallquelle



Maßstab 1:2500



4.2.2-n

12/23

GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



GEWERBELÄRM ANLAGENBEZOGEN PLANFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Tageszeitraum

Pegelwerte

in dB(A)		Immisionsrichtwerte TA-Lärm tags:
≤ 40		\lll WA: 55 dB(A)
$40 <$		\lll MI: 60 dB(A)
$45 <$		\lll GE: 65 dB(A)
$50 <$		\lll GI: 70 dB(A)
$55 <$		
$60 <$		
$65 <$		
$70 <$		
$75 <$		

Legende

-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Straße
-  Parkplatz
-  Geltungsbereich
-  Punktschallquelle
-  Linienschallquelle
-  Flächenschallquelle



Maßstab 1:2500

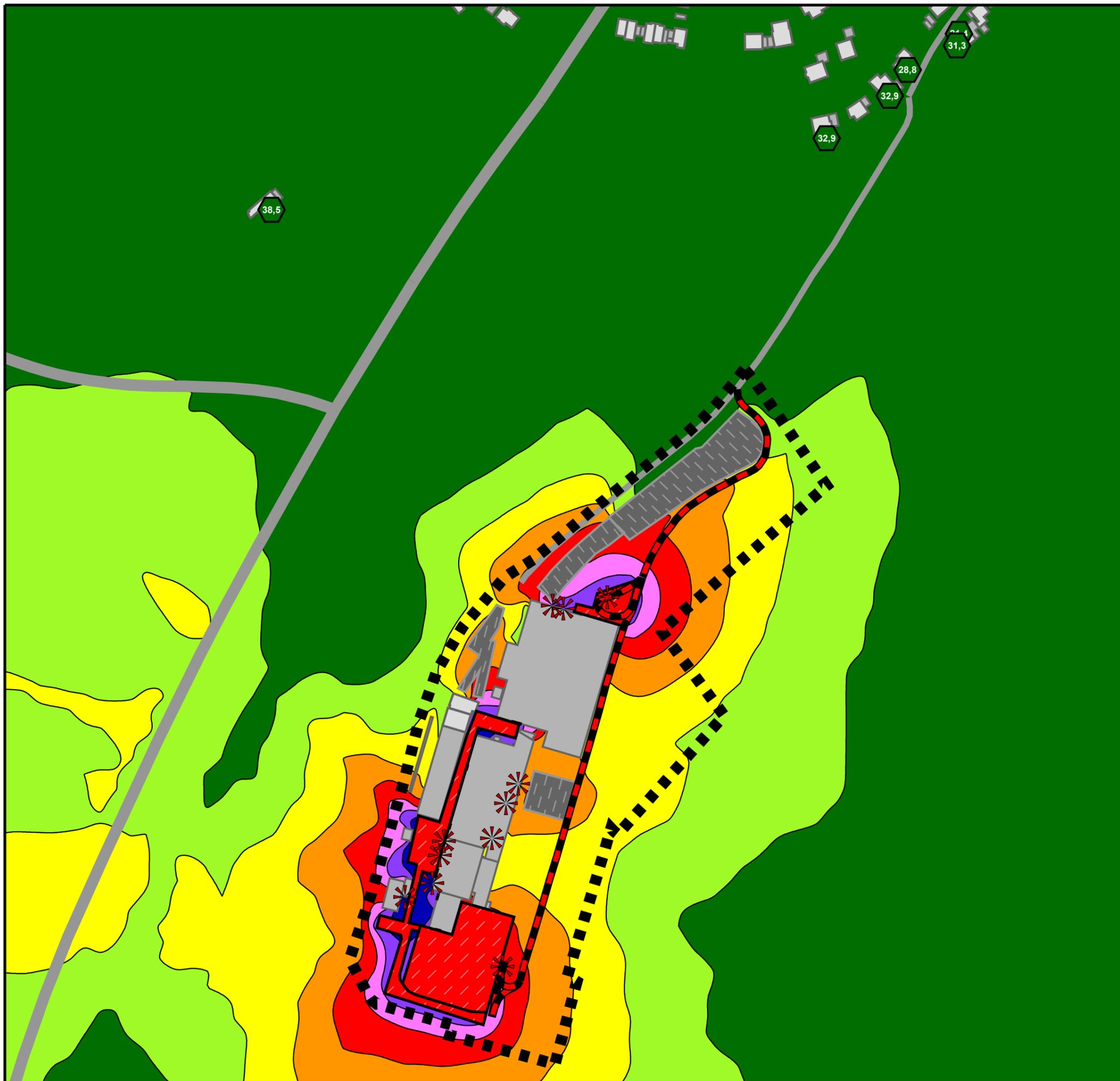


4.2,3-d

01/24

GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



GEWERBELÄRM ANLAGENBEZOGEN PLANFALL

Höchste Fassadenpegel
Lärmisophonen H=4,0m

Nachtzeitraum

Pegelwerte

in dB(A)		Immissionsrichtwerte TA-Lärm nachts:
<= 40		<<< WA: 40 dB(A)
40 <		<<< MI: 45 dB(A)
45 <		<<< GE: 50 dB(A)
50 <		
55 <		
60 <		
65 <		<<< GI: 70 dB(A)
70 <		
75 <		

Legende

-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Straße
-  Parkplatz
-  Geltungsbereich
-  Punktschallquelle
-  Linienschallquelle
-  Flächenschallquelle



Maßstab 1:2500



4.2,3-n

01/24

GEMEINDE PFINTAL
OT KLEINSTEINBACH
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN "EDELSTAHL ROSSWAG"

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

